

fachbuch *journal*

FACH- UND SACHLITERATUR FÜR DEN BUCHEINKAUF

Besuchen
Sie uns auf der
Buchmesse!
Halle 4.2
Stand P 449

IM FOKUS

- Die Deutsche Digitale Bibliothek – ein Jahrhundertprojekt
Gespräch mit
Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Parzinger



DATENBANKEN

- Riesiges Wachstumspotenzial
Gespräch mit juris-Geschäftsführer Samuel van Oostrom

RECHT

- Staats- und Verfassungsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Baurecht
- Europäisches Insolvenz- und Zivilprozessrecht
- Umgangsrecht

VERLAGSPORTRÄT

- Lose Blätter als solide Basis – 60 Jahre „Praxis der Kommunalverwaltung“

WIRTSCHAFT

- Bücher zur Finanzkrise

KINDERBUCH

- Bildwelten für Kinder

BIOGRAFIEN

- Außergewöhnliche Frauen und Frauenschicksale

Eine Million eBooks. Eine Plattform.



Der SwetsWise eBook Katalog

Vereinfachen Sie die Suche, Auswahl und den Erwerbungsprozess von eBooks mit Hilfe einer zentralen, anbieterübergreifenden Plattform.

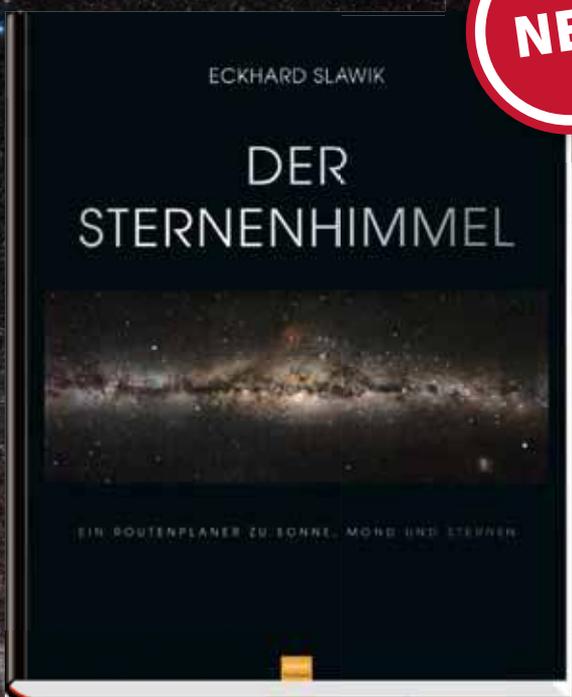
Wir sind für Sie auf der Frankfurter Buchmesse

Halle 4.2 Stand L431

... und natürlich im ILC (International Library Center) Halle 4.2 P431

www.fachbuchjournal.de

Der ganze Sternenhimmel auf dem Wohnzimmermertisch



1. Aufl. 2011, 120 S., 204 Abb. Geb.
Format: 40 cm x 50 cm
€ (D) 129,95 | € (A) 133,59 | sFr. 162,-
ISBN 978-3-8274-2860-8

- ▶ Außergewöhnlicher großformatiger Text-Bild-Band
- ▶ Hochwertige Leinenbindung mit Deckenprägung
- ▶ Von Eckhard Slawik, dem Picasso der Astrofotografie

Sonne, Mond und Sterne sind jedem seit Kindertagen vertraut, aber was für Schauspiele sie uns bieten können, lässt sich nur entdecken, wenn man zur richtigen Zeit am richtigen Ort ist. Oder sich Eckhard Slawiks überwältigend großformatiges Fotobuch vom Sternenhimmel auf den Tisch legt, um alles zu sehen, was man jemals sehen könnte: Sonne und Mond aus der Nähe, alle Sternbilder auf einen Blick, die Milchstraße und die nächsten Galaxien und natürlich: Myriaden von Sternen.

Man braucht sich nur von den Bildern und den einfachen Texterläuterungen dieses stellaren Routenplaners führen zu lassen, um diese Entdeckungsreise jederzeit im Freien fortsetzen zu können.



Eckhard Slawik ist durch seine Astrofotografie international bekannt und Autor verschiedener Publikationen bei Spektrum, darunter „Atlas der Sternbilder“ (mit Ko-autor U. Reichert).





Wir freuen uns auf die Gespräche mit Ihnen!

Die Deutsche Digitale Bibliothek steht im Fokus dieser Buchmesseausgabe des Fachbuchjournals. Als zentrales nationales Portal soll das visionäre Projekt die digitalen Angebote von etwa 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzen und weitgehend kostenfrei am heimischen Computer nutzbar machen. Dabei werden digitale Kopien von Werken aller Art – Bücher, Bilder, Archivalien, Noten, Musikstücke, Filme, 3D-Aufnahmen von Skulpturen und Kulturdenkmälern – aus Bibliotheken, Archiven, Museen und wissenschaftlichen Instituten einbezogen.

Noch ist dieses bildungs-, wissenschafts-, kommunikations- und medienpolitische Jahrhundertprojekt Vision und nicht Realität. Noch gibt es jede Menge Fragezeichen. Wer finanziert die Infrastruktur? Wer den laufenden Betrieb? Wer bezahlt die Bereitstellung des digitalen Contents? Gibt es überhaupt eine nationale Digitalisierungsstrategie? Wie sieht eine dem Online-Zeitalter angepasste Novellierung des Urheberrechts aus? Gibt es Anwendungsregeln für verwaiste Werke? Werden Geschäftsmodelle entwickelt, um Verlage mit ihren aktuellen elektronischen Ressourcen in die DDB einzubinden?

Wir fragten Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und Vorstandssprecher des Kompetenznetzwerks, das die Arbeiten der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) koordiniert. Er ist überzeugt, dass die DDB die digitale Vernetzung der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland entscheidend voranbringen und der Traum des uneingeschränkten und umfassenden Zugangs zu Wissen und Kultur Schritt für Schritt für Jedermann Realität werden wird. – Und er beantwortet sehr viele der bisher offenen Fragen.

Natürlich haben wir in dieser Ausgabe des Fachbuchjournals weitere Themen für Sie erarbeitet. Unsere Fragen über die Zukunft des Rechtsinformationsmarkts stellten wir juris-Geschäftsführer Samuel van Oostrom. Er sieht im deutschen Online-Markt riesiges Wachstumspotential und will das zusammen mit seinen Allianzpartnern aus den Verlagen nutzen.

Für unser Verlagsporträt haben wir Ulrike Henschel in Wiesbaden besucht. Sie ist Leiterin eines Fachverlags für Landes- und Kommunalrecht. Für den Kommunal- und Schulverlag ist Loseblatt nicht nur ein nach wie vor ertragreiches Modell, sondern die losen Blätter sind auch eine solide Basis für den Weg in das Online-Geschäft und künftige Publikationsformen. Eine gute Geschäftsbasis also, und das seit 60 Jahren.

Unsere Rezensenten haben für uns Neuerscheinungen zum Staats- und Verfassungsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Baurecht, dem Europäischen Insolvenz- und Zivilprozessrecht und Umgangsrecht gelesen. Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer bewertet aus aktuellem Anlass Bücher zur Finanzkrise. Und Prof. Dr. Dieter Schmidtmaier stellt Biografien außergewöhnlicher Frauen und Frauenschicksale vor.

Besonders reizvoll sind die kleinen Porträts in der Rubrik Kinderbuch. Antje Ehmman hat acht herausragende Illustratorinnen und Illustratoren von Kinderbüchern ausgesucht und präsentiert auf je einer Doppelseite ihren Werdegang, ihre Bilderbücher und die Geschichten hinter den Kulissen. Allen gemeinsam ist die unverwechselbare künstlerische Handschrift, und über Jahre hinweg immer wieder überraschend gute Bilderbuchneuerscheinungen. Ihre aufschlussreichen Antworten machen klar, wie viel Arbeit, Können und Ideenreichtum dazugehört, um Bücher zu illustrieren.

Wenige Tage vor der Frankfurter Buchmesse zieht das Großereignis Sie wahrscheinlich genauso wie uns in seinen Bann. Wir freuen uns auf die Gespräche mit Ihnen und laden Sie herzlich ein, uns an unserem Stand P 449 in Halle 4.2 zu besuchen. Und wir wollen mit Ihnen auf unseren Veranstaltungen – „Sofa 2011“ – auf der „Professional & Scientific Information Stage“ (Stand P 457) über Themen wie die Deutsche Digitale Bibliothek, das Urheberrecht, Wissensbilanz und Patron Driven Acquisition gemeinsam mit unseren hochkarätigen Gästen aus Archiven, Bibliotheken, Ministerien, Museen, Politik, Verlagen, Wirtschaft und Wissenschaft diskutieren.

Angelika Beyreuther und Erwin König



12.-16. Oktober 2011

**FRANKFURTER
BUCHMESSE**

Neues denken.

Wohin entwickelt
sich unsere moderne
Wissensgesellschaft?

Welche Medien und
Modelle eröffnen
Ihnen ganz neue
Chancen und
Geschäftsmodelle?

Wie lässt sich das
Wissen der Welt so
aufbereiten, dass
möglichst viele
Menschen es nutzen
können?

DIE ANTWORT AUF ALLES: 4.2

In Halle 4.2 finden Sie
die Antwort auf alles –
unsere Halle für Wissenschaft
und Fachinformation

Wie erweitert die
Branche ihr Netzwerk?

Wie sieht die Bibliothek
der Zukunft aus?

Veranstaltungen 2011

- / Deutsche Digitale Bibliothek:
Vision und Realität
- / Urheberrecht: Elektronischer Lesesaal –
technisch alles möglich, rechtlich
nicht alles erlaubt?
- / MetaData Perspectives 2011 –
Successful MetaData Strategies
- / Economy and Acceptance of Open
Access Strategies – in Kooperation
mit der Universitätsbibliothek
Frankfurt am Main
- ... und viele mehr!

www.buchmesse.de/4.2



Mittwoch, 12.10.2011
11:00 Uhr – 13:00 Uhr

Sofa auf der „Professional & Scientific Information Stage“
in Halle 4.2; Stand P 457

Moderation:

Mirko Smiljanic

Wissenschaftsjournalist für
öffentlich-rechtliche Hörfunksender

Donnerstag, 13.10.2011
11:00 Uhr – 13:00 Uhr

Sofa auf der „Professional & Scientific Information Stage“
in Halle 4.2; Stand P 457

Moderation:

Dr. Robert Freund

Arbeitskreis Wissensbilanz

Freitag, 14.10.2011
11:00 Uhr – 13:00 Uhr

Sofa auf der „Professional & Scientific Information Stage“
in Halle 4.2; Stand P 457

Moderation:

Hendrik Wieduwilt

Jurist und Journalist in Berlin.
Interessengebiete Internet- und
Medienrecht.

Freitag, 14.10.2011
10:45 Uhr – 11:45 Uhr

Sofa auf der „SPARKS Stage“
in Halle 4.2; Stand B 408

Moderation:

Anne Otto

Stellv. Leiterin der Kantonsbibliothek
Graubünden, Chur

Deutsche Digitale Bibliothek – Vision und Realität

- Wo stehen wir?
- Wie geht es weiter?
- Wer finanziert?
- Wer stellt bereit?
- Sind Public Privat Partnerships die Lösung?

WISSENBILANZ

Gemeinsam mit der Fachhochschule Köln
präsentiert B.I.T.online

Wissensbilanz – Made in Germany

- Wissen als Chance für den Mittelstand und Non-Profit-Organisationen
- Warum brauchen kleine und mittelständische Unternehmen eine Wissensbilanz?
- Was bringt die Wissensbilanz Non-Profit-Organisationen?

Urheberrecht

Technisch ist im elektronischen
Lesesaal alles machbar, aber was
sagen Wissenschaft, Verlage und
Juristen dazu?

PDA Patron Driven Acquisition – Fluch oder Segen für die Branche

- Ist PDA die Erwerbungsform der Zukunft?
- Verärgert PDA den Buchhandel?
- Wird die Bibliothek zukünftig kundengesteuert?
- Wie verhält es sich mit der Mehrfachnutzung?

Gäste:

Bibliothek: **Dr. Rolf Griebel**

Generaldirektor der Bayerischen Staatsbibliothek

Museum: **Lütger Landwehr, Dipl.-Päd.**

Vorstandsvorsitzender DigiCULT-Verbund eG

Archiv: **Dr. Gerald Maier**

Stellv. Abteilungsleiter am Landesarchiv
Baden-Württemberg

Ministerium: **Wendelin Bieser**

Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Wirtschaft: **Rolf Rasche**

Geschäftsführer der ImageWare Components GmbH in Bonn

Verlag: **Matthias Ulmer**

Geschäftsführer und persönlich haftender Gesellschafter
des Verlags Eugen Ulmer

Dieses vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) initiierte Pilotprojekt soll vor allem mittelständischen Unternehmen, aber auch Non-Profit-Organisationen aufzeigen, wie sie ihre immateriellen Werte wie Wissen und Fähigkeiten der Mitarbeiter/innen, interne Strukturen und externe Beziehungen erheben, darstellen, bewerten und besser nutzen können.

Das Konzept und die Erfahrungen mit der Wissensbilanzierung entstammen dem Projekt „Wissensbilanz – Made in Germany“.

Gäste:

Verlag/Börsenverein: **Dr. phil. Christian Sprang**

Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels

Wissenschaft: **Dr. Stefan Paal**

Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme IAIS

Politik: **Dr. Günter Krings MdB**

Stellv. Vorsitzender der CDU/CSU Bundestagsfraktion

Bibliothek: **Prof. h.c. Dr. Gabriele Beger**

Leitende Bibliotheksdirektorin Staats- und
Universitätsbibliothek Hamburg

Gäste:

Dorothea Redeker

Selbstständige Branchenberaterin für die Buch- und Medienwelt

Jörg Pieper

Programm Manager Schweitzer Academic; Geschäftsleitung
Schweitzer Fachinformationen Kamloth&Schweitzer oHG

Dr. Eric W. Steinhauer

Bibliothekar in Hagen

Dr. Annette Klein

Leiterin der Abteilung Medienbearbeitung a. d. r UB Mannheim

Katrin Siems

Vice President Marketing & Sales bei De Gruyter

EDITORIAL	1
KURZE MELDUNGEN	99
TOP 10 AUGUST 2011	100
NOVITÄTEN	101
VORSCHAU	103
IMPRESSUM	103



IM FOKUS

Die Deutsche Digitale Bibliothek – ein Jahrhundertprojekt
 Gespräch mit Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Parzinger, Präsident der
 Stiftung Preußischer Kulturbesitz und Vorstandssprecher des
 Kompetenznetzwerks Deutsche Digitale Bibliothek 6

DATENBANKEN

Riesiges Wachstumspotenzial
 Gespräch mit juris-Geschäftsführer Samuel van Oostrom 18

RECHT

Klaus Stern,
 Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bd. IV/2
 Rezensent: Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. 24

Neuerscheinungen im Bank- und Kapitalmarktrecht,
 2. Teil – Standardwerke
 Rezensent: Dr. Bernd Müller-Christmann 34

Ernst/Zinkhahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch,
 Grundwerk mit eingeordneter 99. Ergänzungslieferung
 Rezensent: Dr. Ulrich Repkewitz 40





- Christoph G. Paulus, Europäische Insolvenzverordnung, Kommentar
- Jan Kropholler/Jan von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar
Rezensent: Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder 42
- Klinkhammer, Monika/Prinz, Susanne/Klotmann, Ursula (Hrsg.), Handbuch Begleiteter Umgang
Rezensent: Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz 46
- Michael Kloepfer, Verfassungsrecht – Lehrbuch in zwei Bänden
Rezensent: Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. 47

VERLAGSPORTRÄT

- Ein Fachverlag für Landes- und Kommunalrecht: Der Kommunal- und Schulverlag in Wiesbaden
Lose Blätter als solide Basis
60 Jahre „Praxis der Kommunalverwaltung“ 54

WIRTSCHAFT

- Bücher zur Finanzkrise
Rezensent: Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer 58
- Hans-Olaf Henkel: Rettet unser Geld! Deutschland wird ausverkauft – Wie der Euro-Betrug unseren Wohlstand gefährdet 59
- Bernd Schünemann (Hrsg.): Die sogenannte Finanzkrise. Systemversagen oder global organisierte Kriminalität? 62
- Pierenkemper, T., Plumpe, W., Spree, R. (Hrsg.): Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. 2011/1: Konjunkturen und Krisen in der neueren Geschichte 64

KINDERBUCH

Antje Ehmann: Bildwelten für Kinder

- Sonja Bougaeva 70
- Anke Kuhl 72
- Daniel Napp 74
- Isabel Pin 76
- Jens Rasmus 78
- Barbara Scholz 80
- Jochen Stuhmann 82
- Steffen Walentowitz 84

BIOGRAFIEN

- Außergewöhnliche Frauen und Frauenschicksale
Rezensent: Prof. em. Dr. Dieter Schmidmaier 86

BUCHBINDEREI

- Ein altes und traditionsreiches Handwerk
Gespräch mit der Buchbindergesellin Katharina Vollertsen 96

LETZTE SEITE

- Dr. Florian Simon, Duncker & Humblot, Berlin, beantwortet unseren Fragebogen 104

Die Deutsche Digitale Bibliothek – ein Jahrhundertprojekt

Gespräch mit Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und Vorstandssprecher des Kompetenznetzwerks Deutsche Digitale Bibliothek

Vom heimischen Computer aus zugreifen auf Bücher, Bilder, Noten in ganz Deutschland – das will die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) ermöglichen. Als zentrales nationales Portal soll das Projekt die digitalen Angebote von etwa 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen miteinander vernetzen. Das ambitionierte Ziel lautet: Das kulturelle Erbe der Nation wird weitgehend kostenfrei für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich gemacht. Dabei werden digitale Kopien von Werken aller Art – Bücher, Bilder, Archivalien, Noten, Musikstücke, Filme, 3D-Aufnahmen von Skulpturen und Kulturdenkmälern – aus Bibliotheken, Archiven, Museen und wissenschaftlichen Instituten einbezogen.

Die Deutsche Digitale Bibliothek ist der nationale Beitrag zur Europeana, die seit 2008 am Netz ist und Kulturgüter aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union weltweit zugänglich machen will. Dahinter steht die Überzeugung der Europäischen Union, dass die Bereitstellung elektronischer Inhalte für die Zukunft der europäischen Wissens- und Informationsgesellschaft eine herausragende Rolle spielt. Ein Expertengremium taxierte die Kosten für die komplette Digitalisierung der europäischen Bücher, Fotos, Tonbänder und Archive auf 100 Milliarden Euro.

Die DDB wird finanziert vom Bund, von den Ländern und den Kommunen. Für den Aufbau der Infrastruktur hat der Bund 8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, für den Betrieb haben Bund, Länder und Kommunen ab 2011 für fünf Jahre 2,6 Millionen Euro jährlich zugesichert. Ab 2012 soll jedermann auf das neue Angebot zugreifen können.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Parzinger, Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, ist Vorstandssprecher des Kompetenznetzwerks, das die Arbeiten der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) koordiniert. Derzeit sind 13 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen aus Bund, Ländern und Kommunen Mitglieder des Kompetenznetzwerks.

Hermann Parzinger ist überzeugt, dass die Deutsche Digitale Bibliothek die digitale Vernetzung der Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland entscheidend voranbringen wird. Wir sprachen mit ihm über das visionäre Projekt. *(ab)*

*Foto rechts mit freundlicher Genehmigung
der Zeutschel GmbH Tübingen
www.zeutschel.de*



Bibliothek des Klosters Strahov, Prag (Tschechien) · www.kraas-lachmann.com



Bei der Abschlussveranstaltung des diesjährigen 100. Deutschen Bibliothekartages im Juni dieses Jahres in Berlin bezeichneten Sie das Projekt Deutsche Digitale Bibliothek als „Realisierung eines Traumes“. Verraten Sie uns, wie dieser Traum aussieht?

Mein Traum ist der uneingeschränkte und allumfassende Zugang zu Wissen und Kultur. Es ist die definitive Demokratisierung des Wissens und die kulturelle Teilhabe von Jedermann, ein bildungs-, wissenschafts-, kommunikations- und medienpolitisches Jahrhundertprojekt, das die Kulturnation Deutschland verändern kann, weil die Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen unseres Landes in eine ganz neue Dimension digitaler Vernetzung vorstoßen werden. Das Zusammenführen digitaler Inhalte aus Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen Wissenschafts- und Kultureinrichtungen wird nicht nur gänzlich neue Möglichkeiten des Umgangs mit Wissen und Kultur eröffnen, sondern daraus kann auch eine vollkommen neuartige Wissenskultur mit weltweiter Verbreitung erwachsen.

Nun ist ja der Aufbau der Infrastruktur der Deutschen Digitalen Bibliothek in vollem Gang. Das Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) hat die technische Gesamtverantwortung; um den operativen Betrieb kümmert sich das Fachinformationzentrum (FIZ) Karlsruhe. Läuft technisch alles nach Plan? Bekommen Sie die heterogene Landschaft in den verschiedenen Kulturbereichen und den unterschiedlichen Kompetenzen in den einzelnen Ländern in den Griff? Gehen Sie Ende 2011 tatsächlich online?

Der Aufbau der Infrastruktur der DDB ist in der Tat eine Herausforderung, aber wir haben beste Voraussetzungen, weil hochkompetente Partner mit uns gemeinsam an der Realisierung dieses Vorhabens arbeiten. Neben dem Fraunhofer IAIS und dem FIZ Karlsruhe liegt die Rolle des technischen Koordinators in Händen der DNB Frankfurt, und zahlreiche Arbeitsgruppen mit Fachleuten der Einrichtungen des Kompetenznetzwerkes widmen sich intensiv zentralen Themen wie Metadaten, Content, Technik und Präsentation bis hin zu Kommunikation sowie Innovation und Forschung. Damit sind Strukturen aufgebaut und Allianzen geschaffen worden, die inhaltlich wie technisch die höchste in Deutschland derzeit verfügbare Fachkompetenz bündeln, beste Voraussetzungen für den Erfolg des nationalen Großprojekts DDB. Mit dem Beginn eines eingeschränkten Pilotbetriebs der DDB, von mehr war für den Anfang nie die Rede, rechnen wir jedoch nicht mehr vor Mitte 2012. Hier muss ganz klar Qualität vor Geschwindigkeit gehen.

Der Bund hat acht Millionen Euro für den Aufbau dieser Infrastruktur und den Pilotbetrieb bereitgestellt, jedoch nicht für die Inhalte, also die Digitalisierung der Medien selbst. Der Deutsche Bibliotheksverband forderte unlängst vom Bund – zusätzlich zu den seit 2009 durchaus beachtlichen Geldern für Digitalisierungsprojekte durch Deutsche Forschungsgemeinschaft und Länder – Mittel von etwa zehn Millionen Euro jährlich für mindestens fünf Jahre, um relevante Inhalte in der DDB sichtbar machen zu können. Sie und Ihr Vorstandskollege im Kompetenznetzwerk Dr. Rolf Griebel nennen sogar eine Summe von jährlich

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger

Hermann Parzinger (Jahrgang 1959) war nach seinem 1985 mit der Promotion abgeschlossenen Studium der Archäologie und Geschichte in München, Saarbrücken und Ljubljana zunächst Hochschulassistent an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Nach der Habilitation hatte er verschiedene Leitungsstellen am Deutschen Archäologischen Institut inne, dessen Präsident er von 2003 bis 2008 war. Während dieser Zeit leitete er zahlreiche Ausgrabungen in Spanien, der Türkei, Iran, Russland, Usbekistan, Kasachstan, Tadschikistan und der Mongolei. Die Entdeckungen eines skythischen Fürstengrabes mit fast 6000 Goldobjekten 2001 und der Eismumie eines skythenzeitlichen Kriegers im Altai 2006 machte ihn auch über die Fachwelt hinaus bekannt.

Sein wissenschaftliches Hauptinteresse gilt seit jeher dem Kulturwandel in Kontaktzonen. Diesen Fragen ging er in ganz unterschiedlichen Kulturräumen Europas und Asiens nach, wobei die von ihm untersuchten Fallbeispiele von der Sesshaftwerdung des Menschen im 7. Jahrtausend v. Chr. bis zu den frühgeschichtlichen Kulturen der Iberer, Kelten und Skythen im 1. Jahrtausend v. Chr. reichen. Bis heute beschäftigen ihn Fragen der Entstehung reiternomadischer Lebens- und Kulturverhältnisse und der Herausbildung von Eliten in vor- und frühgeschichtlichen Gesellschaften.

1998 erhielt Parzinger als erster Archäologe den Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft. 2009 wurde ihm vom russischen Staatspräsidenten D. Medwedew der Orden der Freundschaft verliehen, die höchste russische Auszeichnung für ausländische Staatsbürger. 2011 erhielt er auf Vorschlag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften den Reuchlin-Preis für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften. Am 29. Mai 2011 wählte das Kapitel des Ordens Pour le mérite Parzinger zu seinem inländischen Mitglied. Der Orden wird gemäß seiner Satzung an Personen verliehen, „die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in der Wissenschaft und der Kunst einen ausgezeichneten Namen erworben haben“. Er ist Mitglied zahlreicher Akademien in Russland, China, Spanien, Großbritannien, Rumänien, den USA und Deutschland, so u. a. der British Academy und der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

Seit 2008 ist Hermann Parzinger Präsident der größten deutschen Kultureinrichtung, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. (www.preussischer-kulturbesitz.de)

30 Millionen Euro, die für die Erzeugung der entsprechenden digitalen Inhalte für die DDB nötig sind. Da steht für mich die Frage im Raum: Endet die Vision, endet der Traum, als Papiertiger? Woher wollen Sie die Gelder nehmen?

Wir dürfen nicht gleich die Flinte ins Korn werfen. Wir leben halt nun mal nicht in Zeiten komfortabler Haushaltszuwächse, aber dennoch bieten sich Chancen, die wir ergreifen müssen. Mir schwebt eine Strategie vor, die auf vier Säulen basiert. Säule 1 bestünde aus einer jährlichen Summe zur Content-Digitalisierung, die von Bund und Ländern bereitgestellt und im Wettbewerb vergeben wird. Die deutschen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen könnten sich darauf mit Digitalisierungsprojekten und entsprechendem Eigenanteil bewerben. Säule 2 wäre eine Verstärkung und zugleich aber auch Systematisierung der Bemühungen um Drittmittel – nationale wie aus EU-Programmen. Mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die seit vielen Jahren beträchtliche Mittel dafür bereitstellt, wird man sich abstimmen und über eine gemeinsame Planung verständigen müssen. Säule 3 würde die Kultureinrichtungen selbst und ihre Träger fordern: Sie sollten anerkennen, dass die Digitalisierung ihrer Sammlungen und Bestände ebenso wie Bestandserhaltung in Zukunft zu ihren klassischen Daueraufgaben gehören wird, für die ein gewisses Budget, und sei es noch so begrenzt, bereitzuhalten ist. Und Säule 4 wären schließlich Kooperationen im Sinne einer *private public partnership*. Die Bayerische Staatsbibliothek hat mit ihrer Zusammenarbeit mit der Firma Google bereits gezeigt, welche ungeahnten Möglichkeiten sich eröffnen können, wenn die Konditionen stimmen.



Derzeit sind Bemühungen im Gange, geeignete Dienstleister über eine entsprechende Digitalisierungskonzession an das Projekt DDB zu binden. Wenn wir also alle diese Wege entschlossen nutzen, dann wird dieser Traum auch Schritt für Schritt Realität werden.

Sie und Dr. Rolf Griebel von der Bayerischen Staatsbibliothek haben keine Angst vor der Zusammenarbeit mit kommerziellen Anbietern wie Google. Wenn die Konditionen stimmen, wie Sie sagen. Da haben viele andere aber erhebliche Bauchschmerzen. Wie sehen Ihre Bedingungen an solche Partnerschaften aus?

Wir brauchen in der Tat solche öffentlich-privaten Partnerschaften, wenn wir zügig mit dem Projekt DDB vorankommen wollen, und gegenwärtig läuft auch ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Vergabe einer Digitalisierungskonzession für die DDB an einen externen Dienstleister. Solche Kooperationen sind ein großer Gewinn, wenn die Konditionen stimmen, und das bedeutet im Kern, dass die jeweilige Kultur- oder Wissenschaftseinrichtung auch das Recht haben muss, frei über die von einem privaten Partner erstellten digitalen Inhalte verfügen und diese z. B. in die DDB und die Europeana einfließen lassen zu können. Das ist unsere Bedingung.

Warum sollten sich Google & Co. auf Ihre Konditionen einlassen? Die Bibliotheken können mit der Geschwindigkeit von Google Books ja doch nicht Schritt halten.

Firmen wie Google haben schon sehr viele Bücher digitalisiert und sind an weiteren Kooperationen interessiert. Ich könnte mir auch vorstellen, dass es für solche Unternehmen ein enormer Prestigegewinn wäre, an einem nationalen Kulturprojekt dieser Dimension mitwirken zu dürfen.

Das Portal steht und fällt mit dem Umfang, der Breite und Tiefe der eingestellten Inhalte. „Wenn wir den Nutzern nicht das bieten, wonach sie suchen, dann kommen sie nie wieder.“ Das befürchtete die Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek Dr. Elisabeth Niggemann schon vor einigen Jahren in Bezug auf den Content in Europeana – und das trifft ja genauso für die DDB zu. Deshalb die Frage: Gibt es eine nationale Digitalisierungsstrategie, großflächig und zwischen den Einrichtungen koordinierte Digitalisierungsmaßnahmen, also einen nationalen Masterplan in Deutschland?

Die DDB ebenso wie die Europeana werden nicht von Anfang an sofort Wunder leisten können, und ich bin sicher, dass die Nutzer das wissen. Aber wenn die DDB einmal ans Netz geht, dann stehen wir natürlich schnell unter enormem Erfolgsdruck. Derzeit dreht sich alles um den Aufbau des gesamten technisch-administrativen Betriebs der zentralen Infrastruktur der DDB. Die Ausarbeitung einer nationalen Digitalisierungsstrategie ist das nächste große Ziel des Kompetenznetzwerks. Dazu wollen wir Arbeitsgruppen einsetzen, die zunächst einmal spartenbezogene Strategien erarbeiten, und zwar gemeinsam mit den jeweiligen Verbänden, wie z. B. dem Deutschen Bibliotheksverband oder dem Deutschen Museumsbund, um sie auf eine möglichst breite Basis zu stellen. Anschließend wird das zu einer Gesamtstrategie zusammengeführt werden müssen. Innerhalb der Stiftung Preussischer

Kulturbesitz haben wir diesen Prozess zur Erarbeitung einer spartenübergreifenden Digitalisierungsstrategie gerade hinter uns. Ihn gilt es jetzt auf die Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland auszuweiten.

Haben Sie eine Antwort auf die Gretchenfrage, warum ein relativ reiches Land wie Deutschland im europäischen Vergleich in der Bestandsdigitalisierung so schleppend vorankommt? Die französische Regierung hat z.B. Ende 2009 ein umfangreiches Programm zur Digitalisierung angekündigt und will 750 Millionen Euro in ein eigenes Digitalisierungsprojekt investieren. Von den mehreren Millionen Büchern, die derzeit über das europäische Digitalisierungsportal Europeana zugänglich sind, kommen nur rund 500.000 aus Deutschland und von denen sind über 90 Prozent von Google im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts mit der Bayerischen Staatsbibliothek in München gescannt worden. Ist die Politik in Deutschland taub? Woran hapert es?

Nun, ob und bis wann Frankreich in Zeiten europaweiter Sparhaushalte tatsächlich 750 Millionen Euro zur Digitalisierung seines kulturellen Erbes bereitstellen wird, ist noch nicht zu übersehen. Bislang beeindruckt uns nur eine Zahl, ohne dass wir wissen, wie viel davon nun wirklich in den Kulturein-

Firmen wie Google haben schon sehr viele Bücher digitalisiert und sind an weiteren Kooperationen interessiert. Ich könnte mir auch vorstellen, dass es für solche Unternehmen ein enormer Prestigegewinn wäre, an einem nationalen Kulturprojekt dieser Dimension mitwirken zu dürfen.

richtungen ankommt. Und trotzdem liegen Länder wie Frankreich und Großbritannien in ihren Anstrengungen deutlich vor Deutschland. Die kulturellen Leistungen Europas werden dann in erster Linie durch die aus Frankreich und Großbritannien stammenden Inhalte weltweit sichtbar gemacht. Uns muss klar sein, dass die Kultur- und Wissenschaftsnation Deutschland ganz brutal abgehängt werden wird, wenn wir jetzt nicht bald klare Zeichen setzen. Hier ist die Politik gefordert. Doch nahezu alle Parteien haben in letzter Zeit Initiativen gestartet und lassen Papiere kursieren, in denen von nationalen Masterplänen für die Digitalisierung die Rede ist. Ich habe vorhin in meinem Viersäulenmodell ja auch Wege skizziert, wie sich trotz schwieriger Haushaltslage vorankommen ließe. Nur Eines muss klar sein: Ganz ohne zusätzliche Mittel wird es nicht gehen!

In welchen Zeiträumen denken Sie? Wie lange wird die Digitalisierung des deutschen kulturellen Gedächtnisses in Anspruch nehmen?

Das hängt natürlich von den finanziellen Möglichkeiten ab. Wenn wir in einem ersten Schritt einmal all das zusammenführen, was in deutschen Kultur- und Wissenschaftseinrich-

tungen bereits an digitalen Inhalten vorgehalten wird, dann wäre so mancher überrascht, was schon alles verfügbar ist. Und wenn es dann eine dringend notwendige nationale Digitalisierungsstrategie gibt, die es schafft, Prioritäten zu setzen und Ressourcen zu bündeln, dann werden die Möglichkeiten der DDB sehr schnell enorm anwachsen. Wenn wir in unseren Anstrengungen jetzt nicht nachlassen, sondern den Pilotbetrieb möglichst bald aufnehmen und offene technische Fragen zügig lösen, dann kann Deutschland in einigen Jahren sicher schon ganz weit vorne in Europa stehen.

Wer sind die projizierten Zielgruppen für die Nutzung der DDB?

Alle an Kultur und Wissenschaft Interessierten sind unsere Zielgruppen. Dazu gehört der kulturinteressierte Bürger ebenso wie der Studierende oder der Spitzenforscher. Ihnen allen etwas bieten zu können, das ist die große Herausforderung. Aber dieses Projekt macht nur Sinn, wenn es sich dieses ehrgeizige Ziel auch setzt.

Gehen wir davon aus, dass die DDB in naher Zukunft ein signifikantes Volumen von medienübergreifenden Inhalten anbieten kann: Wie wird der Interessierte denn überhaupt auf das Angebot aufmerksam?

Ab dem Zeitpunkt, an dem das Portal für die Öffentlichkeit frei geschaltet wird, werden die Geschäftsstelle und die Partner des Kompetenznetzwerkes im Rahmen einer breiten Kampagne in den verschiedenen Medien das Angebot der Öffentlichkeit vorstellen und zu einer regen Nutzung und Beteiligung einladen. Auch die Pläne für den sukzessiven Ausbau wollen wir kommunizieren und Partner einladen, mit uns gemeinsam, das Angebot zu erweitern.

Wie muss man sich denn die Suche und die Suchmaske vorstellen? Und wo liegen die Recherche- und Erkenntnisvorteile gegenüber anderen Suchmaschinen und -instrumenten?

Zum heutigen Zeitpunkt (September 2011) ist es noch zu früh, Aussagen zu den Suchmasken zu machen, da wir mitten in der Entwicklung sind. Klar ist jedoch, dass wir dem Interessierten möglichst viele verschiedene Einstiegsmöglichkeiten bieten wollen, so dass der Zugang zu den Informationen so leicht wie möglich wird. Man soll gezielt Teilmengen herausfiltern können, man soll aber auch in der Lage sein, durch das Angebot „spazieren“ oder gezielt spezifische Dinge finden zu können. Dies alles hängt natürlich zum einen von der Qualität der von den Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen bereitgestellten Erschließungsdaten der Digitalsate ab, zum anderen von den Möglichkeiten, wie wir die Suche sowohl technisch wie auch terminologisch unterstützen können. Gewiss wird man das nach und nach auf- und ausbauen müssen. Die Recherche- und Erkenntnisvorteile liegen eindeutig darin, dass die Informationen direkt von den Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen selbst kommen und damit verlässliche, vertrauenswürdige Quellen sind. Dass dies für die Nutzer ein sehr



Besuchen Sie uns:

Frankfurter Buchmesse
ILC - Halle 4.2-P431

Finden Sie auf Anhieb, was Sie suchen. Auch in Ihrem E-Content.

e·looks
by schweitzer

Mit Schweitzer e-looks haben wir eine verlags- und formatunabhängige Plattform für Ihren E-Content geschaffen. Ob E-Books, E-Journals oder auch eigene Dokumente, egal ob epub, PDFs oder E-Books zum Onlinelesen: Verwalten Sie alle elektronischen Inhalte Ihrer Bibliothek unter einer Oberfläche und finden Sie mit Hilfe ausgereifter Index- und Schnellsuchen genau den Inhalt, den Sie suchen. Vertrauen Sie auf unser Know-how als Library Supplier.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schweitzer-online.de/go/elooks

wichtiges Argument ist, zeigen auch die vor kurzem veröffentlichten Ergebnisse der diesjährigen Online-Nutzerumfrage, die von IRN Research, UK, für Europeana durchgeführt wurde. Für die Antwortenden waren es die Aspekte „Vertrauenswürdigkeit der Inhalte (trustworthiness of content)“ und „Nützlichkeit der Inhalte (usefulness of content)“, die Europeana im Vergleich mit anderen besser leistet. Da wollen wir auch hin.

Und noch eine ganz praktische Frage, die den Nutzer natürlich interessieren wird: Werden die Materialien digital „physisch“ auf den Servern der DDB vorliegen und hat der Nutzer direkten Zugriff auf die Digitalisate? Oder wird er zu den originalen Materialstandorten, also Bibliotheken, Archiven und Museen, verlinkt und verliert sich dann womöglich irgendwo im Netzdschungel?

Ob die Digitalisate direkt auf den Servern der DDB liegen, wird von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich sein. Das hängt sowohl von technischen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Größe der jeweiligen Einrichtung ab. Aber auch dann, wenn zu den Digitalisaten verlinkt wird, werden wir versuchen, dies so realisieren, dass es für den Nutzer übersichtlich bleibt.

Jetzt zum rechtlichen Rahmen der DDB: Wie kann eine Regelung für sogenannte „verwaiste Werke“ aller Materialarten, also Text, Bild, Ton und Film, aussehen? Die DDB kann auf die Werke des 20. Jahrhunderts, deren Urheber oder Rechtsinhaber nicht oder nur sehr schwer zu ermitteln sind, nicht verzichten. Aber diese Dokumente können im Moment nicht online verfügbar gemacht werden. Haben Sie eine dem Online-Zeitalter angepasste Novellierung des Urheberrechts und Anwendungsregeln für verwaiste Werke in der Schublade?

Hier sprechen Sie einen ganz wichtigen Punkt an. Man stelle sich vor, eines Tages ist das kulturelle Erbe der Menschheit weitgehend digital erschlossen und weltweit verfügbar, nur das 20. Jahrhundert – weil durch das derzeit geltende Urheberrecht geschützt – fehlt. Da würde der Traum schnell zum Albtraum! Hier muss in der Tat der Umgang mit den sog. verwaisten Werken möglichst bald geklärt werden. Es gibt den Vorschlag, in solchen Fällen die Nutzungsrechte an der Verwertung eines Werks Verwertungsgesellschaften, Verlagen oder anderen Dritten zu übertragen, wobei die Nutzungsmodalitäten und Lizenzen zu verhandeln wären. Das zuständige Bundesministerium der Justiz ist mit dieser Problematik bereits befasst. Allerdings brauchen wir eine einheitliche europäische Lösung. Die EU-Kommission bereitet aktuell eine Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke vor, die dann von den Mitgliedsstaaten rechtlich weitgehend einheitlich umzusetzen ist. Gemäß dieser Richtlinie ist vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven gestatten, verwaiste Werke, die sich in ihren Sammlungen befinden, zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken online zugänglich zu machen. Bevor ein Werk aber als verwaist eingestuft werden darf, ist eine sorgfältige, nach einem harmonisierten Konzept durchzuführende Suche nach dem Urheber bzw. Rechteinhaber erforderlich. Urheber erhalten das Recht, den

Status eines eigenen Werks als verwaistes Werk jederzeit zu beenden. Für die Kultureinrichtungen ist besonders wichtig, dass sie mit dieser Regelung Rechtssicherheit bei der Online-Stellung verwaister Werke erhalten.

In einem Thesenpapier zur nationalen Digitalisierungsstrategie von März 2011 fordert der Deutsche Bibliotheksverband u.a. die rasche Einbindung der Metadaten der aktuell von Verlagen angebotenen elektronischen Ressourcen (E-Books) in die DDB, insbesondere von Werken aus dem wissenschaftlichen Bereich. Gibt es dazu Geschäftsmodelle?

Wir sind mit der DDB ja erst im Aufbau. Und im ersten Schritt sollen erst einmal die Bestände eingebunden werden, die wir den Nutzern kostenfrei anbieten können. Wir arbeiten in der Entwicklung auch mit der Europeana zusammen. Und beispielsweise im Rahmen von Europeana-bezogenen europäischen Projekten wird derzeit versucht, geeignete Geschäftsmodelle zu entwickeln, so dass wir uns in unserer Weiterentwicklung der DDB daran orientieren können.

Vor dem Hintergrund der Einbindung der Inhalte aus Archiven, Bibliotheken und Museen ist der Name „Deutsche Digitale Bibliothek“ eigentlich sehr irreführend. Wird über den Namen noch einmal nachgedacht?

Der derzeitige Name „Deutsche Digitale Bibliothek (DDB)“ ist vorläufig und in der Tat in höchstem Maße missverständlich, denn er lässt annehmen, es ginge nur um die Bücherwelt. Museen, Archive und Wissenschaftseinrichtungen wollen sich jedoch nicht unter dem Label „Bibliothek“ wiederfinden, und für viele Nutzer ist der Name irreführend, weshalb derzeit Anstrengungen laufen, für die DDB einen Namen zu finden, der genau das klar zum Ausdruck bringt, was dieses neue Kultur- und

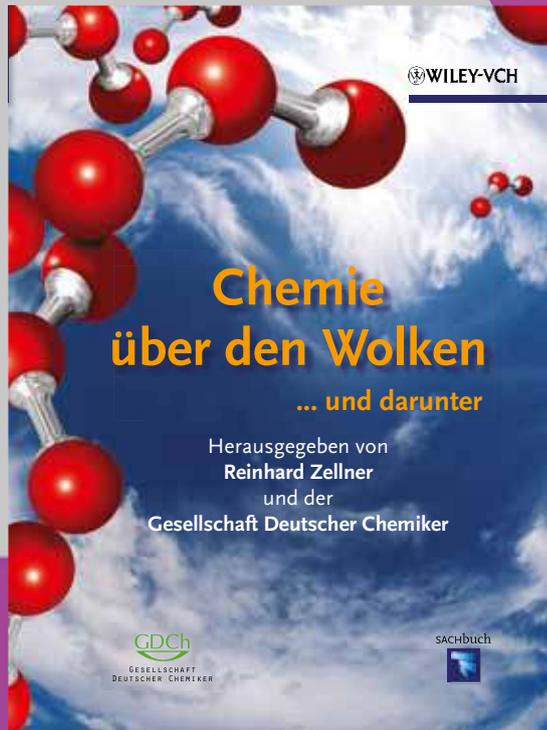
Uns muss klar sein, dass die Kultur- und Wissenschaftsnation Deutschland ganz brutal abgehängt werden wird, wenn wir jetzt nicht bald klare Zeichen setzen. Hier ist die Politik gefordert.

Wissensportal auch sein wird: nämlich nichts Geringeres als die Verfügbarmachung des gesamten heute erhaltenen Kulturbesitzes der öffentlichen Hand in Deutschland. Dazu gehören Bücher und Autographen, aber auch Dokumente, Urkunden, Gemälde und Skulpturen bis hin zu Tonaufnahmen, Filmen und Videos. Ein solches Projekt verdient es allemal, einen trefenden und neugierig machenden Name zu bekommen.

Na, das wird ja dann sicher alles noch ganz spannend werden! Zum Schluss noch der Themenwechsel hin zum Persönlichen. Wann haben Sie die Archäologie für sich entdeckt und was fasziniert Sie daran?

Ich war schon seit meiner Kindheit sehr an Geschichte interessiert, an Archäologie zunächst eher weniger. Später wurde mir jedoch bewusst, dass Archäologie die Wissenschaft ist, die

Neugierig



Das offizielle Buch
der Gesellschaft
Deutscher Chemiker zum
Internationalen Jahr
der Chemie!

2011. 238 Seiten, 200 farbige Abbildungen.
Geb. € 29,90. ISBN: 978-3-527-32651-8

**Reichen die Maßnahmen zum
Schutz der Ozonschicht?**

Geht die Zerstörung weiter? Oder hat die Erholung bereits begonnen? Alle, die bei der Berichterstattung über das Ozonloch durch die Fülle der teils widersprüchlichen Informationen den Überblick verloren haben, finden hier einen kompetenten Einstieg ins Thema.



2011. Ca. 150 Seiten, 150 farbige
Abbildungen. Gebunden. € 24,90.
ISBN: 978-3-527-40950-1

**Wie viel Physik steckt in Alltag und
Spiel?**

Eine Fundgrube für Spielfreunde,
Entdecker, Tüftler und physikalisch
Interessierte.



2011. 168 Seiten,
ca. 33 Abbildungen. Gebunden.
€ 24,90. ISBN: 978-3-527-32973-1

Chemie ist nicht alles, aber
ohne Chemie ist alles nichts!

Wie funktioniert das Leben?



2011. 316 Seiten,
ca. 80 Abbildungen. Gebunden.
€ 24,90. ISBN: 978-3-527-32959-5

Vom Wundermolekül zum
magnetisierten Power-Wasser

Wissenschaft oder Scharlatanerie?



2011. 320 Seiten,
ca. 64 Abbildungen. Gebunden.
€ 24,90. ISBN: 978-3-527-32877-2

Das Buch zur Frage, die sich
alle Menschen stellen.

Wie entstand das Leben?



Neues
aus dem
Lehrbuch-
bereich

2011. IX, 154 Seiten, 16 Abbildungen,
5 Tabellen. Broschur.
€ 24,90. ISBN: 978-3-527-32910-6

Hoher Spaßfaktor!
Kaum zu toppen für den
Schulunterricht, aber auch für
Experimentierfreude zu Hause.

**Weitere Höhepunkte finden sie auf unserem Stand
auf der Buchmesse! Wir freuen uns auf Ihren Besuch
in Halle 8.0, Stand N 922**

Ihre Ansprechpartnerin im Verlag
Anette Martiné
Postfach 10 11 61
D – 69451 Weinheim
Tel.: +49 (0) 6201 606 407 • Fax: +49 (0) 6201 606 100
e-Mail: amartine@wiley-vch.de • www.wiley-vch.de

Der Europreis gilt nur für Deutschland.

WILEY-VCH

mit Hilfe materieller Hinterlassenschaften die frühen Etappen der Menschheitsgeschichte rekonstruiert. Das fand ich ungemein spannend. Und bei Ausgrabungen kommen immer wieder neue Entdeckungen zum Vorschein, die unser Bild einer bestimmten Epoche von Grund auf verändern können. In welcher Disziplin gibt es das noch? Und Archäologie ist eine der interdisziplinärsten Geisteswissenschaften: kein Ausgrabungsprojekt, an dem nicht auch Genetiker, Zoologen, Bodenkundler, Geophysiker, Materialwissenschaftler usw. einbezogen sind. Archäologen denken Geschichte deshalb ganzheitlich.

Finden Sie denn heute überhaupt noch Zeit für archäologische Feldforschungen?

Ich betreibe heute sehr wohl noch archäologische Feldforschungen, die letzten Jahre z. B. in Kazachstan, aber ich bin nicht mehr wochenlang im Gelände wie früher, das ginge nicht. Das Team ist zwei Monate vor Ort, und ich komme zwischendurch mal dazu. Das reicht mir auch, denn Archäologie ist ja nicht nur Ausgrabung, sondern auch das Auswerten der Entdeckungen und das Nachdenken darüber, wie sich aus unzähligen Einzelbefunden ein historisch stimmiges Gesamtbild zusammenfügen lässt. Ohne das würde Ausgrabung auch zum Selbstzweck verkommen.

Haben Sie Traumausgrabungsziele, die Sie verraten wollen?

„Traumgrabungsziele“ richten sich bei einem Archäologen immer nach den wissenschaftlichen Fragestellungen, da ist alles möglich.

Sie sprechen eine ganze Menge Sprachen: neben den archäologischen Pflichtsprachen wie Italienisch und Griechisch auch Slowenisch, Serbokroatisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Persisch.

Ja, das Lernen von Sprachen hat mich immer fasziniert, es ist bis heute so eine Art Hobby. Hinzu kommt, dass es in der Archäologie keine „lingua franca“ gibt. Englisch und auch Deutsch sind wichtige Wissenschaftssprachen in der Altertumskunde, aber dennoch publiziert jedes Land in seiner eigenen Sprache, und wenn Sie in Sibirien oder im Iran arbeiten, dann müssen Sie halt Russisch oder Persisch lernen. Bei Grabungen müssen Sie mit den Menschen sprechen, die Kollegen können vielleicht noch Englisch oder Deutsch, die Grabungsarbeiter, mit denen Sie die Löhne aushandeln, oder der Landrat, den Sie für ihr Projekt gewinnen wollen, in der Regel schon nicht mehr. Sprache ist der Schlüssel für den Zugang zum Menschen, und die Archäologie hat enorm viel mit Menschen zu tun, nicht nur mit denen ferner Vergangenheiten.

Mit 17 Jahren packte Sie das Fernweh: Sie sind erstmals alleine nach Istanbul gereist, im Jahr darauf nach Ägypten und mit 19 haben Sie eine abenteuerliche Sahara-Durchquerung erlebt. Hat Sie das geprägt? Fehlt Ihnen diese Art von Abenteuer heute?

Ja, dieses Fernweh war in meiner Jugend sehr prägend, ich war immer neugierig und wollte möglichst viele ungewöhn-

liche Dinge sehen und kennenlernen, um die pure Abenteuerlust ging es eigentlich weniger. Diese Neugierde hat mich sicher Wissenschaftler werden lassen, und mit der Archäologie und jetzt auch mit den vielfältigen Aufgaben in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz führe ich das irgendwie schon fort, nur auf andere Weise. Die „Abenteurer“ sehen heute anders aus.

Damit sind wir bei Ihren aktuellen „Abenteuern“ in Berlin: Sie werden entscheidend mitwirken an der Gestaltung des Humboldt-Forums im wieder aufgebauten Stadtschloss in Berlin, wo die außereuropäischen Sammlungen untergebracht werden sollen. Haben Sie dafür ganz eigene Visionen?

Das Humboldt-Forum wird ein ganz neues Kunst- und Kulturerfahrungszentrum werden. Die außereuropäischen Sammlungen der Staatlichen Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, die zu den weltweit größten und bedeutendsten ihrer Art gehören, werden dort in einer ganz neuen Art präsentiert werden, die den Besucher für die Kulturen anderer Kontinente faszinieren soll. Neuartig wird ferner das Zusammenwirken unserer Museen mit Teilbeständen der Zentral- und Landesbibliothek Berlin und den wissenschaftsgeschichtlichen Sammlungen der Humboldt-Universität. Und ganz entscheidend ist: Das Humboldt-Forum muss ein lebendiger Ort der Gegenwart sein, dabei werden in der sog. Agora, einem Veranstaltungsbereich, aus den historischen Sammlungen heraus Themen erarbeitet, die die Menschen von heute beschäftigen. Das Humboldt-Forum wird somit nicht nur eine geographische Erweiterung der Museumsinsel darstellen, sondern es

Man stelle sich vor, eines Tages ist das kulturelle Erbe der Menschheit weitgehend digital erschlossen und weltweit verfügbar, nur das 20. Jahrhundert – weil durch das derzeit geltende Urheberrecht geschützt – fehlt. Da würde der Traum schnell zum Albtraum!

wird auch weit mehr als nur ein Museum sein. Museumsinsel und Humboldt-Forum werden gemeinsam einen einmaligen Ort der Weltkulturen in der Mitte Berlins bilden. Eine eindrucksvollere Visitenkarte für unser Land mit seiner großen Tradition als Wissenschafts- und Kulturnation kann ich mir kaum vorstellen, und die Welt beneidet uns sehr wohl um diese Gestaltungsmöglichkeiten.

Jetzt muss ich aber doch noch ganz profan meine Frage zu Ihrer Sportart loswerden: Sie sind von Jugendzeiten an aktiver Judoka, tragen in dieser Kampfsportart den schwarzen Gürtel und haben erfolgreich an Welt- und Europameisterschaften teilgenommen. Jogging, sagen Sie, ist Ihnen zu langweilig. Was schätzen Sie an diesem Kampfsport?

Judo ist ein Sport, der Körper und Geist gleichermaßen fordert. Sie brauchen Fitness, aber man lernt auch eine Menge über den menschlichen Körper, über taktisches Verhalten, und

man muss unzählige Techniken mitsamt ihrer japanischen Namen kennen. Eine Schwarzgurtprüfung, die mehrere Stunden dauert, ist eine echte Herausforderung, da muss man sich mindestens ein halbes Jahr intensiv darauf vorbereiten. Im Wettkampf schenkt man sich nichts, und trotzdem wird man zum Respekt vor dem Gegner erzogen. Man sollte nie aufgeben, weil sich ein Kampf auch in letzter Sekunde noch drehen lässt. Mit Siegen darf man nie zufrieden sein, und Niederlagen muss man immer sportlich nehmen und es beim nächsten Mal besser machen. Judo ist also auch eine kleine Lebensschule.

Und das ist jetzt wirklich meine allerletzte Frage. Am 25. April 2007 schrieb Berthold Seewald in Welt online über Sie: „Auf den Listen, die vor der Kandidatenkür für das Präsidentenamt der Stiftung Preußischer Kulturbesitz kursierten, wirkte Hermann Parzinger wie ein Exot. Kein Museumsmann, keine glänzenden Vernissagen, keine Podien oder Talkshows, statt dessen ein Prähistoriker, der erhebliche Arbeitszeit in den Steppen Zentralasiens verbringt, höchstens mit spektakulären Goldfunden in die Medien drängt und einer Vereinigung von Altertumsforschern vorsteht. Doch könnte, wenn seine Wahl nicht noch in den Niederungen der Politik zerrieben wird, es gerade dieses Exotikum sein, das Parzinger zum rechten Mann in der größten Kulturinstitution Deutschlands macht. Denn er ist, ganz in der Nachfolge Alexander von Humboldts, eine Rarität im Lande: ein Weltbürger, ein zielstrebig dazu.“ Sehen Sie sich als Exot im deutschen Kulturbetrieb? Und wie halten Sie es mit der Nachfolge von Alexander von Humboldt?

Über meine Arbeit und meine Person sollen andere urteilen. Doch wenn Exotikum heißt, dass man über den Tellerrand schauen kann, in entlegenen Weltengegenden forscht und auch mal ungewöhnliche Dinge anpackt, dann bin ich gern ein Exot. Es kommt immer auf den Blickwinkel an, doch ich bin fest davon überzeugt, dass Exoten dem Kultur- und Wissenschaftsbetrieb noch nie geschadet haben. Alexander von Humboldt ist dafür ein wunderbares Beispiel, das man sich schon zum Vorbild nehmen kann.

Herr Professor Parzinger, ganz herzlichen Dank für das Gespräch.



Duncker & Humblot eLibrary

Breites Angebot

- ✓ Mehr als 1.500 E-Books verfügbar
- ✓ Laufend neue Front- und Backlisttitel

Ganz nach Ihren Bedürfnissen

- ✓ Alles im Kaufmodell
- ✓ Einzeltitel ohne Mindestabnahme
- ✓ Preiswerte Print & E-Book-Bundles
- ✓ Fach- und Jahres-Kollektionen
- ✓ Pick & Choose mit attraktiven Rabatten

Bequem und komfortabel

- ✓ Volltextsuche über das gesamte E-Book-Programm
- ✓ Seitenausdruck, PDF-Download, Text kopieren
- ✓ Unbegrenzte Zahl simultaner Nutzungen
- ✓ Zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte
- ✓ Metadaten im MARC 21-Format
- ✓ COUNTER-konforme Nutzungsstatistiken

Haben Sie Interesse und wollen mehr erfahren?

Unter www.duncker-humblot.de/elibrary finden Sie die aktuellen Lizenzbedingungen sowie unsere E-Book-Preisliste für Institutionen.

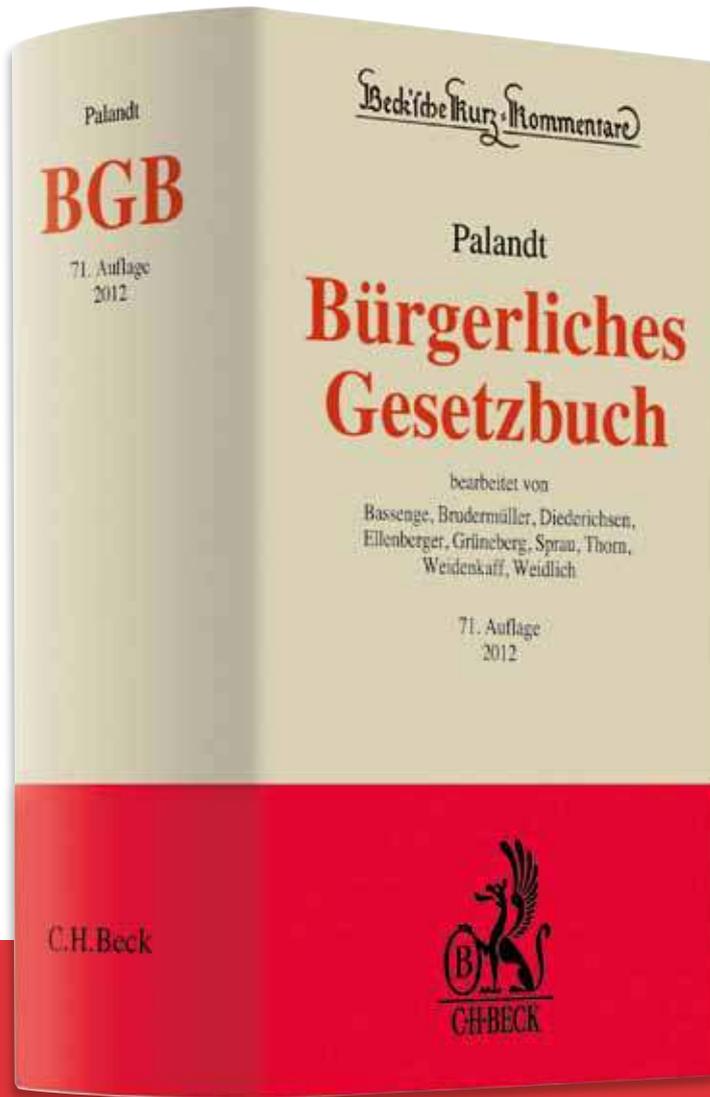
Wir informieren Sie in unserer eLibrary-Abteilung auch gern persönlich: Tel.: 030/79 00 06 54 und -34 oder Email: elibrary@duncker-humblot.de

**Besuchen Sie uns auf der
Frankfurter Buchmesse!**

Halle 3.1 G176

www.duncker-humblot.de/elibrary

Beck-Basistitel: Topseller für jedes



- Die Rechtssicherheit im BGB
- Zuverlässige und wesentliche Informationen
- Klare und rechtsprechungsorientierte Antworten
- Prüfungszugelassen in den meisten Bundesländern

Zielgruppe:

Für Richter, Rechtsanwälte, Rechtspfleger, Studenten, Referendare, Hochschuldozenten, Rechtsabteilungen in Unternehmen und Verbänden, Steuerberater.

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch

71. Auflage. 2012. Rund 3070 Seiten.

In Leinen ca. € 100,-

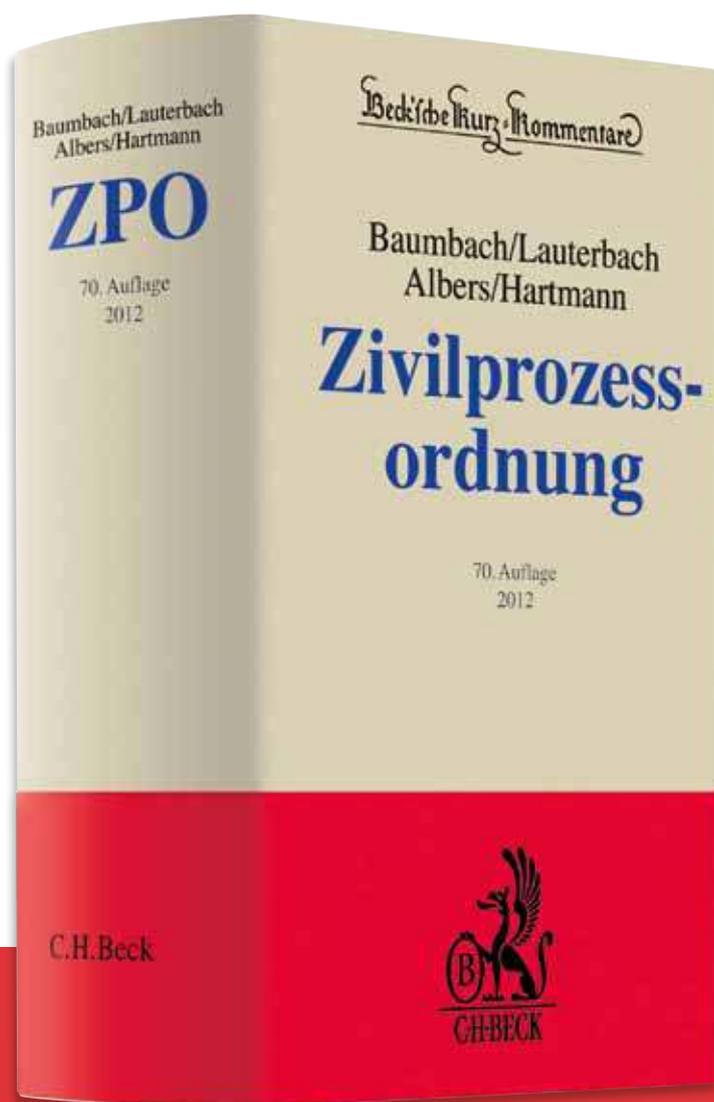
ISBN 978-3-406-61604-4

(Erscheint im November 2011)



Sortiment

Über diese und weitere
Beck-Basistitel informiert Sie
gerne unser Außendienst



- Seit 70 Auflagen eine feste Größe im Rechtsbetrieb
- Bestens verständliche Darstellung auch schwieriger Fragen
- Detaillierte, gut gegliederte Kommentierung
- Gründliche Stellungnahmen zu allen aktuellen Streitfragen des Verfahrensalltags

Zielgruppe:

Für Rechtsanwälte, Notare und Zivilrichter, Professoren, Referendare und Studenten

**Baumbach/Lauterbach/Albers/
Hartmann, Zivilprozessordnung**
70. Auflage. 2011. Rund 3100 Seiten.
In Leinen ca. € 150,-
ISBN 978-3-406-62411-7
(Erscheint im Oktober 2011)



Riesiges Wachstumspotential

Wie sieht die Zukunft des Rechtsinformationsmarkts aus und wo gibt es auf dem deutschen Markt noch Wachstumspotenziale? Gibt es in naher Zukunft ein neues „Geschäftsmodell juris“? Wird sich die Zusammenarbeit zwischen juris und dem Bund verändern? Warum sucht juris seit 2009 Allianzvereinbarungen mit anderen Verlagen? Hat Print Zukunft? Fragen an juris-Geschäftsführer Samuel van Oostrom. (ab)

Durch die Übernahme von LexisNexis Deutschland durch Wolters Kluwer wurde der Rechtsinformationsmarkt erneut durcheinander gewirbelt. Ich lese in Ihrem Informationsbrief 1/2011, dass sich damit die Marktsituation verschärft habe. Warum sehen Sie das so?

Der Markt für Online-Informationen war für Verlage lange Zeit nur von geringer Bedeutung. Mittlerweile hat sich dies grundlegend geändert. Heute ist er ein Hauptmarkt für Verlage und der Wettbewerb ist sehr fokussiert. Im Lauf der Entwicklung hat es auf dem Online-Markt in Deutschland mehrere Portale oder mehrere Anläufe für die Etablierung von Portalen gegeben. Beck und juris sind inzwischen fester Bestandteil dieser Online-Informationswelt. Wenn ich über „den Markt“ spreche, ist damit zum einen die Nachfrage der sogenannten legal professionals nach Rechtsinformationen gemeint. Es gibt aber zum anderen auch einen riesigen Markt für Fachinformationen, in denen Verlage wie z.B. Haufe eine Position haben. Ich rede über die Rechtsinformationen für die legal professionals insgesamt.

Wo sehen Sie auf dem deutschen Markt noch Wachstumspotentiale für juris?

Der Online-Markt für Rechtsinformationen ist in Deutschland viel weniger ausgereizt als in anderen Ländern. Sieht man sich einmal an, wie viel Prozent des Umsatzes bei deutschen

Rechtsverlagen im Online-Geschäft gemacht werden, dann ist das signifikant niedriger als international üblich. Mein Verlag in den Niederlanden, macht zum Beispiel durchschnittlich 50 bis 60 Prozent des Gesamtumsatzes im Online-Geschäft. Diesen Prozentsatz haben die Verlage in Deutschland noch lange nicht erreicht. Von daher sehe ich im deutschen Online-Markt noch ein riesiges Wachstumspotential, das juris zusammen mit seinen Allianzpartnern nutzen kann.

Das Wachstumspotential liegt also ganz klar im Online-Markt?

Ja. Noch vor einigen Jahren hat man in Deutschland ganz stark zwischen dem Print- und dem Online-Markt unterschieden. Das ist nicht mehr der Fall. Heute verstehen wir den Markt für Rechtsinformationen als einen einzigen Markt. Er wird über verschiedene Medien bedient – und dabei wird das Online-Medium immer wichtiger. Gerade juris ist dafür gut aufgestellt. Jeder kennt das Portal, das sich durch gute Technologie und qualifizierten Content auszeichnet. juris ist das Rechtsportal von Deutschland.

Warum bauen Sie dann seit 2009 Allianzen mit anderen Verlagen aus?

Für juris und sein Portal sind Allianzen wegen des sogenannten Sekundärcontents interessant, d.h. Inhalte, die nicht von

juris selbst, sondern von anderen Verlagen zugeliefert werden. Unsere Kunden erwarten von uns die permanente Komplettierung des Rechtsportals. Wir erfüllen diese Erwartungen durch strategische Allianzen mit Qualitätsverlagen. Für unsere Allianzpartner ist die Zusammenarbeit ebenfalls wichtig. Sie beschleunigen damit ihre Online-Präsenz oder weiten sie aus. Für viele Verlage ist der Aufbau eines eigenen Portals zudem gar nicht realisierbar.

Sie haben Allianzvereinbarungen mit den Verlagen de Gruyter, Hüthig Jehle Rehm, Erich Schmidt, Dr. Otto Schmidt und Stollfuß abgeschlossen. Welche weiteren Kooperationen sind geplant? Sie haben sicher noch Traumpartner.

(lacht) Ja, ja, das ist die nächste Aufgabe. Aber jetzt arbeiten wir erst einmal intensiv mit fünf hervorragenden Verlagen zusammen. Damit können wir ein abgerundetes Portfolio anbieten. Wir sind deshalb nicht sehr aktiv auf der Suche nach anderen Partnern.

Sie sind nicht aktiv auf der Suche?

Nein, wir sind nicht aktiv auf der Suche. Wir werden gemeinsam mit unseren fünf Partnern auf der Buchmesse in Frankfurt eine ganze Reihe von Modulen zeigen, die schrittweise in den Markt eingeführt werden. Ab 2012 präsentieren wir dann den legal professionals ein noch interessanteres Online-Portfolio. Das ist jetzt unser vorrangiger Fokus. Wenn Verlage an einer Zusammenarbeit interessiert sind, wir sind immer offen für Gespräche. Aber die gibt es sowieso immer, Jeder deutsche Verlag redet mit jedem. Doch wir kooperieren zur Zeit sehr erfolgreich mit diesen fünf Partnern. Diese Partnerschaft wollen wir jetzt erst einmal zur vollen Entfaltung bringen und im Markt etablieren. Dann sehen wir weiter.

Der Bund und juris. Sie hatten letztes Jahr Ihr 25-jähriges Firmenjubiläum. Bei den Feierlichkeiten sprach die Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz Frau Dr. Birgit Grundmann davon, dass das Modell der Zusammenarbeit zwischen juris und dem Bund nicht unumstritten und auch nicht in Stein gemeißelt sei. Und in Ihren Veröffentlichungen lese ich über mögliche Weiterentwicklungen des „Geschäftsmodells juris“ und dass der Bund selbst in Zukunft mehr Aufgaben wahrnehmen und ein Kompetenzzentrum für Rechtsinformation schaffen will. Wie sieht ein neues „Geschäftsmodell juris“ aus und wie wird sich die Zusammenarbeit mit dem Bund verändern?

Nun, das muss man sachlich bewerten. Das Ganze hat mit der Geschichte von juris zu tun, denn juris ist als Abteilung innerhalb des Justizministeriums entstanden und hat am Anfang nur für Gerichte gearbeitet. Das führte zu dem Ergebnis, dass es mit den Jahren keine klare Trennung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer mehr gab. Nach der Teilprivatisierung im Jahr 2001 hat sich juris neben diesem traditionellen Geschäftsbereich „Dienstleistung für den Bund“ stärker unternehmerisch ausgerichtet. juris hat sich weiterentwickelt und steht 2011 als ein stark positioniertes Wirtschaftsunternehmen, als Verlag, im Markt für Rechtsinformationen. Dabei ist klar geworden, dass damit auch die Beziehung zum Bund im Sinne von Auftraggeber/Auftragnehmer neu gestaltet und

entwickelt werden sollte. Das alte Modell ist Vergangenheit. Intern wird der Bund stärker die Auftraggeberrolle übernehmen. Dazu gehören auch die Überlegungen zu einem Kompetenzzentrum. Extern, für den Markt, wird das keine großen Veränderungen mit sich bringen.

Also ist auch keine weitere Privatisierung geplant?

Im Moment gibt es keine solchen Pläne. Ich bin sowohl Vertreter der Mitgesellschafter als auch Geschäftsführer. Als Gesellschafter hoffe ich natürlich, dass es irgendwann eine weitere Privatisierung geben wird, dass wir also zukaufen können. Die Situation mit dem Bund ist klar. Wir kooperieren gut und wollen auch die Kooperation in der Zukunft weiter ausbauen. Die Privatisierungsdiskussion ist eine ganz andere. Die offizielle Aussage dazu ist, und ich will sie deshalb auch wiederholen: Es gibt in diesem Moment keine weitere Privatisierungspläne.



Samuel van Oostrom

(geb. 1960) ist Jurist und seit 1995 bei Sdu nv (NL) in unterschiedlichen Funktionen tätig. Nach dem Verkauf der Anteile durch den Staat an Allianz und ABN-AMRO im März 2007 bekleidet er die Funktion des CEO der Sdu-Verlagsaktivitäten in den Niederlanden und in Deutschland.

Sein Arbeitsfeld liegt im Schnittpunkt von Politik, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft. Bevor er zu Sdu kam, steuerte er von 1990 bis 1995 als stellvertretender Generalsekretär die Geschicke einer politischen Partei und war im niederländischen Verteidigungsministerium tätig, zunächst als Offizier der Koninklijke Landmacht und später als politischer Berater.

Seit 2001 ist er auch Geschäftsführer von juris. Schwerpunkte seiner Aufgaben sind die strategische Weiterentwicklung und die operative Führung des Unternehmens.

Konrad Lischka hat in Spiegel online im April 2011 einen nicht schmeichelhaften Bericht über juris geschrieben. Das kommt schon in der Überschrift zum Ausdruck: „So verdienen Finanzinvestoren am Verkauf deutscher Urteile.“ Sie haben sich dazu auch schon geäußert. Trotzdem will ich nochmal nachfragen. Gibt es da nicht doch eine Wettbewerbsverzerrung? Simon Hohoff, bei C.H.Beck zuständig für beck-online, beklagt laut Spiegel online zum Beispiel, dass juris qualitativ höherwertige Datensätze von den Gerichten bekomme, da diese von den Dokumentationsstellen der Bundesgerichte bearbeitet werden, Beck hingegen diesen Veredelungsaufwand auf eigene Kosten betreiben müsse. Es gibt immer wieder Gegrummel über ein angeblich „schamloses juris-Monopol“. Gibt es eine Wettbewerbsverzerrung durch ein Monopol?

Nein. Meine Meinung dazu ist auch nicht überraschend. juris hat als Unternehmen, wie viele andere auch, Dienstleistungsverträge und fügt den Rohdaten Mehrwert hinzu. Das ist so.

Mehrwert wird bei beck-online auch hinzugefügt.

Ja die machen das auch. Genau. Wir treffen uns häufig in den Bundesländern bei Wettbewerbsausschreibungen. Es ist eben einfach ein Wettbewerber. Die einen haben diesen, die anderen einen anderen Vertrag. Das ist so. Es geht darum, dass juris Mehrwert hinzufügt und verwaltet, und damit Geld verdient; wie jeder andere Verlag. Wir verdienen kein Geld mit den Rohinformationen. Wir stellen auch Informationen auf unserer Webseite gratis zur Verfügung. Die Rohinformationen kann jeder überall bekommen, dafür kommen die Kunden nicht zu juris. Die Kunden kommen zu juris, weil juris einfach die beste Verlinkung und die beste Erschließung der Inhalte hat. Bei juris kann man sicher sein, dass man alle Informationen bekommt. Das kann kein anderer Verlag gewährleisten, auch Beck nicht. Ich sage auch nicht, dass Beck wegen bestimmter Ausgaben wie Palandt oder Schönfelder

ein Monopol hat. Die Aussage von Wettbewerbern nehme ich daher nicht ernst, verstehe aber den Argumentationsversuch.

Was zeichnet juris denn gegenüber beck-online aus? Beide haben Portal-Lösungen, individuelle Datenbanken, Fachportale usw. Ich sehe da ein sehr ähnliches Angebot.

Ja, wir bedienen auch einen großen Markt. Es gibt immer wieder strategische Einschätzungen dazu, wie viele Rechtspportale in Deutschland existieren können. Neben juris und Beck ist es bisher jedoch keinem Dritten gelungen, sich wirklich zu etablieren. Ich glaube, dass es Raum für mindestens zwei Portale gibt, vielleicht auch drei. juris hat seine Stärke im Bereich von Primärcontent, dessen Erschließung und Anreicherung – Beck hat seine Tradition in ganz starkem Sekundärcontent. Da sind wir teilweise komplementär, teilweise wettbewerbsartig. So ist das halt.

An welchen innovativen Technologien wird zurzeit bei juris gebastelt?

Ein Verlag wie juris hat eigentlich immer drei Schwerpunkte, die langfristig die Existenz bestimmen. Das ist erstens guter Content und daran arbeiten wir kontinuierlich. Wir entwickeln den Primärcontent Schritt für Schritt weiter und fügen jetzt noch Sekundärcontent über Allianzpartner hinzu. Zweiter Schwerpunkt sind die Kunden. Im Online-Verlagsmarkt geht es auch darum, wer den Zugang zu den Kunden hat. Natürlich ist die Abhängigkeit von Buchhandlungen für viele Verlage eine ganz schwierige Sache. juris ist nicht abhängig von Buchhandlungen, hat selbst sehr viele Kunden und auch eine starke direkte Verkaufsorganisation. Diese Stärke braucht man. juris hat auch das Problem der Kannibalisierung nicht, d.h. die Angst, durch online die Printauflage zu schwächen. juris hat dieses Problem einfach nicht und wenn es so wäre, würden wir das ignorieren. Ich habe in den Niederlanden gelernt, dass die Angst vor Kannibalisierung dem Geschäft

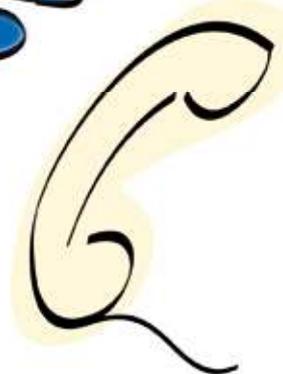
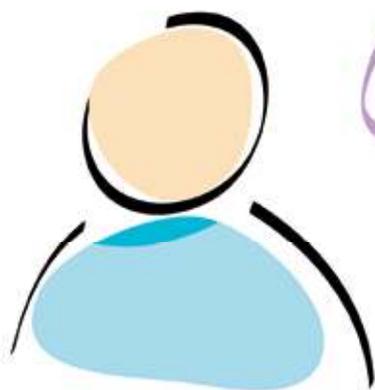
The screenshot shows the juris website interface. At the top, there is a navigation bar with 'juris Das Rechtsportal' and a search bar. Below the search bar, there are search filters and a list of search results. The search results are displayed in a table with columns for 'Typ', 'Datum', and 'Dokument'. The results include various legal documents related to '§ 1 SGB IV' and '§ 16 SGB IV'.

Typ	Datum	Dokument
§ 1 SGB IV	09.2010	Kommentierung § 1 SGB IV Sachlicher Geltungsbereich Uebsching Hauck/Neffz, Sozialgesetzbuch SGB IV
§ 16 SGB IV	01.2005	Kommentierung § 16 SGB IV Gesamteinkommen Klattenhoff Hauck/Neffz, Sozialgesetzbuch SGB IV
§ 16a SGB IV	09.2009	Kommentierung § 16a SGB IV Art des zu berücksichtigenden Einkommens Fatzler Hauck/Neffz, Sozialgesetzbuch SGB IV
§ 16f SGB IV	07.2003	Kommentierung § 16f SGB IV Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Uebsching Hauck/Neffz, Sozialgesetzbuch SGB IV
§ 20 SGB IV	01.2005	Kommentierung § 20 SGB IV Ausbringung der Mittel Uebsching Hauck/Neffz, Sozialgesetzbuch SGB IV
§ 25a SGB IV	02.2004	Kommentierung § 25a SGB IV Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahme Steinbach Hauck/Neffz, Sozialgesetzbuch SGB IV

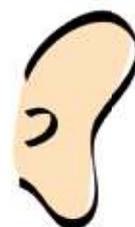
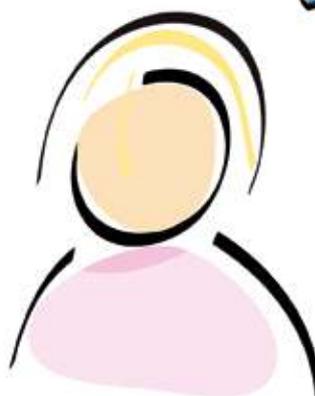
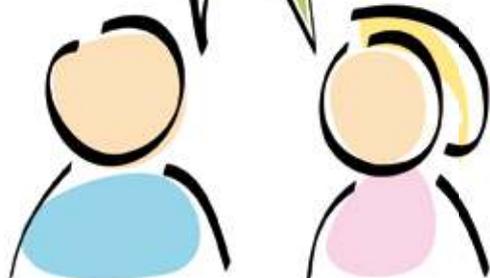
Treffen Sie uns!



Frankfurter Buchmesse
12.-16. Oktober 2011
Halle 4.2, Stand G410



Mehr Infos
www.genios.de/buchmesse



Entscheidend mehr Wissen.

Für Sie als Informationsprofi ist es entscheidend, immer einen Schritt voraus zu sein.

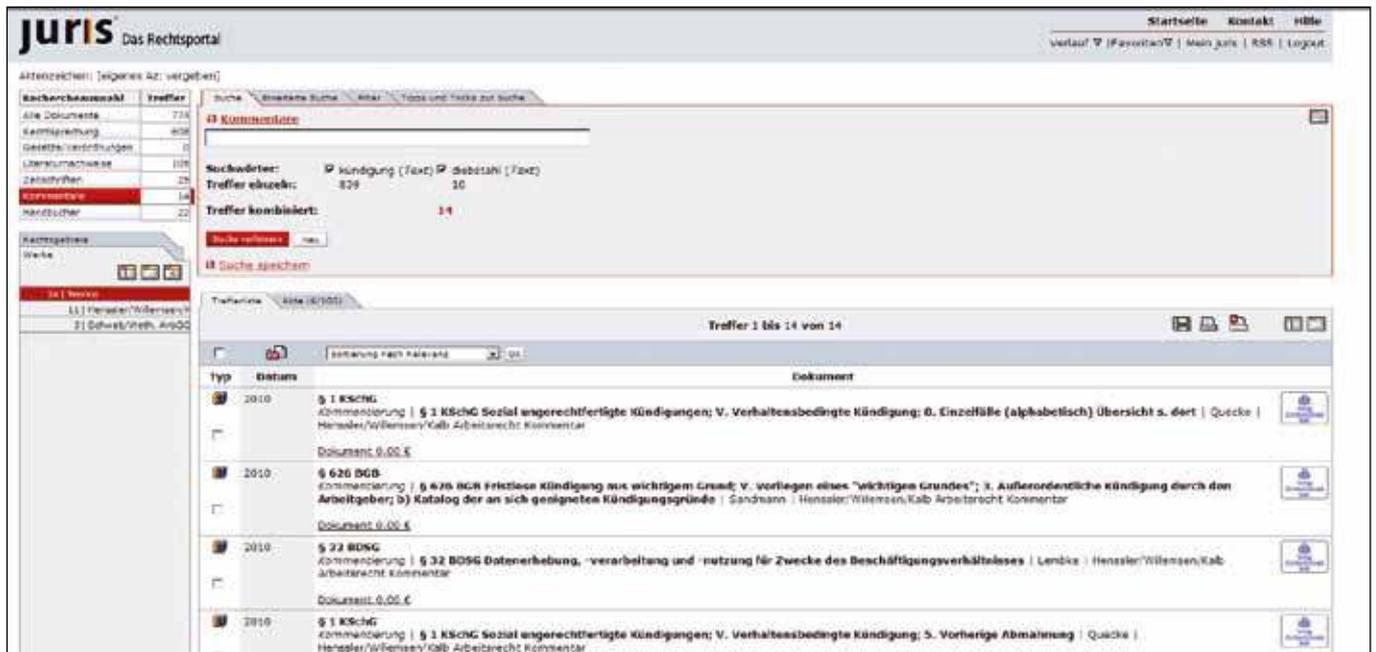
Sie müssen **zuverlässig und schnell** an Qualitätsinformationen gelangen. GENIOS steht Ihnen hierbei mit maßgeschneiderten Angeboten und **hochwertigen Informationen** aus Wirtschaft, Management, Unternehmen, Politik und Wissenschaft zur Seite.

Sichern Sie sich Ihren Informationsvorsprung auf www.genios.de

GENIOS

GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH

Ein Unternehmen der Frankfurter Allgemeinen Zeitung und der Verlagsgruppe Handelsblatt



schadet. Solche Themen muss man aktiv angehen und Alternativen bieten, statt die Kunden in einem alten Modell festzuhalten. Der dritte Schwerpunkt ist die Technologie. Ich glaube nicht an die Revolutionen durch Technologie, weder juris, noch Beck, noch irgendein anderer deutscher Verlag wird in der Lage sein, Kundenverhalten durch große Technologieentwicklungen zu beeinflussen. juris hat bezüglich der Technologie eine ganz klare Strategie: Unseren Kunden geht es um „Suchen und Finden“. Deshalb haben wir eine anwenderfreundliche Oberfläche und beste Such- und Filterfunktionalitäten. Wir beziehen auch schrittweise Social Media mit ein. Aber ich glaube nicht an ein juris-Facebook. Denn Facebook gibt es schon. Ich glaube auch nicht an ein juris- oder Beck-Google, denn es gibt schon Google. Man muss einfach die Realität der eigenen Position einschätzen und sehen, was man z.B. von Google bei der Suche lernen kann. Deswegen gibt es in juris eine „googleartige“ Suche, weil viele das einfach so gewohnt sind. Von juris werden Sie jedoch nie hören: Jetzt kommt ein neuer Launch ... – Wir entwickeln uns kontinuierlich weiter, bieten guten Content, eine gute Technologie und damit eine absolut stabile Performance. Darauf legen die Kunden Wert.

Hat Print eine Zukunft in der Rechtsinformation?

Für juris ist Print unwichtig, aber für unsere Partnerverlage ist Print ganz wichtig. Ich halte viel von Paketangeboten. Die Verlage müssen da aktiver werden, um ihren Printkunden sogenannte Archivolösungen auch online anzubieten. Print wird es noch ganz lange geben. In unserem niederländischen Verlag haben wir jetzt rund 50 bis 60 Prozent unseres Umsatz ins Online-Geschäft verlagert und ich glaube, da liegt irgendwo auch die Grenze. 100 Prozent Online geht nur bei Unternehmen wie juris oder Google, aber nicht bei Verlagen, die immer auch eine Print-Historie haben. Die Verlage müssen das aktiv angehen. Ich komme da zurück auf meine Bemerkung zur Kannibalisierung: Der Erfolg basiert darauf, Content zu verkaufen, den Online-Zugang über juris in Kombination mit einem Printabonnement zum Beispiel. So können die Verlage ihre Kunden festhalten.

Unsere Vision ist, dass jeder Rechtsanwender, der ein rechtliches Problem hat, als erstes juris.de konsultiert. Das sind Ihre Worte. Wie werden Sie diese Vision realisieren?

Wir sind in der legal profession in Deutschland ganz weit vorn. Jeder Jurist in Deutschland kennt juris. Jeder Jurist hat uns bereits im Studium kennen gelernt. Im Online-Markt ist die Markenbekanntheit ganz wichtig. Und juris ist einfach eine Supermarke.

Und auch da zitiere ich Sie: Wer Spuren hinterlassen will, muss voran schreiten. Wohin geht die Reise?

Ich glaube fest daran, dass juris zusammen mit seinen Allianzpartnern in der besten Lage ist, den Markt für Rechtsinformationen langfristig zu beeinflussen.

Sie sind aber bescheiden.

Ja, wir sind bescheiden, aber andererseits sind wir Marktführer in diesem Bereich. Wenn wir eine Weiterentwicklung machen, egal was und wo, ein halbes Jahr später fängt Beck auch damit an.

(lacht) Da werde ich bei beck-online-Manager Simon Hoff nachfragen müssen.

Dann wird er sagen, dass er sehr aktiv ist mit einer Community und wir nicht. Das ist auch so. Den Grund habe ich genannt. Wenn ich mir die Beiträge seiner Community näher anschau, sehe ich, wie schwer es ist, sie aktuell zu halten.

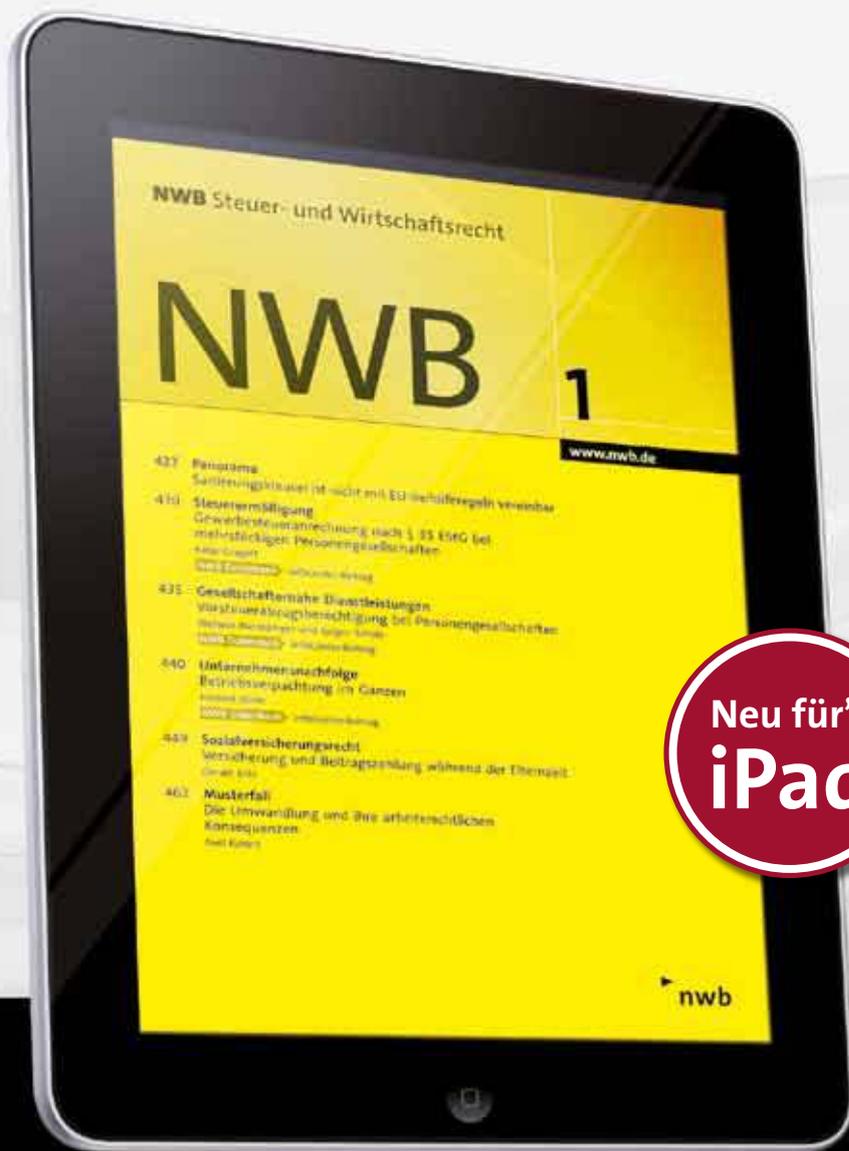
O.k., Sie gehen also ganz bescheiden weiter voran.

Ja, juris ist auf eine ganz klare strategische Ausrichtung fokussiert, dabei aber bescheiden. Echte Qualität wird durch die Kunden anerkannt und braucht eigentlich nicht die Werbung.

Dann danke ich Ihnen ganz herzlich für das Gespräch, Herr van Oostrom.

Mobil. Papierlos. Komfortabel.

NEU. Die NWB Zeitschriften-App für's iPad!



Entdecken Sie die neue Leichtigkeit des Lesens!
Informationen unter www.nwb.de/go/iPad

Der Schlussstein zu einem Monument der Staatsrechtslehre

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Es ist geschafft. Ein Werk, das vor mehr als 30 Jahren begonnen wurde, ist vollendet. Im Dezember 2010 wurde der Öffentlichkeit ein Buch vorgestellt, das ein wahrhaft monumentales Werk abschließt:

Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Bd. IV/2: Die einzelnen Grundrechte, von Klaus Stern in Verbindung mit Michael Sachs und Johannes Dietlein. Verlag C.H. Beck, München 2011. ISBN 978-3-406-53913-8. CXXXVII, 2235 S. Leinen 185,- €.

I.

Das Werk hat – obwohl es sich nicht als solches bezeichnet – den Charakter eines **Handbuchs**, das den Stoff in einzelnen thematisch in sich geschlossenen Kapiteln abhandelt. Es steht damit in einer langen Tradition auf dem Gebiet des Staatsrechts. Man denke etwa an das berühmte „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“, das von *Gerhard Anschütz* und *Richard Thoma* herausgegeben wurde (2 Bde., Tübingen 1930, 1932), oder an das „Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte“, das (in wechselnder Zusammensetzung) von *Bettermann*, *Neumann*, *Nipperdey* und *Scheuner* in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts ediert worden ist. Ferner *Ernst Benda/Werner Maihofer/Hans Jochen Vogel*, Handbuch des Verfassungsrechts, 2. Aufl., Berlin/New York 1994. Aktuell erscheinende Handbücher sind das von *Josef Isensee* und *Paul Kirchhof* herausgegebene „Handbuch des Staatsrechts“, sowie das „Handbuch der Grundrechte“, betreut von *Detlef Merten* und *Hans-Jürgen Papier*, dessen Bd. VI/1 ich in der Ausgabe 4/2010 des Fachbuchjournals vorgestellt habe.



Einen etwas anderen Aufbau als Handbücher haben die nicht minder beliebten **Handwörterbücher**, deren Artikel alphabetisch geordnet sind. Auch sie können auf eine lange Tradition auf dem Gebiete des Staatsrechts und der Staatslehre zurückblicken. Zu erinnern ist etwa an das berühmte „Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften“, dessen 15 Bände von *Carl von Rotteck* und *Carl Welcker* in den Jahren 1834 bis 1843 in Altona herausgebracht wurden. Ebenfalls großen Renommées erfreuten sich zu ihrer Zeit das „Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts“ von *Karl Frhr. v. Stengel* und *Max Fleischmann* (2. Aufl., 3 Bde., Tübingen 1911 - 1914), das „Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung“ von *Rudolf v. Bitter* (2. Aufl., Leipzig 1911, 2 Bde.) und das „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, dessen 2. Aufl. 1898 - 1901 von *Johannes Conrad*, *Ludwig Elster*, *Wilhelm Lexis* und *Edgar Loening* herausgegeben wurde; die großformatigen, dickleibigen, hervorragend ausgestatteten sieben Bände mit zusammen ca. 8.500 Seiten konnte ich im Jahre 1971 zum Preise von sage und schreibe 90,- DM (plus 7,10 DM Porto) antiquarisch erwerben. Die Nachfolge dieses Werks trat das „Handwörterbuch der Sozialwissenschaften“ an, dessen zwölf Bände unter der Herausgeberschaft *Erwin v. Beckerath*s und anderer 1956 - 1965 erschienen sind. Auch heute sind eine Reihe von staatsrechtlichen Handwörterbüchern auf dem Markt, z.B. das 1995/95 in 2. Aufl. von *Joseph Listl* und *Dietrich Pirson* edierte „Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“ und das „Evangelische Staatslexikon“, Neuauflage 2006, herausgegeben von *Werner Heun*, *Martin Honecker*, *Martin Morlok* und *Jochim Wieland*. Zur Kategorie der Handwörterbücher gehört auch das von der Görres-Gesellschaft edierte „Staatslexikon“ (7. Aufl., Freiburg/Basel/Wien 1985 - 1989, 5 Bde.).

II.

Das **Staatsrecht Sterns** besteht aus sieben gewichtigen Bänden mit einem Umfang von 13.173 Seiten Text und Fußnoten plus 632 Seiten Register, zusammen also ca. 13.800 Seiten.

Der **Bd. I** (Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung) erschien 1977; als (bisher) einziger liegt dieser Band seit 1984 in einer zweiten, völlig neu bearbeiteten Auflage vor. Mit den Staatsorganen und -funktionen sowie der Finanz-, der Haushalts- und der Notstandsverfassung befasst sich der 1980 erschienene **Bd. II**. Im Jahre 2000 kam der **Bd. V** heraus, der die Entwicklung der deutschen Staatlichkeit, die Errichtung des deutschen Nationalstaates, die deutsche Staatlichkeit nach 1945 bis zur Vereinigung der beiden deutschen Staaten behandelt. Die Bände III und IV handeln die Grundrechte ab. Dabei widmet sich **Bd. III** den Allgemeinen Grundrechtslehren, **Bd. IV** den einzelnen Grundrechten. Beide Bände bestehen aus je zwei Teilbänden. **Bd. III/1**, 1988 erschienen, stellt Grundlagen und Geschichte der Grundrechte, den nationalen und internationalen Grundrechtskonstitutionalismus, die juristische Bedeutung der Grundrechte sowie die Grundrechtsberechtigten und -verpflichteten dar. In **Bd. III/2** von 1994 finden sich Ausführungen zu Grundrechtstatbestand, -beeinträchtigungen und -begrenzungen, Grundrechtsverlust und Grundpflichten, den Schutz der Grundrechte sowie zu Grundrechtskonkurrenzen und -system. Gegenstände von **Bd. VI/1** (2006) sind Exis-

tenz, Persönlichkeit und Rechtsstellung des Menschen, sein Aufenthalt im Staatsgebiet und sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht, sein Recht auf freie Bewegung, Assoziation und Kommunikation, Medien und wirtschaftliche Entfaltung.

III.

Nun also **Bd. IV/2**, der auf dem Titelblatt die Schlagwörter **Freiheit der politischen Betätigung, Kultur, Schule und Bildung, Kunst und Wissenschaft, Religion, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Gleichheitsätze, Rechtsschutz und Staatshaftung** nennt. An diesem Band – wie auch an einigen der vorausgehenden Bände – haben zwei Schüler und Kollegen Sterns als Autoren mitgewirkt: *Michael Sachs*, Professor an der Universität zu Köln, und *Johannes Dietlein*, Professor an der Universität Düsseldorf, beides bestens ausgewiesene Kenner des Staats- und Verwaltungsrechts. Ihnen zugearbeitet haben zahlreiche Mitarbeiter, die *Stern* in seinem Vorwort namentlich aufführt.

1. Der Band ist vorzüglich durch mehrere Register erschlossen. An seinem Anfang finden sich eine Inhaltsübersicht (3 Seiten) und ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis (73 Seiten) für diesen Band, ferner eine Inhaltsübersicht über alle übrigen Bände des Werks (22 Seiten), so dass man sich rasch einen Überblick über das Gesamtwerk verschaffen kann, auch wenn man nur diesen einen Band zur Hand hat. Es schließen sich ein Abkürzungs- und ein Allgemeines Literaturverzeichnis (21 bzw. 5 Seiten) an. Den Abschluss des Bandes bildet ein sehr detailliertes Sachverzeichnis von 107 Seiten.

2. Die Überschriften aus dem soeben genannten Inhaltsverzeichnis sind ab der dritten Gliederungsebene (1., 2. usw.) nicht in den Text übernommen worden. Das spart zwar Platz, ist aber der Übersichtlichkeit nicht eben förderlich. Dieses Manko wird teilweise durch den Fettdruck von Schlagwörtern, die die Orientierung erleichtern, ausgeglichen.

Die Belege sind erfreulicherweise in Fußnoten ausgelagert, die nicht selten die Hälfte der Seite in Anspruch nehmen. Jedem Paragraphen ist ein umfangreiches Literaturverzeichnis vorgeschaltet.

Der neue Teilband IV/2 enthält die Kapitel 3 bis 6 des Bd. IV und die §§ 114 bis 123 des Gesamtwerks.

3. Das **3. Kap. (S. 1 - 325)**, das zur Gänze von *Dietlein* erarbeitet worden ist, trägt die Überschrift „**Die Freiheit der politischen Betätigung**“ und setzt sich aus den §§ 114 und 115 zusammen. § 114 („**Die politische Betätigung in der Gesellschaft**“) stellt die vielfältigen Möglichkeiten dar, die dem Einzelnen heute zu Gebote stehen, wenn er sich in der Gesellschaft politisch betätigen will, z.B. durch die Nutzung des Internets (S. 16 f.) oder durch das Engagement in Bürgerinitiativen (S. 17) – wem kommt da nicht sogleich „Stuttgart 21“ in den Sinn. Hingewiesen wird auf die – nicht immer heilsame – Macht der Medien (S. 25 ff.); zu ergänzen wäre, dass der Einzelne ihnen nahezu schutzlos ausgeliefert ist, wenn sie es darauf anlegen, ihn „fertig zu machen“ und sich hinter dem Redaktionsgeheimnis (dazu S. 66) verschanzen. Im Abschnitt III (S. 27 ff.) wird der Schutz der politischen Betätigung durch die Grundrechte behandelt.

In den Abschnitten IV bis VIII (S. 34 - 137) des § 114 geht es um den „demokratisch-funktionalen Gehalt“ der Kommunikation und Information (IV.), der Medienfreiheiten (V.), der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (VI.), der Assoziationsfreiheiten (VII.) und der wirtschaftlichen Grundrechte (VIII.) „im Prozess der politischen Betätigung“. Die Ausführungen *Dietleins* hierzu ergänzen diejenigen von *Stern* in Bd. IV/1 (§ 108 Die Freiheit der Kommunikation und der Information, § 109 Die Presse- und die Filmfreiheit, § 110 Die Rundfunkfreiheit) und von *Sachs* (§ 107 Die Freiheit der Versammlung und der Vereinigung) und seine eigenen (§ 111 Die Berufs-, Arbeitsplatz- und Ausbildungsfreiheit, § 112 Die arbeits- und wirtschaftsrechtliche Vereinigungsfreiheit, § 113 Die Eigentumsfreiheit und das Erbrecht). Die Sichtweise ist hier eine

Einen allgemein anerkannten Begriff der Kultur gibt es bisher nicht. Mit ihm verhält es sich wie mit den Begriffen Menschenwürde und Kunst, die sich bisher ebenfalls hartnäckig einer überzeugenden Definition entzogen haben, was den juristischen Umgang mit ihnen nicht eben erleichtert.

andere als dort. Hier geht es darum, welche Bedeutung die genannten Freiheitsrechte (Art. 5, 8, 9, 12 und 14) nicht so sehr für den Einzelnen, als vielmehr für den demokratischen Prozess, die Willensbildung in Staat und Gesellschaft haben. *Dietlein* stellt zur Diskussion, „virtuelle Zusammenkünfte“ unter den Schutz des Art. 8 GG zu stellen, obwohl die Teilnehmer nicht körperlich-räumlich zusammen kommen, sondern nur durch das Internet mit einander verbunden sind (S. 104). Ob das ein guter Gedanke ist, erscheint zweifelhaft; das Instrumentarium des geltenden Versammlungsrechts passt auf derartige „virtuelle Versammlungen“ nicht. *Dietlein* wendet sich dagegen, dass für den Begriff der Versammlung gefordert wird, die Zusammenkunft müsse auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sein. Eine derartige Verengung des Art. 8 Abs. 1 GG sei ein Fremdkörper im System der Grundrechte; es reiche vielmehr aus, dass die Teilnehmer bewusst einen gemeinsamen Zweck verfolgen (S. 114). Folgt man dem, so würden auch die Kaffeefahrt und das Kaffeekränzchen zur Versammlung. So hat sich der Verfassungsgeber das nicht vorgestellt. Nicht ohne Vorbedacht hat er die Versammlungsfreiheit den Deutschen vorbehalten. Die Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre (Art. 13, 10, 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG) in der Demokratie ist Gegenstand des Abschnitts IX (S. 137 - 151). Auch diese Ausführung ergänzen Darlegungen, die sich in Bd. IV/1 zu den genannten Grundrechten aus anderer Perspektive finden. Der § 114 wird abgeschlossen mit Überlegungen zum Gleichheitssatz in der Demokratie (X., S. 151 - 155) sowie mit Hinweisen auf Regelungen zur politischen Betätigung in der Gesellschaft in den Landesverfassungen und im europäischen Recht (XI., S. 155 - 159).

§ 115 (S. 160 - 325) ist überschrieben „Die Teilhabe an der staatlichen Willensbildung“. Im Mittelpunkt stehen hier na-

turgemäß das aktive und das passive Wahlrecht, das bis in die feinsten Verästelungen von *Dietlein* untersucht wird. Behandelt werden ferner die Beteiligung des Volkes bei der – leider wohl aussichtslosen – Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29) und das Petitionsrecht (Art. 17 GG).

Die Einführung eines von manchen propagierten „Familienwahlrechts“ verwirft der Verfasser zu Recht als unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Stimmabgabe (S. 193). Ob das geltende Recht, das außerordentlich großzügig die Briefwahl erlaubt, diesem Grundsatz hinreichend Rechnung trägt, erscheint nicht zweifelsfrei, zumal das Wahlgeheimnis und die Freiheit der Stimmabgabe bei diesem Wahlmodus kaum gewährleistet sind. *Dietlein* teilt diese Bedenken im Interesse der Allgemeinheit der Wahl (sprich: an einer möglichst hohen Wahlbeteiligung) nicht (S. 229 f.). Auf S. 232 - 238 skizziert er die Wahlrechtsgrundsätze der EU und einer Reihe anderer Staaten. In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung folgt *Dietlein* der zutreffenden Ansicht, dass über Art. 29 GG hinaus *Volksentscheide* (anders als *Volksbefragungen*) nicht durch einfaches Bundesgesetz zugelassen werden können, sondern einem „Verfassungsvorbehalt“ unterliegen (S. 242 ff.). Das wird jene nicht freuen, die Entschei-

dungen in Sachfragen unmittelbar durch das Wahlvolk fordern; siehe „Stuttgart 21“. Auch die Darlegungen zum Petitionsrecht (S. 285 - 325) schließen mit rechtsvergleichenden Hinweisen (S. 322 - 325).

4. Das gesamte 4. Kap. (S. 327 - 1432) stammt aus der Feder von Klaus Stern. Es besteht aus den §§ 116 bis 119 und einer umfangreichen Vorbemerkung „Kulturverfassung und Kulturstaatlichkeit als Rahmen für die kulturellen Grundrechte“ (S. 332 - 375). Der Verfasser entwirft hier ein eindrucksvolles Panorama dessen, was man unter Kultur verstehen kann und was die Bundesrepublik zum Kulturstaat qualifiziert. Einen allgemein anerkannten Begriff der Kultur gibt es bisher nicht (S. 350 ff.). Mit ihm verhält es sich wie mit den Begriffen Menschenwürde und Kunst, die sich bisher ebenfalls hartnäckig einer überzeugenden Definition entzogen haben, was den juristischen Umgang mit ihnen nicht eben erleichtert. Statt einer subsumtionsfähigen Definition muss man sich deshalb bescheiden mit einer Aufzählung der Bereiche, die mehr oder weniger unstrittig dem Bereich der Kultur zugeordnet zu werden pflegen, wie insbesondere Kunst, Wissenschaft, Bildung und Erziehung (S. 354 ff.). Letztlich bleibt alles, was heute mit Kultur und Kulturstaatlichkeit bezeichnet wird, im Ungefähren. Stern schildert auch die mehrfach gescheiterten Bemühung, in das Grundgesetz eine „Kulturstaatsklausel“ aufzunehmen (S. 364 f.), verteidigt den zeitweise verfemten Ausdruck „Leitkultur“ (S. 368) und zeigt auf, dass sich auch die Europäische Union seit Maastricht (1992) die Förderung der Kultur angelegen sein lässt (S. 369 ff.). Ob es eine europäische Kultur gibt oder nur eine Reihe europäischer Kulturen, ist eine offene Frage. Bezeichnender Weise überträgt Art. 167 Abs. 1 AEUV der Union die Aufgabe, „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten

Rechtswissenschaften bei Kohlhammer

► **Der Verlag W. Kohlhammer**
– einer der großen Fachbuchverlage
für Wissenschaft und Praxis

Fordern Sie Fachverzeichnisse an bei:
jutta.reich@kohlhammer.de
oder 0711-78 63 72 79

Rechtswissenschaften

Verwaltung

Pädagogik

Psychologie

Medizin

Pflege

Krankenhaus

Geschichte

Sozialwissenschaften

Badenia-Württembergica

Literatur-/Sprachwissenschaft

Philosophie

Theologie

Religionswissenschaft

Kulturwissenschaft

Wirtschaftswissenschaften

Architektur

Brandschutz/Feuerwehr

Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger
(Hrsg.)

Sportrecht in der Praxis

2012. 756 Seiten. Fester Einband
Inkl. CD-ROM. € 124,90
ISBN 978-3-17-021275-6

Handbuch

Rechtlich immer auf Ballhöhe – mit dem
neuen Standardwerk zum Sportrecht!

Führende Sportrechtsexperten aus Wissen-
schaft, Anwaltschaft, Wirtschaft, Sportver-
einen (FC Bayern München, VfB Stuttgart)
und -verbänden bieten mit diesem Hand-
buch eine wissenschaftlich fundierte und
strikt auf die Bedürfnisse der Praxis aus-
gerichtete Darstellung des gesamten Sport-
rechts mit interdisziplinären Bezügen, Pra-
xistipps, kommentierten Vertragsmustern,
Checklisten und Schaubildern.



2. Auflage 2011
XV, 156 Seiten, 12 Abb. Kart.
Inkl. CD-ROM. € 18,90
ISBN 978-3-17-022075-1

Kompass Recht



2011. XII, 142 Seiten, 5 Abb.
Kart. Inkl. CD-ROM. € 18,90
ISBN 978-3-17-021775-1

Kompass Recht



2011. IX, 150 Seiten,
16 Schaubilder. Kart.
Inkl. CD-ROM. € 18,90
ISBN 978-3-17-021777-5

Kompass Recht

Informieren Sie sich über unser umfassendes Programm:

unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ zu leisten.

In § 116 (S. 376 - 594) erörtert *Stern* umfassend die Verfassungsaussagen zu **Schule und Bildung**, wobei naturgemäß Art. 7 (Schulwesen) im Mittelpunkt steht. Einleitend werden die ideen- und verfassungsgeschichtlichen Grundlagen und Entwicklungslinien offengelegt, wie etwa die Emanzipation des Schul- und Hochschulwesens von den Kirchen (S. 384 - 406). Nach Schilderung der Entstehungsgeschichte des Art. 7 GG (S. 406 - 410) untersucht *Stern*, ob die einzelnen Regelungen dieses Artikels subjektive Rechte verbürgen und wem diese ggf. zustehen. Der Autor bejaht einen Anspruch der Kirchen und unter bestimmten Voraussetzungen auch anderer Religionsgemeinschaften auf Bereitstellung eines konfessionsgebundenen Religionsunterrichts (S. 416 ff. und eingehend 489 ff.). Schwierigkeiten bereitet dabei der islamische Religionsunterricht (S. 421 f.). Eingehende Überlegungen sind ferner der staatlichen Schulaufsicht und dem Verhältnis von staatlichem Bildungsauftrag und elterlichem Erziehungsrecht gewidmet (S. 426 ff.). *Stern* bekennt sich zu der Auffassung, dass muslimischen Lehrerinnen das Tragen des Kopftuches im Unterricht verboten werden darf, den Schülerinnen hingegen nicht; diesen kann allerdings das Tragen der Burka untersagt werden (S. 437 f., 459 f., 468 ff.). An der Mehrheitsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen übt er ebenso Kritik wie an der Entscheidung vom 16. Mai 1995 zum Kreuz in Klassenzimmern (S. 455 f., 935 f.). Weitere von *Stern* erörterte Probleme werfen die Befreiung muslimischer Schülerinnen vom Schwimmunterricht und von mehrtägigen Klassenfahrten sowie der von einem muslimischen Schüler gerichtlich eingeklagte Anspruch auf Verrichtung des Gebets auf dem Schulgelände; das einschlägige Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 27. Mai 2010 ist auf S. 461 in Fn. 418 bereits zitiert - Ausweis der großen Aktualität des Werkes, die sich allenthalben zeigt. Zu religiösen Konflikten in der Schule nochmals S. 560 - 564. Eingehende Darlegungen, die keine Wünsche offen lassen, sind ferner der Privatschulfreiheit gewidmet (S. 519 - 553). Der den § 116 abschließende Abschnitt IX (S. 573 - 594) wirft einen Blick auf das Gemeinschaftsrecht und über die deutschen Grenzen hinaus.

Die **Freiheit der Kunst und der Wissenschaft** (Art. 5 Abs. 3 GG) bildet den Gegenstand des § 117 (S. 595 - 881). Sogleich erhebt sich die Frage: Was ist Kunst? Mit dem auf S. 622 zitierten Diktum Josef Beuys': „Alles ist Kunst“ kann sich der Jurist nicht zufrieden geben. Denn „nur einen beschreibbaren, konturierbaren Schutzgegenstand kann die Verfassung rechtlich schützen“, wie *Stern* treffend betont (S. 621). Allerdings sieht auch er sich nicht in der Lage, eine subsumtionsfähige Definition des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs zu formulieren; statt dessen beschränkt er sich auf die Ausarbeitung eines „Definitionsrahmens“ (S. 625 - 646), was dogmatisch unbefriedigend ist, für die Entscheidung praktischer Fälle aber genügen mag. Im Anschluss daran wird der Inhalt der Kunstfreiheit entfaltet (S. 646 - 665) und geklärt, wer sich auf die Kunstfreiheit berufen kann (S. 666: „Jeder Kunstschaffende“) und gegen wen sie sich richtet (S. 665 - 685). Art. 5 Abs. 3 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt; gleichwohl besteht Einigkeit darüber, dass auch die Kunstfreiheit nicht schrankenlos gelten kann (S. 685 - 723). Der

Verfasser schließt sich der vom BVerfG inaugurierten Theorie von den immanenten Grundrechtsschranken an. In Hinblick auf die vor einigen Jahren in dänischen Zeitschriften veröffentlichten Mohammed-Karikaturen betont er zu Recht, religiöses Empfinden müsse zwar auch bei künstlerischer Betätigung respektiert werden, könne aber nicht beanspruchen, absolut geschützt zu werden (S. 710).

Der zweite Teil des § 117 ist der **Wissenschaftsfreiheit** gewidmet (S. 723 - 881). Damit betritt man im Vergleich zur Kunstfreiheit festeren Boden, da ein weitgehender Konsens darüber besteht, was unter Wissenschaft, Forschung und Lehre im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG zu verstehen ist; das schließt Meinungsunterschiede im Detail natürlich nicht aus. Kritisch setzt sich *Stern* mit dem Evaluationsunwesen auseinander (S. 784 - 786), das nicht nur die Wissenschaftsfreiheit gefährdet, sondern die Hochschulen finanziell ganz erheblich belastet. Sehr skeptisch äußert er sich ferner zu der Entwicklung der Hochschulorganisation der letzten Jahre (Stärkung der monokratischen zu Lasten der kollegialischen Organe, Hochschulräte) und zu der dazu vom BVerfG eingenommenen Haltung (S. 829 ff.). Im Rahmen der Überlegungen zu den Schranken der Wissenschaftsfreiheit (S. 833 - 860) geht der Autor auch auf die sog. **Treueklausel** des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG ein (S. 852 - 860), die er zu Recht als eigenständige Schranke neben der beamtenrechtlichen Treuepflicht qualifiziert (S. 853); das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil nicht alle wissenschaftlich Lehrenden Beamte sind.

Der § 118 (S. 882 - 1143) befasst sich mit den verschiedenen Gewährleistungen des Art. 4 GG, also der **Religionsfreiheit** (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit), der **Gewissensfreiheit** sowie dem Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, dessen praktische Bedeutung durch die Suspendierung der Wehrpflicht - jedenfalls derzeit - entfallen ist. Den Auftakt macht eine eindrucksvolle Darstellung, wie sich die Religionsfreiheit im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat (S. 890 - 912) und wie es zu ihrer Aufnahme in das Grundgesetz gekommen ist (S. 912 - 917). Alsdann werden die Schutzbereiche der verschiedenen Garantien des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG eingehend erläutert (S. 917 - 995). Die Definition der Begriffe **Glauben** (S. 926) und **Gewissen** (S. 981 f.) bereiten *Stern* wie jedem anderen Interpreten des Art. 4 GG erhebliche Schwierigkeiten. Auch hier begegnet uns wieder das islamische Kopftuch (S. 931). Das religiös bedingte Schächten, das die Gerichte häufig beschäftigt hat, wird auf S. 952 - 956 abgewogen abgehandelt. Zu Recht betont der Autor, dass die Gewissensfreiheit auch die (freilich nicht unbegrenzte) Freiheit umfasst, die Gewissensentscheidung durch Wort und Tat zu betätigen, wie es Luther auf dem Reichstag zu Worms tat (S. 988); ohne die **Gewissensbetätigungsfreiheit** wäre die Gewährleistung der Gewissensfreiheit nahezu wertlos. Die Überschrift zu Abschnitt V auf S. 1027 ist zu weit geraten (richtig dagegen das Inhaltsverzeichnis S. XLIX). Die Grundrechtsverpflichteten werden nämlich erst im Abschnitt VI (S. 1041 - 1057) vorgestellt. Im Zentrum steht dabei die umstrittene Frage, ob die Kirchen an die Grundrechte gebunden sind; die Ausführungen hierzu gehen weit über Art. 4 GG hinaus und wirken an dieser Stelle etwas deplaziert (zur Grundrechtsbindung der Religionsgemeinschaften auch S. 1259 - 1261). Nach Behandlung der Schrankenproblematik (S. 1057 - 1069) widmet sich der Verfasser dem Grundrecht der **Kriegsdienstverweigerung** (S. 1069 - 1098). Der § 118

Aktualität gewinnt!



Praxisbezogene Fachliteratur und innovative Produkte für Ihr Themengebiet!

Infos unter www.betrifft-unternehmen.de

Familie · Betreuung · Soziales
Außenwirtschaft
Sicherheit · Technik · Gefahrgut
Europa · Staat · Verwaltung
Bau · Immobilien · Vergabe
Unternehmen und Wirtschaft

Als innovatives Medienhaus bieten wir Ihnen neben unseren amtlichen Veröffentlichungen ebenso aktuelle und nützliche Fachinformationen zu verschiedenen Themengebieten. Ganz nach Wunsch über Online-Portale, Bücher, Fachzeitschriften, CD-ROMs, E-Books, Apps, Kommentare oder Loseblattwerke.

**Informationen direkt
von der Quelle!**



**Bundesanzeiger
Verlag**

wird abgeschlossen mit eingehenden rechtsvergleichenden Hinweisen (S. 1111 - 1143).

Der § 119 (S. 1144 - 1432) widmet sich der **Rechtsstellung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**, die in den von Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Art. 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV) normiert ist. *Stern* hält gegenüber Neubenenungsvorschlägen („Religionsrecht“, „Religionsverfassungsrecht“) an der überkommenen Bezeichnung „Staatskirchenrecht“ für diesen Normenkomplex fest (S. 1171). Es darf nicht verwechselt werden mit dem Kirchenrecht, d.h. den von den Kirchen erlassenen Rechtsvorschriften. Nach Betrachtungen zu dem Verhältnis Art. 4/Art. 140 GG (S. 1163 - 1183), den geschichtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts und der Entstehungsgeschichte des Art. 140 GG (S. 1183 - 1207) erörtert der Verfasser die Hauptprinzipien des Staatskirchenrechts (S. 1207 - 1268), u.a. die Trennung von Staat und Kirche, das Gebot der religiösen Neutralität, die sog. Parität (Gebot der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften durch den Staat), das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemein-

mit den evangelischen Landeskirchen, Konkordate mit der katholischen Kirche) abgeschlossen; dies ist Gegenstand des VII. Abschnittes (S. 1356 - 1386). Auch der § 119 schließt ab mit rechtsvergleichenden Hinweisen (S. 1387 - 1432).

5. Das 5. Kapitel, das die §§ 120 bis 122 (S. 1432 - 1845) umfasst, ist dem allgemeinen und den besonderen **Gleichheitssätzen** gewidmet. *Michael Sachs*, ihr Verfasser, ist zweifellos einer der besten Kenner dieses Normkomplexes. In einer Vorbemerkung (S. 1435 - 1437) weist er darauf hin, dass noch so manche Unklarheit über das Verhältnis von Gleichheitssatz und Willkürverbot besteht und dass es neben dem *grundrechtlichen* Gleichbehandlungsgebot ein *organisationsrechtliches* Willkürverbot gibt, das nicht Gegenstand seiner Darstellung ist.

§ 120 (S. 1438 - 1595) ist dem **allgemeinen Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 GG gewidmet. In Abschnitt I (S. 1444 - 1467) schildert *Sachs* die Ideengeschichte des Gleichheitsgedankens und gibt rechtsvergleichende Hinweise. Der umfangreiche Abschnitt II (S. 1467 - 1583) erläutert die Entstehungsgeschichte des Art. 3 Abs. 1 GG, dessen dogmatische Struktur und den Schutzgegenstand des Gleichheitssatzes. Er klärt, wer sich auf Art. 3 Abs. 1 berufen kann und wer ihn zu beachten hat (Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete), welche Maßnahmen (Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, Realakte etc.) sich am Gleichheitssatz messen lassen müssen, und vieles andere mehr. In dem § 120 abschließenden III. Abschnitt (S. 1583 - 1595) wird aufgezeigt, welche Konsequenzen die Missachtung des Art. 3 Abs. 1 GG nach sich zieht.

In § 121 (S. 1596 - 1701) behandelt *Sachs* die **Gleichberechtigung**

von Mann und Frau. Im Abschnitt I (S. 1599 - 1620: Geschichtliche Hintergründe und rechtsvergleichende Bezüge) weist er darauf hin, dass sich erst gegen Ende des 18. Jh. deutliche Stimmen fanden, die die Konsequenzen der Aufklärung auch für den weiblichen Teil der Menschheit ziehen wollten (S. 1601), und dass von da an noch eine gute Wegstrecke bis zur vollen Anerkennung der Gleichberechtigung der Frauen zurückgelegt werden musste. Dem Unterscheidungsverbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG ist Abschnitt II (S. 1620 - 1807) gewidmet. Die erstgenannte Vorschrift erklärt Männer und Frauen für gleichberechtigt; Abs. 3 Satz 1 verbietet die Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts oder bestimmter anderer Eigenschaften. Die beiden Vorschriften bilden nach Meinung des Autors ein einheitliches substanzielles Abwehrrecht (S. 1624). Zu Recht weist er darauf hin, dass dieses Recht nicht nur Frauen, sondern auch Männern zusteht (S. 1629 f.), was manchmal in Vergessenheit zu geraten scheint. Zutreffend stellt *Sachs* fest, dass Quotenregelungen, die unterrepräsentierten Frauen bei gleicher Qualifikation einen bevorzugten Zugang zu öffentlichen Ämtern verschaffen, mit dem Unterscheidungsverbot nicht zu vereinbaren sind (S. 1681 f.). Die Vorschriften besagen allerdings nicht, dass unter keinen

Der hier vorgestellte Bd. IV/2 bildet den Schlussstein eines Werkes, das in der deutschen staatsrechtlichen Literatur seinesgleichen sucht. Klaus Stern, der Anfang nächsten Jahres sein 80. Lebensjahr vollenden wird, seinen Mitautoren und allen anderen, die zu dem Werk beigetragen haben, gebührt Dank für dieses großartige Monument der Staatsrechtslehre, das weit über die Grenzen Deutschlands hinaus Wirkung entfaltet.

schaften und den Rechtsschutz in Kirchensachen (d.h. den Rechtsschutz des Einzelnen gegen kirchliche Maßnahmen). Zu Recht betont er die historisch gewachsene und noch immer vorhandene Prägung nicht nur der Gesellschaft, sondern auch des Staates durch das Christentum und seine Institutionen (S. 1229 f.). In Übereinstimmung mit der heute in der Literatur vorherrschenden Meinung vertritt *Stern* die Ansicht, das Selbstbestimmungsrecht versperre nicht den Zugang zu den staatlichen Gerichten, sondern schränke nur den Umfang der gerichtlichen Überprüfung ein (S. 1267). Im Abschnitt V (S. 1268 - 1307) geht es um den Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaft, insbesondere um die Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die großen Kirchen seit alters her innehaben, aber auch von anderen Religionsgemeinschaften durch staatliche Verleihung erworben werden kann und von ihnen – wegen der damit verbundenen Vorteile – denn auch gern angestrebt wird (Beispiel: Zeugen Jehovas). Nachdem Art. 137 WRV abgehandelt worden ist, wendet sich *Stern* in Abschnitt VI (S. 1307 - 1356) den übrigen von Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Vorschriften der Weimarer Verfassung zu. Der Staat (Bund und Länder) hat mit den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zahlreiche Verträge (u.a. Staatskirchenverträge

Der Sachsenspiegel



Der Sachsenspiegel („Spegel der Sassen“) gehört zu den bedeutendsten Rechtsbüchern des Mittelalters und wurde ursprünglich von Eike Repgow, einem Berater mehrerer Fürsten und häufiger Gerichtszeuge, zwischen 1220 und 1235 in niederdeutscher Sprache verfasst. „Kein anderes Werk hat die deutsche Rechtsgeschichte zur Freude aller Ordnungsliebhaber so geprägt wie dieses.“ Bis 1932 wurden in Leipzig Gerichtsurteile mit Berufung auf den Sachsenspiegel gesprochen.

Über 400 Abschriften blieben bis heute erhalten. Darunter die vier illustrierten Handschriften (die sogenannten „Codices picturati“), die den Rechtstext mit Hilfe von Farbzeichnungen erläutern. Der Darstellung dienen Personen und ihre Kleidung, Symbole und Gegenstände des täglichen Lebens.

Oldenburger Sachsenspiegel

270 Seiten Faksimile mit 578 Bildstreifen*

Dresdner Sachsenspiegel

184 Seiten Faksimile mit 924 Bildstreifen

Wolfenbütteler Sachsenspiegel

172 Seiten Faksimile mit 776 Bildstreifen

Heidelberger Sachsenspiegel

60 Seiten Faksimile mit 337 Bildstreifen

*vergriffen, allerdings in der Reihe „Glanzlichter der Buchkunst“ in vollem Umfang neu erschienen.



FRANKFURTER BUCHMESSE

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter der Nummer +43 316 3644-0 oder besuchen Sie uns während der Frankfurter Buchmesse auf unserem traditionellen Standplatz, Halle 4.1 – M571. Ein kleines Geschenk ist für Sie vorbereitet!



ADEVA

Akademische Druck- u.
Verlagsanstalt Graz/Austria,
Radetzkystraße 6, A-8010 Graz
www.adeva.com

Umständen zwischen den Geschlechtern differenziert werden darf; verboten ist nur eine unterschiedliche Behandlung *wegen* des Geschlechts (S. 1640 ff.).

Die **sonstigen besonderen Gleichheitssätze** sind Gegenstand des § 122 (S. 1702 - 1845). Behandelt werden die von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG verworfenen Unterscheidungsmerkmale (Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glaube, religiöse und politische Anschauungen), das Verbot der Benachteiligung wegen Behinderung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2), die Grundsätze, dass jeder Deutsche in jedem Land die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hat (Art. 33 Abs. 1 GG) und dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat (Art. 33 Abs. 2 GG). Die zuletzt genannte Vorschrift hat in den letzten Jahrzehnten durch die Konkurrentenklagen öffentlicher Bediensteter (Richter, Beamten, Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes) eine besonders große praktische Bedeutung erlangt. Schon diese Zusammenstellung von Vorschriften zeigt, dass das Grundgesetz mit Gleichheitsgarantien nicht geizt. Gleichwohl hat es der Gesetzgeber für gut befunden (teilweise allerdings von der EU in die Pflicht genommen), weitere Gleichbehandlungsgebote aufzustellen: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. Juni 2006 will auch Benachteiligungen aus Gründen des Alters und der sexuellen Identität verhindern und beseitigen (§ 1).

6. In dem nur aus § 123 bestehenden 6. Kap. (S. 1847 - 2128) behandelt *Johannes Dietlein* grundrechtsbezogene Fragen des Rechtsschutzes und der Staatshaftung. Die Darstellung setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Die Abschnitte I bis X erörtern den *primären* Rechtsschutz, also den Schutz des Einzelnen gegen drohende staatliche Maßnahmen, die

Abschnitte XI bis XVIII den *sekundären* Rechtsschutz, nämlich die Frage, welche Folgen rechtswidriges Handeln des Staates hat, insbesondere ob der Einzelne eine Entschädigung oder Schadensersatz verlangen kann, wenn der Staat in seine Rechte eingegriffen hat.

Im Mittelpunkt des ersten der beiden Teile steht Art. 19 Abs. 4 GG, wonach jedermann der Rechtsweg offen steht, der geltend macht, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein. Eingehend wird u.a. dargelegt, was unter öffentlicher Gewalt zu verstehen ist, was subjektive Rechte sind, wann eine Verletzung solcher Rechte anzunehmen ist sowie welche Anforderungen an den Rechtsweg zu stellen sind. Im Mittelpunkt des zweiten Teils steht der sich aus Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB ergebende **Amtshaftungsanspruch**. Darüber hinaus widmet sich der Autor aber auch den **Entschädigungsansprüchen** aus enteignungsgleichen und enteignenden Eingriffen oder Aufopferung, dem **Folgenbeseitigungsanspruch** und Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Pflichten, die sich aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen ergeben. Auch hier kann die Fülle der Gedanken nur unzulänglich angedeutet werden.

IV.

Der hier vorgestellte Bd. IV/2 bildet den Schlussstein eines Werkes, das in der deutschen staatsrechtlichen Literatur seinesgleichen sucht. *Klaus Stern*, der Anfang nächsten Jahres sein 80. Lebensjahr vollenden wird, seinen Mitautoren und allen anderen, die zu dem Werk beigetragen haben, gebührt Dank für dieses großartige Monument der Staatsrechtslehre, das weit über die Grenzen Deutschlands hinaus Wirkung entfaltet. ♦



Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. lehrte nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg, München und Göttingen und einem Studium des amerikanischen Rechts und des Rechtsvergleichs mit Erwerb des akademischen Grades Master of Comparative Law (M.C.L.) an der Law School der University of Chicago zunächst als Teaching Fellow and Assistant to the Foreign Law Program in Chicago.

1967 Promotion zum Dr. jur. in Göttingen, 1968 Zweite juristische Staatsprüfung. Wissenschaftlicher Assistent an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften (HfV) Speyer. 1974 Habilitation durch die HfV Speyer (Lehrbefugnis für Öffentliches Recht). Wissenschaftlicher Rat und Professor an der HfV Speyer. 1977 folgt er einem Ruf auf eine Professur für Öffentliches Recht an der Universität Mannheim.

Von 1981 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2001 hatte er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg Universität Mainz inne, an der er auch heute noch tätig ist. Von 1983 bis 2001 war er Schriftleiter der juristischen Fachzeitschrift „Verwaltungsarchiv“, zu deren Mitherausgebern er noch heute gehört.

hwlaubinger@t-online.de

Eine neue Benchmark

in der Gestaltungs- und Beratungspraxis



Handbuch – Mustertexte – Kommentar

Bei dem Werk handelt es sich um eine umfassende Darstellung des Konzern- und Umwandlungsrechts anhand von ausführlichen Mustern mit ausführlichen Anmerkungen und Kommentaren. Durch seine Darstellungsart und -tiefe vereinigt es in vorzüglicher Art und Weise die von der Praxis begrüßten und bewährten Formate eines Muster- und eines Praxishandbuchs in einem Werk.

Hoher Qualitätsstandard

Als Parallelwerk des „Happ, Aktienrecht“ bietet der neue Band auf Grundlage der bewährten Konzeption umfangreiche Muster und Erläuterungen auf höchstem Niveau mit einer praxisnahen Aufbereitung der komplexen Materie durch • Vollständigkeit der Darstellung, • sorgfältige Auswertung von Rechtsprechung und Literatur, • praxisgerechte und richtungsweisende Lösungen für die Kautelarjurisprudenz.

Hohe Aktualität

Die aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurden umfassend berücksichtigt. Dazu gehören Änderungen im Aktienrecht (ARUG, VorstAG), im GmbH-Recht (MoMiG), im Umwandlungsrecht das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, im

Kapitalmarktrecht (WpÜG; WpHG: Insiderrecht und Mitteilungs- und Meldevorschriften).

Renommierter Herausgeber

Dr. Wilhelm Happ ist Rechtsanwalt und Partner der Happ Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Hamburg. Er ist zudem Mitglied des Handelsrechtsausschusses des deutschen Anwaltvereins. Schwerpunkte seiner Tätigkeit bilden das Gesellschaftsrecht, insbesondere das Aktien- und Konzernrecht, Akquisitionen, Um- und Restrukturierungen von Unternehmen. Er ist in Wissenschaft und Praxis als Herausgeber bzw. Co-Autor wichtiger Standardwerke, u. a. Happ (Hrsg.), Aktienrecht; Lutter (Hrsg.), UmwG und Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts (Band 1 und 2), als profunder Kenner der Materie ausgewiesen.

Erstklassige Autoren

Das Autorenteam besteht aus erstklassigen Praktikern, die durch ihre Erfahrung und zahlreiche Publikationen für eine hohe Qualität bürgen:

Dr. Jochen Bahns, Dipl. Finanzwirt, Rechtsanwalt und Steuerberater, Flick Gocke Schaumburg, Bonn; Dr. Sebastian Bednarz, Rechtsanwalt, Happ Luther, Hamburg; Dr. Stephan R. Göthel, LL.M. (Cornell), Rechtsanwalt, Taylor Wessing, Hamburg; Dr. Wolfgang Groß, Rechtsanwalt, Hengeler

Mueller, Frankfurt/Main; Dr. Wilhelm Happ, Rechtsanwalt, Happ Luther, Hamburg; Dr. Rainer Krause, Rechtsanwalt, Hengeler Mueller, Düsseldorf; Dr. Thomas Liebscher, Rechtsanwalt, SZA Schilling, Zutt & Anschutz, Mannheim; Dr. Marc Löbbe, Rechtsanwalt, SZA Schilling, Zutt & Anschutz, Frankfurt/Main; Dr. Frauke Möhrle, Rechtsanwältin, Happ Luther, Hamburg; Prof. Dr. Jochem Reichert, Rechtsanwalt, SZA Schilling, Zutt & Anschutz, Mannheim; Dr. Stefan Richter, Rechtsanwalt, Hengeler Mueller, Berlin; Dr. Peter Schmitz, Notar, Köln; Prof. Dr. Stefan Simon, Rechtsanwalt und Steuerberater, Flick Gocke Schaumburg, Bonn; Dr. Ralf Stucken, Rechtsanwalt, Huth Dietrich Hahn, Hamburg.

Happ (Hrsg.)

Konzern- und Umwandlungsrecht

Handbuch – Mustertexte – Kommentar
2011, ca. 2.400 Seiten, gebunden,
ca. € 248,-

ISBN 978-3-452-26510-4

In Vorbereitung für Mitte November 2011

Online im Shop bestellen:

www.carl-heymanns.de

Gebührenfreie Bestellhotline:

0800 7763665

Im Buchhandel erhältlich.

Neuerscheinungen im Bank-

Dr. Bernd Müller-Christmann

Nachdem im 1. Teil (Fachbuchjournal Ausgabe 2/2011, S. 36-42) die Werke zum Bank- und Kapitalmarktrecht vorgestellt wurden, die man im weiteren Sinn als Ausbildungsliteratur bezeichnen kann, werden nun die übergreifenden Darstellungen besprochen, deren Ziel es ist, dieses Rechtsgebiet bei aller Ausdifferenzierung und Komplexität als Ganzes zu erfassen. Den Maßstab hierfür hat das erstmals 1997 im Beck-Verlag erschienene Bankrechtshandbuch (herausgegeben von Schimansky/Bunte/Lwowski¹) gesetzt mit seiner erschöpfenden Behandlung aller relevanten Themen und der gelungenen Kombination von wissenschaftlicher Tiefe mit der Sachnähe erfahrener Bankpraktiker. Da die letzte Auflage aus dem Jahre 2007 stammt², wird es in diesen Überblick, der die aktuellen Neuerscheinungen und Neuauflagen präsentieren will, nicht einbezogen. Gleichwohl bleibt es nicht außen vor, weil jedes Konkurrenzprodukt sich an diesem Klassiker messen lassen muss.

Die unterschiedliche Schwerpunktsetzung in der bank- und kapitalmarktrechtlichen Literatur bestimmt auch die Einteilung der folgenden Übersicht. Einerseits sind Gesamtdarstellungen anzuzeigen, die eine umfassende Behandlung des Bank- und des Kapitalmarktrechts anstreben. Dazu zählen die Werke von *Wittig/Kümpel* und von *Einsele*, die beide Rechtsgebiete schon im Titel (Bank- und Kapitalmarktrecht) führen. Aber auch das von *Derleder, Knops und Bamberger* herausgegebene Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht beschränkt sich nicht auf das Bankvertragsrecht, sondern bezieht das Kapitalmarktrecht ebenso ein wie der Band von *Fischer/Klanten*. Eine ausdrückliche Beschränkung auf das Bankrecht nimmt dagegen *Schwintowski* vor.

Die besprochenen Bücher sind – mit einer Ausnahme – nach der völligen Neuordnung des Rechtsrahmens für den Zahlungsverkehr aufgrund der Zahlungsdienstleistungsrichtlinie und nach der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie neu aufgelegt worden.

1 Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007.

2 Eine Neuauflage ist angekündigt für August 2011.



Dr. Bernd Müller-Christmann (Jahrgang 1950) studierte an der Universität Heidelberg. Nach der Referendarzeit und einer Promotion im Strafrecht trat er im Oktober 1980 in den Justizdienst von Baden-Württemberg ein. Seit 1991 ist er – mit einer zweijährigen Unterbrechung – beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Der von ihm geleitete Zivilsenat ist für Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften sowie für Fälle der Anlageberatung und Anlagevermittlung zuständig.

Dr. Bernd Müller-Christmann ist Prüfer im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen sowie Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

b-mueller-christmann@t-online.de

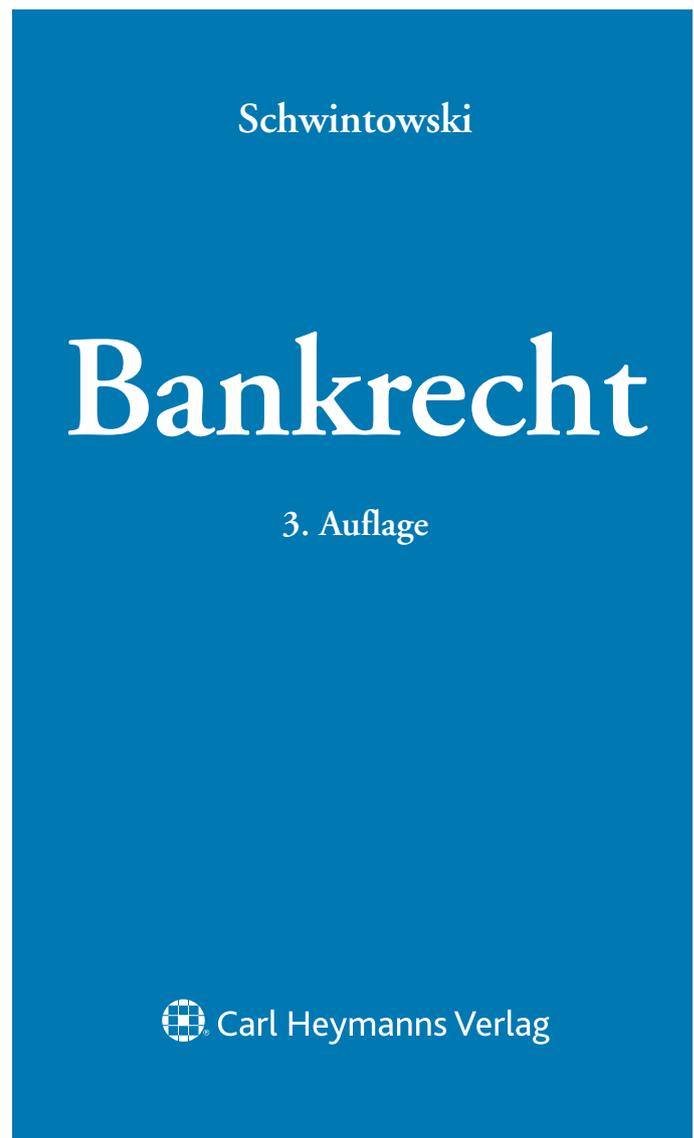
und Kapitalmarktrecht

2. Teil – Standardwerke

1. Hans-Peter Schwintowski, Bankrecht, 3. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2011. ISBN 978-3-452-27150-1; XXXII, 755 S., geb., 128 €.

Gegenüber der Voraufgabe (2. Aufl. 2004) fallen sofort zwei Änderungen auf: Der bisherige Mitautor, *Frank A. Schäfer*, ist ausgeschieden und mit seinem Ausscheiden sind auch einige von ihm bearbeitete Kapitel weggefallen. Ganz aufgegeben wurde die Differenzierung zwischen Commercial Banking und Investmentbanking. Der Band ist in zwei – vom Umfang her ungleiche – Teile gegliedert. Der 1. Teil mit „Der allgemeine Bankvertrag“ überschrieben, befasst sich mit den Grundlagen des Bankrechts, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mit der Trias Bankgeheimnis-Bankauskunft-Datenschutz. Diese allgemeinen Themen werden auf 86 Seiten abgehandelt, während der 2. Teil, der die einzelnen Bankgeschäfte zum Gegenstand hat, ca. 650 Seiten umfasst. Den 1. Teil mit der Überschrift „Der allgemeine Bankvertrag“ zu versehen, erscheint mir keine glückliche Entscheidung zu sein, da dieses Stichwort für ein umstrittenes Einzelproblem¹ steht, das als Unterpunkt bei den „Grundlagen des Bankrechts“ (§ 1) wieder auftaucht. Der 2. Teil „Bankgeschäfte“ beginnt mit einem knappen Überblick über das Einlagengeschäft (§ 4). Da das Einlagengeschäft über Konten abgewickelt wird, sind diese das Thema des nächsten Kapitels, allerdings mit der schon zu speziellen Überschrift „Kontoformen“, denn nicht nur die einzelnen Formen des Kontos, sondern auch allgemeine Fragen, wie Rechtsgrundlagen und Errichtung des Kontos, sind Gegenstand der Abhandlung.

¹ Üblicherweise sind die Beziehungen zwischen Bank und Kunden auf längere Dauer und auf eine unbestimmte Vielzahl von Geschäften, kurz auf eine Geschäftsverbindung angelegt. In dem Streit über die Rechtsnatur dieser Geschäftsverbindung stehen sich heute im Wesentlichen zwei Auffassungen gegenüber: Die Lehre vom allgemeinen Bankvertrag und die Lehre von der Geschäftsverbindung als gesetzliches Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht.



Der in der Fallpraxis relevanten Frage der Bestimmung des Kontoinhabers ist ein eigenes Kapitel gewidmet (§ 6). Einen Schwerpunkt bildet das 7. Kapitel, das sich mit dem neuen Zahlungsdienstrecht befasst. Etwas versteckt inmitten der vielen Detailregelungen findet sich dabei ein Abschnitt zum Kontokorrent. Die Rechtsprobleme des Kreditkartengeschäfts und der automatisierten Zahlungsgeschäfte stehen im Mittelpunkt der nächsten beiden Kapitel. Ob angesichts der deutlich zurückgehenden Verbreitung und Bedeutung des Schecks dem Scheckgeschäft (§ 10) und dem Reisescheck (§ 11) so viel Platz eingeräumt werden sollte, erscheint fraglich. In den Fußnoten findet sich auch kaum eine Entscheidung oder Literaturangabe aus jüngerer Zeit. Zumindest teilweise aktueller sind die folgenden Kapitel zum Kreditgeschäft und zum (neuen) Verbraucherdarlehensrecht, das vorwiegend an Hand der Gesetzesbegründung erläutert wird. Es folgen konzentrierte Darstellungen zum Depotgeschäft (§ 14) und zur Vermögensverwaltung (§ 15). Eher knapp wird das wichtige bankrechtliche Thema der Anlageberatung (§ 16) behandelt. Dass in diesem Zusammenhang die aktuelle und brisante Frage der Aufklärungspflicht der Bank über Rückvergütungen (kick-backs) behandelt werden muss, versteht sich von selbst. Warum dies nicht innerhalb des Kapitels Anlageberatung, sondern in dem abschließenden gesonderten Abschnitt geschieht, ist weniger verständlich. Ob der von diesem Buch angesprochene Adressatenkreis den Wegfall des kapitalmarktrechtlichen Teils – ungeachtet seiner Qualität und des Renommées des ausgeschiedenen Mitautors – als Verlust empfinden wird, hängt von den Erwartungen ab, die man an ein Werk dieser Art und dieses Zuschnitts hat. Es stellt weiterhin einen mit fundierten Stellungnahmen zu aktuellen Problemen versehenen Überblick dar, der aufgrund seiner eingängigen Darstellung auch für Studierende gut geeignet ist. Aufbau und Konzeption erscheinen allerdings an einigen Stellen überarbeitungsbedürftig. Das Fehlen eines Literaturverzeichnisses führt dazu, dass vor jedem Kapitel seitenlange Schrifttumsangaben erscheinen, wobei einzelne Standardwerke und Handbücher, weil sie mindestens so umfassend sind, wie das vorliegende Werk, immer wieder genannt werden müssen. Außerdem sind diese Angaben teilweise überfrachtet. So enthält der knapp 30 Seiten umfassende Beitrag zur Anlageberatung 151 Fußnoten, von denen nur ca. 1/3 überhaupt Literaturfundstellen aufweist – die Schrifttumshinweise erstrecken sich gleichwohl über sechseinhalb eng bedruckte Seiten.

2. Dorothee Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 2., neu bearbeitete Aufl., Mohr Siebeck-Verlag, Tübingen 2010. ISBN 978-3-16-150442-6; XXXI, 580 S., geb., 119 €.

Die grundlegenden Änderungen im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts, die u.a. den gesamten Zahlungsverkehr, das Verbraucherkreditrecht, den Handel mit Finanzinstrumenten, das Schuldverschreibungsrecht sowie das internationale Privatrecht (Rom I-Verordnung und Rom II-Verordnung) betreffen, machten eine Neuauflage des erstmals 2006 erschienenen, allgemein positiv aufgenommenen Werkes erforderlich. Die Zweiteilung in Commercial Banking und Investment Banking wurde ebenso beibehalten wie die

im Untertitel (Nationale und Internationale Bankgeschäfte) zum Ausdruck kommende Ausrichtung auf das internationale Privatrecht.

Diese wird bereits in der den beiden Hauptteilen vorangestellten Einführung deutlich. Nach einer recht knappen Übersicht über die allgemeinen Verhaltenspflichten des Kreditinstituts (§ 1), wobei es letztlich nur um das Bankgeheimnis geht, werden „Allgemeine Rechtsprobleme bei Bankgeschäften mit Auslandsbezug“ (§ 2) erörtert, beginnend mit einer Einführung in das internationale Privatrecht der Bankgeschäfte.

Im 1. Hauptteil („Commercial Banking“) werden zunächst das Einlagengeschäft (§ 3), das Kreditgeschäft (§ 4) und das Garantiegeschäft (Akkreditiv, Garantie und Bürgschaft, § 5) behandelt. Der dabei zugrundeliegende einheitliche Aufbau macht die Darstellung übersichtlich und im Gedankengang gut nachvollziehbar. Nach einer kurzen Einführung folgt jeweils die rechtliche Einordnung nach deutschem Sachrecht, danach Ausführungen zum anwendbaren Recht. Der umfangreichste Abschnitt im 1. Hauptteil ist der bargeldlosen Zahlung (§ 6) gewidmet, angefangen von der Zahlung unter Einsatz von Wertpapieren (Wechsel, Scheck) bis zur Zahlung unter Nutzung von Zahlungsdienstleistungen (Überweisung, Debitkarte, Kreditkarte). Das Wechsel- und Scheckrecht wird allerdings nur unter kollisionsrechtlichen und rechtsvergleichenden Aspekten erörtert. Beim Lastschriftverfahren beschränkt sich *Einsele* auf die SEPA-Lastschrift, während die klassische Lastschrift nach nationalem Recht mangels Eignung für den internationalen Verkehr nicht behandelt wird. Gerade bezüglich der Neuregelungen für Zahlungsdienstleistungen wird ein besonderes Augenmerk auf den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr gelegt. Bei der Kreditkartenzahlung werden die Vertragsbeziehungen und die hieraus folgenden wechselseitigen Rechte und Pflichten mit Hilfe von Grafiken anschaulich erläutert.

Gegenstand des 3. Kapitels mit dem Titel „Investmentbanking“ sind das Emissions- und Konsortialgeschäft (§ 7), das Effekten- (§ 8) und das Depotgeschäft (§ 9) sowie das Investmentgeschäft (§ 10). Auch hier werden die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten und die rechtliche Einordnung einschließlich Haftungsfragen nach deutschem Sachrecht übersichtlich erörtert, bevor grenzüberschreitende Sachverhalte unter die Lupe genommen werden.

Das Buch ist in vielen Bereichen knapper als manche Konkurrenzwerke (etwa beim Darlehensrecht, einschließlich des praktisch bedeutsamen Verbraucherkreditrechts) und auch nicht auf Vollständigkeit bedacht, was bankrechtliche Themenstellungen angeht. Es bietet aber mit seiner internationalrechtlichen Ausrichtung mehr als andere und eignet sich aufgrund seiner klaren und verständlichen Darstellung hervorragend sowohl für den Praktiker als für Studierende des Schwerpunktbereichs Bank und Kapitalmarktrecht.

3. Reinfrid Fischer, Thomas Klanten (Hrsg.) Bankrecht – Grundlagen der Rechtspraxis, 4. Aufl., RWS-Verlag, Köln 2010. ISBN 978-3-8145-8147-7; LIX, 1223 S., geb., 98 €.

Die Neuauflage dieses Bandes erscheint zehn Jahre nach der 3. Auflage. Die Fortentwicklung des Bank- und Kapi-

talmarktrechts in allen Bereichen machte eine fast vollständige Neubearbeitung erforderlich. Unter der Herausgeberschaft von *Reinfrid Fischer* und *Thomas Klanten*, die selbst einige Kapitel bearbeitet haben, haben sich für die Neubearbeitung ausgewiesene Bankrechtspraktiker zusammengefunden, von denen drei bei der Deutschen WertpapierService Bank AG und zwei beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. tätig sind. Die bei dieser Zuordnung der Autoren nicht fernliegende Vermutung, dass die Tätigkeit Einfluss auf die Darstellung von Streitfragen und insbesondere auf die Lösungsvorschläge hat, bestätigt sich indes nicht. Die Ausführungen sind durchweg ausgewogen und geben den Streitstand zuverlässig wieder.

Die ersten beiden Kapitel befassen sich mit den Rechtsgrundlagen und der Organisation der deutschen Kreditwirtschaft und – recht ausführlich – mit dem System der Banken- und Finanzdienstleistungsaufsicht. Neu aufgenommen wurde das von *Fischer* bearbeitete Kapitel Einlagensicherung und Anlegerentschädigung. Auf den Überblick über die Geldwäschebekämpfung (Kap. 4) und das deutsche und europäische Wettbewerbsrecht (Kap. 5) folgt das wichtige Kapitel „Allgemeine Geschäftsbedingungen“, in dem die die Praxis beschäftigenden Fragen übersichtlich und präzise herausgearbeitet werden. Der von *Koch* verfasste Abschnitt „Bankgeheimnis, Bankauskunft und SCHUFA“ ist abgesehen von der Fußnotennummerierung und kleinen Unterschieden in der Zitierweise identisch mit der Darstellung in dem im Bank-Verlag erschienenen kleinen Band „Bankgeheimnis und Datenschutz“ von *Kalkbrenner/Koch*. Inwieweit dieser „Zweitverwertung“ Vereinbarungen zugrundeliegen, entzieht sich der Kenntnis des Rezensenten. In den Überblick über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (Kap. 8) sind bereits die am 10. Juni 2010 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie eingearbeitet. Dies gilt auch für das von *Kern* bearbeitete 9. Kapitel, das sich mit dem Kreditgeschäft und der Kreditsicherung befasst und einen Schwerpunkt (und Höhepunkt) des Werkes darstellt. Hinter der eher farblosen Überschrift verbergen sich so brisante Themen wie die Aufklärungspflicht der Kreditinstitute bei der Finanzierung von Immobilienkapitalanlagen einschließlich der besonderen Problematik der sogenannten Schrottimmobilien. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das umfangreiche 10. Kapitel zum Zahlungsverkehr (Bearbeiter *Koch*). Dass zunächst das neue (seit 31.10.2009) geltende Recht kommentiert und im Anschluss daran, das alte (vor dem 31.10.2009 geltende) Recht sehr ausführlich behandelt wird, ist im Aufbau und in der Gewichtung ungewöhnlich. Den Abschluss bilden die Kapitel zum Wertpapiergeschäft und zum Sparverkehr und sonstigen Einlagengeschäft. Beim Wertpapiergeschäft werden die Grundlagen der Anlageberatung behandelt und dabei auch die Kick-back-Rechtsprechung des BGH erörtert. Angesichts der stürmischen Entwicklung in diesem Bereich sind solche Erläuterungen natürlich schnell nicht mehr auf aktuellem Stand. Beim Einlagengeschäft fällt der Abschnitt zum Konto etwas dünn aus.

Der fast 200 Seiten umfassende Anhangteil des Werkes enthält die Statute und Satzungen zur Einlagensicherung, die AGB-Banken und AGB-Sparkassen sowie Texte und



Vereinbarungen zum Bankauskunftsverfahren und über die SCHUFA und schließlich die Sonderbedingungen zum Wertpapiergeschäft.

Das im Vorwort formulierte Ziel, einen grundlegenden Überblick über die Materie des Bankrechts mit Beschränkung auf das Wesentliche zu geben, wird souverän erreicht. Auch wenn Werke solchen Zuschnitts in der Rechtsprechung und in der wissenschaftlichen Diskussion nicht häufig zitiert werden, sollte jeder, der eine Antwort zu einer bankrechtlichen Frage sucht, auch diesen von ausgewiesenen Bankrechtsexperten mit großer Sorgfalt verfassten Band heranziehen.

4. Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl., Verlag Dr. Otto-Schmidt, Köln 2011. ISBN 978-3-504-40058-3; XLIX, 2518 S., geb., 229 €.

Nach mehr als sieben Jahre ist nicht nur von einer Neuauflage der umfassenden Darstellung des Bank- und Kapitalmarktrechts zu berichten, sondern von einem Übergang in jüngere Hände. *Siegfried Kümpel*, der dieses Standardwerk begründet und über drei Auflagen allein betreut hat, wird als Herausgeber von *Arne Wittig* abgelöst, der neben sich 19 Autoren, überwiegend Rechtsanwälte, versammelt hat. In einem ausführlichen Vorwort würdigt *Wittig* in angemessener Weise die großartige Leistung, die sein Vorgänger mit der Begründung und Weiterentwicklung dieses Werkes erbracht hat und die sich schon darin zeigt, dass eine Gruppe von 20 Autoren zusammenkommen musste, um aufzunehmen, was bisher ein einzelner über drei Auflagen hinweg, zuletzt mit Unterstützung in Teilbereichen von zwei im Team verbliebenen Autoren geleistet hat. Zu Recht weist der neue Herausgeber darauf hin, dass der Autorenname in Fachkreisen als Synonym für das Buch stand, was ein Zeichen höchster Anerkennung ist.

Genau so zutreffend ist allerdings die Analyse, dass das Bank- und Kapitalmarktrecht in den letzten Jahren eine solch dynamische Entwicklung mit hoher Ausdifferenzierung genommen hat, dass heute nicht mehr ein einzelner, sondern nur noch ein Team von Experten den Versuch wagen kann, eine umfassende Darstellung des gesamten Bank- und Kapitalmarktrechts in Angriff zu nehmen.

Die aufgrund der gesetzgeberischen Aktivität erforderliche Aktualisierung und Erweiterung der Darstellung haben der Herausgeber und die Autoren zum Anlass genommen, die Struktur des Werkes neu auszurichten. Ausgehend von der Überlegung, dass die Kreditinstitute die entscheidenden Akteure im Bank- und Kapitalmarktrecht sind, ist der Blick auf deren Rolle gerichtet. Das Werk ist jetzt in drei große Teile gegliedert. Im ersten Teil mit der wenig aussagekräftigen Überschrift „Allgemeines“ werden die Grundlagen und der Rechtsrahmen für das Bank- und Kapitalmarktgeschäft dargestellt. Dazu zählt das Bank- und Wertpapieraufsichtsrecht, das Recht der Börsen und anderer Handelssysteme und schließlich der Rechtsrahmen für den Euro und das Europäische System der Zentralbanken.

Der 2. Hauptteil trägt den Titel Bankrecht (Retail und Commercial Banking), wobei der nicht jedermann geläufige und auch nicht im Sachverzeichnis aufgeführte Fachbegriff „retail“ in diesem Zusammenhang nicht erläutert wird. Umfang-

mäßig eindeutig der Schwerpunkt der Darstellung, werden hier die klassischen Themen des Bankrechts (Kontoführung, Zahlungsverkehr, Einlagen- und Spargeschäft, Kreditgeschäft und Kreditsicherung etc.) behandelt. Hervorzuheben sind die aktuellen umfassenden Darstellungen zum bargeldlosen Zahlungsverkehr (*Stefan Werner*) und zum Kreditgeschäft mit Verbrauchern (*Christian Merz*), die aufgrund der Rechtsänderungen nahezu vollständige Neubearbeitungen erstellen mussten.

Der 3. Hauptteil ist dem Kapitalmarktrecht gewidmet. Nach einem allgemeinen Teil folgen Einzeldarstellungen zum Emissionsgeschäft, zum Beratungsgeschäft, zum Effekten- und Depotgeschäft. Den Abschluss bildet ein Überblick über die Finanzderivate.

Man tut *Kümpel* nicht unrecht und schmälert seine großartige Leistung in keiner Weise, wenn man abschließend feststellt, dass die Aktualisierung und Neukonzipierung dem Buch gut getan hat. Den Autoren ist eine ausgezeichnete Darstellung und Kommentierung dieser komplexen Materie gelungen. Wem das zweibändige Bankrechtshandbuch zu umfangreich oder zu teuer ist, hat hier eine echte Alternative, die ebenfalls höchsten Ansprüchen genügt.

5. Peter Derleder, Oliver Knops und Heinz Georg Bamberger (Hrsg.), Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Aufl. Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2009. ISBN 978-3-540-76644-5; XXIX, 2886 S., geb., 229 €.

Den Herausgebern und Autoren wurde bereits bei der Erstauflage (erschieden 2004) bescheinigt, gewissermaßen aus dem Stand einen großen Wurf vorgelegt zu haben (*Lange*, WM 2004, 1556). Ein Handbuch mit knapp 3.000 Seiten, bearbeitet von über 100 Autoren, stellt schon von den statistischen Angaben her ein beeindruckendes Werk dar. Beeindruckend ist vor allem, dass und wie es gelungen ist, das gesamte Bankrecht auf hohem Niveau in einem Band zusammenzufassen. Ein Grund für den Erfolg liegt sicherlich darin, dass die Herausgeber Wert darauf gelegt haben, ein ausgewogenes Autorenteam zusammenzustellen, zu dem Wissenschaftler, Richter, Rechtsanwälte, Verwaltungsfachleute, Bankjuristen und sonstige Fachpublizisten gehören, darunter auch Interessenvertreter von Bank- und Verbraucherseite. Der Pluralismus der Interessen soll nicht nur eine lebendige Diskussion bewirken, sondern – so die im Vorwort geäußerte Hoffnung – im Ergebnis eine interessenübergreifende Rechtsinterpretation gewährleisten. Selten wird die Ausrichtung eines Werkes so offen angesprochen, wie in dem ausführlichen Vorwort dieses Handbuchs, obwohl gerade im Bankrecht jedes neu auftretende Problem häufig zunächst einmal die Interessenvertreter publizistisch auf den Plan ruft, bevor sich „neutrale“ Autoren zu Wort melden.

Das Handbuch ist, soweit es um den nationalen Teil geht, in 7 Kapitel mit insgesamt 71 Paragraphen gegliedert. Nach den bankvertraglichen Grundlagen, deren Darstellung überwiegend in der Hand der Hochschullehrerfraktion (u.a. *Bülow, Häuser, Casper, Borges, Kohte*) im Autorenteam liegt, folgt mit Kredit und Kreditsicherheiten (Kap. II) das mit knapp 800 Seiten umfangreichste Kapitel. Hier und im III. Kapitel (Konto und Zahlungsverkehr) werden die klassischen

Themen des Bankrechts behandelt. Kapitalmarkt und Auslandsgeschäfte sind Gegenstand des IV. Kapitels, in dem auch ein tiefschürfender Überblick über das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz von *Reuschle* enthalten ist. Im anschließenden V. Kapitel („Öffentliches Bankrecht“) ist vor allem der sehr informationshaltige Abschnitt zum institutionellen Schlichtungsverfahren (*Brödermann*) zu nennen. Auch der Abschnitt Bankgeschäfte und Steuern (*Philipowski*) dürfte in seiner konzentrierten Übersicht sehr hilfreich sein. Darlegungen zum Bankarbeitsrecht finden sich nicht in jedem Werk, das ankündigt, das Bankrecht umfassend zu präsentieren. Hier hat sich mit *Däubler* ein ausgewiesener Experte im VI. Kapitel des Themas angenommen. Mit Haftung und strafrechtlichen Sanktionen befasst sich das abschließende VII. Kapitel, in dem es um Organhaftung, das Geldwäschegesetz und den Kapitalanlagebetrug geht.

Auf über 70 Beiträge von fast ebenso vielen Autoren (nur wenige haben mehr als einen Beitrag verfasst) kann in dieser Kurzrezension nicht eingegangen werden. Durchweg kann festgestellt werden, dass hier profunde Kenner der Materie am Werk sind, die die geltenden Regelungen und die tatsächlichen Entwicklungen im Bankrecht unter Ausleuchtung der wirtschaftlichen Hintergründe einer kritischen Prüfung unterziehen und da, wo sie Fehlentwicklungen sehen, die Missstände mit deutlichen Worten ansprechen.

Das Europäische Bankrecht (Kap. VIII), mit dem der umfangreiche Band endet, beschränkt sich nicht auf die Wiedergabe von Länderregelungen, sondern beginnt mit gehaltvollen Übersichtsbeiträgen, eingeleitet von einem kritischen Beitrag von *Reifner* zu den Grundlagen des Europäischen Bankvertragsrechts. Die länderübergreifenden Bankgeschäfte sind Gegenstand der Abhandlung von *Müller-Graff*, während *von Wilmowsky* das Europäische Kreditsicherungsrecht darstellt. Den „allgemeinen Teil“ des Europäischen Bankrechts beschließt ein europarechtlicher Ausblick (*Micklitz/Böhnlein*). ♦





Der Loseblatt-Kommentar zum Öffentlichen Baurecht

Dr. Ulrich Repkewitz

Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Grundwerk mit eingeordneter 99. Ergänzungslieferung, Verlag C.H. Beck, rund 12.830 Seiten in 5 Ordnern, Vorzugspreis bei Fortsetzungsbezug 198 Euro (ISBN 978-3-406-38165-2), bei Einzelbezug 498 Euro (ISBN 978-3-406-50024-4).

Das öffentliche Baurecht besteht aus zwei Säulen, dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht. Das Bauordnungsrecht ist in der Sache Ordnungs- oder, in überkommener Terminologie, Polizeirecht und findet sich in den Landesbauordnungen der Bundesländer. Das Bauplanungsrecht steht dagegen in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und ist vor allem im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung umfassend geregelt. Diese Rechtsmaterie prägt etwa die städtebauliche Planung, wenn es darum geht, für – oder gegen – ein Bauvorhaben „Baurecht“ in der Form eines Bebauungsplans zu schaffen. Die praktische Bedeutung des Bauplanungsrechts für die kommunale Entwicklung nicht nur in städtebaulicher, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist kaum zu überschätzen. Und damit besteht ein erhebliches Bedürfnis nach Information über die geltende Rechtslage, denn im Bereich des Städtebaus sind nicht nur Juristen unterwegs, sondern vor allem Angehörige anderer Fachrichtungen: Stadtplaner, Geografen, Architekten und Ingenieure. Der Jurist ist gefragt, wenn deren Vorstellungen rechtssicher umgesetzt werden sollen.

Der hier vorzustellende, kurz vor dem Jubiläum der 100. Lieferung stehende Loseblatt-Kommentar von Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, seit 2009 von letzterem herausgegeben, tritt an, den Praktikern in Städten, Gemeinden und Kreisen sowie in den staatlichen Behörden, den Richtern, Rechtsanwälten und Notaren, den Architekten und Planern,

Handel, Industrie und Gewerbe, vor allem der Bauwirtschaft, aber auch Ausbildung und Lehre die in die Tiefe gehenden Informationen für die Rechtsanwendung zu vermitteln. Das ist die volle Breite der mit dem Bauplanungsrecht Befassten in Praxis und Theorie. Den ersten schnellen Zugang will das Werk nicht vermitteln. Das ist natürlich bei einem fünfbandigen Werk, von dem vier Bände Kommentierungen des Baugesetzbuchs enthalten und im fünften Band praktisch nicht weniger wichtige weitere Vorschriften des Bauplanungsrechts (Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Immobilienwertermittlungsverordnung und das Bundeskleingartengesetz) umfangreich erläutert werden, auch nicht zu leisten. In diesen Kommentar schaut hinein, wer etwas genauer wissen will oder muss.

Der Kommentar ist in seiner Anlage, geprägt durch seine Gründer, ein Verwaltungskommentar. Ernst und Zinkahn haben im Bundesbauministerium das Bundesbaugesetz, das 1986 im Rahmen der Zusammenlegung mit dem Städtebauförderungsgesetz in das Baugesetzbuch „umgeflaggt“ wurde, in erheblichem Umfang mit entwickelt und geprägt. Deren Erläuterungen zeigten auf, was die Väter des Gesetzes mit den Regelungen erreichen wollten. Diese Tradition besteht bis heute, sind die Änderungen der letzten Jahre doch – in der Einleitung des Werks auf über 230 Seiten anschaulich und übersichtlich zusammengefasst und in ihren Grundlinien dargestellt – „Kinder“ des amtierenden Herausgebers Michael Krautzberger. Das heißt nicht, dass „die Verwaltung immer Recht hat“ oder dass nur Mitarbeiter der Bauverwaltungen an dem Kommentar mitarbeiten. Wie für einen solches Großvorhaben nötig und sinnvoll, macht es im Bearbeiterkreis die Mischung – Verwaltung, Rechtsanwälte und Notar, Richter und Hochschullehrer – aus. Den Verwaltungskommentar spürt man etwa daran, dass die Erläuterungen häufig um

die Mustererlasse der Bauministerkonferenz oder – im Sanierungsrecht – die steuerlichen Erlasse der Finanzverwaltung, deren Kenntnis für eine zutreffende Gestaltung unabdingbar ist, ergänzt und diese Texte vollständig abgedruckt werden. Damit entfällt die Suche nach diesen Texten, ein Service, den der Rechtsanwalt mit endlichen Möglichkeiten einer eigenen Bibliothek sehr zu schätzen weiß.

Wer ein Loseblattwerk bespricht, muss über die Aktualität reden. Es ist bei einem solchen Werk leicht, auf veraltete Erläuterungen zu stoßen. Hier ist es das Erschließungsrecht, das in großen Teilen noch aus den 1990er Jahren aus der Feder von Ernst stammt und dessen Aktualisierung erkennbar in Arbeit ist. Im Spannungsfeld von Benutzerwünschen, Arbeitskapazität und auch finanzieller Belastbarkeit der Bezieher für jeden den richtigen Weg zu finden, ist sicherlich unmöglich. Beim Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger muss man feststellen, dass die Möglichkeiten der Aktualisierung, soweit erkennbar, gut genutzt werden. Es gibt auch im Bauplanungsrecht Bereiche, in denen nicht viel passiert und eine Kommentierung, die einige Jahre alt ist, sich auf dem aktuellen Stand befindet. Und wenn Gesetzgeber oder Rechtsprechung Veränderungen bringen, sind sie zügig dokumentiert und erläutert.

Hier ist nicht der Raum, auf die Kommentierungen im Einzelnen einzugehen. Sie folgen einem einheitlichen Muster. Nach der Wiedergabe des zu erläuternden Textes und einer Inhaltsübersicht der Kommentierung werden die wichtigsten Beiträge der Rechtsprechung mit Fundstellen aufgelistet, um den Text von diesen Nachweisen zu entlasten. Die Darstellung der Entstehung der Norm und ihrer weiteren Änderungen durch den Gesetzgeber nehmen recht breiten Raum ein, bevor ein Überblick über die Norm und ihre Grundzüge gegeben wird. Die dann folgenden Erläuterungen im Detail sind in aller Regel eines Großkommentars würdig. Natürlich wird die Rechtsprechung umfassend dargestellt und erläutert, natürlich gehen die Autoren auf die praktischen Probleme ein und zeigen Lösungsmöglichkeiten auf, für die es noch keine höchstrichterlichen Entscheidungen gibt. In den vielen Jahren, in denen ich mit dem Werk arbeite – im Studium und Referendariat, als Wissenschaftler an der Universität und als Rechtsanwalt in der täglichen Beratung –, habe ich in dem Kommentar immer eine Antwort auf meine Fragen gefunden. Dieser Großkommentar löst seinen Anspruch zuverlässig ein, in die Tiefe zu gehen und nicht nur auf die gängigen Fragen Antworten zu geben. Auch zu weniger gängigen Fragestellungen geben die Autoren Hinweise und helfen dem Benutzer damit, praktisch handhabbare und rechtssystematisch tragbare Lösungen zu entwickeln. Hierzu tragen, wo notwendig, Schaubilder, Beispielsrechnungen und Formulierungshilfen bei. Es ist das Problem jedes derart umfangreichen Werks, den Inhalt für den Benutzer zu erschließen. Nicht immer ist von vornherein klar, an welcher Stelle des Werks zu suchen ist. Wenn ein Wunsch geäußert werden darf: Das Sachverzeichnis könnte noch detaillierter sein. (ur)

*Dr. Ulrich Repkewitz (ur) studierte Rechtswissenschaft in Mainz und war dort von 1989 bis 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und wissenschaftlicher Assistent tätig. Seit 2004 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und in eigener Kanzlei vorwiegend im Verwaltungsrecht sowie rund um das Bauen und Wohnen tätig. Er lehrt Öffentliches Recht an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in Wiesbaden.
repkewitz@loh-rep.de*

ESV-Fachinformationen rund um das Bankgeschäft



Der Reischauer/Kleinhaus in Print und Digital:

-  Printausgabe unter www.ESV.info/978-3-503-00060-9
-  CD-ROM unter www.KWGdigital.info
-  online unter www.KWGdigital.de

Informieren Sie sich ausführlich
an unserem Messestand.

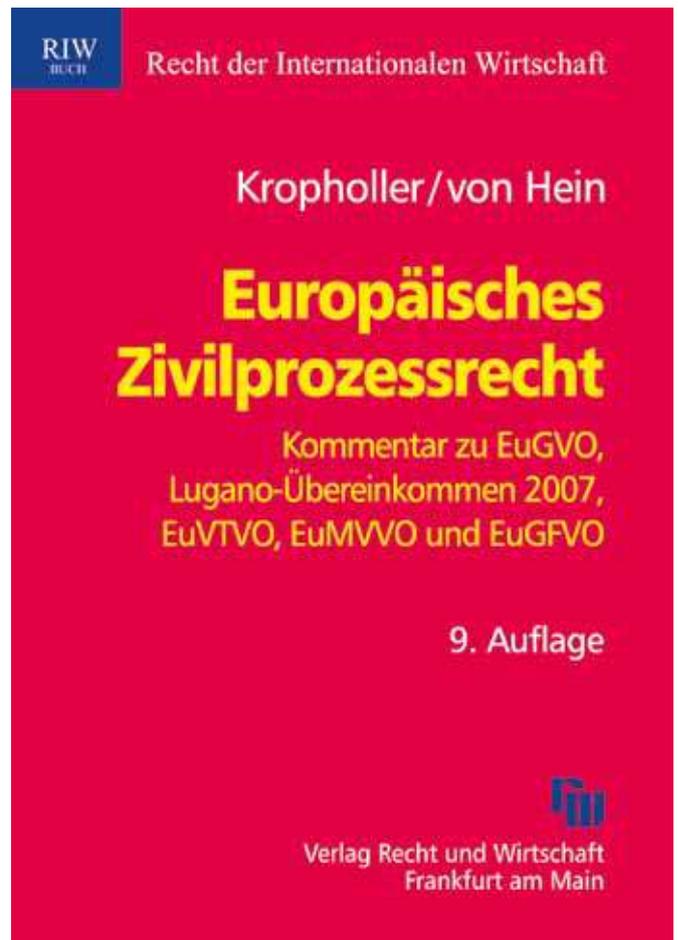
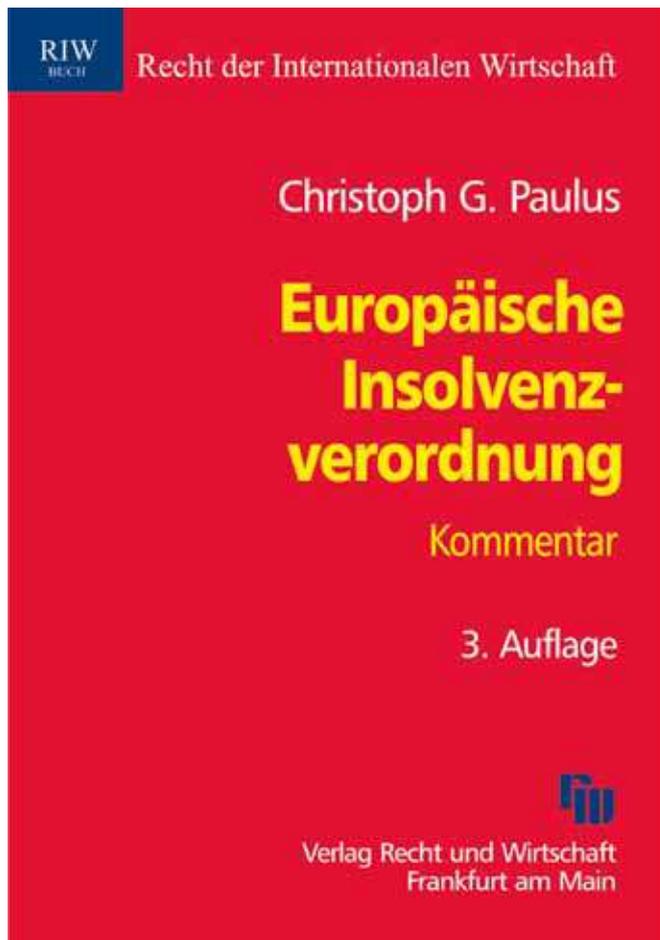
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Halle 4.2 ♦ Stand F 449

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen



Neuauflagen zur Europäischen Insolvenzverordnung und zum Europäischen Zivilprozessrecht

Prof. Dr. C. W. Hergenröder

Christoph G. Paulus, Europäische Insolvenzverordnung, Kommentar, RIW-Buch, Recht und Wirtschaft, 3. Auflage, Frankfurt am Main 2010, ISBN 978-3-8005-1517-2, 369 S., 119,- €.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Europäischen Insolvenzrechts ist die Kommentierung zur EuInsVO, die nunmehr bereits in der 3. Auflage erschienen ist, ein wichtiges Werk für Wissenschaft und Praxis.

Die Kommentierung beginnt nach dem Abdruck der Verordnung als solcher mit einer allgemeinen Einleitung, in welcher die Entstehungsgeschichte sowie Ziele und Grundlagen der Verordnung beschrieben werden. Hierdurch wird dem Leser bereits ein guter Überblick über die Verordnung mit ihren Leitlinien gegeben. Besonders hilfreich und mithin äußerst praxisdienlich ist die sodann folgende, der eigentlichen Kom-

mentierung vorangestellte Schilderung des Verfahrensablaufs eines deutschen Insolvenzverfahrens mit Auslandsbezug unter Anwendung der EuInsVO (Einl. Rn. 55-112). Hierdurch wird dem Leser ein praxisrelevanter Leitfaden an die Hand gegeben, der es ermöglicht, die EuInsVO im direkten Zusammenhang mit einem deutschen Insolvenzverfahren zu lesen. Dies erleichtert die Heranziehung der Verordnung ungemein, da ein konkreter Anwendungsbezug aus Sicht eines deutschen Rechtsanwenders unmittelbar hergestellt wird und so die notwendigerweise relativ allgemein gehaltenen Formulierungen auf europäischer Ebene mit (deutschem) Leben in Gestalt der rein nationalen insolvenzrechtlichen Vorschriften gefüllt werden. Zudem ermöglicht diese Darstellungsweise, das systematische Zusammenspiel der unterschiedlichen Artikel im Zusammenhang zu erläutern, so beispielsweise die Möglichkeiten des vorläufigen Insolvenzverwalters, Si-

cherungsmaßnahmen im Rahmen eines Vorverfahrens zu veranlassen: Dieser kann einerseits gemäß Art. 38 EuInsVO Sicherungsmaßnahmen nach dem Recht des Niederlassungsstaates und andererseits nach Art. 18, 25 Abs. 1 Unterabs. 3 EuInsVO die nach der lex fori vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen erlassen, z.B. §§ 21 ff. InsO (vgl. Rn. 63 ff.).

An diese rund 40 Seiten umfassende Einleitung schließt sich die eigentliche Kommentierung der EuInsVO an. Anspruch des Kommentars ist es laut dessen Vorwort zur 1. Auflage „Praktikern wie Theoretikern einen schnellen Zugriff auf die wesentlichen Probleme der Verordnung und Vorschläge zu deren Lösung zu ermöglichen (...)“. Diesem Anliegen wird das vorliegende Werk in jedem Fall gerecht.

Entsprechend seiner praktischen Bedeutung wird Art. 3 EuInsVO zu Recht als eine der Zentralnormen der Verordnung bezeichnet und dementsprechend verhältnismäßig ausführlich und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich des auslegungsbedürftigen Begriffs „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ erläutert. Aber auch den anderen Vorschriften, wie beispielsweise Art. 4 und den Vorschriften über die Anerkennung nach Art. 16, 17 und 25 EuInsVO trägt die Kommentierung durch eine prägnante Erläuterung Rechnung.

Die Kommentierung zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass sie sich nicht darauf beschränkt, die Auslegungsvorgaben des EuGH wiederzugeben, sondern gleichsam nicht mit Kritik spart, sofern der Autor anderer Ansicht ist bzw. Reformbedarf sieht. Erwähnenswert sind mithin die an verschiedenen Stellen anzutreffenden ambitionierten Reform- bzw.

Auslegungsvorschläge des Autors, mit denen er insbesondere die derzeitige (Nicht-) Regelung betreffend Konzerninsolvenzen kritisiert und zu überwinden versucht (Einl. Rn. 43 ff., 99, Art. 3 Rn. 30 ff.).

Insgesamt handelt es sich nach alledem um ein Werk, das übersichtlich und praxisgerecht die wesentlichen Grundzüge sowie die im Zusammenhang mit der Anwendung der EuInsVO auftretenden Probleme aufzeigt und eine mit dem EuGH in Einklang stehende Lösung vorgibt, zugleich aber auch Kritik übt, um dem immerwährenden Reformprozess im Sinne einer praxistauglichen Auslegung und europaweit einheitlich handhabbaren Anwendung der EuInsVO neuen Antrieb zu leisten. (cwh)

Jan Kropholler / Jan von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, Kommentar zu EuGVO, Lugano-Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMWVO und EuGFVO, RIW-Buch, Recht und Wirtschaft, 9. Auflage, Frankfurt am Main 2011, ISBN 978-3-8005-1508-0, 1328 S., 178 €.

Der Kommentar zum Europäischen Zivilprozessrecht ist nunmehr bereits in der 9. Auflage erschienen, wobei die letzte Auflage aus dem Jahre 2005 datiert, was im von Wandel und Reformen geprägten Europäischen Verfahrensrecht einen relativ großen Zeitraum darstellt. Umso begrüßenswerter ist die nunmehr aktualisierte Neuauflage. Das von Jan Kropholler begründete Werk wird in dieser Auflage erstmals von Jan von Hein übernommen und fortgeführt. Die Neuauflage be-

Zuverlässige Orientierungshilfe



Um Haftungsrisiken zu vermeiden, sollten international tätige Manager die relevanten Regelungen im Ausland kennen. Der Band vermittelt das rechtliche Basiswissen in den wichtigsten Industrie- und Schwellenländern.

Jedes in diesem Band besprochene Land kann separat für € 24,95 als pdf-eBook bezogen werden:

Australien | Brasilien | China | Dänemark | Deutschland | Finnland
Frankreich | Indien | Italien | Luxemburg | Niederlande | Österreich
Polen | Russland | Schweden | Schweiz | Spanien | Tschechische Republik
Türkei | UK | USA | Vereinigte Arabische Emirate | Vietnam

2011. 856 S. Geb. € 129,95 / € (A) 133,60
ISBN 978-3-7910-3109-5

Weitere Informationen unter:

www.schaeffer-poeschel.de/Governance_International

rücksichtigt die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung sowie die Änderungen der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) und des Lugano-Übereinkommens (LugÜ) und erläutert neben der Verordnung zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) erstmalig auch die neu erlassene Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMVVO) und die Verordnungen zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO). Dies erklärt, warum die Neuauflage um einiges umfangreicher als die Voraufgaben ausfällt.

Die Kommentierung gliedert sich in insgesamt vier Teile. Jeder Teil ist wiederum in Einleitung, eigentliche Kommentierung und Anhang untergliedert.

Teil I umfasst die 754 Seiten starke Kommentierung der EuGVO und bildet damit den Hauptgegenstand des Werkes. In dessen Einleitung finden sich Ausführungen zu Rechtsquellen des europäischen Zivilprozessrechts, zu Entstehung, Entwicklung und räumlichem Geltungsbereich der EuGVO, zu den europäischen Auslegungsmethoden und schließlich Erläuterungen zur Neufassung des LugÜ, dem aufgrund seiner Parallelität zu den Vorschriften der EuGVO zu Recht kein gesonderter Teil gewidmet wird. Schwerpunkt der sich anschließenden Kommentierung sind die Ausführungen zu den Zuständigkeitsregelungen und hier insbesondere zu Art. 5 EuGVO, der entsprechend seiner praktischen Relevanz und der Bedeutung in der EuGH-Rechtsprechung sehr ausführlich und unter Berücksichtigung der seit der letzten Auflage hierzu ergangenen Entscheidungen erläutert wird. Im Zusammenhang mit Art. 5 Nr. 2 EuGVO wird insbesondere auch auf die sich seit dem 18. Juni 2011 geänderte Rechtslage hingewiesen: Ab diesem Zeitpunkt wird für alle nunmehr eingeleiteten Unterhaltsverfahren der Art. 5 Nr. 2 EuGVO durch die Gerichtsstandsregelungen der Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUnthVO) ersetzt (vgl. Art. 5 EuGVO Rn. 55 a ff.). Unter anderem hieran zeigt sich die Aktualität der Kommentierung.

Teil II widmet sich der Kommentierung der EuVTVO. In Teil III finden sich Erläuterungen zur EuMVVO und Teil IV hat die Kommentierung der EuGFVO zum Gegenstand. Diese drei Verordnungen haben gemein, dass sie allesamt zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung beitragen, indem sie die Durchführung des nach der EuGVO erforderlichen Exequaturverfahrens entbehrlich machen. Vielmehr ist ein nach diesen Verordnungen ergangener bzw. nach der EuVTVO als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigter Titel automatisch in allen Mitgliedstaaten vollstreckbar. Im Rahmen der Kommentierung wird diese Besonderheit ausführlich behandelt und zudem auf die jeweils maßgeblichen deutschen, in der ZPO angesiedelten Ausführungsbestimmungen eingegangen (so z.B. Art. 20 EuVTVO Rn. 11 ff.,

Art. 21 EuVTVO Rn. 9 ff.). Hierdurch wird die Handhabung der Europäischen Verordnungen für den deutschen Rechtsanwender vereinfacht und deren Anwendung zugänglicher. Die Praxisrelevanz der Kommentierung zeigt sich insbesondere auch an den in den Anhängen zu findenden Formblättern, so zur EuMVVO beispielsweise der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls mitsamt Anleitung zum Ausfüllen des Antragsformularblatts sowie Vorlagen zur gerichtlichen Entscheidung über den Antrag. Entsprechendes findet sich im Anhang zur Kommentierung der EuGFVO und der EuVTVO.

Auffällig ist, dass der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ZustVO) augenscheinlich keine gesonderte Kommentierung gewidmet wurde. Diese ist lediglich als Textanhang I abgedruckt. Allerdings finden sich im Rahmen der Erläuterungen der kommentierten Verordnungen an den maßgeblichen Stellen immer wieder Hinweise und Erläuterungen auch zur ZustVO, so insbesondere im Rahmen von Art. 26 EuGVO, der seinerseits auf die ZustVO verweist. Interessant ist zudem die Wiedergabe des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemarks, in dem die EuGVO nunmehr auch im Verhältnis zu Dänemark für anwendbar erklärt wird (Textanhang IV). Der Vollständigkeit halber wäre noch an einen Abdruck der Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EuBVO) zu denken gewesen. Diese findet lediglich an einschlägigen Stellen kurze Erwähnung (vgl. EuGVO Einl. Rn. 9).

Hilfreich für Praxis und Wissenschaft ist das am Ende angefügte Register der Urteile des EuGH zu EuGVO und ZustVO mit Angabe der jeweiligen Fundstellen und hierzu ergangener Anmerkungen sowie Nennung der entscheidungsrelevanten Vorschriften. Diese chronologisch geordnete Auflistung liefert einen guten Überblick über die vom EuGH ergangenen Entscheidungen und ermöglicht ein schnelles Auffinden derselben.

Bemerkenswert und begrüßenswert zugleich ist zudem die durchgängige Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen und ausländischen Schrifttums. Hierdurch wird insbesondere der vom EuGH geforderten autonomen Auslegung Genüge getan und der naturgemäß angesetzte einseitig nationale Blickwinkel gemäßigt. Insgesamt stellt das Werk das sich aus mehreren Europäischen Verordnungen zusammensetzende Europäische Zivilprozessrecht umfassend und verständlich dar und ist mithin als Erkenntnisquelle für Wissenschaft und Praxis uneingeschränkt zu empfehlen. (cwh)

*Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de*

Schlegel | Voelzke | Radüge

Dieser Kommentar beherrscht alle Medien.



juris PraxisKommentar SGB II

Buch! Online-Zugang! E-Book!

Aktueller und flexibler kann man einen Kommentar nicht machen. **Aktuell zur Hartz IV-Reform 2011!**

NEU!

www.juris.de/sgbii

juris[®] Das Rechtsportal

Handbuch zum Umgangsrecht

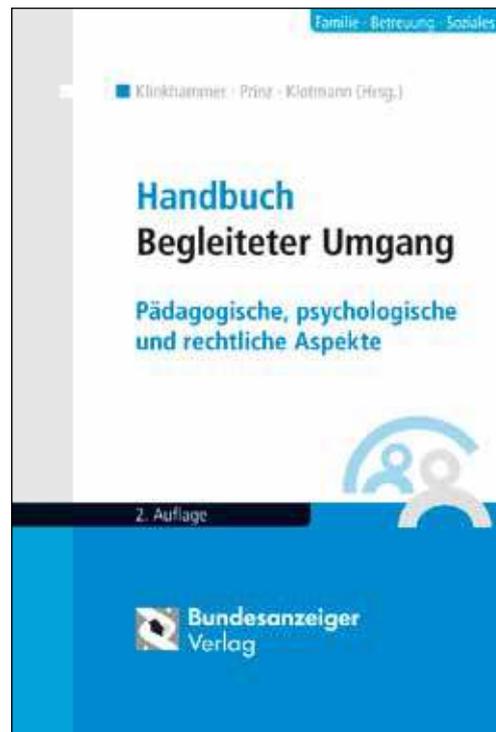
Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz

Klinkhammer, Monika/ Prinz, Susanne/ Klotmann, Ursula (Hrsg.), Handbuch Begleiteter Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte. 2. Aufl., Bundesanzeiger Verlag, Köln 2011, 396 S., gebunden. ISBN 978-3-89817-912-6. € 39,00.

Jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Dieses Umgangsrecht als Recht und Pflicht, mit dem Kind zusammen zu sein und Zeit mit ihm zu verbringen, ist im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform 1998 in § 1684 BGB grundlegend neu geregelt worden. Der deutsche Bundesgesetzgeber ist dabei auch den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gefolgt. Gegebenenfalls hat das Familiengericht über Art und Umfang, über nähere Regelungen, Einschränkungen bis hin zum Ausschluss des Umgangsrechtes zu entscheiden. In diesem Zusammenhang kann das Familiengericht zum Schutz des Kindes vor eventuellen Übergriffen durch den umgangsberechtigten bzw. -verpflichteten Elternteil gemäß § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ anwesend ist; dies kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein.

Basierend auf dieser rechtlichen Grundlage ist es in den vergangenen 13 Jahren zu einer tiefgehenden rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Konturierung des Umgangsrechtes und zugleich zur Ausprägung eines neuen Berufsbildes „Begleiteter Umgang“ gekommen. Bereits für das Jahr 2000 ist von einer Gesamtzahl von deutschlandweit mindestens 5000 Fällen des begleiteten Umgangs und seitdem von einer massiven Ausweitung der Nutzung dieses Angebotes auszugehen (vgl. S. 46). Als Grundlage fachlichen Handelns in diesem Feld bietet es sich an, das hier anzuzeigende Handbuch mit Blick auf nahezu alle relevanten Grundsatz- und Spezialfragen im Zusammenhang mit dem begleiteten Umgang heranzuziehen.

Das nunmehr bereits in 2. Auflage erschienene Handbuch enthält 18 Kapitel, in denen aus interdisziplinärer Sicht von namhaften Autorinnen und Autoren in die Teilaspekte des begleiteten Umgangs eingeführt und praktische Fragen plastisch und anwendungsbezogen dargestellt werden. Nach einem Vorwort und einer Einführung in Kapitel 1 durch die Herausgeberinnen wird in Kapitel 2 von Friedrich/Walter/Kindler eine Forschungsübersicht zum begleiteten Umgang und zum Kindeswohl und von Willutzki in Kapitel 3 ein Überblick insbesondere über die Entwicklung der Rechtsprechung zum Umgangsrecht gegeben. In den Kapiteln 4 und 5 werden von Schimke und Güthoff Aspekte des Kinderschutzes im Zusammenhang mit dem begleiteten Umgang erörtert. Walter beleuchtet den begleiteten Umgang in Kapitel 6 aus der Sicht der Familienrechtspsychologie. Das Thema Vernetzung der Professionen ist Thema von Rudolph in Kapitel 7. Ausführlich wird in Kapitel 8 von Klotmann das Konzept des



Deutschen Kinderschutzbundes in Rheinland-Pfalz zum begleiteten Umgang dargestellt. In den Kapiteln 9 bis 13 stehen psychologische, systemische und praktische Zugänge im Mittelpunkt der Darstellungen von Vergho (Vorbereitung auf einen begleiteten Umgang), Prinz/Klinkhammer (Raum für Kinder und der Raum des Kindes im begleiteten Umgang), Klinkhammer/Prinz (Rolle und Aufgabe der Umgangsbegleitung), Engel (Systemische Beratungsarbeit mit hochstrittigen Elternpaaren) sowie Prinz (Prinzipien der Familienmediation im begleiteten Umgang). Das Werk wird abgerundet durch die Kapitel 14 bis 18: Biografiearbeit mit Kindern im begleiteten Umgang (Lattschar), Stieffamilien im begleiteten Umgang (Klotmann), Pflegekinder und Umgangskontakte (Prinz/Rix), Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt (Klinkhammer), Standortbestimmung und Ausblick (Klinkhammer/Prinz) sowie im Anhang mit einer Übersicht über praktische Fragen wie der Formulierung von Schriftsätzen etc.

Das umfangreiche Werk lässt kaum Wünsche offen, was Interdisziplinarität, Bearbeitung von Grundsatz- wie von Spezialfragen sowie die Dokumentation der einschlägigen Materialien und Literatur anbelangt. Das Buch ist zudem durchgängig gut lesbar. Conclusio: es ist allen an der Thematik speziell Interessierten nachdrücklich zu empfehlen: natürlich allen mit praktischen Fragen des Umgangsrechtes selbst Befassten und Verantwortlichen, den Institutionen der Aus- und Weiterbildung, allen Familiengerichten und Jugendämtern – und darüber hinaus allen, die sich in Praxis und Wissenschaft mit Familienrecht und Familienverfahrensrecht befassen. (rjw)

Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz,
Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D.; Hochschule Rhein-
Main, Wiesbaden, Fachbereich Sozialwesen.
reinhard.wabnitz@gmx.de

Verfassungsrecht – ein Lehrbuch in zwei Bänden

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Gleich in den ersten Semestern steht an den deutschen Universitäten für die Jurastudenten (und auch für viele Studierende anderer Fachrichtungen, die sich im Nebenfach mit einzelnen Aspekten des Rechts befassen) das „Staatsrecht“ auf dem Programm, zumeist aufgeteilt auf drei Vorlesungen: Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Bezüge zum Völker- und Europarecht. Aber auch in den späteren Semestern bis hin zur Ersten Juristischen Prüfung, die vor einigen Jahren an die Stelle des Ersten Juristischen Staatsexamens getreten ist, sieht sich der junge Rechtsbegriffene immer wieder mit staatsrechtlichen Fragen konfrontiert. Und damit hat es keineswegs ein Ende. Denn auch im Referendariat und in der juristischen Praxis gibt es vor dem Staatsrecht kaum ein Entrinnen.

Angesichts dessen verwundert es nicht, dass nicht nur Kommentare zum Grundgesetz und Handbücher des Staatsrechts sich der Materie annehmen, sondern auch zahlreiche Lehrbücher, Lernbücher, Grundrisse, Repetitorien und ähnlich benannte Publikationen, die teilweise von Jahr zu Jahr neu aufgelegt werden, ohne dass Wesentliches geändert worden ist, und dadurch geradezu astronomische Auflagenzahlen erreichen. Kurzum: der Markt ist mittlerweile ziemlich unübersichtlich, der wissenschaftliche Wert dieser Veröffentlichungen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – gering.

Wesentlich ambitionierter als die Masse jener Publikationen ist

Michael Kloepfer, Verfassungsrecht – Lehrbuch in zwei Bänden

Bd. I: Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht. Verlag C.H. Beck, München 2011, ISBN 978-3-406-59526-4. LXXVI, 1304 S., Leinen, € 148.-.

Bd. II: Grundrechte. Verlag C.H. Beck, München 2010, ISBN 978-3-406-59527-1. LVI, 658 S., Leinen, € 86.-
Bei Abnahme beider Bände (ISBN 978-3-406-59828-9) zusammen € 198.-.

Der Autor, ordentlicher Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, ist der Fachwelt vor allem als einer der Protagonisten des Umweltrechts bekannt. Sein „Verfassungsrecht“ ist in derselben Beck'schen Reihe „Große Lehrbücher“ erschie-

Michael Kloepfer Verfassungsrecht Band I

Grundlagen Staatsorganisationsrecht
Bezüge zum Völker- und Europarecht

Verlag C. H. Beck

Michael Kloepfer Verfassungsrecht Band II

Grundrechte

Verlag C. H. Beck

nen wie seine fast 2000 Seiten umfassende Darstellung des Umweltrechts (3. Aufl. 2004).

I.

Jedem der beiden Bände ist eine Inhaltsübersicht zu beiden Bänden sowie ein Inhaltsverzeichnis, ein Schrifttums- und ein Abkürzungsverzeichnis zu dem betreffenden Band vorangestellt. Jeder Band schließt mit einem Sachverzeichnis. Belege sind in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht durch Zitatschlangen unterbrochen wird. Wichtige Stichwörter sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Das Gesamtwerk besteht aus vier Teilen, die ihrerseits in Kapitel untergliedert sind. Davon unabhängig umfasst das Gesamtwerk 77 fortlaufend gezählte Paragraphen, die in herkömmlicher Weise (A., I., 1, a usw.) unterteilt und mit Randnummern versehen sind. Jedem Paragraphen ist ein spezielles Schrifttumsverzeichnis vorangestellt, und fast alle schließen mit einem Abschnitt „Ausblick“ ab, in dem nicht nur die künftige Entwicklung abgeschätzt, sondern auch eine Bilanz über Bewährung und Mängel der geltenden Regelung gezogen wird, nicht selten verbunden mit Änderungsvorschlägen. Die selbe Funktion erfüllen § 38 für das 2. Kapitel (Bezüge zum Völkerrecht) und § 44 für das 3. Kapitel (Bezüge zum Europarecht) des 3. Teils. Diese Abschnitte und Paragraphen sind für den mit der Materie Vertrauten besonders reizvoll.

II.

Der Bd. I (§§ 1 - 44) setzt sich aus drei Teilen zusammen. Der 1. Teil (§§ 1 - 5) ist mit „Grundlagen“ überschrieben. In § 1 werden wichtige Grundbegriffe erläutert: Was ist ein Staat, was ist eine Verfassung, was ist Verfassungsrecht?

In bewusstem Gegensatz zu der sonst üblichen Benennung hat *Kloepfer* seine Darstellung nicht als „Staatsrecht“, sondern als „Verfassungsrecht“ bezeichnet. Das halte ich für durchaus sachangemessen, und zwar aus folgendem Grunde: M.E. empfiehlt es sich, Verfassungsrecht und Staatsrecht wie folgt zu unterscheiden: **Verfassungsrecht** ist der Inbegriff (nur) der Rechtssätze, die sich unmittelbar aus der Verfassung (dem Grundgesetz, einer Landesverfassung) ergeben; *Kloepfer* nennt dies „Verfassung im formellen Sinne“ (S. 20 Rn. 107). Zum **Staatsrecht** hingegen zählen alle Rechtssätze, die die Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen des Staates und seiner Organe regeln, und zwar unabhängig davon, ob sich diese Rechtssätze aus der Verfassung oder aus unterverfassungsrechtlichen Rechtsquellen ergeben; *Kloepfer* wählt hierfür die – wenig glückliche – Bezeichnung „Verfassung im materiellen Sinne“ (S. 20 Rn. 108). Ein besonders wichtiger Teil des so definierten Staatsrechts ist das Verwaltungsrecht. Da die Darstellung *Kloepfers* (wie auch die der gängigen Lehrbücher des Staatsrechts) sich fast ausschließlich mit dem Verfassungsrecht im soeben umrissenen Sinne befassen, ist in der Tat die Bezeichnung des Lehrbuchs als „Verfassungsrecht“ vorzuziehen.

Zutreffend weist der Verfasser darauf hin, die traditionelle Sicht des Verfassungsrechts (gleiches gilt übrigens für das Europarecht) als öffentliches Recht sei überprüfungsbedürftig, das Verfassungsrecht entwickle sich immer stärker zu einem „allumfassenden Suprarecht“, einem „Metarecht“ (S. 43). Der § 2 ist der deutschen Verfassungsgeschichte vom Heiligen Römischen Reich deutscher Nation bis in die Gegenwart, § 3 dem Landesverfassungsrecht gewidmet, das im Vergleich mit dem Grundgesetz im akademischen Unterricht eine untergeordnete Rolle spielt. Unter der wenig erhellenden Überschrift „Allgemeine Aspekte des Grundgesetzes“ wird in § 4 eine Vielzahl heterogener Fragen abgehandelt, wie etwa Präambel des Grundgesetzes, wehrhafte Demokratie, Vereinigung Europas, Aufbau, System und Geltungsbereich des Grundgesetzes. Der 1. Teil schließt ab mit „§ 5 Perspektiven der Verfassung“ (Würdigung des Grundgesetzes, Mögliche Verfassungsänderungen, Zukunftsaussichten des Verfassungsrechts). Sehr bedenkenswert ist hier insbesondere das, was der Autor zur Situation der Verfassungsrechtswissenschaft schreibt: Sie sei einerseits einflussreich, andererseits „rechtsprechungsakzessorisch“ (S. 143 - 145). In der Tat: Die Staatsrechtswissenschaft hat ihre Führungsrolle längst an das Bundesverfassungsgericht abgegeben; weithin interpretiert sie nicht mehr das Grundgesetz, sondern die Judikatur des Gerichts.

Der 2. Teil ist dem **Staatsorganisationsrecht** gewidmet. Er setzt sich aus den §§ 6 bis 29 zusammen, die zu vier Kapiteln zusammengefasst sind. Jedem Kapitel ist ein Abschnitt „Allgemeines“ (§§ 6, 14, 20, 24) vorangestellt. Das 1. Kapitel befasst sich mit den **Staatsstrukturprinzipien und Staatszielen**, nämlich mit Demokratie (§ 7), Republik (§ 8), Bundesstaatlichkeit (§ 9), Rechtsstaatlichkeit (§ 10), Sozialstaatlichkeit (§ 11), Umweltstaatlichkeit und Tierschutz (§ 12) sowie der Kulturstaatlichkeit (§ 13). Dabei wird in § 7 auch

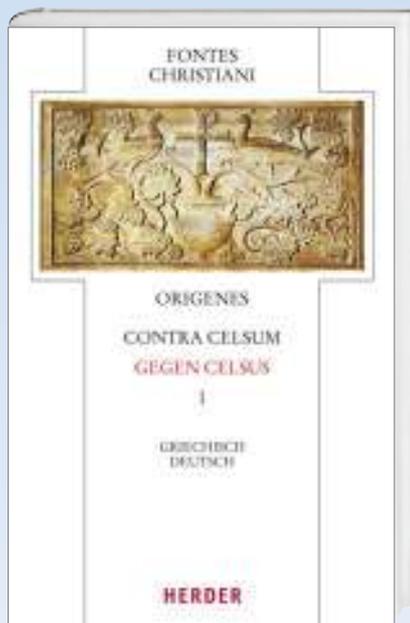
das Recht der Parlamentswahlen und der politischen Parteien abgehandelt (S. 170 ff., 196 ff.). Dass unser Gemeinwesen eine Republik ist, ergibt sich – was regelmäßig übersehen wird – auch aus dem Umstand, dass unser Staatsoberhaupt ein von der Bundesversammlung gewählter Bundespräsident ist (Art. 54 ff. GG); das schließt die Monarchie aus. Viel mehr Probleme wirft die Bundesstaatlichkeit auf, die von *Kloepfer* eingehend abgehandelt wird (S. 225 - 294), wobei auch die geschichtliche Entwicklung des deutschen Föderalismus nicht zu kurz kommt. Die Vorteile des föderalistischen Systems überwiegen dessen Nachteile, resümiert der Autor (S. 241). Gedacht wird ferner der Stellung der Gemeinden im Bundesstaat (S. 277 - 288) und der Einwirkungen des Völker- und vor allem des Europarechts auf die föderalistische Struktur (S. 288 f.). Die Neugliederung des Bundesgebietes bezeichnet *Kloepfer* als „ebenso unrealistisch wie unhistorisch“ (S. 360). Das Rechtsstaatsprinzip nimmt zu Recht einen breiten Raum ein (S. 295 - 357). Zutreffend weist *Kloepfer* auf die Schwierigkeiten der Verwirklichung eines nicht nur formellen, sondern auch materiellen Rechtsstaats hin, der „gerecht“ sein soll (S. 298 f.). Bedeutsame Ausprägungen des Rechtsstaatsgedankens sind etwa die Gewaltenteilung (S. 304 ff.), die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (S. 314 ff.) und das Übermaßverbot (S. 334 ff.). Wesentlich geringere Bedeutung hat das Sozialstaatspostulat erlangt (S. 358 - 381), das sich „nicht definieren, sondern nur umschreiben“ lasse (S. 360); es teilt insofern das Schicksal der materiellen Gerechtigkeit und der Menschenwürde. Vor allem die „soziale Gerechtigkeit“ (S. 366 f.) eignet sich eher zum politischen Kampfbegriff als zur juristischen Subsumtion. Gleichwohl gelingt es dem Autor, auch der Sozialstaatsklausel einige handfeste Rechtssätze abzurufen. Der dem Thema „Umweltstaat, Tierschutz“ gewidmete § 12 (S. 382 - 405) stellt für *Kloepfer* eine Art Heimspiel dar, denn mit ihm hat er sich seit vielen Jahren in zahlreichen Publikationen maßstabsetzend befasst (siehe die Literaturangabe S. 382). Im Mittelpunkt steht hier naturgemäß Art. 20a GG. Der § 13 (S. 406 - 415) ist überschrieben „Kulturstaat?“. Das Fragezeichen signalisiert die Skepsis des Verfassers. Er schreibt, da das Grundgesetz keinen eigenen Abschnitt über die Kulturverfassung enthält, könne „derzeit auch (noch?) nicht von Kulturverfassungsrecht im Sinne einer verfassungsrechtlichen Teilordnung gesprochen werden“ (S. 407). Das erscheint denn doch ein wenig kleinmütig. Mit der gleichen Begründung müsste er eigentlich die Rechtsstaatlichkeit und die Sozialstaatlichkeit verneinen, denen das Grundgesetz ebenfalls keinen eigenen Abschnitt widmet. Andererseits ist die Zurückhaltung gegenüber dem Bestreben, all und jedem verfassungsrechtliche Weihen zu verleihen (Sind wir nicht – trotz der Pleite bei der Frauenfußballweltmeisterschaft – auch ein „Sportstaat“?), durchaus wohlthuend. Das 2. Kapitel des 2. Teils befasst sich mit den **Verfassungsorganen** (S. 417 - 692), nämlich mit dem Bundestag (§ 15), dem Bundesrat (§ 16), dem Bundespräsidenten (§ 17), der Bundesregierung (§ 18) und dem Bundesverfassungsgericht (§ 19). Dem vorgeschaltet ist ein Abschnitt „Allgemeines“ (§ 14), in dem u.a. Begriffe und die protokollarische Rangfolge der Verfassungsorgane (S. 419 f.) geklärt werden. Bemerkenswert ist, wie viel Platz den einzelnen Verfassungsorganen im Verhältnis zueinander in der Darstellung eingeräumt wird: Bundestag ca. 80 Seiten, Bundesregierung und BVerfG je 60, Bundespräsident 40 und Bundesrat 30.

FONTES CHRISTIANI – Zweisprachige Ausgabe christlicher Quellentexte aus Altertum und Mittelalter

Seit 1990 dokumentiert die Buchreihe Fontes Christiani christliche Quellentexte aus Altertum und Mittelalter; die Fontes haben sich seitdem als wichtigste zweisprachige theologische Quellenausgabe im deutschen Sprachraum etabliert. Jeder Band enthält den wissenschaftlich zuverlässigen Urtext, dem jeweils auf der Doppelseite eine von Experten erarbeitete Übersetzung gegenübersteht.

Nach dem großen Erfolg der bislang vorliegenden drei Serien versammelt die 4. Serie der »Fontes Christiani« 25 neue Bände erlesener Autoren und

Werke aus Altertum und Mittelalter. Die Übersetzungen sind gewohnt sprachlich flüssig und inhaltlich exakt, Einleitungen und Anmerkungen spiegeln die aktuelle Forschung wider und werden durch ausführliche Einführungen und Register ergänzt. Die durchweg neu übersetzten, zweisprachigen Ausgaben nehmen in allgemeinverständlicher und zugleich wissenschaftlich fundierter Form eine literatur-, kultur- und theologiegeschichtliche Einordnung von Autor und Werk vor und erläutern den Argumentationsgang.



Origenes, Contra Celsum

Eingeleitet und kommentiert von Michael Fiedrowicz, übersetzt von Claudia Barthold
Fontes Christiani, 4. Folge, Band 50/1
12,8 x 19,5 cm | ca. 360 Seiten
Gebunden in Leinen

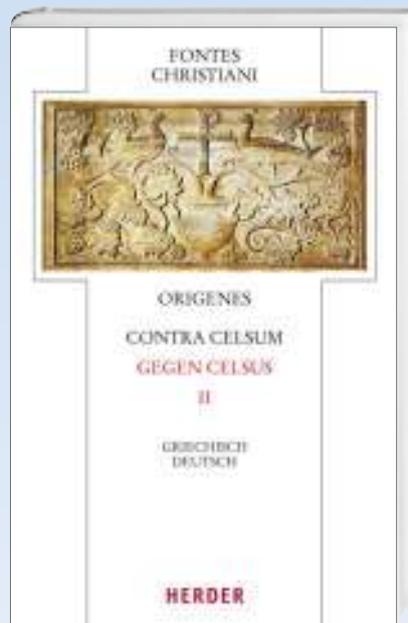
Subskriptionspreis:

€ 35,- / SFr 46.90 / € [A] 36,-

Einzelpreis:

€ 40,- / SFr 53.90 / € [A] 41,20

ISBN 978-3-451-30951-9



Origenes, Contra Celsum

Eingeleitet und kommentiert von Michael Fiedrowicz, übersetzt von Claudia Barthold
Fontes Christiani, 4. Folge, Band 50/2
12,8 x 19,5 cm | ca. 360 Seiten
Gebunden in Leinen

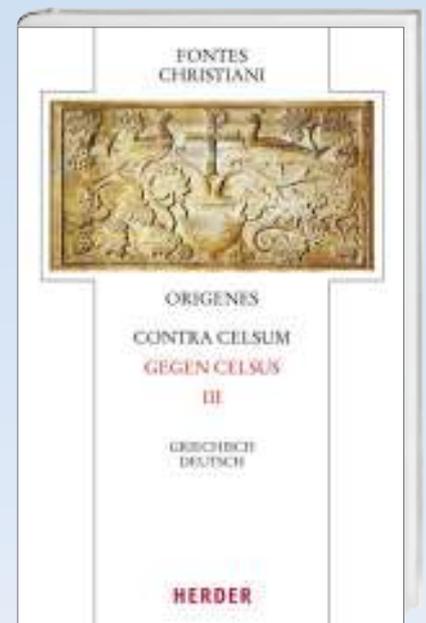
Subskriptionspreis:

€ 35,- / SFr 46.90 / € [A] 36,-

Einzelpreis:

€ 40,- / SFr 53.90 / € [A] 41,20

ISBN 978-3-451-30952-6



Origenes, Contra Celsum

Eingeleitet und kommentiert von Michael Fiedrowicz, übersetzt von Claudia Barthold
Fontes Christiani, 4. Folge, Band 50/3
12,8 x 19,5 cm | ca. 360 Seiten
Gebunden in Leinen

Subskriptionspreis:

€ 35,- / SFr 46.90 / € [A] 36,-

Einzelpreis:

€ 40,- / SFr 53.90 / € [A] 41,20

ISBN 978-3-451-30953-3

HERDER

Lesen ist Leben

Neu in allen Buchhandlungen
oder unter www.herder.de

In § 15 (Bundestag, S. 422 - 499) werden nicht nur Funktionen, Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Bundestages dargestellt, sondern auch die Rechtsstellung der Abgeordneten, der Bundestagsorgane, der Fraktionen, der Ausschüsse sowie die parlamentarische Verfahrensweise. Dabei zeigt sich, wie ausdifferenziert die Organisation unseres Parlaments ist. Dem Bundespräsidenten billigt der Autor auch ein materielles Prüfungsrecht der Gesetze zu, die ihm zur Unterschrift („Ausfertigung“) vorgelegt werden (S. 555 ff.); das entspricht der wohl herrschenden Meinung, ist aber durchaus umstritten und zweifelhaft. Ebenfalls problematisch ist die Annahme, die Ausübung seines Begnadigungsrechts durch den Bundespräsidenten sei gerichtlich nicht überprüfbar (S. 559). Die Judikatur des BVerfG zu der 1982 von Kohl und 2005 von Schröder gestellten „auflösungsgerichteten Vertrauensfrage“, die die „inszenierte“ Auflösung des Bundestages bewirkte, um Neuwahlen herbeizuführen, hält der Autor für dogmatisch unbefriedigend, sieht jedoch „letztlich keine durchschlagenden Verfassungsbedenken gegen die verfassungsgerichtlich geschaffene Rechtslage“ (S. 596, siehe auch S. 440 f.). Berechtigte Kritik übt er an der – durchaus verzichtbaren – Institution des Parlamentarischen Staatssekretärs (S. 609 f.) und an dem neuerdings in Mode gekommenen „Gesetzgebungsoutsourcing“ (S. 612). Ebenfalls zu Recht beanstandet *Kloepfer* die zunehmende „Juridifizierung der Politik“ (S. 638) und empfiehlt – leider wohl ohne Aussicht auf Erfolg – mehr verfassungsrichterliche Zurückhaltung. Die Aufteilung der Verfassungsrichterposten zwischen CDU/CSU einerseits und SPD andererseits, die gelegentlich großmütigen kleineren Parteien einen Posten abtreten, hält der Verfasser aus guten Gründen für verfassungswidrig. Als unhaltbar prangert er zu Recht das Scheitern der Nominierung des bestens qualifizierten Würzburger Professors Horst Dreier am Widerstand der CDU/CSU an (S. 638).

Gegenstand des 3. Kapitels des 2. Teils (S. 693 - 836) sind die **Staatsfunktionen**. Da sie zu einem guten Teil von den Verfassungsorganen wahrgenommen werden, ergeben sich zwangsläufig Überschneidungen mit den diesbezüglichen Darlegungen. In § 21 (**Gesetzgebung**, S. 695 - 769) werden insbesondere die mannigfaltigen Erscheinungsformen des formellen und materiellen Gesetzes, die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz auf Bund und Länder, das Gesetzgebungsverfahren und der Erlass von Rechtsverordnungen eingehend dargestellt. *Kloepfer* beklagt zu Recht die fortschreitende Verrechtlichung des politischen Lebens, die Übernormierung und Überreglementierung (S. 697; S. 766: „Gesetzesexpansionismus“), die mehrere Ursachen haben. Die Tätigkeit von Regierung und Verwaltung, die Verteilung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern und der öffentliche Dienst (Art. 33 Abs. 4 und 5 GG) bilden die wesentlichen Gegenstände des § 22 (**Vollziehende Gewalt**, S. 770 - 812). Die ebenfalls vollziehende Gewalt ausübende Bundeswehr ist hier ausgeklammert worden (S. 775) und wird später (§ 29 Wehrverfassung) abgehandelt. Für die hohe Aktualität der Darstellung zeugt, dass die Durchbrechungen des schon immer umstrittenen Verbots der Mischverwaltung durch die Föderalismusreform II eingearbeitet worden sind (S. 778 und 797 ff.). Der § 23 (**Rechtsprechung**, S. 813 - 836) setzt sich u.a. auseinander mit dem Begriff der Rechtsprechung, den verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Gerichtsverfahren, den Richtervorbehalten, der Rechtsstellung der Richter, der Aufteilung der Rechtspre-

chungskompetenz zwischen Bund und Ländern sowie den Rechtsprechungsorganen.

Unter der farblosen Überschrift „**verfassungsrechtliche Teilordnungen**“ (S. 837 - 1004; Begründung der Wortwahl S. 838) werden die Wirtschafts- sowie die Finanz-, Haushalts- und Währungsverfassung, das Staatskirchenrecht, die Notstands- und die Wehrverfassung dargestellt. Unter **Wirtschaftsverfassung** (im formellen Sinne) versteht *Kloepfer* die in der Verfassung verankerten wirtschaftsrelevanten Normen (S. 841). In Übereinstimmung mit dem BVerfG meint er, das Grundgesetz habe sich nicht für eine bestimmte Wirtschaftsordnung (z.B. die soziale Marktwirtschaft) entschieden, sondern sei wirtschaftspolitisch „neutral“ (S. 849 f.). Gegenstand des umfangreichen § 26 (**Finanz-, Haushalts- und Währungsverfassung**, S. 855 - 939) sind u.a. das System der öffentlichen Abgaben, die Verteilung der Steuergesetzgebungs-, Steuerertrags- und Steuerverwaltungshoheit, der Finanzausgleich, die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Ausstellung und Vollzug des Haushaltsplans und für das Geld- und Währungswesen. In dem abschließenden Abschnitt F (S. 935 ff.) übt der Verfasser an einer Reihe von Mängeln der geltenden Finanz- und Haushaltsverfassung Kritik und schlägt Abhilfemaßnahmen vor. Beißende Kritik muss sich auch der Mangel an „Verfassungsästhetik“ gefallen lassen. „Der Bürger muss erst noch geboren werden, der angesichts von Art. 143d GG verfassungspatriotische Gefühle entwickeln kann.“ (S. 939). § 27 (**Staatskirchenrecht**, S. 940 - 979) erläutert die durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Art. 136 bis 139 und 141 der Weimarer Verfassung. *Kloepfer* plädiert dafür, das geltende Staatskirchenrecht ungeachtet seiner Mängel beizubehalten (S. 979). Der § 28 (**Notstandsverfassung, Wehrhafte Demokratie**, S. 980 - 1014) behandelt den Katastrophen- und den Staatsnotstand sowie die Vorkehrungen zum Schutze unseres demokratischen Staatswesens (u.a. Partei- und Vereinsverbot, Nachrichtendienste), der § 29 (**Wehrverfassung**, S. 1015 - 1040) die Verteidigungsorganisation, Spannungs- und Verteidigungsfall, Einsatz der Bundeswehr im Innern und im Ausland.

Auch der aus den §§ 30 - 44 bestehende 3. Teil (**Bezüge zum Völker- und Europarecht**, S. 1041 - 1265) ist in mehrere Kapitel unterteilt. Im 1. Kapitel (§§ 30 - 32) werden die Außenbezüge der Verfassung traktiert. § 32 (Internationales Verfassungsrecht) geht der Frage nach, ob unser Verfassungsrecht auch im Ausland und gegenüber Ausländern gilt. Die Annahme, das internationale Verfassungsrecht sei kein Kollisionsrecht (S. 1044), erscheint zweifelhaft. Das 2. Kapitel (§§ 33 - 38) behandelt die **Bezüge des Verfassungs- zum Völkerrecht**. Es beginnt mit einem „Kurzüberblick über das Völkerrecht“ (§ 33) und erörtert danach das Verhältnis des Völkerrechts zum nationalen Recht (§ 34) und zum Grundgesetz (§ 35). § 36 gibt einen Überblick über die Mitgliedschaft Deutschlands in internationalen Organisationen, § 37 über den Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene (ohne Europa). In dem das Kapitel abschließenden § 38 (Ausblick) zieht der Verfasser ein kurzes Resümee, bevor er sich im 3. Kapitel (§§ 39 - 44) den **Bezügen zum Europarecht** widmet. Erörtert werden Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Europäischen Integration, insbesondere die Entwicklung der Europäischen Union (§ 39), über die in dieser Zeitschrift bereits in der Ausgabe 4/2010 S. 12 ff. berichtet wurde. Dargestellt werden ferner Struktur und Organe der EU (§ 40), die EU als Rechtsgemeinschaft (Rechtsquellen des EU-Rechts

Voodoo des modernen Menschen

Placebo und Nocebo: Warum Kranke gesund und Gesunde krank werden

Warum muntern rosafarbene Pillen auf, was sind Cyberchonder, und welche Viren stecken hinter der „Dienstagskrankheit“? Die Kraft der Gedanken ist so mächtig, dass sie Gesunde krank machen kann – Nocebo-Effekt nennt sich das Phänomen. Magnus Heier zeigt, dass mehr Aufklärung die Heilung auch behindern kann und wie leicht es ist, unser Wohlbefinden zu manipulieren.

Magnus Heier

Nocebo: Wer's glaubt wird krank

*Wie man trotz Gentests, Beipackzetteln
und Röntgenbildern gesund bleibt*

2011. 133 Seiten, 21 Abb.

Kartoniert

€ 17,90 [D]

ISBN 978-3-7776-2147-0

E-Book: PDF € 17,90 [D]

ISBN 978-3-7776-2172-2



Licht am Ende des Tunnels?

Birk Engmann

Mythos Nahtoderfahrung

2011. 111 Seiten,

10 Abbildungen, 1 Tabelle

Kartoniert

€ 14,90 [D]

ISBN 978-3-7776-2146-3

E-Book: PDF € 14,90 [D]

ISBN 978-3-7776-2173-9



Thomas Worm, Claudia Karstedt

Lügendes Licht

Die dunklen Seiten der Energiesparlampe

2011. 254 S., 13 S/W-, 10 farb. Abb.

Kartoniert

€ 19,80 [D]

ISBN 978-3-7776-2120-3

E-Book: PDF € 19,80 [D]

ISBN 978-3-7776-2176-0

HIRZEL

und dessen Vollzug, Rechtsschutz durch die Gemeinschaftsgerichte, § 41), das Verhältnis des EU-Rechts zum Recht der Mitgliedstaaten (§ 42) sowie die Anforderungen an die Integration aus der Sicht des Grundgesetzes und die verfassungsrechtlichen Grenzen der Integration (§ 43). Den Abschluss bildet wiederum ein – besonders lesenswerter – Ausblick auf die künftige Entwicklung der europäischen Union, ihre Chancen und Risiken (§ 44).

III.

Der Bd. II nimmt sich der Grundrechte an. Es besteht aus zwei Kapiteln: Das 1. Kapitel (§§ 45 - 54) behandelt die Allgemeinen Grundrechtslehren, das 2. Kapitel (§§ 55 - 77) die einzelnen Grundrechte. Nach einem Überblick über die Geschichte der Grundrechte (§ 45) werden Geltungsgrund, Grundrechtstypen und Geltungsbereich (§ 46), Grundrechte außerhalb des Grundgesetzes (§ 47), Grundrechtsfunktionen (§ 48), Grundrechtsberechtigte und -verpflichtete (§§ 49, 50), Schutzbereich, Eingriff, Schranken und Schranken-Schranken (§ 51) sowie Grundrechtskonkurrenzen; -konzertierungen und -kollisionen (§ 52) erörtert. Vor allem der § 48 veranschaulicht, wie Judikatur und Literatur den Grundrechten immer weitere Anwendungsbereiche erschlossen haben. *Kloepfer* übt an einigen Aspekten dieser Grundrechtseuphorie erfreulich deutlich Kritik. So betont er etwa, dass die objektiv-rechtlichen Gehalte nicht nur grundrechtsverstärkend und -fördernd, sondern auch grundrechtsbegrenzend wirken können (S. 35). Deshalb ruft er zur Zurückhaltung bei der Anerkennung grundrechtlicher Schutzpflichten auf (S. 42). Beizupflichten ist ihm ferner darin, dass das BVerfG und das ihm folgende Schrifttum irren, wenn sie freiheitsverpflichtende Grundrechte als Straferzwingungsklauseln missdeuten (S. 43). Seine Kritik fasst er zusammen in dem besonders lesenswerten § 54 (Perspektiven der Grundrechte, S. 109 ff.).

Den weitaus größten Platz nimmt im Bd. II das 2. Kapitel (§§ 55 - 77, S. 116 - 628) ein, in dem der Autor die einzelnen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte vorstellt. Die Darstellung folgt dabei dem gängigen Prüfungsschema: Grundrechtstatbestand (Schutzbereich), Eingriff, Schranken, Schranken-Schranken. Anschließend wird das Verhältnis zu anderen Grundrechten geklärt und werden die Bezüge zum Völker- und Europarecht aufgezeigt.

Aus Platzgründen kann ich auf Einzelheiten nicht eingehen. Einen besonderen Hinweis verdienen jedoch die jeden Paragraphen abschließenden „Ausblicke“. Hier wendet sich *Kloepfer* beispielsweise gegen den Mythos von der Uneinschränkbarkeit der Menschenwürde (S. 137) und die „hemungslose Ausdehnung des Art. 2 Abs. 1 GG“ (S. 165). Das Postulat sozialer Gleichheit werde – so schreibt er bei Erörterung des Art. 3 GG (S. 236) – „wieder größere Bedeutung erlangen, wenn hierzu die sozialen Ungleichheiten (etwa zwischen Spitzenmanagern und einfachen Arbeitern, zwischen Arbeitslosen und Beschäftigten, zwischen Eltern und Kinderlosen) den Grad des Erträglichen überschritten haben“. Der Verfasser prophezeit eine Renaissance der Glaubensfreiheit, warnt aber vor der zunehmenden Überdehnung ihres Schutzbereichs (S. 259). In Hinblick auf Art. 5 Abs. 3 GG wird moniert, dass Regierung und Gesetzgebung den Universitäten immer neue Organisationsformen und Programme überstülpen, sodass von der Hochschulautonomie häufig kaum mehr als ein Schatten übrig bleibe (S. 318). Zu Recht kritisiert *Kloepfer* die „grundrechts-

distanzierte Praxis der Behörden“, die auf Druck von Gegendemonstranten die Durchsetzung des Versammlungsrechts missliebiger Vereinigungen unterlassen (S. 340). Die Verbotspraxis des Bundesinnenministeriums und der Landesinnenministerien gegenüber politischen Vereinigungen (insbesondere solchen mit militantem oder ausländischem Hintergrund) könne „nicht mehr als zurückhaltend beschrieben werden“ (S. 361). Ein Gesamtkonzept für einen verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmen vermisst der Verfasser (S. 375). Er rügt, der Schutz der Familie sei – im Gegensatz zum Schutz der Ehe – in den vergangenen Jahren von der Politik vernachlässigt worden (S. 418). Zutreffend macht er darauf aufmerksam, dass sich die Funktion des Eigentums und des Erbrechts in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt hat (S. 534 f.). Insgesamt habe Art. 14 GG die wirtschaftspolitische Gestaltungsfreiheit des Staates nur moderat beschränkt (S. 536). *Kloepfer* gibt zu erwägen, ob es nicht aus „humanen Gründen“ sinnvoll wäre, das Asylrecht auch auf Wirtschafts- und Umweltflüchtlinge auszuweiten, zumal es aus ethischen Gründen nicht unbedingt nachvollziehbar erscheine, dass politisch Verfolgte privilegiert werden gegenüber „Menschen, die vor extremer (d.h. lebens- und gesundheitsgefährdender) Armut fliehen müssen“. Einzig die durch eine solche Ausdehnung des Asylrechts möglicherweise entstehenden unkontrollierten Migrationsströme und die damit einhergehende Gefahr der Überlastung von Wirtschaft und Gemeinwesen lasse diese Unterscheidung (noch) legitim erscheinen (S. 567 f.). Diese Überlegungen können vermutlich weder im politischen Raum noch in der Bevölkerung auf Beifall hoffen.

IV.

Das Werk ist eine vorzügliche Darstellung des deutschen Bundesverfassungsrechts. Der Diskussionsstand wird zuverlässig wiedergegeben. Damit begnügt sich der Verfasser jedoch nicht. Besonders verdienstvoll sind vielmehr seine über den gegenwärtigen Diskussionsstand hinausweisenden Überlegungen, die sich allenthalben in dem Werk finden und zu kritischem Nachdenken anregen. Die immer wichtiger werdenden Bezüge zum Völker- und Europarecht werden regelmäßig hergestellt. Die Ausdrucksweise ist klar, schnörkellos und eingängig. Mit einem Wort: ein großer Wurf.

Gleichwohl erscheint es mir eher zweifelhaft zu sein, ob das Werk die Studierenden in dem wünschenswerten Umfang „erreichen“ wird, und zwar aus drei Gründe: Der Preis ist zwar durchaus angemessen, aber für den studentischen Geldbeutel reichlich hoch. Der Umfang ist für die Studierenden, für die das Staatsrecht zwar ein wichtiges Rechtsgebiet, aber eben nur eines unter zahlreichen Rechtsgebieten darstellt, zu groß; sie greifen deshalb lieber zu weniger voluminösen Werken. Und sie werden das vermissen, was in der heutigen Lehrbuchliteratur für Studierende von ausschlaggebender Bedeutung ist: Eingestreute Fälle, die kurz skizziert und einer Lösung zugeführt werden, Schaubilder, Wiederholungsfragen und ähnliche didaktische Hilfsmittel. Man wird daher wohl nicht fehlgehen in der Prognose, dass das Werk weniger als Lehrbuch für die Anfangssemester, sondern eher als Nachschlagewerk benutzt werden wird – sei es von Studenten bei der Anfertigung von Haus- und Examensarbeiten, sei es von Referendaren und Praktikern in Gerichten, Behörden und der Anwaltschaft. Ihnen wird es treffliche Dienste leisten. ♦

TREFFPUNKT BIBLIOTHEK

Information hat viele Gesichter

www.treffpunkt-bibliothek.de



Die Bibliothek
hält den
Horizont offen.

Marietta Slomka, Journalistin
und Fernsehmoderatorin

Foto: ZDF/Thomas Morice

TAUSEND VERANSTALTUNGEN

Bundesweite Bibliothekswoche
24. – 31. Oktober 2011

IN TAUSEND BIBLIOTHEKEN

Ein Fachverlag für Landes- und Kommunalrecht:
der Kommunal- und Schul-Verlag in Wiesbaden

Lose Blätter als solide Basis

60 Jahre „Praxis der Kommunalverwaltung“

Loseblattsammlung – das klingt nach vergilbten Blättern in abgestoßenem Ordner, nach einem Publikationsmodell, das durch Datenträger und Internet längst obsolet geworden ist. Ulrike Henschel, Geschäftsführerin des Kommunal- und Schul-Verlags in Wiesbaden, reagiert amüsiert auf das angestaubte Image ihrer Hauptumsatzträger. Für den Verlag ist Loseblatt nicht nur ein nach wie vor ertragreiches Modell, sondern die losen Blätter sind auch eine solide Basis für den Weg in das Online-Geschäft und künftige Publikationsformen. „Die Worte Loseblatt und Zukunft findet man tatsächlich nur selten im selben Satz. Aber in Wahrheit sind die Prozesse und Contentstrukturen so perfekt für das digitale Geschäft geeignet, als hätten die Loseblatt-Erfinder vor mehr als 80 Jahren das Internet voraus geahnt.“

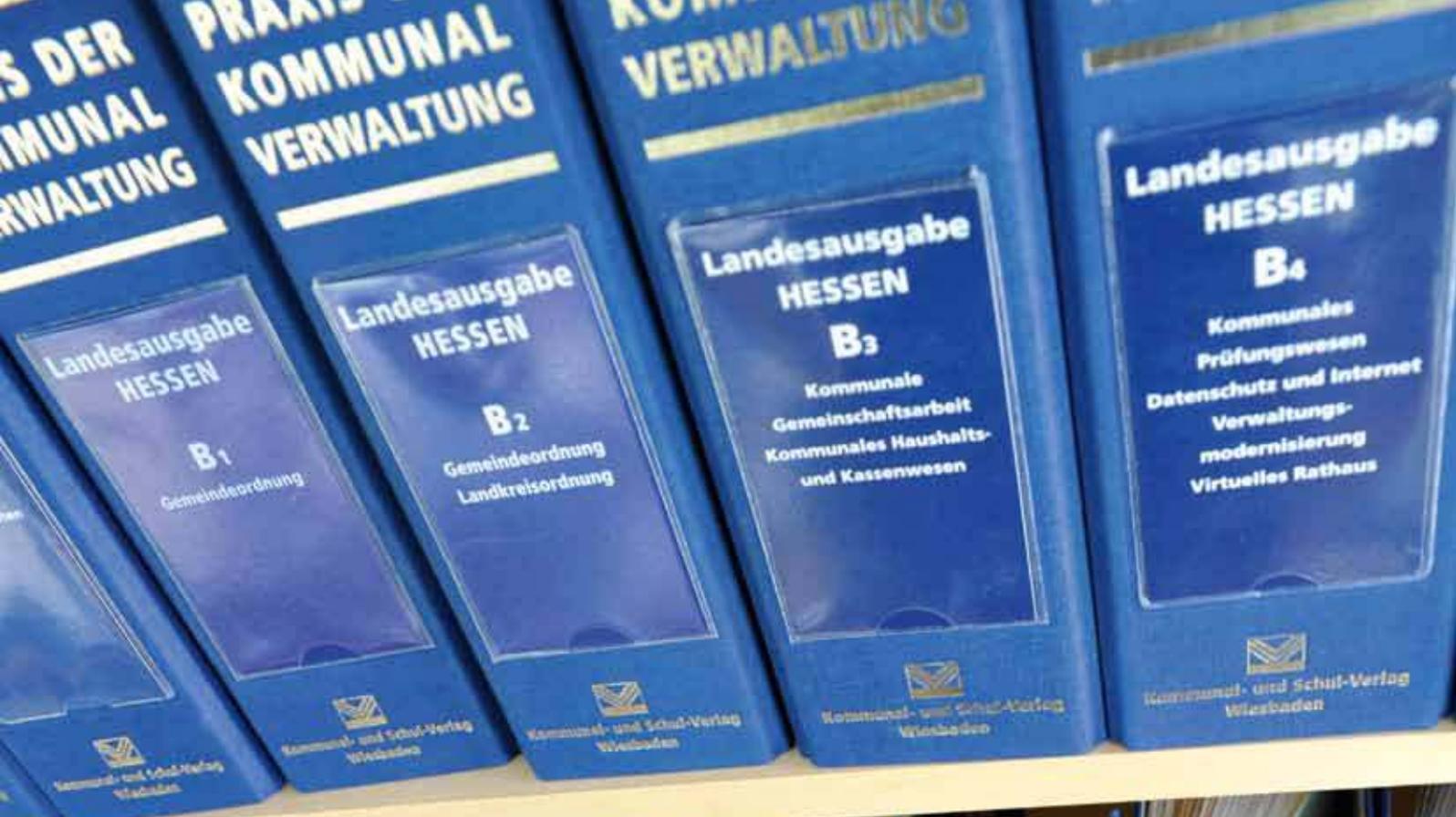
Praxis der Kommunalverwaltung

Vor 60 Jahren wurde aus zwei leinengebundenen Büchern das Loseblattwerk *Praxis der Kommunalverwaltung*, seitdem verlegt der 1949 gegründete Kommunal- und Schul-Verlag als Fachverlag für Landes- und Kommunalrecht sein bekanntestes Produkt in Loseblattform. Heute gibt es die *Praxis* in zwölf Landesausgaben mit durchschnittlich 39.000 Seiten pro Bundesland. Neben Kommentierungen der großen Rechtsgebiete der Kommunal- und Öffentlichen Verwaltung wie Bau- und Sicherheitsrecht, Kommunalverfassungs- und Abgabenrecht deckt das Werk auch die weiteren Arbeitsbereiche in Rathäusern und Kreisverwaltungen ab: die Themen-

vielfalt reicht dabei vom Kindergartenrecht bis zum Katastrophenschutz, vom Nichtraucherschutz bis zum Jagd- oder Bestattungsrecht – stets föderal geprägt von den Eigenheiten jedes Bundeslandes.

Die *Praxis* bildet nicht nur ein extrem vielfältiges Themengebiet ab, sie hat – beispielsweise bei den Bürgermeistern – auch eine anspruchsvolle Leserschaft: Die deutschen Bürgermeister sind vermutlich die traditionsorientiertesten und konservativsten Politiker, genauso aber die reformfreudigsten und unkonventionellsten, die die deutsche Politik zu bieten hat. Zum Kundenkreis des Verlags gehört nicht nur der 91jährige dienstälteste Bürgermeister in Niedersachsen, sondern auch die Gemeinde des jüngsten Bürgermeisters im Bayerischen Wald hat die *Praxis* abonniert. Neben kleineren Gemeinden zählen Städte und Landkreise, Fachhochschulen und Studieninstitute, Gerichte und Anwälte zum Kundenkreis.

Der Verlag pflegt den guten Kontakt zu seinen Autoren und Kunden und ist als Ansprechpartner auf Dutzenden von Veranstaltungen in ganz Deutschland präsent: auf den Mitgliederversammlungen von Gemeindetagen in Güstrow und Lindau ebenso wie auf dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag in Stuttgart oder der Kommunalen 2011 auf dem Nürnberger Messegelände. „Wir lernen Deutschland kennen“, stellt der für die Veranstaltungen zuständige Andreas Eichler schmunzelnd fest. Im Vertrieb sind Mitarbeiter bis zu 100 Tage im Jahr unterwegs. Das muss man mögen. Dafür schätzen die Kunden den Service vor Ort. Nicht nur am Telefon werden Fragen und Anregungen sofort aufgegriffen, bei Neubestel-



Seit 6 Jahren online: Mit dem Schritt in die digitale Welt hat sich die Praxis auch die Online-User erobert – flexibler Zugriff auf die vielfältigen Inhalte ist in jedem Fall sichergestellt.

lungen setzt sich auch schon einmal ein Vertriebsmitarbeiter ins Auto und liefert die Praxis persönlich ab.

Umfassende Modernisierung

Mit einer starken Verankerung in seiner Zielgruppe setzte der Verlag lange Zeit auf sein einziges Produkt, die *Praxis der Kommunalverwaltung*. In einer Jahrzehnte währenden, von hoher Kontinuität geprägten Entwicklung wuchs das Werk im familiengeführten Verlag auf einen Gesamtumfang von mehr als 500.000 Seiten. Im Jahr 2004 verfügte der Verlag damit zwar über eines der wohl umfangreichsten juristischen Loseblattwerke überhaupt, war aber auch extrem abhängig von seinem Markenzeichen: Um die Zukunftsfähigkeit sicherzustellen, mussten die Abhängigkeit vom Hauptwerk verringert und der Verlag auf den Einstieg in digitale Veröffentlichungsformen vorbereitet werden. Aufgaben, die sich nun der Verlagsgruppe C.H. Beck stellten, die den Kommunal- und Schul-Verlag Ende 2004 übernommen hatte. „Der Einstieg von C.H. Beck war für den Verlag sicher ein Glücksfall, weil damit eine umfassende Modernisierung ausgelöst wurde und sehr schnell Zugriff auf die digitalen Kompetenzen und Plattformen des Mutterhauses gegeben war“, sagt Henschel, die Anfang 2006 zum Verlag stieß und ihn seit September 2009 als Verlagsleiterin führt.



Der Wandel des Verlags wurde auch nach außen sichtbar: Ein Umzug aus dem beschaulichen Walluf nach Wiesbaden, die Neugestaltung von Produkt- und Unternehmensdesign, neu strukturierte Abläufe in der ganzen Herstellungskette und ein systematischer Ausbau der Autorenbeziehungen waren erste Maßnahmen. Dabei konnte der enge Kontakt zu den mehr als 1.000 Autoren der *Praxis* gehalten werden; bei den relativ kurzen Veränderungszyklen der kommunalrechtlichen Materien ist das Zusammenspiel zwischen Verlag und Autoren entscheidend – jährlich werden über 50.000 Seiten überarbeitet –, um die Aktualität sicherzustellen, die von den Nutzern erwartet und vom Loseblatt ermöglicht wird. Die gute Vernetzung mit den Landesministerien und kommunalen Spitzenverbänden ermöglichten dem Verlag auch den raschen Ausbau seines Produktprogramms über das Gesamtwerk *Praxis* hinaus: Verstärkt wurden Themen aus der



Printprodukte sind nicht nur im Rahmen des Autorenmarketings ein entscheidender Faktor, durch Print-on-Demand-Druckverfahren ist eine termingenaue Reaktion gewährleistet.

Loseblattsammlung aufgenommen und als separate Werke herausgegeben, neue Reihen begründet – beispielsweise für die Verantwortlichen in Kindertagesstätten.

Ergänzung durch digitale Medien

Und natürlich kamen digitale Medien hinzu: Die gedruckten Ausgaben der *Praxis* ergänzte der Verlag 2003 durch CD-ROM-Versionen, stellte dann die gesamten Praxisinhalte auch im Internet-Rechtsportal beck-online für Abonnenten bereit und arbeitet gerade an seiner ersten Mobile App mit kommunalrechtlichen Inhalten für iPhone und Smart Phones. Der Kommunal- und Schul-Verlag sieht die Plattformoptionen völlig undogmatisch: Wenn ein konkretes Erlösmodell definierbar ist, hängt der Verlag nicht am Papier und nutzt jedes Format, das seine Kunden haben wollen – und das sind im Zweifel viele Formate zugleich, schließlich haben nicht alle Leser gleiche Arbeitsweisen und Vorlieben – für den Verlag ist es unerheblich, ob seine Publikationen auf einem Schreibtisch, einem Desktop oder einem Display präsent sind.

Im Moment schlagen sich die traditionellen Loseblatt-Ausgaben dabei noch erfolgreicher, als man angesichts der elektronischen Alternativen glauben könnte. Die theoretisch höhere Effizienz der elektronischen Nutzung wiege für viele Nutzer die in langjähriger Praxis entstandene Übung noch nicht auf, vermutet man im Kommunal- und Schul Verlag. So sind auch die Offline-Produkte trotz des Online-Angebots immer noch stark genutzt. Sie stehen in Struktur und Erschließung näher an den gedruckten Ausgaben als am Datenbank-System und entsprechen so eher gewohnten Arbeitsweisen. Wohl auch deshalb beobachtet der Kommunal- und Schul-Verlag noch keinen Kannibalisierungseffekt zwischen den verschiedenen Medienformaten: Loseblatt-Nutzer sind nicht automatisch Online-User. Während die vertrauten Kommentierungen in Print zum intensiven Lesen herangezogen werden, dient die Online-Recherche dem raschen Auffinden der gesuchten Information.

Und so bietet der Verlag die *Praxis* auch unbedenklich als Kombinationsprodukt an: Dem Käufer des Printprodukts



Ulrike Henschel (40) hat nach einer Buchhandelsausbildung in Münster Rechtswissenschaften in Heidelberg und München studiert und sich beim MBA intensiver mit dem Thema Verlagscontrolling befasst. Nach der Leitung eines juristischen Lektorats im Kohlhammer Verlag Stuttgart wechselte sie 2006 zum Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden in der Verlagsgruppe C.H. Beck.

steht ohne Zusatzkosten auch das Online-Angebot zur Verfügung. Hier finden die Kunden neben den bewährten Inhalten der *Praxis* auch kommunale Zeitschriften und zusätzliche Kommentare. Exklusive Inhalte nur für *Praxis*-Kunden und ein Service, der vom kostenlosen Nachsortieren bis zur individuellen Recherche reicht, runden das Angebot ab und stellen die dauerhafte Kundenbindung sicher. Damit ist die *Praxis* gerade mit ihrem umfassenden Themenangebot und den unterschiedlichen Medienformaten auch nach 60 Jahren gut aufgestellt. Die internen Strukturen und Kompetenzen, die aus diesem Verlagsmodell seit langem entstanden sind und sich zugleich wie ein aktuelles Pflichtenheft für erfolgreiches Online-Geschäft lesen, stellen sicher, dass auch zukünftig flexibel auf die Anforderungen der Nutzer – egal wie vielfältig und teilweise widersprüchlich – reagiert werden kann. Der Kunde entscheidet über die Form, in der er die Inhalte beziehen und nutzen möchte: Print oder online, als E-Book oder App – oder in verschiedenen Varianten. (ab)



Die Komplexität von Inhalten und Ausgabeformen erfordert fortwährende Abstimmung nicht nur zwischen Lektorat und Herstellung, dabei zahlt sich Erfahrung mit Loseblattwerken aus.

Die Anfänge der Praxis

Seit 1951 als Loseblattwerk *Praxis der Gemeindeverwaltung* in drei Leinenordnern mit rund 2.500 Seiten im Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden gestartet. Vorläufer war die 1. Auflage der *Praxis* von 1936 in zwei Bänden im Ländlichen Verlag Berlin-Tempelhof. Speziell für Bayern erschien 1952 eine Ausgabe im Tochterunternehmen Gemeinde- und Schulverlag Bavaria Uttenreuth bei Erlangen, später München. Bereits 1953 wurde auf den Vorteil der Loseblattausgabe hingewiesen, sich in separaten sog. Ösenmappen die auf Dienstreisen und in Sitzungen benötigten Teile aus dem Gesamtwerk mitzunehmen.

Bücher zur Finanzkrise

„Bücher zur Finanzkrise“, unser Thema bleibt – leider – aktuell. Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer hat für diese Ausgabe des Fachbuchjournals drei aufschlussreiche Bücher gelesen.

- In „Rettet unser Geld! Deutschland wird ausverkauft – Wie der Euro Betrug unseren Wohlstand gefährdet“ beschreibt Hans-Olaf Henkel, lange Jahre Chef von IBM Deutschland, dann von IBM Europa, später Präsident des BDI und schließlich Präsident der Leibniz-Gesellschaft, wie aus ihm als zunächst überzeugten Euro-Anhänger ein scharfer Kritiker der Einheitswährung werden konnte.
- Das Buch „Die sogenannte Finanzkrise. Systemversagen oder global organisierte Kriminalität?“, herausgegeben von Bernd Schünemann, enthält die Beiträge eines im Oktober 2009 veranstalteten Symposiums von Strafrechtlern zu den strafrechtlichen Aspekten der Finanzkrise. Die Autoren gehen der Frage nach, inwieweit Manager deutscher Banken durch direkten oder indirekten Ankauf kritischer Papiere gegen strafrechtliche Normen verstoßen haben.
- Und T. Pierenkemper, W. Plumpe und R. Spreere widmen Ausgabe 1/2011 ihres Jahrbuchs für Wirtschaftsgeschichte dem Versuch, die derzeitige Finanzkrise in einen historischen Kontext zu stellen. „Dies ist ihnen, um das Urteil vorweg zu nehmen, ausgezeichnet gelungen“, urteilt unser Rezensent.



Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer(khs) habilitierte sich 1980 am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. 1983 wurde er auf eine Professur (C4) für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Essen berufen. 1991 übernahm er eine Professur für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 wirkte er als Professor für Volkswirtschaftslehre wieder an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Von 1999 bis 2003 fungierte Prof. Sauernheimer als Vorsitzender des Ausschusses für Außenwirtschaftstheorie und -politik im Verein für Socialpolitik, von 2000 bis 2008 als stellvertretender Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des ifo-Instituts München. Von 1984 bis 2007 war er als Lehrbeauftragter an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU), Koblenz tätig. Bis heute lehrt er als Dozent an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Koblenz und Wiesbaden.

karlhans.sauernheimer@uni-mainz.de

Hans-Olaf Henkel: Rettet unser Geld! Deutschland wird ausverkauft – Wie der Euro Betrug unseren Wohlstand gefährdet.

HEYNE Verlag, 2. Auflage München 2010. 208 S.
ISBN 9783453182844, € 19,99



„Ich bekenne mich schuldig: Auch ich war einmal überzeugter Anhänger des Euro ...“. So beginnt der Autor seine Abrechnung mit dem Euro. Wie aus dem überzeugten Anhänger letztlich ein nicht minder scharfer Kritiker der Einheitswährung werden konnte, davon handelt dieses Buch. Es endet mit einem konstruktiven Vorschlag, wie der Euro-Malaise zu entkommen sei.

Der Autor ist nicht irgendwer: Hans-Olaf Henkel war lange Jahre Chef von IBM Deutschland, dann von IBM Europa, später Präsident des BDI und schließlich Präsident der Leibniz-Gesellschaft. Er kennt deutsche, französische und amerikanische Unternehmen und ihre Philosophie aus eigener Anschauung. Zudem brachte es seine berufliche Tätigkeit mit sich, dass er jeweils längere Zeit in USA und Frankreich lebte. Er weiß also, wovon er spricht. Er weiß auch, wie man publikumswirksam davon spricht. Die Sprache ist klar, oft pointierend und zuspitzend. Fehlentwicklungen werden deutlich benannt und der Autor scheut sich auch nicht, die dafür verantwortlichen Personen, die er nicht selten persönlich kennt, und ihre Motive zu benennen. Seine Bewertungen mögen dem einen oder anderen Leser allzu subjektiv erscheinen. Die den Bewertungen zugrunde liegenden Sachverhalte rechtfertigen jedoch vollumfänglich seine in jeder Hinsicht „mark“igen Worte.

Henkel beginnt seinen tour d’horizon mit einer Reminiszenz an die D-Mark. In ihr sieht er – zu Recht – einen der entscheidenden Faktoren für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg. Die innere Stabilität der Währung begünstigte eine hohe Spartätigkeit, die äußere Stabilität machte sie zu einer begehrten Anlagewährung, beides zusammen gewährleistete ein niedriges Zinsniveau, das den Unternehmen und dem Staat günstige Finanzierungsbedingungen für private und öffentliche Investitionen sicherte. So waren hohes Wachstum und steigender Wohlstand in der DM-Zeit keine Überraschung. Dem gegenüber waren die Währungen Frankreichs und der südeuropäischen Länder Weichwährungen, im Inneren durch hohe Inflationsraten und nach außen durch ständige Abwertungen charakterisiert. Sowohl in der Bretton-Woods Phase der unmittelbaren Nachkriegszeit als auch in der EWS-Phase der 1980er- und 1990er-Jahre zeigte sich insbesondere vor erwarteten Abwertungen der Währungen dieser Länder eine „Flucht in die DM“, was die DM und die für ihre Stabilität verantwortliche

Institution, die Bundesbank, gelegentlich zu einem Feindbild außerhalb Deutschlands werden ließ.

Vor diesem Hintergrund erschien dem Autor die im Zusammenhang mit der Erlangung der Deutschen Einheit verlangte und gewährte Abschaffung der DM zunächst mehr als bedenklich. Er sah, wie viele Beobachter im Ausland auch, in der Entmachtung der Bundesbank den ersten Schritt zu einer politisierten Weichwährung französischen Zuschnitts in Europa. Was veranlasste ihn aber dann, zu einem Propagandisten für den Euro zu werden?

Es waren primär die im Maastricht-Vertrag 1992 getroffenen Vereinbarungen, die den Meinungsumschwung begründeten: (1) Die faktische ersatzlose Übernahme der Rechtsvorschriften des Bundesbankgesetzes in den Vertrag mit der primären Verpflichtung auf die Preisstabilität, der Unabhängigkeit der EZB Gremien von Weisungen der Politik, und dem Verbot der Kreditgewährung an öffentliche Schuldner. (2) Der Haftungsausschluss der EU sowie ihrer Mitglieder für die Schulden ihrer Mitgliedsländer. (3) Die Bindung des Beitritts zur Währungsunion an die Erfüllung von Konvergenzkriterien. Hinzu kam die Beobachtung, dass Italien unter Prodi und Spanien unter Aznar beträchtliche Anstrengungen unternahmen, die Konvergenzkriterien zu erfüllen. Zudem würden die vor der Währungsunion immer wieder erfolgten Abwertungen der Südländer, die aus Sicht der deutschen Unternehmen unfairen „competitive devaluations“, in einer Währungsunion nicht mehr möglich sein.

Leider findet keine Erwähnung, dass der von Henkel so hochgelobte und als Freund bezeichnete Prodi später, als Kommissionspräsident, den Stabilitätspakt, der den in die Währungsunion aufgenommenen Ländern ein Minimum an fiskalischer Solidität abverlangt, als „dumm“ bezeichnet hat: dumm gelaufen. Und auch das Abwertungsargument ist nicht akzeptabel: Die Abwertungen waren nicht unfair, stellten sie doch lediglich die zuvor durch die höheren Inflationsraten verloren gegangene Wettbewerbsfähigkeit der Produzenten der Südstaaten wieder her. Insofern beseitigten sie lediglich einen unfairen Wettbewerbsvorteil der Produzenten des Nordens.

Immerhin ist sehr gut nachvollziehbar, dass der Autor von den Regeln des Maastricht-Vertrages beeindruckt war. Noch zwei Jahre zuvor hätte man es für ausgeschlossen gehalten, dass Frankreich einem Zentralbankstatut zustimmt, das eine Entpolitisierung der Geldpolitik beinhaltet und der Preisstabilität Vorrang vor allen anderen wirtschaftspolitischen Zielen einräumt. Noch zu gut war in Erinnerung, wie der einflussreiche Soziologe Bourdieu die diesbezüglichen Vorstellungen der Bundesbank, die der damalige Präsident Tietmeyer anlässlich eines Vortrages in Paris äußerte, als „L’idée Tietmeyer“ diskreditierte. Gemessen daran war das, was Deutschland im Vertrag durchsetzen konnte, aller Ehren wert. Übersehen wurde, zumindest aber nicht genügend Beachtung fand, der Umstand, dass Frankreich den Vertrag nicht aus Überzeugung unterschrieb, sondern weil es die einzige Möglichkeit war, die DM zum Verschwinden zu bringen. Zwei zentrale Irrtümer kamen hinzu: (a) Die Erwartung, dass die Politikreformen in Frankreich und den südeuropäischen Ländern im Vorfeld des Beitritts zur Währungsunion, dauerhaft sein würden und (b) Die Erwartung, dass deutsche Politiker keinem Versuch, die Regeln des Maastricht Vertrages zu ändern oder zu umgehen, die Hand reichen würden.

Henkel befand sich mit seiner befürwortenden Stellung-

nahme zum Euro in durchaus guter Gesellschaft der Ökonomen. Zwar hatte es im Vorfeld der Währungsunion eine ablehnende Stellungnahme einer Gruppe von 60 Ökonomen gegeben. Jedoch hatten sich etwa genauso viele Ökonomen für die Einführung des Euro zum vorgesehenen Zeitpunkt ausgesprochen. Und eine große Zahl von Ökonomen, denen die Argumentation der beiden Gruppen allzu holzschnittartig ablehnend oder befürwortend war, hielt das Eingehen einer Währungsunion unter strikter Einhaltung der im Vertrag vorgeschriebenen Regeln für vertretbar, ohne sich jedes Argument der zweiten Gruppe zu eigen zu machen.

Es kam, wie wir heute wissen, alles anders.

Henkel schildert, wie im Zuge der Griechenland-Krise die Regeln gebrochen wurden. Um die Zahlungsunfähigkeit Griechenlands zu vermeiden, wurden dem Land am 1./2. Mai Kredite in Höhe von 110 Mrd. zur Verfügung gestellt. Schon eine Woche später, am 8./9. Mai, wurde ein Kreditpaket in Höhe von 750 Mrd. für weitere, vor der Zahlungsunfähigkeit stehende Euroländer beschlossen. Damit war die No-Bail-Out-Klausel Geschichte. Die Währungsunion war binnen einer Woche mittels eines Vertragsbruches in eine Schuldenunion transferiert worden. Da die Beschlussfassung Einstimmigkeit voraussetzte, hätte die Bundesregierung den Vertragsbruch verhindern können, tat es aber nicht. Kurze Zeit darauf begann die Europäische Zentralbank vertragswidrig Staatsschuldtitel anzukaufen. Ferner gewährte sie ab Mai 2010 auch Banken, die keine hinreichende Sicherheiten bieten können, Kredite. Die deutschen Vertreter im Zentralbankrat wurden majorisiert. Der Euro wird gerettet, sagte Kommissionspräsident Barroso, „koste es, was es wolle“. So redet jemand, der für die Kosten nicht aufkommen muss. Die Rettungspakete seien „alternativlos“ gewesen, sagte Kanzlerin Merkel. So redet jemand, der Vertragsbrüche beschönigen will.

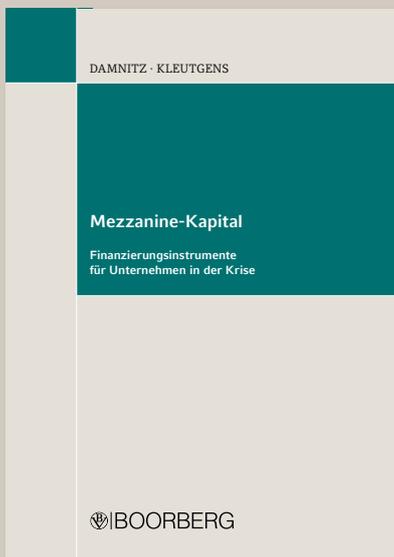
Um beim EU-Gipfel im Juni 2006 die Zustimmung zu den Rettungspaketen geben zu können, wird der Bundestag noch im Mai zu einer diesbezüglichen Beschlussfassung gedrängt. Der Bundespräsident, der als ehemaliger Staatssekretär im Finanzministerium wesentlich an der Formulierung und Durchsetzung der Maastricht-Kriterien beteiligt war, wurde nunmehr von der Politik bedrängt, seinen großen damaligen Erfolg mit einem Federstrich zunichte zu machen. Henkel sieht in dieser Nötigung den wahrscheinlichen Grund für den eine Woche nach Unterzeichnung des Gesetzes erfolgten Rücktritt Köhlers. „Wäre ich an seiner Stelle gewesen, hätte ich auch meinen Hut genommen“, kommentiert Henkel. Angenommen, Henkel hätte Recht: Hätte Köhler dann nicht seine wahren Gründe für den Rücktritt offen legen müssen, um dem Land nicht den größeren Schaden, der ihm jetzt droht, zu ersparen? Angenommen Henkel hätte nicht Recht und der wahre Grund für den Rücktritt sei tatsächlich die Afghanistan-Rede gewesen: Wie kann ein Politiker eine solche Desavouierung seiner inhaltlichen Position hinnehmen? Und schließlich: Die Tatsache, dass die Kanzlerin dem damaligen IWF-Chef Köhler das Amt des Bundespräsidenten antrug, zeigt, wie provinziell ihr Verständnis von der weltpolitischen Rolle Deutschlands und seiner Vertretung in internationalen Spitzenorganisationen ist.

Die Abkehr Henkels von seiner befürwortenden Position zum Euro begann jedoch bereits vor dem Mai 2010. Nach dem ersten „Sündenfall“, nämlich der Aufnahme Griechen-

lands in die Währungsunion 2001 war es die Erfahrung, dass ausgerechnet Deutschland, das 2002 den Stabilitätspakt durchgesetzt hatte, das erste Land war, welches gegen diesen Pakt verstieß. Nicht genug damit, verhinderte die Regierung Schröder das Ingangsetzen des im Pakt vorgesehenen Sanktionsmechanismus. Damit wurde 2004 bewusst in Kauf genommen, dass allen zukünftigen deutschen Regierungen, die die Einhaltung des Paktes dermaleinst anmahnen sollten, der Boden unter den Füßen weggezogen war. Als vor diesem Hintergrund dann in der Krise 2010 auch noch die o.g. Grundsätze über Bord geworfen wurden, wurde aus dem Befürworter ein Gegner des Euro. Zu Recht wehrt sich Henkel freilich gegen den Vorwurf, er sei vom Saulus zum Paulus geworden, denn die Euroregeln des November 2010, als das Manuskript abgeschlossen wurde, haben mit jenen des Maastricht-Vertrages nichts mehr zu tun. Um wie viel mehr ist seine Abkehr berechtigt, nachdem im Jahr 2011 weitere Sündenfälle zu beklagen sind. So wurde der ursprünglich auf drei Jahre befristete „Rettungsschirm“ in einen dauerhaften „Rettungsschirm“ umgewandelt, was den Berliner Finanzwissenschaftler Blankart veranlasste, von einem Putsch zu sprechen. Der „Schirm“ wurde ferner aufgestockt. Die Griechenland-Hilfe wurde verlängert, weil „überraschenderweise“ die im ersten Rettungsprogramm vorgesehene Rückkehr des Landes an den Kapitalmarkt sich bereits ein Jahr später als illusorisch herausstellte. Die EZB kauft mittlerweile auch Staatsanleihen Italiens und Spaniens. Und als jüngstes Schuldensozialisierungsinstrument sind Eurobonds im Gespräch. Die Bundesregierung wiegelt noch ab, aber nach den bisherigen Erfahrungen braucht dem nicht viel Gewicht beigemessen zu werden. Was nun ist die Schlussfolgerung des Autors aus all diesen Enttäuschungen? Als typischer ehemaliger Manager belässt er es nicht bei einer (folgenlosen) Diagnose, sondern er bietet eine Therapie, einen Ausweg aus dem Dilemma an. Sein Vorschlag lautet, die Eurozone aufzuspalten in einen südlichen, um Frankreich, und einen nördlichen, um Deutschland gruppierten Währungsraum mit je einem eigenen Euro, einem Südeuro und einem Nordeuro. Das Kursverhältnis der beiden Euros sollte hinreichend flexibel sein, um den Ländern des Südens über eine Abwertung ihrer Währung ihre verloren gegangene Wettbewerbsfähigkeit zurückzugeben. Dies trage zu einer Beschäftigungsverbesserung in diesen Ländern bei und mache sie zudem unabhängig von ausländischen Kontrolleuren ihrer Haushaltspolitik, was mit demokratischen Grundsätzen weit mehr kompatibel sei als die jetzigen Zwangsmaßnahmen. Die Länder des Nordens hätten den Vorteil, weniger Transferzahlungen leisten zu müssen und leichter ihrem marktwirtschaftlichen Kurs folgen zu können. Die Aufspaltung des Währungsgebietes würde so politische Spannungen vermeiden und einen Beitrag zum problemloseren Umgang der Völker Europas miteinander leisten.

Was ist davon zu halten?

Die Idee hat einen ökonomisch vernünftigen Kern, ist politisch jedoch illusorisch. Richtig daran ist, dass für Italien, Spanien Portugal und Griechenland ein temporärer Austritt aus der Währungsunion ein Segen wäre und den Ländern eine Chance böte, zu einem Wachstumspfad bei steigender Beschäftigung zurückzukehren bis ein späterer Wiedereintritt in die Eurozone politisch und marktmäßig vertretbar erscheint. Frankreich wird aus politischen Gründen kein Arrangement akzeptieren, welches eine DM-Zone, und eine solche wäre der



Nach der Finanzkrise.

Damnitz/Kleutgens

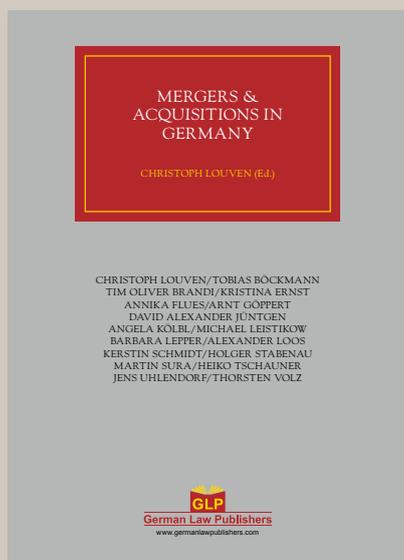
Mezzanine-Kapital

Finanzierungsinstrumente für Unternehmen in der Krise

2011, 280 Seiten, € 49,80

ISBN 978-3-415-04707-5

Das Buch widmet sich explizit dem gezielten Einsatz von Mezzanine-Kapital in einer Unternehmenskrise. Es gibt einen Überblick über die Erscheinungsformen dieser Finanzierung und zeigt, wie Mezzanine-Kapital sich präzise an die spezifische Situation des in der Krise befindlichen Unternehmens anpassen lässt. Die Autoren stellen die Kapitalinstrumente im Einzelnen dar, ihre steuerliche und bilanzielle Behandlung sowie Entscheidungskriterien für die Auswahl des passenden Instruments.



Louven (Ed.)

Mergers & Acquisitions in Germany

2011, ca. 450 Seiten, € 128,-

German Law Publishers

ISBN 978-3-941389-09-0

In dem englischsprachigen Handbuch »Mergers & Acquisitions in Germany« werden Fusionen und Übernahmen nach dem deutschen Recht behandelt. Sämtliche Schritte einer M&A-Transaktion werden von den Autoren unter Berücksichtigung der rechtlichen Besonderheiten in Deutschland beleuchtet: von vorbereitenden Handlungen über die tatsächliche Abwicklung bis zu Maßnahmen nach dem Abschluss der Transaktion. Darüber hinaus werden einschlägige steuer-, arbeits- sowie wettbewerbsrechtliche Fragen erläutert.



Meyer/Primozic (Hrsg.)

Die Verbriefungstransaktion

Forderungsbasierte Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt

2011, 439 Seiten, Hardcover im Schubert, € 198,-

BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER

ISBN 978-3-415-04718-1

Das Praxishandbuch ist die erste deutschsprachige Gesamtdarstellung zum Thema Verbriefungen. Das Werk gewährleistet eine zuverlässige Einarbeitung. Es gibt Personen, die bisher noch nicht mit der Thematik befasst waren, das nötige Rüstzeug für die Transaktionsbegleitung und behandelt die in der Praxis wesentlichen Streitfragen, z.B. zur Insolvenzfestigkeit des True Sale, »No Petition« etc.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG
GmbH & Co KG
www.boorberg.de
bestellung@boorberg.de

Gertrud Puke
Tel.: 07 11/73 85-220
Rose Schenk
Tel.: 089/43 6000-45

Buchhandelsservice-Team
Tel.: 07 11/73 85-345

Nord-Euro, wieder erstehen liebe. Und auch aus ökonomischen Gründen besteht dazu keine Notwendigkeit. Seit 1983 hatte Frankreich keine Abwertung seiner Währung gegenüber der DM mehr zugelassen und in der Eurozeit hat es nicht nennenswert an Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Deutschland verloren. Realistisch scheint daher eher ein Fortbestehen des Euroblocks, wenngleich nicht mehr mit allen südeuropäischen Ländern.

Bernd Schünemann (Hrsg.): Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität?

Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2010. 109 S.

ISBN 978-3-8305-1771-9, € 19,00



Die globale Finanzkrise 2006–2008 hatte und hat weiterhin dramatische Konsequenzen. Zur Vermeidung von Bankenzusammenbrüchen wurden umfangreiche, staatliche Rettungsprogramme ins Leben gerufen, mit deren Hilfe vom Konkurs bedrohte Banken verstaatlicht oder rekapitalisiert oder mit Bürgschaften geschützt wurden, darunter in Deutschland die HRE, etliche Landesbanken sowie die Commerz-

bank. Der Preis für diese Hilfen ist die enorm gewachsene Staatsverschuldung. Die Zentralbanken haben die Bankenrettungsprogramme mit billigem und reichlich zur Verfügung gestelltem Zentralbankgeld unterstützt. Der Preis für diese Hilfen besteht in dem beträchtlichen Inflationspotential, welches durch die Geldschwemme induziert wird. Und schließlich wird die aus der Rettung der Bankaktionäre durch die Steuerzahler und Konsumenten folgende verteilungspolitische Schiefelage Akzeptanzprobleme der marktwirtschaftlichen Ordnung nach sich ziehen, ein weiterer Preis der Krise.

Wer aber trägt die Schuld an dieser Entwicklung? (1) Amerikanische Banken, die (a) umfangreiche Immobilienkredite an einkommensschwache Haushalte vergeben und sich (b) mittels Verbriefung und Weiterveräußerung dieser Kreditforderungen der Risiken entledigt haben? (2) Die amerikanische Regierung, die aus sozialpolitischen Erwägungen die Banken aufgefordert hat, die Bonitätsanforderungen an die Immobilienkreditnehmer zu senken? (3) Die amerikanische Zentralbank, die durch eine langjährige Niedrigzins-Politik einen die Illusion von Dauerhaftigkeit schürenden Preisboom am Immobilienmarkt zugelassen hat? (4) Die Rating-Agenturen, die die mit Immobilien besicherten Wertpapiere mit absurd hohen Bonitätsnoten versehen haben? (5) Die Manager amerikanischer und europäischer privater und öffentlicher Banken, die diese Papiere in großem Umfang erwarben? (6) Die Regulierungsbehörden, die Regulierungsmissbräuche und -umgehungen nicht früh und deutlich genug benannten? (7)

Die Politik, die den Regulierungsbedarf nicht sehen wollte? In der breiten Debatte zu diesen Fragen verschafft der vorliegende Band dem Strafrecht Gehör. Er geht der Frage nach, inwieweit Manager deutscher Banken durch direkten oder indirekten Ankauf der genannten Papiere gegen strafrechtliche Normen verstoßen haben. Ein Teil der Autoren wird erkennbar von der Sorge getrieben, die Krise könnte gezielt als „Systemfehler“ fehlinterpretiert und anonymisiert werden, um so von individuellen Verantwortlichkeiten abzulenken, um dann – unsanktioniert – eine neue Runde im vom Sinn so benannten Kasino-Kapitalismus spielen zu können.

Die Befassung des Strafrechts mit der Krise mag verwundern: Gehören zu einem marktwirtschaftlichen System Zeiten der Krise nicht ebenso wie Zeiten des Booms, Risiken des Konkurses nicht ebenso wie Chancen des Gewinns? Hat hier das Strafrecht überhaupt eine Funktion? Und sollte in einer Marktwirtschaft das Management eines Unternehmens nicht eher durch die Eigentümer des Unternehmens zu einem in ihrem Interesse liegenden Verhalten gebracht werden als mit den Mitteln des Strafrechts?

Mit Fragen dieser Art widmet sich der Rezensent, ein Ökonom, der Lektüre des vorliegenden Buches. Dieses enthält die Beiträge eines im Oktober 2009 veranstalteten Symposiums von Strafrechtlern zu den strafrechtlichen Aspekten der Finanzkrise. Der Band enthält ein Eröffnungs-Statement „Neoliberalismus, Finanzkrise und Strafrecht“ von S. Mir Puig (Barcelona), drei Referate zum Thema im engeren Sinne von P. Kasiske (München), T. Rönnau (Hamburg) und B. Schünemann (München) sowie einen Diskussionsbericht von B. Roger und A. Richter (beide München). Er wendet sich an einen breiten wissenschaftlich interessierten Leserkreis. Die Terminologie ist zwar streng juristisch, steht aber einer gewinnbringenden Lektüre von Nicht-Juristen keineswegs im Wege. Kasiske geht in seinem Referat der Frage nach, inwieweit der Erwerb von CDO's (Collateralized Debt Obligations) und ABS (Asset Backed Securities) aus dem Pool der US-Immobilienkredite durch Zweckgesellschaften deutscher Banken den Tatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB erfüllen könnten. Er hat dabei offenbar die IKB vor Augen, der genau dieses Geschäftsmodell zum Verhängnis wurde. Diese CDO's und ABS sind Wertpapiere, die mit Hypotheken auf amerikanische Immobilien besichert sind. Sie lieferten eine deutlich höhere Verzinsung als die zu ihrer Refinanzierung zu zahlenden Zinssätze und waren nicht notwendig mit Eigenkapital zu unterlegen, was sie zu hochrentablen Anlagen werden ließ. Untreuestrafbarkeit liegt nach § 266 StGB vor, wenn (a) gegen die Vermögensbetreuungspflicht verstoßen wird, (b) ein Vermögensschaden entstanden ist, (c) Vorsatz vorliegt. (a) wird bejaht mit dem Argument, dass die Haftung der IKB für die zahlreichen, von ihr gegründeten, aber ohne nennenswertes Eigenkapital ausgestatteten Zweckgesellschaften ein die IKB in ihrer Existenz gefährdendes Risiko darstellte. (b) Ein Vermögensschaden ist tatsächlich eingetreten. (c) Das im Erwerb der fraglichen Papiere liegende Risiko war den Beteiligten bewusst, hatten sie doch gezielt die Liquiditätsgarantien für die Zweckgesellschaften zeitlich unter jener Grenze gehalten, ab der Eigenkapital für diese Assets hätte gehalten werden müssen. Die von der Aufsicht für dieses Risiko verlangte Eigenkapital-vorsorge wurde demnach bewusst vermieden. Während Kasiske die Frage, ob § 266 einen Straftatbestand im vorliegenden Zusammenhang begründen kann, uneinge-

Unter Experten gilt **Bloomberg Press** als Institution für Fach- und Sachliteratur zu den Bereichen Finanzen, Investments, Finanzpolitik und aktuellem Wirtschaftsgeschehen.

Bloomberg Press Autoren sind ausschließlich ausgewiesene Experten und thematisch versierte Journalisten. Ein Anspruch, der auch für das deutsche Programm gilt:

Daher ist es kein Zufall, dass der erste deutsche Autor, Roland Klaus, als Börsenexperte für deutsche Fernsehsender tätig war. Mit seinem Buch liefert er einen praktischen Wegweiser, wie sich jeder Einzelne vor dem Zusammenbruch des Finanzsystems retten kann.

Klaus, R.
Wirtschaftliche Selbstverteidigung
Schützen Sie sich und Ihre Familie vor Eurokrise, Inflation und Staatsverarmung

2011. € 19,90
ISBN: 978-3-527-50627-9



Weitere deutschsprachige Neuerscheinungen:



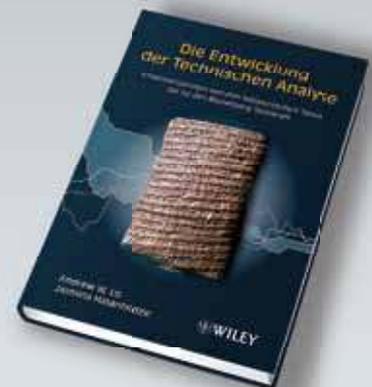
Lynn, M.
Pleite
Griechenland, der Euro und die Staatsschuldenkrise
2011. € 19,90
ISBN: 978-3-527-50604-0

Matthew Lynn beschreibt packend, welche Auswirkungen die Griechenland-Krise auf unser globales Finanzsystem hat und wieso der Euro jetzt vor dem Zusammenbruch steht.



Slater, R.
Machtwechsel
Wie der Kampf ums letzte Öl unsere Weltordnung verändert
2011. € 19,90
ISBN: 978-3-527-50611-8

Die wachsende Abhängigkeit von Öl führte in den letzten 40 Jahren zu extrem gestiegenen Preisen. Öl hat Nomaden zu Milliardären gemacht, war der Grund für Kriege und Auslöser von Naturkatastrophen. Wer aber kontrolliert eigentlich diesen wichtigen Rohstoff?



Lo, A. W. / Hasanhodzic, J.
Die Entwicklung der Technischen Analyse
Finanzprognosen von den babylonischen Tafeln bis zu den Bloomberg Terminals
2011. € 24,90
ISBN: 978-3-527-50610-1

Andrew W. Lo und Jasmina Hasanhodzic erzählen die faszinierende Geschichte der Technischen Analyse von dem alten Babylon bis heute.

schränkt bejaht, wirft er am Ende seines Beitrages die interessante Frage auf, ob § 266 dazu geeignet ist. Er verweist relativierend darauf, dass der Untreuetatbestand nur die Vermögensinteressen der Eigentümer, nicht aber die der Gläubiger und der Steuerzahler berücksichtigt. Von daher erscheint es ihm naheliegend, einen Sondertatbestand zu schaffen, der auf das besondere Risiko systemisch relevanter Institute, für deren Rettung letztlich der Steuerzahler gerade steht, abstellt. Diese Risiken sieht er zu Recht vornehmlich bei Banken, sodass er die neue Norm im Kreditwesengesetz verankert sehen möchte.

Rönnau (Hamburg) fasst sein Thema etwas weiter und gibt einen Überblick über die Quellen möglicher Strafbarkeitsrisiken vom Betrug über Untreue, Bilanzdelikte, Unrichtige Darstellungen gem. § 400 AktG und Anzeigepflichtverletzung gem. § 55 KWG. Er kommt insgesamt zu einer sehr viel vorsichtigeren Einschätzung bezüglich der Strafbarkeit des Bankmanagementverhaltens in der Finanzkrise als Kasiske. Insbesondere scheint ihm eine implizite Einwilligung der Eigentümer der Banken in das Geschäftsgefahren ihrer Manager vorgelegen zu haben. Dies aber würde dem Untreuevorwurf ganz und gar den Boden entziehen.

In der Diskussion der Referate von Puig, Kasiske und Rönnau wurde eine Vielzahl von Argumenten vorgetragen, die zum Teil die Kasiske'sche Strafbarkeitsthese, zum Teil die Rönnau'schen Bedenken unterstützten. Prittwitz (Frankfurt) resümierte Inhalt und Klima der Diskussion, indem er wenig Konsens, aber eine große Bereitschaft dazu sah. Zurecht betonte er abschließend die ambivalente Rolle des Staates in dieser Krise: Wenn der Staat die Regeln so setze, dass die Marktteilnehmer sie leicht umgehen könnten, könne das Strafrecht nicht daneben stehen und die Art und Weise des Umgehens beanstanden.

Das abschließende Referat des Bandes wird vom Herausgeber selbst beige-steuert. Schönemann nimmt Stellung zu der im Titel des Buches gestellten Frage, ob es sich bei der Finanzkrise um „Systemversagen oder global organisierte Kriminalität“ gehandelt hat. Nach einer kurzen Darstellung der Geschehnisse in der Finanzkrise wirft er drei Unterfragen auf, ob nämlich (1) globale Krisen derartigen Ausmaßes überhaupt einer Steuerung mittels des Strafrechts zugänglich sind, (2) die handelnden Personen die Konsequenzen ihres Tuns hätten erkennen müssen, (3) das Strafrecht geeignete Rechtstatbestände kennt, die in diesem Fall zur Anwendung kommen können.

Alle drei Unterfragen werden bejaht. Auch er sieht, wie Kasiske, den Untreuetatbestand gem. § 266 StGB als Ansatzpunkt für eine eventuelle Strafbarkeit der handelnden Personen. Die Argumentation des Autors ist kraftvoll und in der Strafrechtsdogmatik verankert. Er weist mit starken Argumenten die Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Strafrechts im Allgemeinen, des § 266 StGB im Besonderen, auf den Fall der Finanzkrise zurück.

Ob man freilich, wie der Autor es tut, von „global organisierter Kriminalität“ sprechen kann, wenn deutsche Banker amerikanische Schrottpapiere kaufen, steht dahin. Kein Mensch hat diese Leute gezwungen, diese Papiere zu kaufen. Hier – und leider auch an manchen anderen Stellen – ist der Ärger über das Finanzgebahren der Branche größer als eine nüchterne Beschreibung der Sachverhalte. So spricht der Autor auch immer wieder, aber fälschlicherweise, wie auch Prittwitz

hervorhebt, von einem „Schneeballsystem“. Auch die Höhe der Boni ist dem Autor ein Ärgernis und zudem gewiss eine Ursache für die Fehlentwicklungen. Wenn die Eigentümer ihren Vorständen und diese den im Markt handelnden Mitarbeitern solche Verträge anbieten, ist das jedoch deren Sache und keine des Strafrechts.

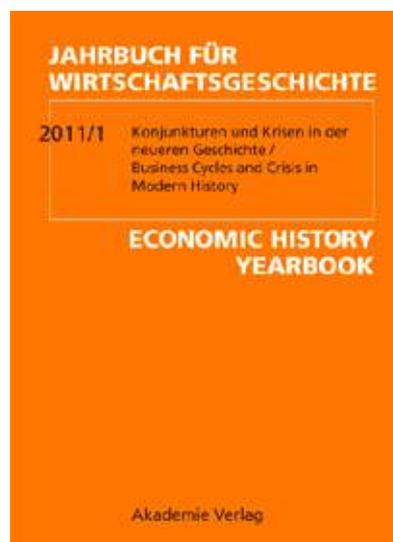
Anders sieht es aus, wenn die Eigentümer dadurch Schäden hervorrufen, die nicht mehr ihr eigenes Portemonnaie sondern das des Steuerzahlers belasten. In diesem Falle kann aber doch die Lösung des Problems nicht im Schutz des Vermögens der Eigentümer gesucht werden! Umgekehrt wird ein Schuh daraus: Je weniger das Vermögen der Bankeigentümer gegen Fehlverhalten ihrer Manager strafrechtlich geschützt ist, desto mehr müssen sie selbst um solche Vertragsgestaltungen mit ihren Angestellten bemüht sein, die Anreize für deren Fehlverhalten eliminieren. Wenn sie hingegen gem. § 266 StGB Schutz vor übermäßiger Risikoübernahme durch ihre Angestellten genießen, werden sie nicht genau hinschauen, und wenn die Sache schief geht, haben sie doppelten Schutz: Die Manager werden bestraft und der Staat vermeidet ihre Insolvenz.

Der von Kasiske und Schönemann zur Lösung des Problems vorgeschlagene Weg über § 266 StGB scheint mir daher ein Irrweg. Rechtsschutz in der Finanzkrise benötigt der Steuerzahler, nicht der Eigentümer. Tatsächlich haben in der Finanzkrise Bankmanagement und Bankeigentümer der systemrelevanten Banken gemeinsam gegen den Staat und damit den Steuerzahler gespielt – und gewonnen. Die Lösung des Problems muss im Aufsichtsrecht und der Aufsichtspraxis über systemrelevante Institute gesucht werden. Die existierenden Strafrechtsnormen sind hierzu ungeeignet. Der Strafrechtler Rönnau spricht deshalb in seinem Beitrag skeptisch vom „hölzernen Handschuh des Strafrechts“. Als Ökonom ist man eher – noch skeptischer – geneigt, vom „Holzweg des Strafrechts“ zu sprechen.

Pierenkemper, T., Plumpe, W., Spree, R. (Hrsg.): Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. 2011/1: Konjunktoren und Krisen in der neueren Geschichte.

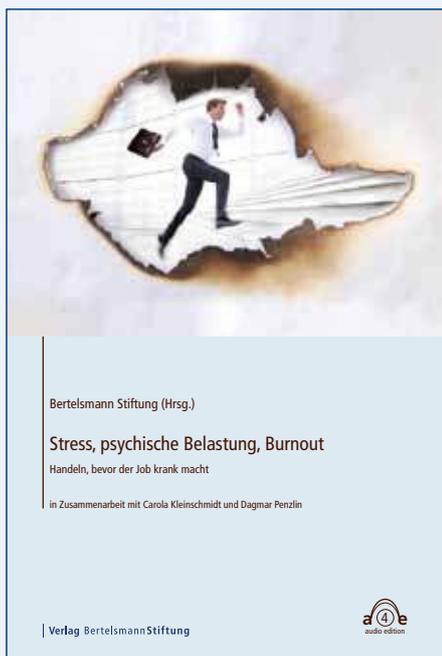
Akademie-Verlag Berlin 2011. 217 S., 24 Abbildungen, 17 Tabellen, ISBN 978-3-05-005112-3

€ 74,80



Die Finanzkrise des Jahres 2008 hinterlässt ihre Spuren: Die Politik versucht, die krisenbedingt gewachsene Staatsverschuldung zu bewältigen und die Zügel der Finanzmarktregulierung anzuziehen. Die Unternehmen bereinigen ihre Bilanzen und trennen sich von riskanten Finanztiteln. Und die Wissenschaft fragt, wie es dazu kommen konnte

Neuerscheinungen Herbst 2011



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Stress, psychische Belastung, Burnout
Handeln, bevor der Job krank macht

2011, Hörbuch, 79 Minuten
1 CD mit Booklet, 32 Seiten
€ 16,- (D) / sFr. 29,-
ISBN 978-3-86793-347-6

Besuchen Sie uns auf der
Frankfurter Buchmesse
Halle 3.1 B 159

Veranstaltungshinweise Buchmesse:

Folgende Podiumsdiskussionen finden auf dem
Forum Hörbuch und Literatur in Halle 4.1 statt:

Stress, psychische Belastung, Burnout am 13.10.2011 von 15.00 - 16.00h
Enterprise 2.0 am 14.10.2011 von 15.00 - 16.00h



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)
Enterprise 2.0
Wie das soziale Web Unternehmen und Märkte revolutioniert

2011, Hörbuch, 67 Minuten
1 CD mit Booklet, 32 Seiten
€ 16,- (D) / sFr. 29,-
ISBN 978-3-86793-407-7



Bertelsmann Stiftung, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.)
Gemeinsam lernen – Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule

erscheint im Oktober 2011
ca. 150 Seiten, Broschur
mit DVD
ca. € 25,- (D) / sFr. 43,90
ISBN 978-3-86793-334-6
Auch als E-Book.



Gunter Thielen (Hrsg.)
Zukunftsmodell Soziale Marktwirtschaft
Herausforderungen und Perspektiven im 21. Jahrhundert

2011, 224 Seiten, Broschur
€ 25,- (D) / sFr. 43,90
ISBN 978-3-86793-336-0
Auch als E-Book.



Kathrin Bock-Famulla, Jens Lange
Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2011
Transparenz schaffen – Governance stärken

erscheint im Oktober 2011
ca. 250 Seiten, Broschur
ca. € 25,- (D) / sFr. 43,90
ISBN 978-3-86793-330-8
Auch als E-Book.

und was nun zu tun ist. Besonders willkommen im Chor der Wissenschaft sind neuerdings die Wirtschaftshistoriker, deren „langes Gedächtnis“ sie mehr als andere davor bewahrt, die hinter den Boomphasen lauernden Krisen zu übersehen, dem „This Time is Different“-Irrtum zu entgehen. Nachdem reihenweise wirtschaftshistorische Lehrstühle an deutschen Hochschulen umgewidmet wurden, ist die Zahl derer, die sich kompetent zum zeitlichen Vergleich wirtschaftlicher Lagen äußern können, arg geschrumpft. Umso verdienstvoller ist es, dass die o.g. Herausgeber einen Band ihres Jahrbuchs für Wirtschaftsgeschichte dem Versuch gewidmet haben, die derzeitige Finanzkrise in einen historischen Kontext zu stellen. Dies ist ihnen, um das Urteil vorweg zu nehmen, ausgezeichnet gelungen.

Der Band enthält neun Abhandlungen, von denen aus Platzgründen hier nur fünf kommentiert werden sollen.

R. Spree leitet den Band mit einigen Anmerkungen zum aktuellen Stand der Konjunkturtheorie ein und stellt die Abhandlungen des Heftes kurz vor. Er konstatiert, dass es heute eine umfassende Konjunkturtheorie nicht mehr gibt. Dazu hat zum einen die positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten 60 Jahre beigetragen, in denen es allenfalls noch Wachstumszyklen, aber keine eigentlichen Konjunkturzyklen mit tiefen Depressionen mehr gab. Zum anderen abstrahiert die herrschende, formal anspruchsvolle, aber inhaltlich arme Theorie realer Konjunkturzyklen von stör anfälligen Finanzmärkten, sodass hier Hamlet ohne den Prinzen gespielt wird. Gleichwohl hätten aus der Ähnlichkeit der Verlaufsmuster früherer Finanzkrisen Schlussfolgerungen über das Gefährdungspotential der aktuellen Finanzkrise gezogen werden können, wenn man es denn gewollt hätte.

M. Schularik steuert einen höchst interessanten Beitrag bei. Er hat Finanzdaten für 14 Länder und nahezu 140 Jahre gesammelt. Die untersuchte Periode erstreckt sich von 1870–2009, einbezogen sind die zehn bedeutendsten europäischen Länder sowie USA, Japan, Australien und Kanada. In dieser Zeit hat es in diesen Ländern nicht weniger als 71 systemische Banken Krisen gegeben. Er fragt in seinem Beitrag nach den Gemeinsamkeiten dieser Krisen und den Besonderheiten der jetzigen.

Drei Gemeinsamkeiten macht er aus: Kreditbooms in den Frühphasen der Krisen, wachsende Staatsverschuldung im Zuge der Bankenrettung und der Krisenbekämpfung, sowie hohe soziale Kosten in Form von Produktions- und Investitionseinbrüchen.

Neu an der jetzigen Krise scheint ihm hingegen (1) die Lockerung des Zusammenhangs zwischen Geld- und Kreditschöpfung, (2) internationale Kapitalflüsse von Schwellenländern in die Industrieländer also in die falsche Richtung, und (3) ein Kreditwachstum, welches wegen seiner globalen Natur Zweifel an der These weckt, der US-Immobilienmarkt sei die Quelle aller Probleme gewesen, und welches weniger der Finanzierung von Anlageinvestitionen diene, sondern in die Immobilienmärkte floss.

Schularik's Erkenntnisse sind weit reichend: Zu (1): Da die Banken heutzutage Kredite nicht mehr primär über die Einlagen der privaten Haushalte finanzieren, die durch die Einlagenversicherung relativ stabil sind, sondern über sehr volatile Einlagen von Versicherungen, Fonds und andere Finanzmarktteilnehmer, tragen sie nunmehr Risiken nicht mehr alleine auf ihrer Aktivseite, sondern auch auf ihrer Passivseite.

Dies erhöht ihre potentielle Instabilität erheblich, ohne dass bisher regulatorische Abhilfe geschaffen worden wäre. Zu (2): Die Politik, um nicht zu sagen das Credo, der Kapitalmarktliberalisierung bedarf der Neubesinnung. Die Anhäufung gigantischer Währungsreserven wie etwa im Falle Chinas mag dessen Verwundbarkeit verringern, die globale Instabilität wird jedoch erhöht. (3) Die volkswirtschaftliche Rationalität von Finanzmärkten ist beschränkt. Der Marktdruck, dem die Teilnehmer ausgesetzt sind, begünstigt Herdenverhalten, welches zu Preisbewegungen führt, die den Kontakt zu den fundamentalen volkswirtschaftlichen Gegebenheiten verlieren und so zu einer Gefahr werden.

C. Holtfrerich vergleicht Ursachen und Folgen von Finanzkrisen in einem engeren Rahmen. Er beschränkt sich zum einen auf den Vergleich der Weltwirtschaftskrise 1929–1933 (WWK) mit der aktuellen Finanzkrise 2008 (FK), und zum anderen auf die Perspektive der USA.

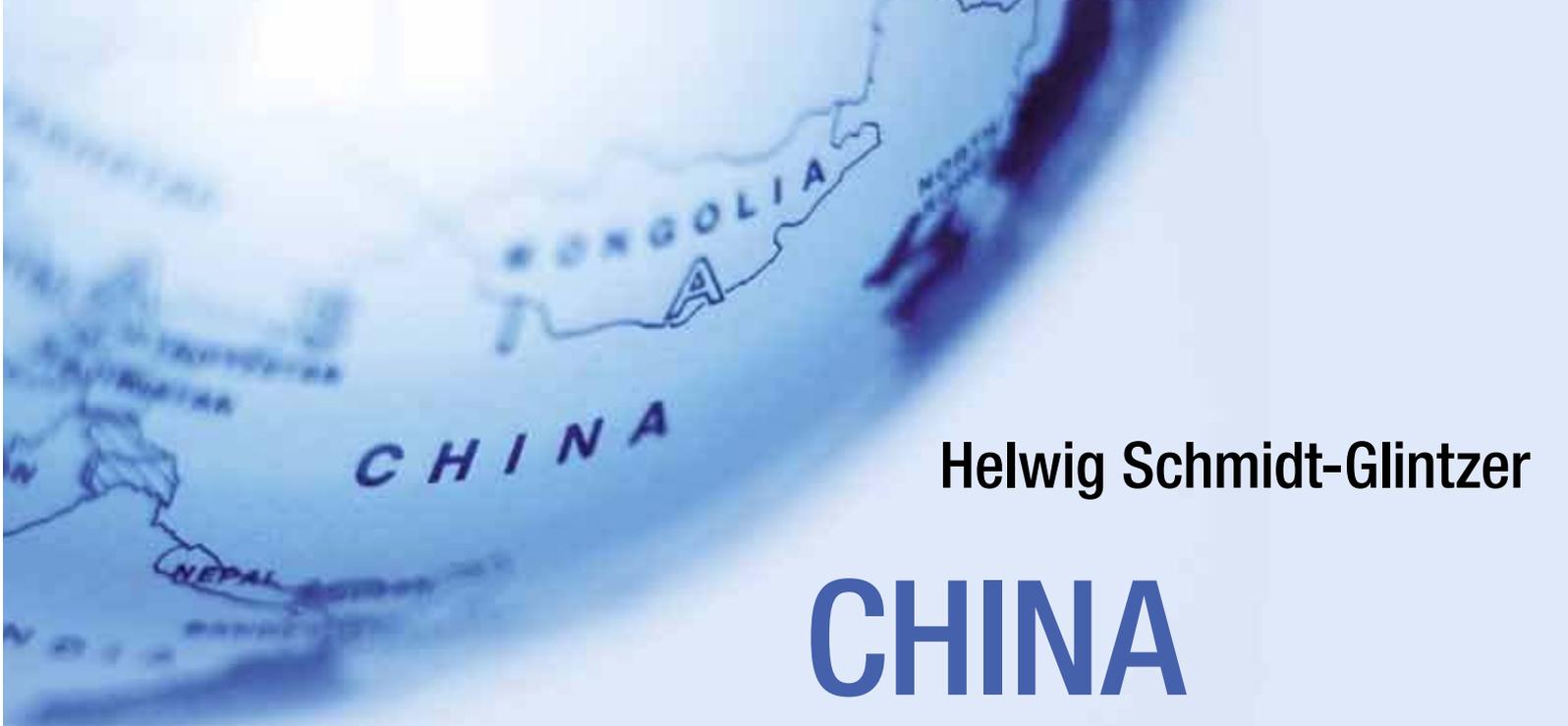
Zunächst wird der zentrale Unterschied im Verlauf der beiden Krisen benannt: Die Einbrüche der Weltindustrieproduktion, des Welthandels und der Weltaktienmärkte waren in der jüngsten Krise bedeutend schwächer und kürzer als in der WWK, vornehmlich, so der Autor, durch die stark den Privatsektor stützende staatliche Geld- und Fiskalpolitik.

Die Unterschiede im Vorfeld der Krisen waren insbesondere die folgenden: (1) In der WWK hatten die USA Leistungsüberschüsse, in der FK Leistungsbilanzdefizite. (2) Die WWK startete mit einem Crash am Aktienmarkt, die FK mit einem Crash am Immobilienmarkt. (3) Vor der WWK gab es wenig soziale Absicherung und keine Einlagenversicherung, vor der FK waren beide vorhanden.

Parallele Entwicklungen im Vorfeld der beiden Krisen gab es nicht weniger. Ohne ins Detail zu gehen, kann man sagen, dass die wirtschaftspolitische Philosophie der 1920er-Jahre und der drei Jahrzehnte vor der Finanzkrise prinzipiell die gleiche war: Deregulierung der Finanz- und Arbeitsmärkte, Privatisierungen, Steuersenkungen, generell der Rückzug des Staates sowohl aus dem Marktgeschehen, als auch aus dem sozialen und regulatorischen Bereich, im Vertrauen auf die inhärente Stabilität des Marktgeschehens.

Holtfrerichs Schlussfolgerung ist, dass die Lehre aus dem Zusammenhang zwischen der Liberalisierungswelle der 20er-Jahre und der WWK verdrängt worden ist. Risiken aus der Liberalisierungswelle in den Jahrzehnten vor der FK wollte man einfach nicht sehen. Mit einem gewissen Zynismus könnte man sagen, dass diese Strategie aufgegangen ist, sind doch durch die Rettungsprogramme der Zentralbanken und der Regierungen die Verluste der die Krise verursachenden Finanzmarkt-Akteure viel geringer ausgefallen als in den 1920er-Jahren. Die Gewinne wurden privatisiert, die Verluste werden zu einem beträchtlichen Teil sozialisiert, schmal gewordene Bankgewinne werden nach der Krise durch die Niedrigzinspolitik der Zentralbanken aufgepäppelt. Bankmanager, die dies beobachten, werden zu der Einschätzung kommen müssen, dass sie nicht allzu viel falsch gemacht haben können.

Pierenkämper steuert einen äußerst lesenswerten Artikel „Von der Tulpenkrise zum Finanzmarktkollaps. Das Allgemeine im Besonderen“ zum Band bei. Er weist zu Beginn darauf hin, dass die temporären Krisen, von denen Marktwirtschaften von Zeit zu Zeit heimgesucht werden, die notwendige Begleiterscheinung der marktwirtschaftlichen Dynamik sind



Helwig Schmidt-Glintzer

CHINA

Eine Herausforderung für den Westen

Plädoyer für differentielle kulturelle Kompetenz

2011. 136 Seiten, br
ISBN 978-3-447-06583-2
€ 19,80 (D) / sFr 34,90

Buchpräsentation

auf der Frankfurter Buchmesse
Freitag, 14. Oktober 2011
13.15–14.15 Uhr
Forum Dialog, Halle 5.1 A 962

Seit den Opiumkriegen stellte sich China den Herausforderungen des Westens und ahmte diesen nach. Heute jedoch, parallel zu seinem wirtschaftlichen Aufstieg, sucht das Land einen eigenen Weg. Diese Wendung stellt den Westen, der sich bislang als Modell für globale Zukunftsperspektiven betrachtete, vor unerwartete Anforderungen. Es entstehen neue Rivalitäten, aber auch neue Chancen. Darauf hat sich der Westen bisher zu wenig eingelassen, ja, er droht sogar daran zu scheitern. Dabei dreht es sich weniger um die Frage nach der dauerhaften Stabilität der Währungen Europas oder der USA, sondern vielmehr um ein neues Selbstverständnis des Westens und um einen anderen Umgang mit China und seiner Kultur.

Das ist das Thema des renommierten Chinaexperten und Kulturhistorikers Helwig Schmidt-Glintzer. Statt um Konfrontation geht es ihm um die Gestaltung von Dialogen und um die Berücksichtigung der jeweiligen kulturellen Deutungsmuster, einschließlich der unterschiedlichen geschichtlichen Erfahrungen und ihrer Verarbeitung. Aus der Einsicht, dass nur derjenige zum kritischen Dialog fähig ist, der sowohl die eigene als auch die andere Kultur versteht, folgt die Notwendigkeit, sich der Kulturgeschichte Chinas mit ebensolcher Intensität und auf demselben Niveau zuzuwenden wie der eigenen europäischen Vergangenheit. Denn: ohne eine derart erworbene differentielle kulturelle Kompetenz könnte, trotz aller Chancen, die Globalisierung zu einem großen Scheitern verurteilt sein.

und dass man nicht das eine ohne das andere haben könne. Dynamik bedeute Veränderung, also Instabilität, „schöpferische Zerstörung“ in der Sprache von Schumpeter. Sie zu vermeiden, bedeute „das Kind mit dem Bade auszuschütten“, und letztlich den Verzicht auf Fortschritt, die Quelle des wirtschaftlichen Wohlstandes heutiger Volkswirtschaften. „Es gilt vielmehr“, so Pierenkämper, „einen schwierigen Ausgleich zwischen den Kosten von unvorhersehbaren Krisen und den möglichen Erträgen einer erwünschten Dynamik herzustellen.“

Zu diesem Zweck wirft er einen Blick auf sieben historische Episoden, in denen er Spekulationskrisen ausmacht. Der Betrachtung der speziellen Krisen stellt er einen typischen Krisenverlauf voran. Danach beginnt alles mit einer erfolgreichen Innovation, die Gewinne generiert und in Erwartung weiterer Gewinne weitere Unternehmen in den Markt zieht. In einer zweiten Phase lösen sich die Transaktionen vom Basisgeschäft und generieren einen Handel in Finanztiteln zum Basisgeschäft, in denen nur noch die zukünftigen Preiserwartungen für diese Finanztitel den Handel mit diesen Titeln bestimmen. Solange steigende Preise erwartet werden, und Liquidität oder Kredit in wachsendem Maße zur Verfügung stehen, steigen die Preise weiter. Im dritten Schritt platzt diese Blase. Zuerst wollen einige, dann viele, am Ende alle verkaufen nach dem Motto „Rette sich, wer kann“. Die zu spät Gekommenen bleiben auf den Titeln, die sie zu über-

höhten Preisen gekauft haben, sitzen und machen Verluste. Im vierten Schritt überträgt sich die Finanztitelkrise in die Realwirtschaft, also auf die Güter- und Arbeitsmärkte, wobei die Übertragungsintensität durchaus sehr unterschiedlich von Krise zu Krise sein kann. Schließlich wird im letzten Schritt über die Verteilung der Verluste entschieden. Überlässt man die Verlustverteilung den Märkten, sind große Konkurse und Beschäftigungsverluste wahrscheinlich. Beteiligt sich der Staat über Staatsverschuldung und Gelddrucken an der Verlustverteilung, werden Lasten auch den Steuerzahlern und Geldvermögensbesitzern aufgebürdet.

Pierenkämper deutet vor diesem Hintergrund die Tulpenkrise 1636, den Mississippi-Schwindel des John Law (1717), dessen Papiergeld am Ende der Blase „nur noch dem schimpflichsten Zwecke zugeführt werden konnte, der bei Papier überhaupt denkbar ist“, wie ein diskreter Zeitgenosse bemerkte, sowie fünf weitere Krisen, darunter die aktuelle Finanzkrise.

Abschließend fragt der Autor, ob solche Krisen durch vorausschauende Regulierung verhindert werden können. Er ist diesbezüglich skeptisch und plädiert für eine pragmatische Regulierung mit dem Ziel, die gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen einer Krise zu begrenzen, ohne jedoch das Innovationspotential freier Märkte zu beeinträchtigen.

Im abschließenden Beitrag des Bandes plädiert M. Otte, einer der wenigen Ökonomen, die den Crash vorausgesagt haben, für eine stärkere Einbeziehung der Wirtschaftsgeschichte, der politischen Ökonomie und der Institutionenökonomie in das ökonomische Denken. Die allzu starke Betonung formaler Modelle und ökonometrischer Methoden leiste einseitiger Betrachtung Vorschub und sei einem Methodenpluralismus weit unterlegen. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Otte schildert, wie ihn seine Außenseiterposition als „Fachhochschulprofessor in allgemeiner und internationaler BWL, Fondsmanager und Publizist“ in die Lage versetzte, Dinge zu sagen und zu prognostizieren, die ihm aus Karrieregründen im akademischen Mainstream vermutlich nicht in den Sinn gekommen wären. Er hörte in den 1980er-Jahren am MIT den Wirtschaftstheoretiker und Wirtschaftshistoriker Kindleberger, der ihn stark beeinflusste. Hoffen wir, dass die in diesem Band versammelten Wirtschaftshistoriker einen ähnlich starken Einfluss auf ihre Hörer entfalten wie Kindleberger auf Otte. ♦



**Mit der weltgrößten
Messe für Technische
Kommunikation!**

Bei Vorlage dieser Anzeige erhalten
Sie eine kostenlose Eintrittskarte
für die Messe.

Jahrestagung

mit **tcworld**
conference 2011

Rhein-Main-Hallen, Wiesbaden
18.–20. Oktober 2011



www.tekom.de/tagung

Fachbuchjournal www.b-i-t-online.de

Bildwelten für Kinder

Antje Ehmann

Jedes Jahr erscheinen neue Bilderbücher. Doch nicht alle halten den Erwartungen stand. Zum Glück gibt es neben engagierten BuchhändlerInnen und mutigen VerlegerInnen, Preise und Orte, an denen sich Fachleute für besondere Bilderbücher einsetzen. Das Burg Wissem Bilderbuchmuseum der Stadt Troisdorf, das Kinderbuchhaus in Hamburg oder die Internationale Jugendbibliothek in München – alle drei Institutionen organisieren Ausstellungen und Veranstaltungen rund um das Thema. Im Zweijahresrhythmus verleiht das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik den Illustrationspreis für Kinder- und Jugendbücher, und in Troisdorf gibt es nicht nur den Bilderbuchpreis, der in diesem Jahr Marije und Ronald Tolman für „Das Baumhaus“ verliehen wurde, sondern auch das Bilderbuchstipendium für Nachwuchstalente. 2012 wird wieder der Sonderpreis des Deutschen Jugendliteraturpreises für das Gesamtwerk eines Illustrators bzw. einer Illustratorin verliehen. Bisherige PreisträgerInnen – um nur drei davon zu nennen – sind Nikolaus Heidelbach, Jutta Bauer und Wolf Erlbruch.

Das Fachbuchjournal hat acht herausragende IllustratorInnen ausgesucht, um sie auf je einer Doppelseite zu präsentieren: Ihren Werdegang, ihre Bilderbücher und die Geschichten hinter den Kulissen.

Anke Kuhl steht mit ihrem aktuellen Buch „Alles Familie!“ auf der diesjährigen Nominierungsliste des Deutschen Jugendliteraturpreises. Daniel Napp feiert mit seinem Bilderbuchbären „Dr. Brumm“ hohe Auflagenzahlen, und Isabel Pin bietet etwa mit „Ein Regentag im Zoo“ schon seit mehreren Jahren kleinen Kindern ganz besondere Bücher. Einige von ihnen arbeiten gemeinsam mit anderen Kreativen im Atelier wie Sonja Bougaeva, andere zu Hause im Atelier wie Jochen Stuhmann, der im September auf der Biennale der Illustration in Bratislava die BIB-Plakette erhalten hat.

Allen gemeinsam ist die unverwechselbare künstlerische Handschrift, und über Jahre hinweg immer wieder überraschend gute Bilderbuchneuerscheinungen. Ihre aufschlussreichen Antworten machen klar, wie viel Arbeit, Können und Ideenreichtum dazugehört, um Bücher zu illustrieren. Dabei beeindruckt vor allem die stilistische Bandbreite. Barbara Scholz illustriert mit Spaß und Schwung in Aquarellfarben. Steffen Walentowitz hat seinen Schwerpunkt in der naturalistischen Darstellung. Jens Rasmus variiert je nach Buchprojekt, und zeichnet oder überzeugt mit malerischer Ausdruckskraft.

Lassen Sie sich auf den nächsten Seiten inspirieren, und entdecken Sie die aktuelle Bilderbuchlandschaft.

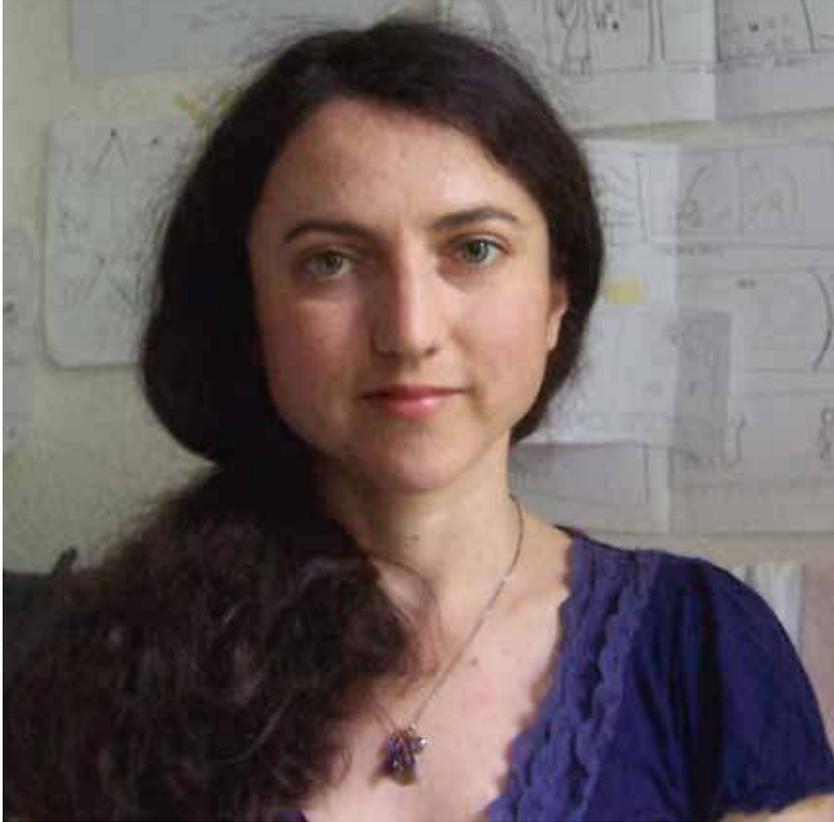
Unsere Autorin Antje Ehmann hat Literaturwissenschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendliteratur studiert, und 1998 ihren Magisterabschluss gemacht. Nach kurzer Tätigkeit am Kindertheater ist sie seit über zehn Jahren als freie Journalistin, Referentin und Jurorin in diesem Bereich tätig.

antje.ehmann@gmx.de



Sonja Bougaeva

„ ... die spannendsten Charaktere und Geschichten sind so-
wieso im Leben zu finden.“



extra eine Erlaubnis geben lassen. Im Mantel und blauen Plastikschuhen bin ich auf den Springturm gestiegen, um Fotos von oben aus der Perspektive des Mädchens zu machen. Ich bin durch das Schwimmbad gegangen mit dem Storyboard in der Hand, um genau die Szenen, die ich schon im Kopf hatte, zu fotografieren. Im Keller des Schwimmbades war ein Fenster, durch das man die schwimmenden Menschen unter Wasser beobachten konnte. Dieses Bild findet sich auch im Bilderbuch wieder.

Inwieweit spielt Ihre Ausbildung als Trickfilmanimeurin eine Rolle bei Ihrer Arbeit an einem Bilderbuch?

Während meiner Ausbildung habe ich gelernt, Menschen und ihre Umgebung genau zu beobachten. Außerdem habe ich gelernt, schnell zu zeichnen. Beides hilft mir jetzt bei meiner Arbeit. Es gibt auch viele Gemeinsamkeiten. Man muss ausdrucksstarke Posen und Kompositionen schaffen, und die Geschichte muss in einem bestimmten Format erzählt werden. Im Kinderbuch empfinde ich es aber so, dass es mehr Freiheiten gibt, und dass ich mehr Möglichkeiten habe, den Text zu interpretieren. Aber ich stelle mir trotzdem immer noch vor, wie sich meine Figuren bewegen, wenn ich sie zeichne.

Was gehört alles zu Ihrem Arbeitsalltag als Illustratorin?

Zurzeit teile ich mir im Atelier Dachwerk einen großen Raum mit anderen IllustratorInnen. Ich fange in der Regel so gegen 13 Uhr an zu arbeiten, und mache so um 22 Uhr Feierabend. Zu meinem Arbeitsalltag gehört viel Recherche. Ich leihe mir immer Bücher in der Bibliothek. Da bin ich mehrmals in der Woche. Außerdem mache ich sehr viele Skizzen. Die Wände um meinen Atelierplatz sind immer voll davon. Ich arbeite in zwei Techniken: Acryl- und Aquarellfarben. Früher habe ich auch am Wochenende und an Feiertagen gearbeitet oder bis spät in die Nacht. Heute versuche ich eine 5-Tage-Woche einzuhalten, weil ich verstanden habe, wie

Vita:

Geboren 1975 in St. Petersburg. Von 1993 bis 1996 Studium an der Staatlichen Kunstakademie in St. Petersburg. Danach eine Ausbildung als Zeichentrickanimateurin. Ab 1998 Studium an der Fachhochschule in Hamburg. Seit ihrem Diplom 2004 arbeitet sie als Illustratorin und erhielt wiederholt Auszeichnungen.

Drei ihrer Bücher:

- Zwei Schwestern, Atlantis Verlag 2005
- Meine Malwerkstatt, Carlsen Verlag 2011
- Davide Cali (Text): Wanda Walfisch, Atlantis Verlag 2010

Beschreiben Sie doch bitte den Entstehungsprozess von „Wanda Walfisch“.

Man hat mir eine Geschichte von Davide Cali angeboten, die ich sehr interessant fand. Die Idee, durch die Kraft eigener Gedanken Ängste zu überwinden, hat mich fasziniert. Zudem bot sich mir die Möglichkeit, die Fantasien von Wanda völlig frei zu interpretieren. Zunächst habe ich das Storyboard im kleinen Format gezeichnet, um festzulegen, wie ich die Szenen verteile. Danach habe ich schwarz-weiße Bleistiftzeichnungen im Originalformat gemacht, um die Helligkeit und Dunkelheit, sowie die Bildkomposition festzulegen. Dann folgten im nächsten Schritt die Farbskizzen und zuletzt die Originale in Acryl. Für dieses Bilderbuch habe ich viel recherchiert und Fotos gemacht: von mir selbst, um besser zu sehen, wie das Licht fällt und um die Anatomie zu überprüfen, und von einem Schwimmbad! Für diese Szenen habe ich mir für die Alsterschwimmhalle in Hamburg

wichtig es ist, Pausen zu machen. Leider habe ich immer noch die Tendenz, nur das Zeichnen und Malen als Arbeit zu betrachten, und Verhandlungen mit Verlagen, Verträge etc. in meiner freien Zeit zu erledigen. Falls ich einmal zwischen zwei Aufträgen etwas Zeit habe, denke ich über eigene Geschichten nach und zeichne Storyboards dazu.

Welche Veränderungen hat es seit Ihrem Debüt „Drei Freunde kommen durch die Welt“ gegeben?

Dieses Buch habe ich noch während meines Studiums illustriert. Seitdem hat sich vieles geändert. Ich arbeite nicht mehr zu Hause, ich habe Illustration zu meinem Beruf gemacht, und kann mittlerweile aus den Aufträgen auswählen, was ich machen möchte. Außerdem habe ich verschiedene Stile entwickelt, was mir erlaubt, ein größeres Spektrum an Aufträgen zu bekommen. Außerdem habe ich gelernt, meine Arbeitsabläufe besser zu planen. Früher habe ich bis zu sechs Varianten eines Bildes gemalt, bis ich damit zufrieden war. Am schlimmsten war es bei „Barnie“. Da habe ich mehrere Wochen dasselbe Bild jeden Tag neu gezeichnet, und es war nie gut! Aber im Nachhinein denke ich, solche Phasen sind nicht sinnlos. Einen letzten Aspekt, den ich im Laufe der Jahre gelernt habe: die spannendsten Charaktere und Geschichten sind sowieso im Leben zu finden.

Hier ist Platz für eigene Ergänzungen bzw. einen Blick auf Ihren Arbeitsplatz – woran arbeiten Sie gerade?

Im Moment bereite ich eigene Projekte vor, um sie den Verlagen vorzuschlagen. Das macht mir am meisten Spaß. Da bin ich sehr frei, und muss nicht daran denken, ob sich das Buch gut verkauft, oder ob Kinder es verstehen. In letzter Zeit habe ich eine Vorliebe für das Surreale, das Fantastische – mal sehen, was daraus wird.

In den letzten Monaten habe ich ein Vorlesebuch illustriert, das in der Ritterzeit spielt: „Floretta Ritterkind“. Es war sehr interessant, über diese Zeit zu recherchieren. Ich habe mir die Bilder von Pieter Bruegel angeschaut, aber auch Filme von Monty Python über die Ritterzeit. Die vermitteln sehr gut die damalige Atmosphäre, wie ich finde. Demnächst werde ich an einem Vorlesebuch arbeiten. Eine poetische und lustige Geschichte über einen Bären, die ich wieder in Acryltechnik illustrieren werde. ♦



Anke Kuhl

„Der Schwerpunkt liegt bei mir vermutlich in der Besonderheit und der Komik der Gestalt von Lebewesen und deren Mimik.“



Text und Bild von Ihnen, ein Bilderbuch gemeinsam mit einer Autorin oder eine Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Künstlerin aus Ihrem Atelier – welche Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten gibt es da?

Mir sind die verschiedenen Arbeitsweisen wichtig und auf Dauer möchte ich keine ausblenden. Meine ersten Veröffentlichungen waren ja Bilderbücher mit eigenen Texten. Es ist sehr befriedigend, mit sich selbst im Text-Bild-Dialog zu stehen, und ganz eigene Vorstellungen zu verfolgen. Der Prozess ist ziemlich offen, und Text und Bild beeinflussen sich immer wieder gegenseitig.

Wenn ich einen Text von jemandem anderen anregend finde, kann diese Arbeit aber auch sehr bereichernd sein. Für „Alles Familie“ habe ich mit Laborkollegin und Freundin Alexandra Maxeiner gearbeitet. Das war toll, weil wir uns in Sachen Humor und Anspruch so ähnlich sind. Da ging es eigentlich auch immer hin und her, und der Prozess war sehr beweglich.

Aber wenn ein Text als Gerüst feststeht, kann das auch gut sein, wenn AutorIn und IllustratorIn harmonieren. Die Arbeit an den drei Weihnachtsbüchern mit Renus Berbig für dtv junior habe ich so empfunden. Im besten Fall gibt es regen Austausch, und ich schätze die Arbeit und die Kritik des Gegenübers sehr. An den Gemeinschaftsprojekten mit der ganzen Laborgruppe ist das Schöne, dass man diese Dichte an unterschiedlichen Ideen alleine nie erreichen würde.

Wie arbeitet es sich in einer Ateliergemeinschaft? Beschreiben Sie uns einen typischen Arbeitsalltag?

Gegen 9 Uhr radele ich ins Labor. Zurzeit sind wir neun Gestalter auf unserer Etage. Je nachdem, in welchem Stadium eines Projektes ich mich gerade befinde, sitze ich entweder am Schreibtisch und skizziere, oder ich sitze am Leuchttisch oder am Rechner zum Re-

Wie haben Sie zu Ihrem unverkennbaren Stil gefunden?

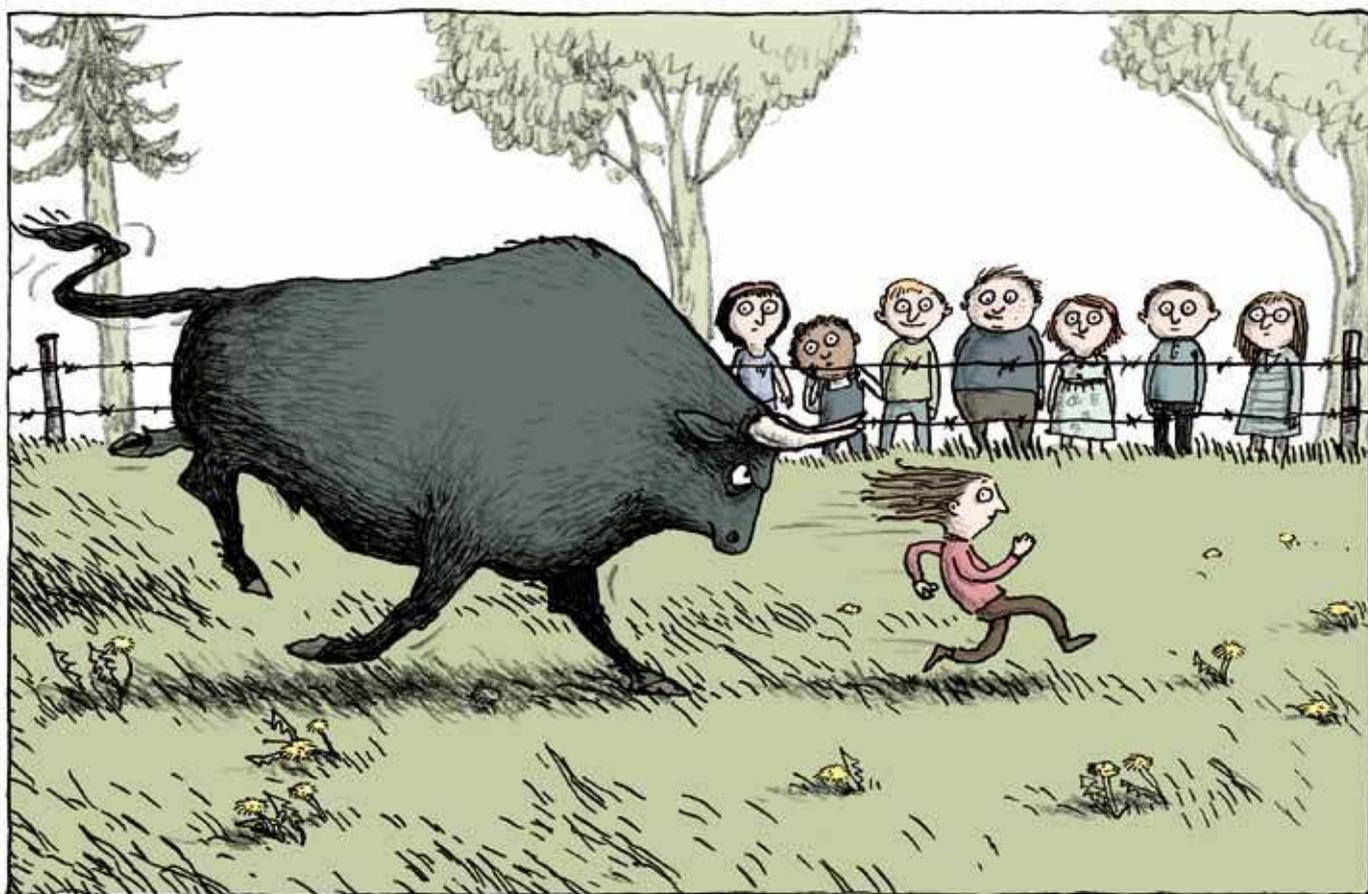
Das freut mich, dass Sie meinen Stil als unverkennbar bezeichnen! Ich schätze, dass eine bestimmte Art, die Welt und vor allem die Figuren wahrzunehmen, meinen Stil prägt. Die Art, wie ich Figuren wahrnehme, hat wiederum viel mit dem zu tun, was ich als Kind gerne angesehen habe: alte niederländische Malerei, Bücher von Tomi Ungerer, Maurice Snedak und F. K. Waechter und ganz wichtig: der Figurenkosmos von Jim Henson. Interessant finde ich, dass ein Stil dann unverkennbar ist, wenn der Schwerpunkt auf bestimmten Wahrnehmungsbereichen liegt. Manche Dinge werden besonders beachtet, andere vernachlässigt. Man spürt dann ganz deutlich die Grenzen des Könnens bzw. das Unvermögen, andere Bereiche genau so präzise wiederzugeben. Der Schwerpunkt liegt bei mir vermutlich in der Besonderheit und der Komik der Gestalt von Lebewesen und deren Mimik. Fahrzeuge und Maschinen interessieren mich nicht besonders, deshalb kann ich die auch nicht so gut zeichnen.

Vita:

Jahrgang 1970, studierte Freie Bildende Kunst an der Universität in Main und Visuelle Kommunikation an der HfG in Offenbach. Seit 1998 arbeitet sie freiberuflich in der Ateliergemeinschaft „Labor“ in Frankfurt am Main. Ihre Bücher sind mehrmals ausgezeichnet worden. (www.laborproben.de)

Drei ihrer Bücher:

- Martin Schmitz-Kuhl (Text): Alle Kinder – Ein ABC der Schadenfreude, Klett Kinderbuch 2011
- Saskia Heinlein (Text): Mittwochstage oder „Nichts wie weg!“, sagt Tante Hula, Gerstenberg Verlag 2011
- Renus Berbig (Text): Das Wahnsinns-WeihnachtsWunder, dtv junior 2011



cherchieren, Scannen oder Colorieren. Mittags geht einer von der Laboranten einkaufen, und kümmert sich ums Kochen. Die gemeinsamen Mahlzeiten sind meistens lustig und auch wichtig, um interne Dinge zu besprechen. Seit wir gemeinsame Projekte machen, wie z.B. die Kinderkünstlerbücher für Beltz&Gelberg, finden wir uns auch noch öfter gesondert zusammen, um zu planen und zu besprechen. Ich habe momentan das Privileg, als einzige ein abschließbares Zimmer zu haben. Wenn alle da sind, kann es mitunter sehr angenehm sein, die Tür zumachen zu können, weil man sich konzentrieren muss. Generell ist es sehr schön, immer Ansprechpartner zu haben, die man mal was fragen kann, wenn es irgendwo hakt.

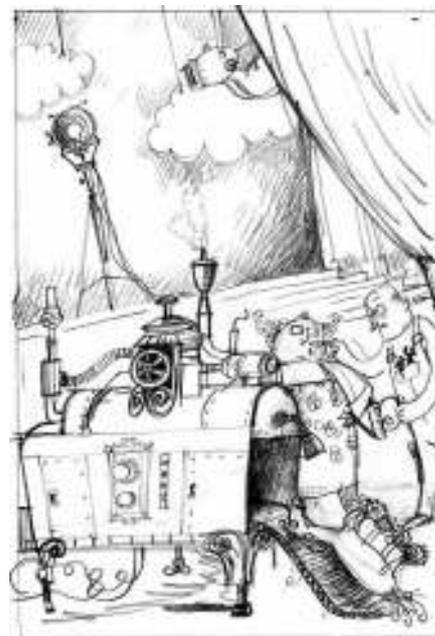
Was bedeuten Ihnen Preise und Nominierungen? Erzählen Sie doch etwas von dem Bilderbuchstipendium in Troisdorf.

Dieses Stipendium war ein wichtiges Sprungbrett für mich. Ich war ja damals die erste Stipendiatin und völlig überrascht, dass ich die Preisträgerin wurde. Es war eine schöne, intensive

Zeit – auch wenn ich nur eingeschränkt anwesend sein konnte, weil mein Sohn damals erst 16 Monate alt war. Die Mitarbeiter des Museums waren wirklich toll, und die Zusammenarbeit mit Carlsen von da an über viele Jahre hinweg sehr stabil. Bis heute ist der „Cowboy will nicht reiten“ für mich ein persönliches Lieblingsbuch. Natürlich ist es immer schön und motivierend, wenn Projekte, in die man viel Herzblut gesteckt hat, Beachtung finden. Wenn ein Buch von mir ausgezeichnet wird, hinter dem ich nicht hundertprozentig stehe, würde mir das natürlich nicht so viel bedeuten. Aber scheinbar hängt das eine ja doch mit dem anderen zusammen.

Hier ist Platz für eigene Ergänzungen, und einen kurzen Blick auf Ihren Schreibtisch.

Ich freue mich sehr, endlich mal wieder an einem Buch für Fischer Schatzinsel zu arbeiten. Die Verlegerin Eva Kutter war ja die erste, die ein Bilderbuch mit mir gewagt hat, und ich finde es klasse, nun mit ihr einen Band für die schöne „Reihe mit dem blauen Band“ zu erarbeiten. Genauso freue ich mich auf eine Anthologie für Beltz&Gelberg, die jetzt ansteht. ♦



Daniel Napp

„... ich hatte schon immer jede Menge zu erzählen.“



bearbeitet und mit einem Bildbearbeitungsprogramm zusammengefügt. Jetzt kann ich meine Figuren frei in ihrer Umgebung bewegen: Ist der Otter zu klein? Sein Hals zu kurz? – Mit wenigen Mausklicks lässt sich das einfach ändern.

Konnten Sie eigentlich als Kind schon so gut zeichnen?

Nein, ich habe mich erst im Studium auf das Handwerk konzentriert. Aber ich hatte schon immer jede Menge zu erzählen. Meine ersten Comics habe ich beispielsweise bereits als neunjähriger Junge gezeichnet. In der Schule konnte ich zwar schon besser zeichnen als viele meiner MitschülerInnen, aber ich war in dieser Beziehung kein Wunderkind. Sowieso glaube ich nicht so sehr an Talent, sondern vielmehr an intensives Üben.

Auf Youtube ist auch seit Neuestem Dr. Brumm anzuschauen. Erzählen Sie uns doch bitte etwas über Ihre Pläne, den Bären aus Ihren Bilderbüchern auch als Zeichentrickfilm umzusetzen.

Die Hamburger Stopp-Motion Spezialisten Trikk17 haben gemeinsam mit der WunderWerk GmbH einen tollen Dr. Brumm Trailer produziert. Jetzt heißt es Daumen drücken, dass das Trickfilmprojekt finanziert werden kann. Dann würden Dr. Brumm, Pottwal und Dachs ihre Abenteuer bald auch im Fernsehen erleben.

Wie unterscheidet sich Ihre Arbeit als Autor von der Arbeit als Illustrator? Sind kurze Bilderbuchtexte oder längere Geschichten für ein Kinderbuch die größere Herausforderung?

Ein Kinderroman ist vor allem eine zeitliche Herausforderung, da sehr viel Planung und Recherche notwendig ist, bis man über ein Thema überzeugend schreiben kann. Bei der Umsetzung braucht man dann noch eine gute Portion Durchhaltevermögen. Beim Bilderbuch liegt die Schwierigkeit in der

Vita:

1974 geboren. Studierte in Münster Illustration. Schon während seines Studiums wurde er mehrfach ausgezeichnet. Er arbeitet als freier Illustrator, und hat bereits zahlreiche Bilder- und Kinderbücher geschrieben und illustriert. (www.daniel-napp.de)

Drei seiner Bücher:

- Schnüffelnasen an Bord, Thienemann Verlag 2007
- Dr. Brumm feiert Weihnachten, Thienemann Verlag 2010
- Achtung, hier kommt Lotta, Beltz&Gelberg Verlag 2011

Seit Ihrem ersten Bilderbuch „Herr Jambus und der Elefant“ sind fast zehn Jahre vergangen. Was hat sich innerhalb dieser Zeit bezüglich ihrer Arbeitsweise verändert?

Meine allerersten Bilder habe ich noch ohne Vorzeichnung und Planung direkt auf den Malkarton gemalt. Außerdem musste ich durchschnittlich drei Fehlversuche in den Papierkorb werfen. Inzwischen arbeite ich nach einer Methode, bei der das Original in vielen Zwischenschritten aus den Vorzeichnungen entwickelt wird. In der Regel muss ich vier Monate für die Arbeit an einem Buch rechnen. Zunächst zeichne ich das gesamte Bilderbuch als Miniaturfassung auf ein DIN A 4 Blatt, um einen Überblick zu gewinnen. Danach zeichne ich den Hintergrund ohne Figuren, so kann ich mich ganz auf die Umgebung konzentrieren. Dann zeichne ich auf einem separaten Blatt alle Figuren. Die Einzelzeichnungen werden gescannt, am Computer nach-

Verdichtung, da mir in der Regel nur zwölf Doppelseiten zur Verfügung stehen, um eine eigene kleine Welt darzustellen.

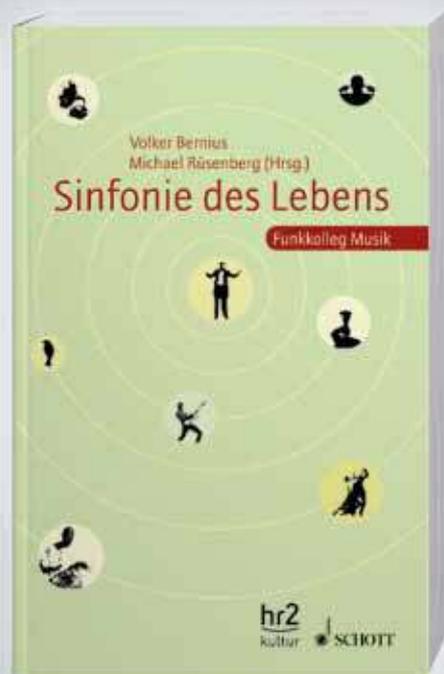
Hier ist Platz für eigene Ergänzungen und einen Blick auf Ihren Schreibtisch – woran arbeiten Sie zur Zeit?

Sebastian Lybeck hat mir einen großen Wunsch erfüllt und ein „Latte Igel“ Bilderbuch geschrieben, das ich gerade illustriere. Gleichzeitig schreibe ich an dem dritten Abenteuer von Polizeihund Hubertus und seinem Floh Pcook – den „Schnüffelnasen“. Beim Joggen denke ich außerdem schon darüber nach, was Dr. Brumm wohl als nächstes passieren könnte. ♦



»Ohne Musik wäre das Leben ein Irrtum«

Friedrich Nietzsche



Volker Bernius und Michael Rüsenberg (Hrsg.)

Sinfonie des Lebens

Funkkolleg Musik

320 Seiten, Broschur, 12 x 19 cm

ISBN 978-3-7957-0780-4

€ 17,99

- Der Begleitband zur hr2-Hörfunkreihe »Funkkolleg Musik«
- Allgemeinverständlich und auf dem neuesten Stand der Wissenschaft
- Mehrwert für Schule, Unterricht und Weiterbildung

 **SCHOTT**
www.schott-music.com

Isabel Pin

„Wie kann ich diese schwierigen abstrakten Themen illustrativ so umsetzen, ohne dass es zu schwer wird?“



Vita:

1975 in Versailles geboren. Die Illustratorin wuchs in Frankreich als Kind einer deutschen Mutter und eines französischen Vaters auf. In Straßburg hat sie an der École Supérieure des Arts Décoratifs und in Hamburg an der Hochschule für Gestaltung studiert. Heute lebt sie als freie Illustratorin und Autorin in Berlin.

Drei ihrer Bücher:

- Ein Regentag im Zoo, Bajazzo Verlag 2006
- Als alle früher nach Hause kamen, Peter Hammer Verlag 2006
- Will Gmehling (Text): Wie das Glück zu Rita Ricotta kam, Carlsen Verlag 2011

Wie hat sich Ihr Illustrationsstil im Laufe der Jahre entwickelt bzw. verändert?

Mit der Zeit ist mir das erzählerische Element in den Bildern wichtiger geworden. Ich arbeite insgesamt im Vergleich zu meinen ersten Arbeiten reduzierter, präsentiere weniger Details und bevorzuge einfache bzw. klare große oder kleine Formen. In Bezug auf die Illustrationstechniken probiere ich gerne Neues aus. Mal bevorzuge ich die Collage, dann wieder arbeite ich mit Buntstiften oder in Gouache.

Sie haben bereits etliche herausragende Pappbilderbücher veröffentlicht, z.B. „Ein Regentag im Zoo“. Wie wichtig ist Ihnen die Arbeit für kleine Kinder?

Ich veröffentliche ein Pappbilderbuch pro Jahr, und die Arbeit daran unterscheidet sich grundsätzlich vom Illustrieren eines Kinderbuches. Am Anfang aller Überlegungen steht nicht der Text, sondern die Frage, wie soll das Buch als Objekt aussehen? Hat es Klappen, gibt es andere spielerische Elemente, die eine Rolle spielen? Die Geschichte und die Form entstehen meist gleichzeitig. Eine große Herausforderung besteht darin, alles zu vereinfachen ohne dabei zu simpel zu werden. Bei „Ein Regentag im Zoo“, das mindestens drei Jahre bei mir in der Schublade lag, war die Grundidee: alle Zootiere sind im Haus, weil es regnet, und man sieht sie deshalb nicht. Wie soll man so eine Idee umsetzen? Ich habe ein Storyboard dazu gezeichnet, es auf der Kinderbuchmesse in Bologna Frau Rössli und Thomas Minssen vom Bajazzo Verlag gezeigt, und beide waren begeistert.

Inwieweit inspirieren Sie ihre eigenen oder andere Kinder? Sehen Sie einen Unterschied zwischen französischen und deutschen Bilderbüchern?

Durch meine eigenen Kinder habe ich zurzeit einen Alltag, der durch Kin-

der geprägt ist. Kindergarten, Schule, Freunde – alles, was ich da erlebe, nehme ich in meine Bücher mit. Als ich vor zehn Jahren nach Deutschland kam, habe ich nicht sehr viele Bilderbücher gefunden, die nach meinem Geschmack waren. Da habe ich vor allem in Frankreich meine Bücher gekauft. Mittlerweile hat sich die künstlerische und experimentelle Bandbreite hierzulande wesentlich verbessert. Was mir aber immer noch nicht leicht fällt ist, das weit verbreitete Schubladendenken zu akzeptieren. Oft wird gefragt, ob sich das Buch verkaufen wird, ob es den Vertretern, den Buchhändlern, den Eltern und den Kindern gefällt. Zu selten traut sich jemand, etwas Besonders zu machen, das den Rahmen sprengt. Diese Grenzen zu überwinden, finde ich manchmal etwas anstrengend.

Erzählen Sie bitte etwas zur Entstehungsgeschichte und Ihrer Arbeitsweise an „Wie das Glück zu Rita Ricotta kam“.

Der für ein Bilderbuch ungewöhnlich lange Text hat mir gleich sehr gut gefallen, weil es um ein ernstes Themen geht – Einsamkeit, Schuldgefühle, Depressionen, und weil Will Gmehling eine poetische Geschichte daraus gemacht hat. Für mich ist es einfacher, einen fremden Text zu illustrieren, weil ich da genügend Abstand habe und lediglich eine Interpretation suchen muss. Wenn ich selbst den Text schreibe, muss ich den Abstand künstlich gewinnen, was mir sehr schwer fällt. Vor meinem Termin mit der Lektorin in Hamburg hatte ich zu wenig Zeit, und bin nur mit einem geschriebenen Storyboard ohne Zeichnungen dort angekommen. Aber alle waren zufrieden, und so konnte ich mich an die Arbeit machen. Über allem stand die Frage: Wie kann ich diese schwierigen abstrakten Themen illustrativ so umsetzen, ohne dass es zu schwer wird? Zuerst stelle ich wie eine Modedesignerin die Farbpalette zusammen. Sechs Farben, die ich dann so oft mischen kann, wie ich möchte.

Ich kann erst anfangen, den Text zu illustrieren wenn ich eine Vorstellung von der Grundstimmung habe, weiß, in welcher Technik ich arbeite und das Buch vor meinem inneren Auge sehe.

Hier ist Platz für eigene Ergänzungen und einen Blick auf Ihren Schreibtisch – woran werden Sie demnächst arbeiten?

Ich arbeite sehr intensiv, und wenn ich das fertige Buch endlich in der Hand halte und es für mich „stimmig“ ist,

dann ist das mein persönlicher Erfolg. Alles andere, was nach der Veröffentlichung kommt, liegt nicht in meiner Hand. Viele arbeiten an einem Buch, und während des Entstehungsprozesses bleibt vieles für mich abstrakt. Es gibt Bücher, die sich großartig verkauft haben, und für mich besser hätten sein können, und Bücher wie „Papa Sumo“, die ganz wichtig für mich sind, und keine großen Verkaufszahlen geliefert haben. Als nächstes arbeite ich wieder an einem Pappbilderbuch, das dann im nächsten Jahr erscheinen wird. ♦



Jens Rasmus

„Ein zentrales Motiv, das sich durch die komplette Geschichte zieht, ist, dass die faszinierendsten Bilder diejenigen sind, die man nicht sieht.“



einen bestimmten Stil oder eine bestimmte Erwartungshaltung, sondern schaue, mit welchen Mitteln ich einen Text am besten umsetzen kann.

Das wunderbare Bilderbuch „Der Zapperdockel und der Wock“ ist mittlerweile leider vergriffen. Es stand auf der Nominierungsliste des deutschen Jugendliteraturpreises. Welche Bedeutung haben Auszeichnungen für Sie?

Wenn einer Jury ein Buch von mir gefällt, freue ich mich natürlich darüber. Wenn Kindern ein Buch von mir gefällt, ist das aber auch eine schöne Auszeichnung.

Erzählen Sie uns doch bitte kurz etwas zu der Entstehungsgeschichte ihrer ausdrucksstarken Illustrationen zu „Columbus und der malende Elefant“.

In der Geschichte geht es – wie der Titel ja schon verrät – um einen malenden Elefanten, und gleichzeitig auch um den Blick auf die Welt über die Kunst. Ein zentrales Motiv, das sich durch die komplette Geschichte zieht, ist, dass die faszinierendsten Bilder diejenigen sind, die man nicht sieht. Der Elefant fängt nur deshalb an zu malen, weil er einmal ein Bild, das ins Muse-

Vita:

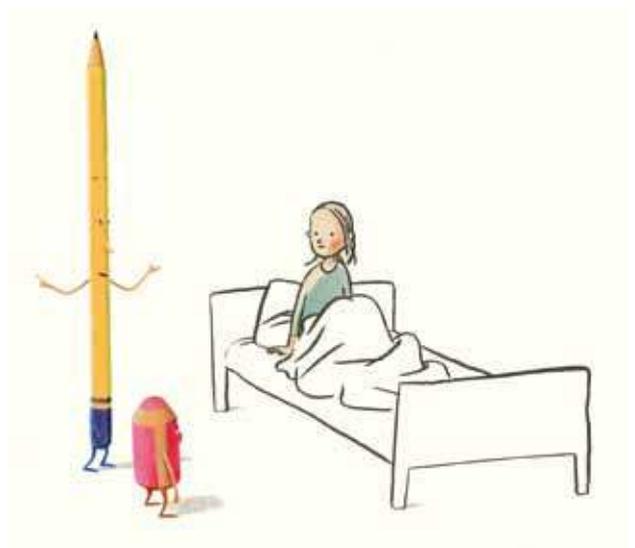
Er ist 1967 geboren. Er studierte Illustration in Hamburg und Dundee (Schottland). 1997 erschien sein erstes Buch. Seitdem illustriert und schreibt er zahlreiche Bücher – vor allem für Kinder. Seit 2009 lebt er wieder in seiner Geburtsstadt Kiel. (www.jensrasmus.de)

Drei seiner Bücher:

- Mathias Jeschke (Text): Wie das Wiesel dem Riesen den Marsch blies, Boje Verlag 2010
- Michelle Cuevas (Text): Columbus und der malende Elefant, Dressler Verlag 2011
- Rosa und Bleistift, Nilpferd in Residenz Verlag 2011

Ihre Arbeiten weisen eine große künstlerische Bandbreite auf. Wie entscheiden Sie sich jeweils für den Stil bzw. die Illustrationstechnik?

Früher habe ich immer nur gezeichnet. Erst auf der Kunstschule habe ich mit dem Malen angefangen, und bin dann erst einmal eine ganze Weile dabei geblieben. Irgendwann überfiel mich aber eine große Sehnsucht, wieder mehr zu zeichnen oder anderes auszuprobieren. Eine Zeichnung hat mehr Leichtigkeit und gleichzeitig oft auch mehr Kraft, weil sie Dinge auf den Punkt bringt. „Der Zapperdockel und der Wock“ war für mich deshalb ein sehr wichtiges Buch, weil ich da einfach mal einen anderen Weg gegangen bin, und eine für mich damals neue Technik ausprobiert habe. Das war eine Art Befreiungsschlag! Seitdem fühle ich mich nicht mehr so festgelegt auf



um getragen wurde, nur fast gesehen hat, und er sich daraufhin vorstellt, was für ein wundervolles Kunstwerk das gewesen sein muss. Deshalb habe ich bei meinen Illustrationen darauf geachtet, dass nie zu sehen ist, was der Elefant auf seine Leinwände malt. Es wäre vielleicht auch möglich gewesen, es genau andersherum zu machen: nämlich in den Illustrationen nicht die äußere Handlung zu zeigen, sondern nur die Bilder, die der Elefant malt. Das wäre sicher auch reizvoll gewesen. Dann hätte man sich als Betrachter eben alles andere vorstellen müssen.

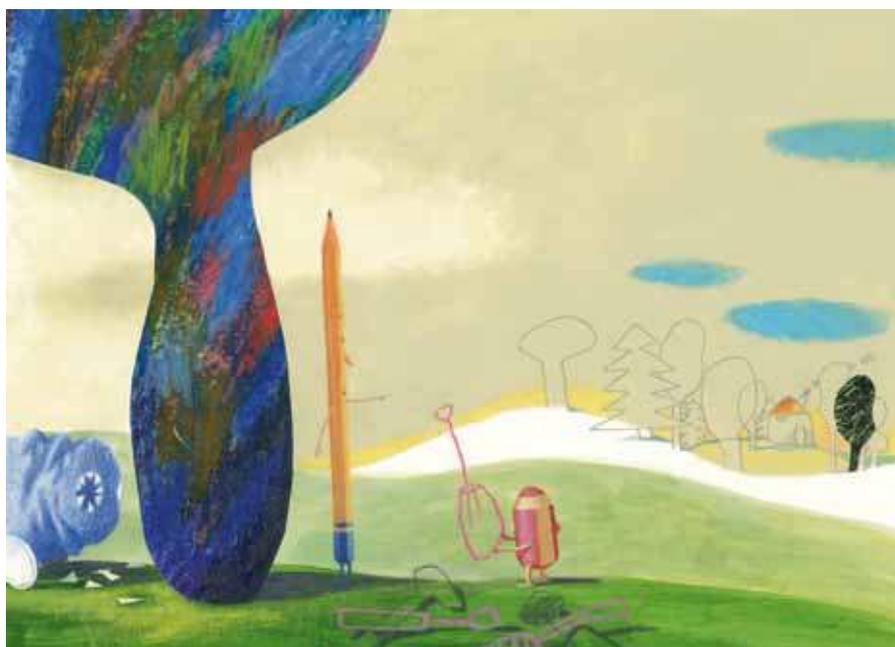
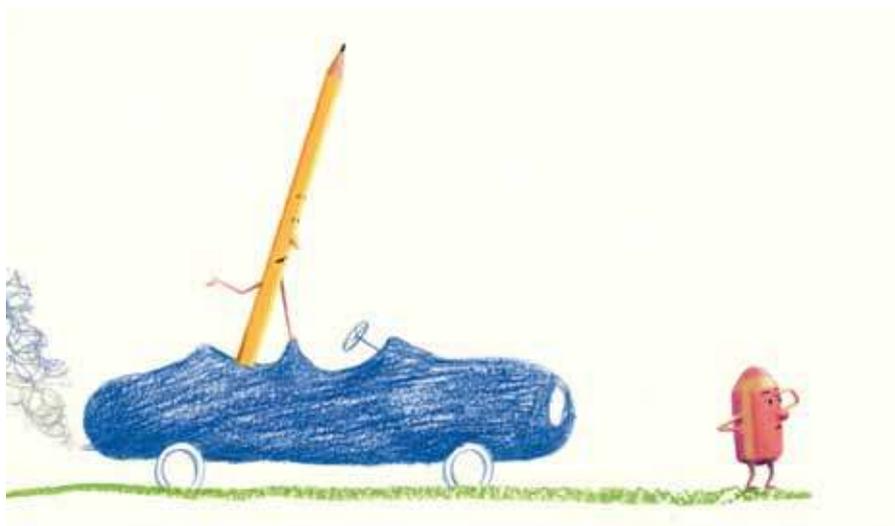
Wie sind Sie auf die Geschichte von „Rosa und Bleistift“ gekommen? Ist es eigentlich einfacher, alleine für Text und Bild verantwortlich zu sein oder schwerer?

Eines meiner Lieblingsbücher als Kind war „Hansemanns Traumfahrt“. Die Geschichte beginnt mit einem Bild, in dem sich ein Tintenfass, ein Tintenabroller und ein Stift das leere Hausaufgabenheft von Hansemann ansehen. Vielleicht hat mich dieses Bild dazu gebracht, mir eine „Stiftgeschichte“ auszudenken. Ich habe eine Weile überlegt, was Stifte denn so erleben könnten. Dann kam ich auf die Idee, sie eine Reise durch eine gezeichnete Bilderlandschaft unternehmen zu lassen, bei der sie auf ein Kind – den Schöpfer der Bilder – treffen, das jedoch in seinen eigenen Zeichnungen gefangen ist.

Einen fremden Text zu illustrieren finde ich einfacher, da ich eine feste Grundlage habe, auf der ich arbeiten kann. Wenn es mein eigener Text ist, gerät diese Grundlage ständig ins Wanken – weil ich ja noch alles Mögliche ändern könnte oder sogar ganz grundsätzliche Zweifel aufkommen, ob das alles denn überhaupt gut ist, was ich da tue.

Hier ist Platz für eigene Ergänzungen bzw. einen Blick auf Ihren Arbeitsplatz – woran arbeiten Sie gerade?

Im Moment bin ich mit einigen kleineren Aufträgen für CD-Cover beschäftigt. Was das nächste Buchprojekt sein wird, weiß ich im Moment noch nicht. ♦



Barbara Scholz

„... wie bekomme ich den Himmel oder eine andere Fläche genau so hin, wie ich mir das vorstelle?“



Vita:

Geboren 1969 in Herford. Nach einer Ausbildung zur Druckvorlagenherstellerin bis 1999 Studium an der FH in Münster als Diplom Designerin mit dem Schwerpunkt Illustration. Seit dieser Zeit als freiberufliche Illustratorin für Schulbuchverlage und Kinderbuchverlage tätig. (Blog: barbara-scholz.blogspot.com)

Drei ihrer Bücher:

- Verflixt, hier stimmt was nicht!, Thienemann Verlag 2007
- Kirsten Boie (Text): Der kleine Ritter Trenk und der Große Gefährliche, Oetinger Verlag 2011
- Lene März (Text): Geisterstunde - Der kleine Pirat lernt die Uhr, Thieme-Verlag 2011

Bitte erzählen Sie etwas zur Entstehungsgeschichte von „Verflixt, hier stimmt was nicht!“

Eigentlich ist die Idee dazu aus der Not heraus geboren, dass der Autor, dessen Geschichte ich illustrieren sollte, damit nicht rechtzeitig fertig geworden ist. Die Lektorin schlug vor, eine eigene Idee und einen Text für ein Suchbuch zu entwickeln. Nach einer schlaflosen Nacht und vielen Telefongesprächen haben wir uns langsam an eine kleine Geschichte und ein Konzept herangetastet. Da ich die Szenerie frei wählen konnte, und auch sonst freie Hand hatte, habe ich dann schnell Spaß an der Sache gefunden. Durch das Aufbrechen der „klassischen Suchbuchperspektive“ habe ich versucht, meinen eigenen Stil

einfließen zu lassen, und vielleicht – im Unterschied zu anderen Suchbüchern – auch stimmungsvoller zu arbeiten.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit Kirsten Boie?

Es ist toll, mit Kirsten Boie zusammenzuarbeiten. Sie ist sehr offen für meine Umsetzung ihrer Figuren und meiner Idee zu ihren Geschichten. Sie ruft mich auch einfach spontan an, wenn sie zum ersten Mal meine Skizzen gesehen hat, und sagt mir, dass ihr die Bilder gefallen. Das ist dann immer sehr motivierend für meine weitere Arbeit.

Was unterscheidet die Arbeit für Schulbuchverlage von der Zusammenarbeit mit Kinderbuchverlagen?

Die Vorgaben im Schulbuchbereich sind oft sehr viel genauer, und das müssen sie auch sein. Denn es geht in erster Linie ja nicht darum, einer Geschichte ein Gesicht zu geben, sondern meistens darum, einen Sachverhalt bildhaft zu erklären oder eine Aufgabe illustrativ zu unterstützen. Viel Spaß macht mir dabei vor allem, in nur einer einzelnen Vignette mit Witz genau auf den Punkt zu kommen.

Wie hat sich Ihr Illustrationsstil im Laufe der Jahre entwickelt? Arbeiten Sie immer in der gleichen Technik?

Ich arbeite eigentlich immer in Aquarell, und probiere in dieser Technik immer wieder neue Pinsel, neue Farben und neues Papier aus. Das bringt mich in kleinen Schritten voran. Auch bei der Figurenentwicklung versuche ich, immer wieder etwas zu variieren oder zu verändern. Gerade beim Bilderbuch stellen sich immer wieder neue Aufgaben und neue Herausforderungen: wie bekomme ich den Himmel oder

eine andere Fläche genau so hin, wie ich mir das vorstelle? Gerne würde ich aber auch mal in Acryl malen! Da kann man ganz andere Stimmungen schaffen oder auch mal mit Hilfe des Computers kolorieren. Aber ich muss schon in meiner gewohnten Technik noch so viel lernen. Vielleicht arbeite ich in einer anderen Technik, wenn ich meinem Ziel, was ich darstellen möchte, noch näher gekommen bin. Vielleicht möchte ich dann eine neue Tür öffnen.

Hier ist Platz für eigene Ergänzungen bzw. einen Blick auf Ihren Arbeitsplatz – woran arbeiten Sie gerade?

Im Moment kritzele und bastele ich an einem eigenen, kleinen, privaten Projekt herum – der Nachbereitung meines Reisetagebuches. Ich freue mich sehr, wenn für so etwas immer mal wieder Zeit zwischendurch bleibt. Was sonst auf meinem Zeichentisch liegt, wird nicht verraten. ♦



Jochen Stuhmann

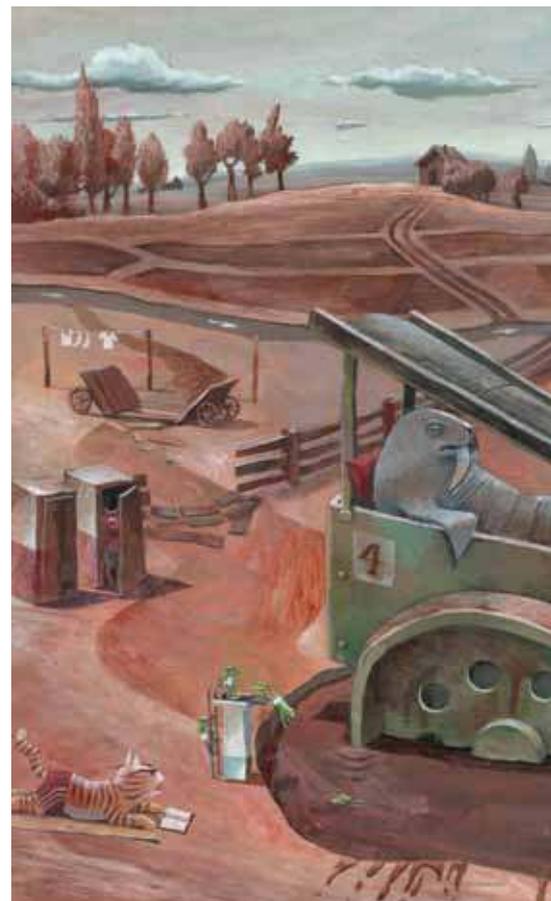
„... die fiese Stiefmutter, die schöne Prinzessin, der böse Wolf oder der tiefe Wald. Diese Erfahrungen, Charaktere und Szenen sind in sich so stark, dass man als Illustrator einen sehr großen Spielraum hat, Einzelteile abzuwandeln und neu zu interpretieren ...“



man auch sehr schön mit der Erwartungshaltung spielen, und die altbekannte Handlung um bestimmte Aspekte erweitern.

2003 haben Sie schon einmal bei Bajazzo ein Buch verlegt. Jetzt erscheint „Die große Rallye“ – Text und Bild von Ihnen. Wie kam es zu der erneuten Zusammenarbeit?

Das Buch von 2003 „Ernesto – eine lange Reise auf kurzen Beinen“, entstand direkt nach meinem Diplom. Aber schon damals habe ich mit dem Bajazzo Verlag auch über „Die große Rallye“ gesprochen, und wir hatten bereits vereinbart, dass wir auch dieses zweite Bilderbuchprojekt gerne zusammen realisieren würden. Ich bin dann aber nach dem ersten Buch durch andere Illustrationsarbeiten so stark abgelenkt worden, dass sich die Fertigstellung immer wieder verzögert hat. Nun



Vita:

Er wurde 1976 geboren, und hat an der HAW Hamburg Illustration studiert. Seit seinem Diplom arbeitet er als freiberuflicher Illustrator für Zeitschriften und Verlage. Bis heute kann er sich nicht entscheiden, ob ihm das Erzählen für Kinder mit dem Acrylpinsel oder die Rekonstruktion einer antiken Metropole am Rechner mehr fasziniert. (www.illustrato.de)

Drei seiner Bücher:

- Manfred Mai (Text): Nikodemus und das Mäusewunder, Tulipan Verlag 2010
- Michael Ende (Text): Norbert Nackendick, Thienemann Verlag 2010
- Die große Rallye, Bajazzo Verlag 2011

Was interessiert Sie besonders an Märchenillustrationen, z.B. bei „Des Kaisers neue Kleider“?

Es gibt mehrere Gründe, warum mich als Illustrator Märchen faszinieren. Zum einen geht es darin um ganz elementare Erfahrungen – sich verirren, Eltern teile verlieren oder erwachsen werden. Darüberhinaus sind Märchen aber auch so stark vereinfacht, dass viele Figuren und Schauplätze schon fast Archetypen sind: die fiese Stiefmutter, die schöne Prinzessin, der böse Wolf oder der tiefe Wald. Diese Erfahrungen, Charaktere und Szenen sind in sich so stark, dass man meiner Meinung nach als Illustrator einen sehr großen Spielraum hat, Einzelteile abzuwandeln und neu zu interpretieren, ohne dass die Verbindung zur ursprünglichen Geschichte verloren geht. Fast jeder Leser kennt ja die klassischen Märchen. Deshalb kann

Stefanie Dahles ZAUBERHAFTE BILDERWELTEN

ist es aber endlich geschafft, und der Startschuss für die Rallye ist im August gefallen.

Wie haben Sie zu Ihrem ausdrucksstarken Illustrationsstil gefunden?

Vor meinem Studium der Illustration habe ich fast ausschließlich grafisch und plastisch gearbeitet. Man sagte mir damals auch sinngemäß, Farbe sei wohl eher nicht so „mein Ding“. Allerdings hat mich dann in Hamburg die Malerei gepackt. Ich fand es sehr faszinierend, wie man durch das aufeinanderschachteln von deckenden und transparenten Farbflächen Räume erschaffen und wieder zerstören, bzw. wie fein man mit Farben optische Schwerpunkte setzen kann. Aber ich schätze auch weiterhin die nur umrissene Form. Deswegen betone ich auch immer noch gerne die Kanten. Durch meine Arbeit mit 3 D-Programmen im Bereich Wissenschaftsvisualisierung habe ich auch gelernt, wie wichtig ein spannender Betrachterstandpunkt oder eine dramatische Lichtsituation für eine Szene sein kann.

Wie verteilt sich Ihre Arbeit prozentual auf die wissenschaftlichen

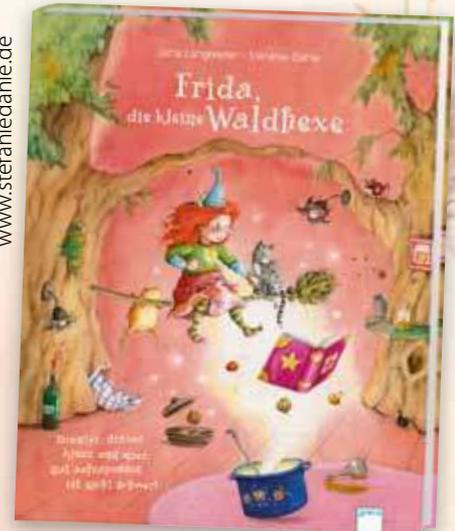
Zeichnungen und die Illustration von Kinderbüchern?

Ohne Messung und rein subjektiv würde ich in etwa sagen: 80 Prozent Wissenschaft und 20 Prozent Kinderbuch. Das ist allerdings über einen sehr langen Zeitraum gerechnet. Phasenweise sieht es natürlich anders aus: in meinen ersten Jahren als freier Illustrator habe ich nach „Ernesto“ mehrere Jahre ausschließlich Infografiken gemacht. In den letzten drei Jahren hingegen ist der Anteil meiner Arbeit an Kinderbüchern wieder höher.

Hier ist Platz für eigene Ergänzungen bzw. einen Blick auf den Arbeitsplatz – woran arbeiten Sie gerade?

In den letzten Wochen habe ich eine Rekonstruktion des republikanischen Roms gemacht. Ich begleite illustrativ den Triumphzug des Lucius Aemilius Paullus nach seinem Sieg über die Makedonier vom Marsfeld aus durch die Stadt, den Circus Maximus, das Forum Romanum bis hinauf zum Kapitol. ♦

www.stefaniedahle.de



Frida, die kleine Waldhexe
Jutta Langreuter / Stefanie Dahle
**Drunter, drüber, kreuz und quer,
gut aufpassen ist nicht schwer!**
€ 13,99 [D] • 978-3-401-09077-1

Stefanie Dahles neues Bilderbuch verzaubert Groß und Klein: Frida, die kleine Waldhexe, ist einfach zu schusselig! Sie verlegt ihren Zauberstab, vergisst aufzuräumen – und dann hext sie auch noch die falschen Kräuter in die Pilzsuppe! Was wird nur der berühmte Zauberer Asnarack dazu sagen?



978-3-401-09103-7



978-3-401-09495-3

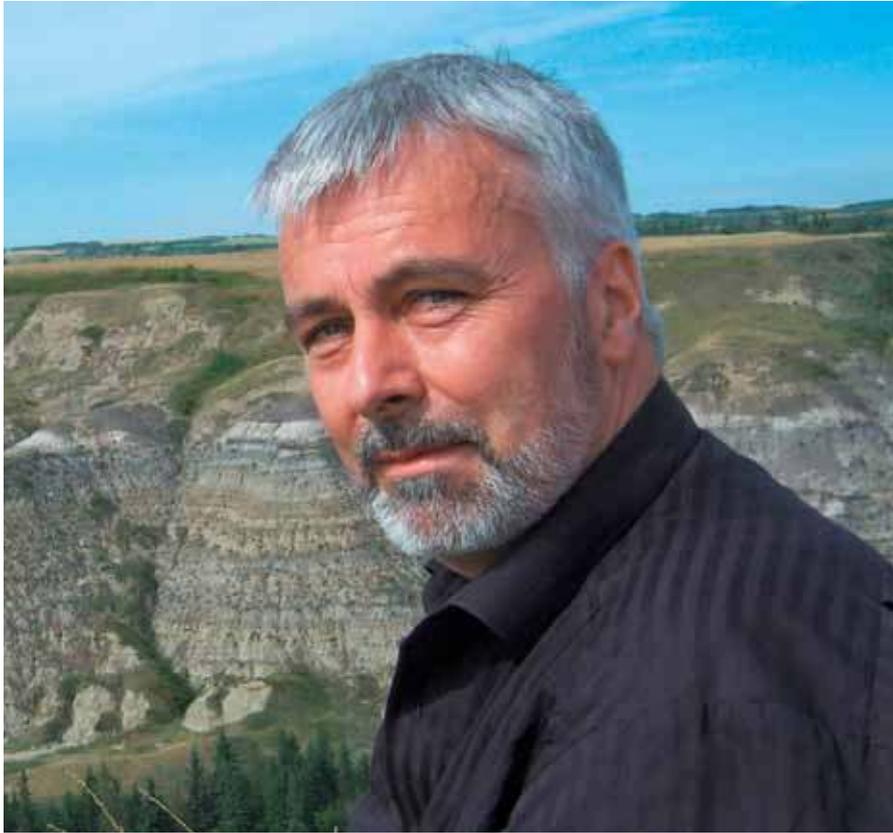
Auch als Hörbuch
bei Arena audio



Arena
ENTDECKEN

Steffen Walentowitz

„... Illustrationen, in denen der kindliche Betrachter auch auf den zweiten und dritten Blick noch etwas entdecken kann.“



Erzählen Sie doch bitte kurz etwas zu dem Pappbilderbuch „Mein großes Tier-ABC“:

ABC-Bücher mit Zeichnungen haben eine lange Tradition. Sie fördern die Sprachbildung. Eine Mitarbeiterin des Oetinger Verlags trat damals an mich heran, und wir haben die Idee für das Buch gemeinsam entwickelt. Über das Tier-ABC berichtete einmal ein Vater, dessen anderthalbjähriger Sohn begeistert auf all die Tiere zeigte, die er benannt haben wollte. Deren Namen versuchte er dann nachzusprechen: Chillo war der Chinchilla und Otalott der Ozealott. Das ist doch bezaubernd! Für die Buchstaben V, X und Y standen kaum Tiere zur Auswahl. Für das X fanden wir schließlich die Xerini, das sind Borstenhörnchen, die in Afrika leben.

Worauf achten Sie besonders bei der Arbeit für kleine Kinder? Wie erklä-



Vita:

Geboren 1962, lebt in Jever – ganz in der Nähe des Meeres. Er arbeitet seit 1986 als Buchillustrator und Maler. Seine Bilder wurden in Deutschland, in den Niederlanden, England, Israel, Kanada und den USA ausgestellt.

Drei seiner Bücher:

- Mein großes Tier-ABC, Oetinger Verlag 2007
- Paul Maar (Text): Mäusepost für Mimi, Oetinger Verlag 2011
- Anita van Saan u.a. (Text): Mein erster Tier- und Pflanzenführer, Kosmos Verlag 2011

Ihre ausgesprochene Stärke sind naturalistische Tierzeichnungen. Wie gelingen Ihnen diese Illustrationen? Beobachten Sie Tiere? Haben Sie andere Zeichner als Vorbild?

Neben ein wenig Talent braucht man auch gute Lehrer, die einen frühzeitig fördern. Der wichtigste war für mich Hermann Kacher. Er war der Grafiker von Konrad Lorenz und ein begnadeter Vogelzeichner. Ich habe ihn ein paar Tage im Max-Planck-Institut in Seewiesen (Oberbayern) besucht, und er hat mich in die Geheimnisse und Tricks der naturwissenschaftlichen Illustration eingeweiht. Für eine Bildkomposition mit mehreren Tier- oder Pflanzenarten ist es manchmal hilfreich, Einzelskizzen auf Transparentpapier zu zeichnen. Man kann die Skizzen dann so lange auf dem Zeichenkarton hin- und herschieben, bis man die Ideallösung gefunden hat. Außerdem beobachte ich Tiere, vor allem Vögel, seit über dreißig Jahren und mache viele Skizzen.

ren Sie sich in diesem Zusammenhang den Erfolg der Mimi-Bücher?

Ich achte auf klare, abwechslungsreiche Illustrationen, in denen der kindliche Betrachter auch auf den zweiten und dritten Blick noch etwas entdecken kann. Außerdem spielt die passende Farbigkeit eine große Rolle: keine zu starken Buntfarben, aber auch keine zurückhaltende Farbigkeit darf es sein. Die Mimi-Bücher sind vermutlich deshalb so erfolgreich, weil Paul Maar ein ausgezeichnete Schriftsteller ist, und meine Zeichnungen Kindern ermöglichen, in eine freundliche, überschaubare Welt einzutauchen.

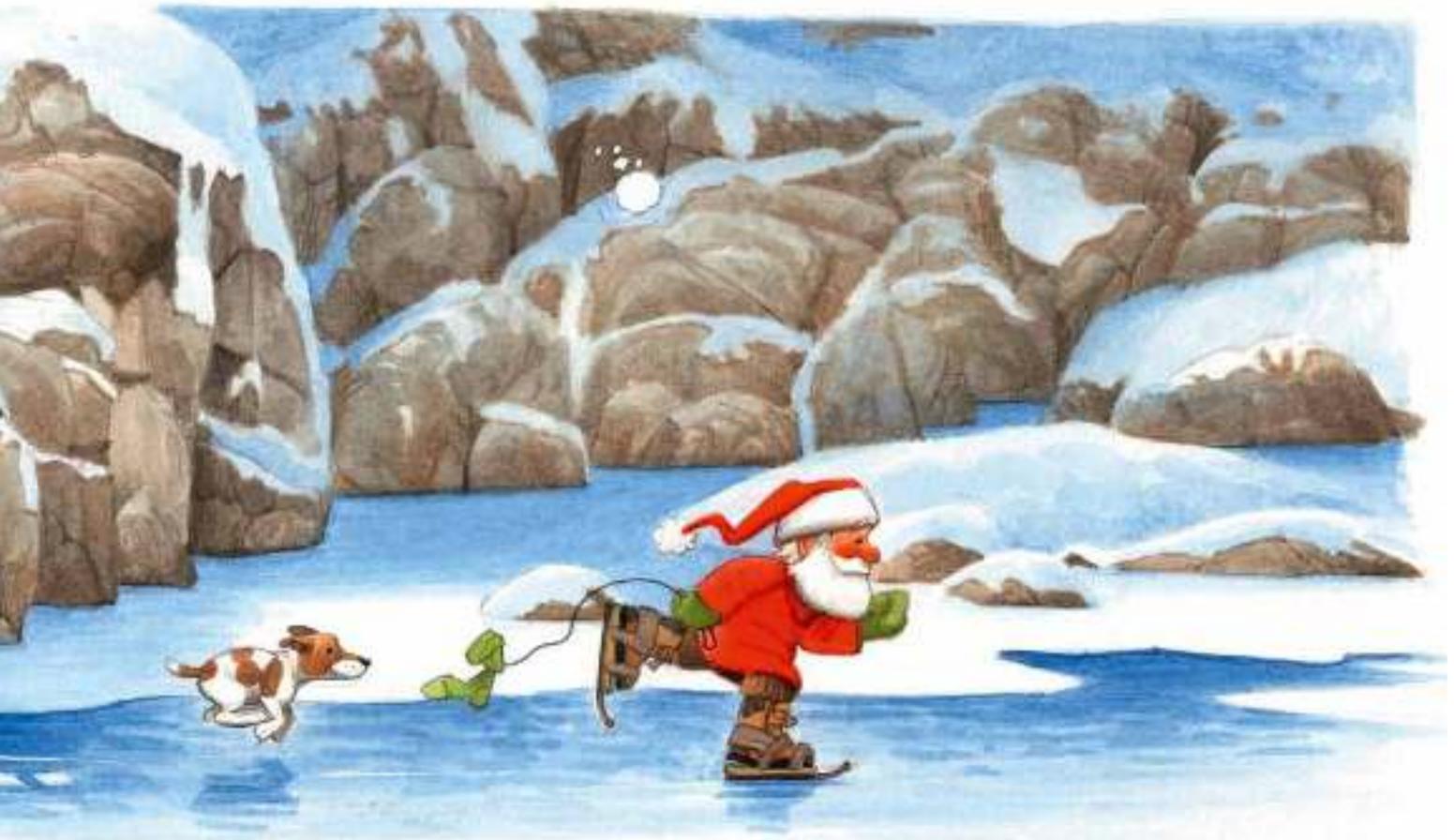
Vor einiger Zeit erschien das Sachbilderbuch „Wenn Tiere schlafen gehen“. Was ist schwerer zu zeichnen: Menschen oder Tiere?

Das macht keinen Unterschied. Im Buch finden sich die Illustrationen einer schlafenden Haselmaus und unserer erst einige Tage alten, schlafenden Tochter Anna. Beide sind ähnlich einfach und ähnlich schwer zu zeichnen. Am besten gelingt es mir, wenn ich viel „input“ einbringen kann. So habe ich beispielsweise unzählige Male schlafende Haubentaucher beobachtet – so eine Illustration geht mir besonders leicht von der Hand.



Hier ist Platz für eigene Ergänzungen bzw. einen Blick auf Ihren Zeichentisch – woran arbeiten Sie gerade?

Gerade sind letzte Zeichnungen für ein kleines Naturbuch entstanden. Es ist für jüngste Leser und widmet sich dem Thema: mit Lupe und Fernglas die Natur entdecken. Ich lerne dabei jedes mal wieder Neues. Auf meiner Staffelei steht ein fast fertiges, abstraktes Ölgemälde. ♦



Außergewöhnliche Frauen und Frauenschicksale

Dieter Schmidmaier

Mit diesen nachfolgenden Rezensionen nehmen wir im Fachbuchjournal das Thema *Außergewöhnliche Frauen und Frauenschicksale* (Fachbuchjournal 2 (2010) 5, S. 52-64) erneut auf.

Als Einführung in die Frauenbewegung kann das Buch von *Michaela Karl*, der Verfasserin mehrerer Bücher über einzelne Aspekte der Frauenbewegung wie *Bayerische Amazonen* (2004) und *Streitbare Frauen* (2009) und Mitherausgeberin der im Aufbau befindlichen Rudi-Dutschke-Werkausgabe dienen.

Michaela Karl: Die Geschichte der Frauenbewegung. Stuttgart: Reclam, 2011. 263 S. (Reclams Universal-Bibliothek; 18788) Euro 6,00 – ISBN 978-3-15-018788-3.

Die Autorin gibt in dieser Veröffentlichung eine Überblicksdarstellung zur Geschichte der *organisierten* Frauenbewegung; wenn dies auch aus dem Titel nicht hervorgeht, diese steht im Mittelpunkt der Veröffentlichung. Ausgehend von der Geburtsstunde der organisierten Frauenbewegung mit der französischen Revolution 1789, „als Frauen ihre Rechte als konsequente Weiterentwicklung der Menschenrechte einfor-



dernten“ (S. 9), beschäftigt sich Michaela Karl mit der organisierten Frauenbewegung in den USA und in Westeuropa am Beispiel von Deutschland, Frankreich und England. Sie unterteilt die Frauenbewegung in drei Wellen.

Die erste Welle begann 1789 und endete mit dem Ersten Weltkrieg, als die verschiedenen Bewegungen in den einzelnen Ländern in Europa und in den USA eines ihrer wichtigsten Ziele, das Wahlrecht, erreicht

hatten und erste Erfolge bei Staatsbürgerinnenrechten, dem Recht auf Bildung, dem Recht auf Erwerbsarbeit und freier Berufswahl verzeichnen konnten. Die Zeit zwischen 1918 und 1945 ist eine Art Übergangsphase ohne bemerkenswerte Fortschritte.

Die zweite Welle begann nach 1945 und hatte ihren Ausgangspunkt in der in den USA entstandenen Bürgerrechts-



Unser Rezensent Prof. em. Dr. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Studenten- und Anti-Vietnamkriegsbewegung. Im Mittelpunkt stand der Kampf um die intellektuelle und sexuelle Selbstbestimmung, die Forderung nach eigenem Leben, die psychologische Befreiung vom Mann, die Konzentration auf weibliche Vorbilder und die Herausbildung einer weiblichen Gegenkultur. Dazu gehörten auch unabhängige Frauenprojekte wie Frauenhäuser, Verlage und Zeitschriften.

Die dritte Welle begann in den 1990er Jahren. Aufbauend auf den bisher erzielten Erfolgen folgten neue Zielsetzungen, jetzt initiiert durch eine stark institutionalisierte Frauenpolitik und unabhängige Frauenprojekte. Die thematische Vielfalt wuchs, die Anzahl der Aktionen und Projekte wurde immer vielfältiger und differenzierter und erfasste immer mehr Länder.

Mit großer Sachkenntnis, allgemeinverständlich und in flüssigem Stil geschrieben arbeitet die Autorin die Geschichte der Frauenbewegung als Teil der Geschichte des politischen Widerstandes heraus und zeigt die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Frauenbewegungen in einzelnen Ländern. Zu kurz kommt die Rolle der Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus.

Leider fehlen zur inhaltlichen Erschließung je ein Personen- und ein Ortsregister.

Fazit: Ein empfehlenswertes Sachbuch für einen großen Kreis von Interessenten an der organisierten Frauenbewegung. Öffentliche Bibliotheken sollten eine erste Adresse sein, denn der Hinweis der Autorin, dass in Deutschland die Frauenbewegung nach wie vor kein Thema im Schulunterricht ist, „obwohl sie unzweifelhaft die erfolgreichste soziale Bewegung der Moderne ist“ (S. 9), sollte zu denken geben.

Gudrun Wedel sammelt seit 40 Jahren autobiografische Texte von Frauen aus dem deutschsprachigen Raum, die zwischen 1800 und 1900 geboren wurden. Für dieses Engagement erhielt sie im Jahr 2000 den höchstdotierten Preis für Frauenforschung, den Margherita-von-Brentano-Preis. Nun ist aus dieser Sammelleidenschaft ein Lexikon hervorgegangen.

Gudrun Wedel: Autobiografien von Frauen: ein Lexikon. Köln; Weimar; Wien: Böhlau Verl., 2010. XV, 1286 S. Euro 179,00– ISBN 978-3-412-20585-0.

Der Titel ist leider irreführend, denn er verschweigt jene eben genannte geografische und zeitliche Begrenzung (deutschsprachige Länder; Frauen, geboren zwischen 1800 und 1900). Beides erfährt der Benutzer erst im ersten Absatz der sehr nützlichen und erfreulich ausführlichen Benutzungshinweisen. Eine Einführung in das Lexikon allerdings fehlt, hier hätte die Autorin ihre Forschungsarbeit in einen größeren Kontext stellen und auch begründen können, warum sie gerade diese zeitliche Eingrenzung vorgenommen hat.

Autobiografische Schriften sind für Wedel ein bedeutender Teil der Erinnerungskultur, sie „reichen in den Übergangsbereich vom ‚kommunikativen‘ zum ‚kulturellen‘ Gedächtnis hinein.“ (S. VIII)

Dem Lexikon liegt ein „weiter Begriff von Autobiografie zugrunde, um die Formenvielfalt und Komplexität von autobiografischen Texten in den Blick zu bekommen.“ (S. VII) Die

Bibliografin versteht darunter „Erinnerungen an das eigene Leben oder an einzelne Lebensereignisse, die mit einer gewissen zeitlichen Distanz ... aufgeschrieben werden.“ (S. VII) Das wird ergänzt durch weitere publizistische Selbstzeugnisse wie publizierte Tagebücher, Briefe und Reisebeschreibungen der Autobiografin sowie publizierte Selbstzeugnisse von Personen, die in irgendeiner Beziehung zur Autobiografin standen. Entsprechend dieser Aufgabenstellung sind die Lexikonartikel der Autobiografinnen geordnet (Name und Namensformen, Kurzbiografie der Autobiografin, autobiografische Publikationen). Ein Anhang bietet wichtige Zugangsmöglichkeiten zum alphabetischen Verzeichnis der Autobiografinnen: ein Verzeichnis der Abkürzungen, eine Liste der Sachtitel anonymer Autobiografien, Titelverzeichnisse der ausgewerteten Anthologien, Zeitschriften, Zeitungen und Periodika, eine Auswahlbibliografie der Nachschlagewerke und Sekundärliteratur, Internetadressen, sowie drei Register (Personen-, Orts- und Sachregister).

Die Bibliografin hat ihre beiden Ziele erreicht:

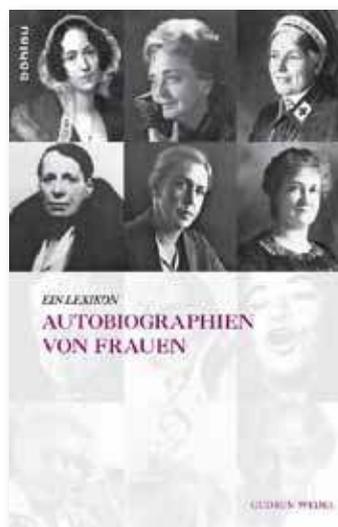
1. die „Fülle und Vielfalt derjenigen autobiografischen Texte von Frauen zu beschreiben, die zu ihren Lebzeiten und auch noch danach an die Öffentlichkeit gelangten“ (S. VII) und
2. „die biografische Perspektive des autobiografischen Schreibens im Lebensverlauf einer einzelnen Autorin zu verfolgen und diese mit einer historischen Perspektive – neben der Ereignisgeschichte vor allem die Publikations- und Rezeptionsgeschichte – zu verknüpfen, damit deren Wirken bis zur Gegenwart erkennbar wird.“ (S. VIII)

Zur Quantität nur die folgenden Zahlen. 2241 Autobiografinnen haben jeweils einen eigenen Artikel. In den Artikeln sind über 6000 Titel erfasst: etwa 4600 autobiografische Publikationen verzeichnet, dazu 800 weitere Selbstzeugnisse, 100 Werke von Autobiografinnen, die einen autobiografischen Bezug vermuten lassen und 700 Publikationen aus dem Umfeld der Autobiografinnen.

Neben bekannten Frauen wie Marta Feuchtwanger, Käthe Kollwitz, Fanny Lewald und Clara Zetkin finden sich eine Vielzahl bisher unbekannter, von denen kaum etwas zu Leben und Werk bekannt ist oder die ihren Namen nicht preisgeben wollten oder konnten.

„Das Lexikon soll in Zukunft die Basis einer über Internet recherchierbaren Datenbank der autobiografischen Schriften von Frauen und von Männern aus dem 19. und 20. Jahrhundert bilden.“ (S. VII)

Fazit: Für diese Sisyphusarbeit ist Gudrun Wedel uneingeschränkt Dank zu sagen, für den Mut, ein so umfangreiches Lexikon zu publizieren, geht der Dank an den Verlag. Es ist eine Pionierarbeit, die einen großen Beitrag zur Geschichte der beiden letzten Jahrhunderte leistet, insbesondere zur Kultur-, Wissenschafts- und Geschlechtergeschichte.



Es folgen drei Bücher über Aristokratinnen aus dem 17. bis 20. Jahrhundert. Für die ersten beiden gilt die Bemerkung von Ruth Hagengruber, „dass es sinnvoll ist, die Wurzel der Frauenbewegungen historisch früher zu datieren, als etwa mit der Französischen Revolution, ... bereits gut belegt.“ (S. 14)

Von Diana zu Minerva: philosophierende Aristokratinnen des 17. und 18. Jahrhunderts / Hrsg. von Ruth Hagengruber unter Mitwirkung von Ana Rodrigues. Berlin: Akademie Verlag, 2011. 181 S. Euro 49,80 – ISBN 978-3-05-004923-6.



Es handelt sich um das Ergebnis der Tagung „Vom Glück der Vernunft: Philosophierende Aristokratinnen des 17. und 18. Jahrhunderts“, die im Juni 2008 auf Schloss Hundisburg im Sachsen-Anhaltinischen stattfand. Die Autorinnen sind den kaum bekannten Netzwerken philosophierender Aristokratinnen vom Anbruch der Neuzeit bis zur beginnenden Aufklärung nachgegangen und haben Erstaunliches zu Tage be-

fördert.

Der Band vereinigt Biografien gelehrter Damen, die sich in recht unterschiedlicher Weise mit Philosophie beschäftigten. Neben überragenden Philosophinnen, die einen großen Einfluss auf die geistigen Strömungen ihrer Zeit ausübten, finden sich Frauen, die sich zu ihrer Zerstreuung mit Philosophie befassten. „Gemeinsames Merkmal der hier vorgestellten Aristokratinnen ist ihr Anliegen, an die Stelle der gesellschaftlichen Macht die Macht des Wissens zu setzen.“ (S. 14) Allen war das Korrespondieren, Kommunizieren, Übersetzen, Schreiben und Fördern zu eigen, und einige nutzten die ihnen zuteil gewordene Macht nutzbringend für ihre Ziele aus. So entstanden die heute kaum noch bekannten Netzwerke.

Eine gelungene, sehr ausführliche Zusammenfassung zu diesem Gegenstand bietet die Herausgeberin Ruth Hagengruber in ihrer Einführung. Sie stellt auch das Netzwerk vor.

Zu den Aristokratinnen, deren Wirken in der öffentlichen Wahrnehmung auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts nur selten zu finden ist, gehören u.a.

- Elisabeth von Herford (1618–1680), international bekannt als Elisabeth von Böhmen, und ihr kritischer Briefwechsel mit dem Philosophen René Descartes, ihre Schwester Sophie-Charlotte von Hannover (1630–1714) und deren Tochter Sophie Charlotte von Preußen (1688–1714), die den Philosophen Gottfried Wilhelm Leibniz förderten und weit reichende Kontakte pflegten
- die Marquise Emilie du Châtelet (1706–1749), die zum Kreis der Philosophen um Friedrich II. gehörte, philosophische Schriften verfasste und die mit Scharfsinn die Abhängigkeiten von Geschlecht, Bildung und Stand analysierte

- Königin Elisabeth Christine von Preußen (1715–1797), Gattin von Friedrich II., die auf ein 15 Titel umfassendes publizistisches Werk zurückblicken konnte, darunter moralphilosophische Schriften und Übersetzungen von Veröffentlichungen zur Aufklärungstheologie
- Anne, Vicomtesse von Conway (1631–1679), die den Dualismus Descartes' herausforderte und ein System der Metaphysik entwickelte, das Merkmale von Leibniz' Monadologie vorwegnahm
- Margaret Cavendish, Herzogin von Newcastle (1623–1673), Dichterin, Philosophin und Essayistin, die 15 wissenschaftliche Werke verfasste und sich mit den Gedanken der Naturphilosophen Thomas Hobbes, Descartes und Robert Boyle auseinandersetzte.

Fazit: Ein gewinnbringendes Buch, ein wichtiger Beitrag zur Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, der Philosophie und der Frauenbewegungen, auch für ein größeres, interessiertes Publikum.

Anlässlich ihres 200. Todestages am 1. Januar 2011 erhält Franziska von Bernerding, geschiedene Freifrau von Leutrum, Reichsgräfin von Hohenheim und Herzogin von Württemberg (1748–1811) durch Gabriele Katz eine Würdigung in Form einer Monografie.

Gabriele Katz: Franziska von Hohenheim. Herzogin von Württemberg. Stuttgart: Belser Gesellschaft für Verlagsgeschäfte, 2010. 160 S. Euro 22,95 – ISBN 978-3-7630-2549-7.

Die gut recherchierte Biografie porträtiert eine Frau, die durch zahlreiche, bisher unveröffentlichte Quellen in einem neuen Licht erscheint – als eigenwillige Frau, die gegen die Konventionen ihrer Zeit verstieß. Es ist die Geschichte einer in streng pietistischen Verhältnissen auf dem Land aufgewachsenen Frau aus niederem Adel, die auf Wunsch ihrer Eltern den



Freiherren Friedrich Wilhelm Leutrum von Ertingen ehelichte, diesen aber später verließ, um an der Seite des katholischen Herzogs Carl Eugen ein neues, aber ungewisses Leben zu beginnen – zuerst als Mätresse, und dann viel später – nach dem Tod seiner Gemahlin und heftigen Widerstandes des Hofes und der katholischen Kirche – als dessen Ehefrau. Der Konflikt, der auch nach dem Tod des Herzogs andauerte, „resultierte aus der Tatsache, dass der katholische Herzog seine aus dem niederen Adel stammende evangelische Geliebte nach fünfzehn Jahren geheiratet und zur Herzogin gemacht hatte.“ (S. 9)

Franziska gab dem Herzog nach dessen diversen Liebschaften, verschwenderischem Lebensstil und tyrannischer Herrschaft

einen Ausweg aus seiner Lebenskrise. Mit Klugheit und Belesenheit band sie ihn an sich. „Das betont private Glück, das Franziska an der Seite des Herzogs gefunden hatte, sowie ihre Wertschätzung im Land und in der gelehrten Welt“ (S. 17), sollte nach dem Tod des Herzogs und ihrem Tod der Vergangenheit angehören. Das gelang nicht, denn sie wurde zu einer der populärsten Personen der württembergischen Landesgeschichte.

Franziska wurde zur ideellen Mutter und Muse der Hohen Carlsschule in Stuttgart, Friedrich Schiller setzte ihr in „Kabale und Liebe“ als Lady Milford ein Denkmal als der Frau, die den Eskapaden des Herzogs Einhalt gebot: „Ich stellte mich zwischen das Lamm und den Tiger, ... ich nahm dem Tyrannen den Zügel ab, der wollüstig in meiner Umarmung erschlappte.“ (S. 118) Sie hatte zahlreiche Begegnungen mit Gelehrten und besuchte Bibliotheken, was zu einem umfassenden Ausbau der 1765 gegründeten Herzoglichen Öffentlichen Bibliothek führte. Sie beschäftigte sich intensiv mit der zeitgenössischen Literatur und mit theologischen Fragestellungen, hier ist die enge Verbindung mit dem Pietisten und Theosophen Michael Hahn (1758–1819) zu sehen. Schließlich wurden Schloss und Schlossgarten Hohenheim die ländliche Gegenwelt zum Hof in Stuttgart, Franziska wurde zur Gestalterin des ab 1776 angelegten englischen Landschaftsgartens.

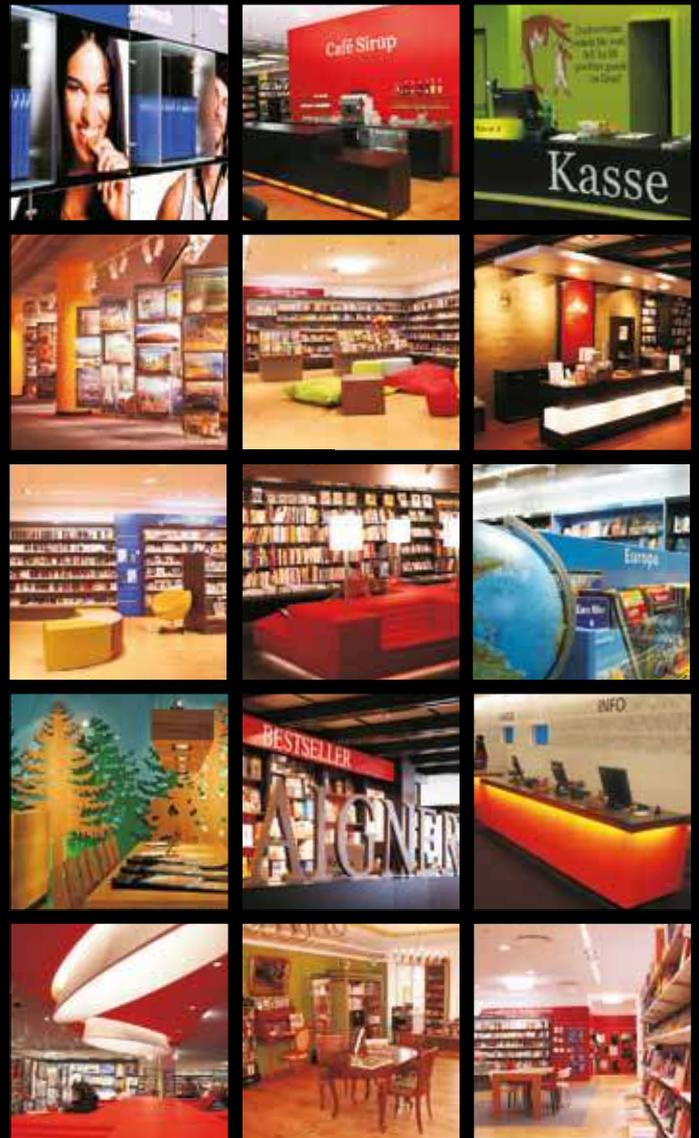
Fazit: Der Autorin ist es sehr gut gelungen, die Herzogin von Württemberg als eine Ausnahmeerscheinung ihrer Zeit darzustellen. Die Biografie ist nicht nur Historikern, sondern auch Interessenten an der Regionalgeschichte sehr zu empfehlen.

Hadumod Bußmann hat Therese Prinzessin von Bayern (1850–1925), der einzigen Tochter des späteren Prinzregenten Luitpold von Bayern und der toskanischen Prinzessin Auguste von Österreich, ein Denkmal gesetzt: „Dies ist die außergewöhnliche Lebensgeschichte einer Wittelsbacher Prinzessin, der es gelang, sich aus höfischen Zwängen und gesellschaftlichen Erwartungen zu befreien und ihre Vision von einem selbstbestimmten Leben zu verwirklichen.“ (S. 11).

Hadumod Bußmann: „Ich habe mich vor nichts im Leben gefürchtet“: Die ungewöhnliche Geschichte der Therese Prinzessin von Bayern. München: Verlag C.H. Beck, 2011. 346 S. Euro 24,95 – ISBN 978-3-406-61353-1.

Statt die in sie gesetzten höfischen Erwartungen zu erfüllen, ging Therese ihrer eigenen Wege und erwarb sich umfassende Spezialkenntnisse in Geologie, Botanik, Zoologie und Ethnologie, im Selbststudium, weil Frauen zu ihrer Zeit weder Gymnasien noch Universitäten besuchen durften. 1871 begann sie europäische, afrikanische und nord- und südamerikanische Länder zu bereisen, wobei ihr zugute kam, dass sie zwölf Landessprachen beherrschte. Sie erlebte und beschrieb zahlreiche, in Europa unbekannt Völker, Pflanzen und Tiere. Sechs von ihr gesammelte Pflanzen sind mit ihrem Namen in den Internationalen Code der Botanischen Nomenklatur eingegangen. Ihre umfangreichen Sammlungen befinden sich heute im Münchner Museum. Es entstanden umfängliche Publikationen wie „Über mexikanische Seen“ (1895) und „Reisestudien

Einrichtungen, die begeistern. Ladenbau für Buchhandel, PBS und Verlage



Frankfurter Buchmesse:
Halle 4.0 Stand G 1625

Ladenbau
Schreinerwerkstätten
Metallbau

ganter
Gute Arbeit. Seit 1885.



Aichhalder Straße 37 · D-78713 Schramberg-Sulgen
Tel. +49 (0) 74 22/97 93-0 · Fax +49 (0) 74 22/97 93-97
info@ganter-mail.de · www.ganter-ladenbau.de

Fazit: Diese Edition ist ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der deutschen Universitäten im 19. und 20. Jahrhundert und zur Geschlechterforschung.

In einer Doppelbiografie beschreibt Elisabeth Joris, auch Verfasserin von „Brave Frauen, aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte. 1820–1940“ (3. Aufl. 1995), Leben, Werk und Wirkung von Josephine Stadlin (1806–1875) und Emilie Paravicini-Blumer (1808–1885).

Elisabeth Joris: Liberal und eigensinnig: die Pädagogin Josephine Stadlin – die Homöopathin Emilie Paravicini-Blumer. Handlungsspielräume von Bildungsbürgerinnen im 19. Jahrhundert. Zürich: Chronos Verlag, 2011. 636 S. Euro 50,00 – ISBN 978-3-0340-1043-6.

Die beiden Frauen mischten sich „ganz selbstverständlich in die gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzungen ein und sahen sich dabei als freie Bürgerinnen, auch wenn ihrer Partizipation und ihren berufsspezifischen Ambitionen ihres Geschlechts wegen Grenzen gesetzt waren.“ (S. 13) So wurden sie zu „Zeitgenossinnen des liberalen Umbruchs, der zur Konstituierung der modernen Schweiz führte.“ (S. 435) Sie waren weder verwandt oder persönlich miteinander bekannt noch im gleichen Bereich tätig. Sie verband ihre Zugehörigkeit zur bildungsgläubigen politischen Elite und „ihre Schlüsselrolle bei den unterschiedlichen Taktiken ihrer Familie zur Sicherung der zukünftigen Existenz“ (S. 31), sie partizipierten an den gesellschaftspolitischen Umwälzungen, und sie versuchten, trotz aller bildungspolitischen Schranken, einem Beruf nachzugehen.

Josephine Stadlin wurde in Zug geboren, wo ihr früh verstorbener Vater als Arzt und Historiker arbeitete. Sie ließ sich im Pestalozzi-Institut in Yverdon zur Lehrerin ausbilden, leitete später in Zürich ganz im Pestalozzischen Sinn ein angesehenes

Institut zur Ausbildung von Lehrerinnen, das dem Bankrott nur durch den Verkauf der Gebäude entging. Danach lebte sie als Privatgelehrte, Referentin und Autorin. Nach ihrer Heirat mit dem Arzt und Züricher Bürgermeister Ulrich Zehnder arbeitete sie an einer achtbändigen Biografie über Pestalozzi, deren erster Band kurz nach ihrem Tod erschien.

Emilie Paravicini-Blumer wurde in Mollis geboren, ihr Vater war Arzt. Im Alter von 17 Jahren wurde sie gegen ihren Willen mit dem geistig beschränkten Sohn der reichen Handelsfamilie Paravicini verheiratet. Sie verfolgte in den 1830er Jahren mit großem Interesse den Aufstieg der Liberalen in der Eidgenossenschaft, beteiligte sich am Hilfswerk für polnische Emigranten und unterstützte sehr aktiv Sammelaktionen für die Ausbildung von Lehrerinnen. In der väterlichen Praxis eignete sie sich medizinische Kenntnisse an und wandte sich der Homöopathie zu. Sie sah in ihr eine Heilmethode, die vielen kranken Menschen helfen konnte, und die für ärmeren Menschen bezahlbar war. Mit der Homöopathie erlangte sie großes Ansehen, wurde aber von den Ärzten der Kurpfuscherei bezichtigt. Aber die zuständige Landesgemeinde entschied – wider Erwarten – 1874, dass sie auch ohne medizinische Ausbildung und Prüfung als Ärztin praktizieren könnte.

Die Autorin weist mehrfach darauf hin, dass die Frauen in der schweizerischen Bürgertumsforschung marginalisiert wurden, dass der Fokus nur auf die Männer gelegt wurde und dass Frauen insbesondere im Umfeld des Aufbruchs der 1830er und 1840er Jahre in der Schweiz vernachlässigt oder nicht berücksichtigt wurden.

Fazit: Elisabeth Joris ordnet als profunde Kennerin der schweizerischen Sozialgeschichte des 19. Jahrhunderts Leben und

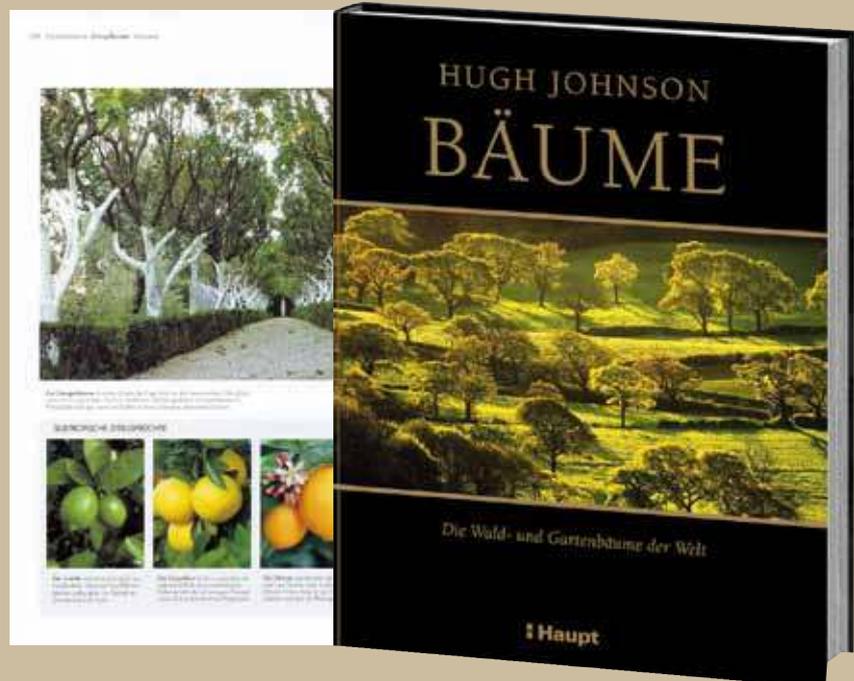


Das große Nachschlagewerk zu den 600 Wald- und Gartenbäumen der Welt

Ein hochwertiges Geschenk für alle Baumfreunde!

Hugh Johnsons reich ausgestattetes Buch führt ein in die Welt aller wichtigen Garten- und Waldbäume der gemäßigten Zone. Es zeigt einen Überblick über die Baumfamilien und die Verwendung der einzelnen Arten in Gärten und in der Landschaftsarchitektur und bietet eine Fülle von Detailwissen: Vom botanischen Grund- und historischen Hintergrundwissen über hilfreiche Angaben für die Auswahl einer Baumart, das Planen des Pflanzens und die Baumpflege.

Ab 7. Oktober im Buchhandel
400 S., über 1000 Abb., € 59.90 ISBN 978-3-258-07672-0



Werk der beiden Frauen in die Entwicklung der Schweiz ein. Die voluminöse Dissertation enthält neben der Erforschung der Lebensläufe der beiden Frauen, basierend auf umfangreichen Korpora handschriftlicher Briefe, ein umfangreiches theoretisches Rüstzeug zur Geschlechterforschung. Erschlossen werden die Ausführungen durch zahlreiche Anmerkungen, eine Bibliografie und ein Personenregister. Die Veröffentlichung wendet sich an Wissenschaftler auf dem Gebiet transdisziplinärer Geschlechterstudien und an Historiker, die sich mit der Geschichte der Schweiz beschäftigen.

Die promovierte Chemikerin und Schriftstellerin Christina Seidel behandelt mit Marie Curie (1867–1934) eine der bekanntesten Wissenschaftlerinnen des vergangenen Jahrhunderts.

Christina Seidel: „Und für mich ist es das ganze Leben, das auf dem Spiel steht ...“: Marie Curie – ihr Leben in Tagebüchern und Briefen. Halle (Saale): mdv Mitteldeutscher Verlag, 2011. 255 S. Euro 12,90 – ISBN 978-3-89812-758-5.

„Die Curie“ gehört zum Kanon der Wissenschaft: Französische Physikerin polnischer Herkunft, Begründerin der Radiochemie und des medizinischen Einsatzes der Röntgenstrahlen, die erste, die 1896 den Begriff „radioaktiv“ (mit dem Substantiv „Radioaktivität“) zur Beschreibung von Elementen verwendete, die bei der Spaltung ihrer Atomkerne Strahlung abgeben, mit ihrem Mann Pierre Curie (1859–1906) Entdeckung der Elemente Polonium und Radium; nach ihr wurde auch die heute veraltete Einheit der Radioaktivität „Curie“ benannt.

Marie Curie wurde im Elternhaus liberal erzogen, sie wurde eine „junge polnische Nationalisten“ (S. 70). Da Frauen in ihrem Heimatland nicht studieren durften, ging sie 1891 zum Studium der Mathematik und Physik in das gegenüber dem unterdrückten Polen liberale Frankreich an die Sorbonne in Paris („auch wenn ich hier frei atme, Polen bleibt mein Zuhause“, S. 79), der sie nach Absteuern in den Schuldienst – 1900 wurde sie als erste Frau an die École normale supérieure in Sèvres berufen – treu blieb. 1903 verteidigte sie als erste Frau an der seit dem 12. Jahrhundert existierenden Sorbonne ihre Dissertation in den Naturwissenschaften (S. 137). Im gleichen Jahr erhielt sie mit ihrem Mann und Henri Becquerel den Nobelpreis für Physik, 1911 den Nobelpreis für Chemie. Damit ist sie die einzige Frau unter den vier Mehrfach-Nobelpreisträgern und neben Linus Pauling die einzige Person, die den Nobelpreis in zwei unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen erhalten hat. 1908, zwei Jahre nach dem Unfalltod ihres Mannes, wurde sie auf den Lehrstuhl für Allgemeine Physik berufen. Sie war Mitglied zahlreicher Akademien, die französische



aber ließ keine weiblichen Mitglieder zu, und erst 1962 wurde als erstes weibliche Mitglied die Entdeckerin des Franciums, Marguerite Perey, aufgenommen. Marie Curie widmete sich im Ersten Weltkrieg der Behandlung verwundeter Soldaten, nach diesem Krieg der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Wissenschaftlerinnen im Völkerbund, in ihrem Pariser Institut der Förderung weiblicher und ausländischer Studierenden.

Was für eine Leistung und für ein Engagement angesichts der Restriktionen, der eine Frau ausgesetzt war!

Nun ist über Marie Curie viel geschrieben worden. Trotzdem bleiben, so Christina Seidel, Lücken, selbst in ihrer 1922 verfassten Autobiografie (Marie Skłodowska-Curie: Selbstbiografie. Leipzig, 1962) und in der 1937 erschienenen Biografie ihrer Tochter (Ève Curie: Madame Curie. Frankfurt am Main, 1974).

Die Autorin legt, und das ist das Faszinierende, eine Biografie in Form eines fiktiven Tagebuches vor, unter Verwendung von Briefen, Notizen und Zitaten. Im Mittelpunkt steht das private, von großer Energie geprägte Leben der Curie, eingebettet in die europäische Geschichte, denn wer dieses Leben „verstehen will, muss die geschichtlichen Zusammenhänge kennen und sollte wissen, dass das 19. Jahrhundert eine Zeit voll wissenschaftlicher Entdeckungen war, die mit ihren Erfolgen das Leben der Menschen nachhaltig prägten und auch heute noch prägen.“ (S. 9)

In einem Anhang finden sich eine Zeittafel zum Leben Marie Curies, Kurzbiografien der Wissenschaftler ihrer Zeit, ein Glossar wichtiger physikalischer und chemischer Termini und ein Literaturverzeichnis.

Fazit: Ein einfühlsames Porträt einer berühmten Frau aus ungewöhnlicher Sicht, unterhaltsam, flüssig geschrieben, für alle, die sich für Biografisches interessieren, insbesondere auch für Jugendliche sehr zu empfehlen.

Nach mehreren biografischen Beiträgen über Gerta von Ubisch (1882–1965) erscheinen nun ihre Memoiren, die seit ihrem Tod als unveröffentlichtes Manuskript im Archiv der Universität Heidelberg lagerten.

Zwischen allen Welten: Die Lebenserinnerungen der ersten Heidelberger Professorin Gerta von Ubisch / Hrsg. Susan Richter; Armin Schlechter. Mitarb. Sebastian Meurer; Michael Roth. Ostfildern: Thorbecke Verl., 2011. XX, 367 S. Euro 29,90 – ISBN 978-3-7995-0890-2.

Gerta von Ubisch studierte Physik und Botanik an den Universitäten in Heidelberg, Freiburg, Berlin („Es war damals ein ganz besonders netter und intelligenter Kreis junger Physiker“, unter ihnen Franck, Westphal, Hertz, Meitner. S. 38) und Straßburg. 1911 wurde sie in Straßburg auf dem Gebiet der Physik promoviert. In der Folgezeit konzentrierte sie sich auf die Biologie und spezialisierte sich auf die junge Disziplin der Genetik, ein besonders interessantes Kapitel nennt sie in ihren Lebenserinnerungen „Vererbungsarbeiten in Berlin und Norddeutschland, 1911–1921.“ 1921–1933 lebte Gerta von Ubisch in Heidelberg. Mit einer Arbeit in der Vererbungslehre wurde sie 1923 an der dortigen Universität habilitiert und erhielt 1929 eine außerordentliche Professur für Botanik. 1933 wurde ihr als Halbjüdin die „Venia legendi entzogen und die



Assistentenstelle genommen“ (S. 103). Nach Aufenthalt in den Niederlanden und der Schweiz emigrierte sie 1934 nach Brasilien und arbeitete u.a. in São Paulo und Rio de Janeiro. Nach dem Zweiten Weltkrieg reiste sie zu ihrem Bruder nach Norwegen, 1952 kehrte sie als Remigrantin nach Heidelberg zurück. An der dortigen Universität begegnete ihr die Professoren sehr reserviert. Schadenersatzanträge und Klagen auf Wiedergutmachung hatten erst 1955 Erfolg, als ihr eine Pension zugesprochen wurde („alle Gemeinheiten der Nationalsozialisten sind entweder vergessen oder sollen doch ignoriert werden“, S. 90).

Von den Höhen und Tiefen dieses bewegten Lebens zeugt die 194 Seiten umfassende, mit Abbildungen und notwendigen Kommentaren versehene, flüssig lesbare Autobiografie, die den Zeitraum von 1882 bis 1955 umfasst.

Auf 186 Seiten findet der Leser mehrere Beiträge zur Einordnung der Person Gerta von Ubischs in größere politische und wissenschaftliche Zusammenhänge: Anmerkungen zu den Lebenserinnerungen (Textrevision, Editionscommentar und Ziel der Edition, ein Epilog zu den Lebenserinnerungen und ein tabellarischer Lebenslauf), Leben und Werk Gerta von Ubischs im Spiegel ihrer Lebenserinnerungen, Aspekte der Familiengeschichte (Offiziere, Kaufleute und Professoren. Gerta von Ubisch und ihre Familie), Gerta von Ubisch im Kontext von Genetik und Eugenik in Deutschland, die Exilzeit in Brasilien sowie das Entschädigungsverfahren in Heidelberg.

Den Abschluss bilden mehrere Erschließungshilfen wie Stammtafeln, ein Publikationsverzeichnis Gerta von Ubischs aus dem Jahre 1953, ein Literaturverzeichnis sowie ein Personen- und Ortsregister.

Das Buch „beinhaltet nicht nur ein bewegtes, Ende des 19. Jahrhunderts beginnendes und bis in die ersten Jahre der Bundesrepublik reichendes Leben, sondern auch Reflexionen über die Rolle der Juden in Deutschland sowie Berichte und Beobachtungen aus dem brasilianischen Exil.“ (S. XX)

Fazit: Mit der Edition der Lebenserinnerungen und der vorbildlichen Ergänzung, Einordnung und Erschließung, wird eine wichtige Quelle der Geschichte der Frauen in der Wissenschaft und der deutschen Universitätsgeschichte im 20. Jahrhundert sowie der Disziplinengeschichte der Genetik zugänglich gemacht.

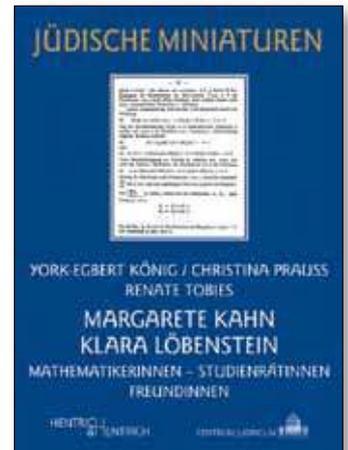
Die wunderbare kleine Reihe „Jüdische Miniaturen“, die der Verlag Hentrich & Hentrich gemeinsam mit dem Centrum Judaicum herausgibt, ist um zwei biografische Abhandlungen bereichert worden. Da ist zuerst:

York-Egbert König; Christina Prauss; Renate Tobies: Margarete Kahn und Klara Löbenstein: Mathematikerinnen. Studienrätinnen. Freundinnen. Berlin: Hentrich & Hentrich, 2011. 78 S. (Jüdische Miniaturen; 108) Euro 8,90 – ISBN 978-3-942271-23-3.

Die Autoren widmen sich den Freundinnen und späteren Mathematikerinnen Margarete Kahn (1880–1942) und Klara Löbenstein (1883–?) aus Eschwege, bemerkenswerte Beispiele „für die Emanzipation der Frauen und der Juden in Gesellschaft und Beruf sowie die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer an deutschen Universitäten“ (S. 7). Ihre Bildungswege fielen in eine Zeit, als sich die Universitäten für Frauen zu öffnen begannen. Beide entstammen bildungsambitionierten Elternhäusern, legten an Knabenschulen extern das Abitur ab, weil die von ihnen besuchten höheren Töchterschulen nicht zur Hochschulreife führten, studierten anschließend von 1904–1909 in Berlin und Göttingen Mathematik, Physik und Philosophie, zunächst als Hörerinnen, weil in Preußen bis 1908 Frauen das reguläre Studium verwehrt wurde. Göttingen war das internationale Zentrum der Mathematik und Physik. Beide wurden bei dem berühmten Mathematiker David Hilbert 1909 promoviert, sie zählen deutschlandweit zu den ersten in Deutschland geborenen

Frauen, die in Mathematik promoviert wurden, und das sehr erfolgreich auf dem relativ jungen Gebiet der Topologie. An der Göttinger Universität gab es wegen der beiden Doktorandinnen mehrfach Auseinandersetzungen mit Gegnern des Frauenstudiums.

Nach dem Rigorosum 1909 und dem Staatsexamen für das Höhere Lehramt 1910 lehrten sie an unterschiedlichen Orten. Sie gehörten nun zu den wenigen jüdischen Frauen, die als Oberlehrerinnen, später Studienrätinnen, im preußischen Staatsdienst tätig waren. Das endete 1935, als sie auf der Grundlage des sog. Reichsbürgergesetzes aus dem Schuldienst entlassen wurden.



Anzeige

Die erste Biografie von Roland Jahn



Gerald Praschl
Roland Jahn
Ein Rebell als Behördenchef
240 Seiten · 40 Abbildungen
Festeinband mit Schutzumschlag
ISBN 978-3-86153-641-3
19,90 € (D); 20,50 € (A); 28,90 sFr

Die politische Biografie von Roland Jahn, seit März 2011 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des DDR-Staatssicherheitsdienstes, ist ein wichtiges Kapitel deutsch-deutscher Geschichte, das hier zum ersten Mal umfassend dargestellt wird.

Zu beziehen über den Buchhandel oder portofrei über www.christoph-links-verlag.de bzw. Tel. (030) 44 02 32-35

Ch-Links

Margarete Kahn wollte nicht emigrieren und erlitt das Schicksal zahlreicher in Deutschland verbliebener jüdischer Mitbürger, das in ihrem Fall 1942 mit der Deportation in das Lager Piaski endete. Seither gilt sie als „verschollen“. Klara Löbenstein emigrierte nach Argentinien, wie und wo sie dort lebte und wann und wo sie starb, ist bis heute nicht bekannt.

Fazit: Eine Veröffentlichung über zwei in Vergessenheit geratene Wissenschaftlerinnen, eingebunden in die Geschichte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Frauenbildung in Preußen und in das Schicksal der Familien Kahn und Löbenstein – sehr zu empfehlen.

Die zweite Veröffentlichung in der Reihe „Jüdische Miniaturen“ beschäftigt sich mit Gertrude Sandmann (1893–1981):

Anna Havemann: Gertrude Sandmann: Künstlerin und Frauenrechtlerin. Berlin: Hentrich & Hentrich, 2011. 88 S. (Jüdische Miniaturen; 106) Euro 9,90 – ISBN 978-3-942271-18-9.

Die in Berlin geborene Gertrude Sandmann wuchs in einer assimilierten jüdischen Kaufmannsfamilie auf. Da Frauen bis 1919 das Studium an Kunstakademien in Deutschland verboten war, studierte sie anfangs an der Kunstschule des Vereins der Berliner Künstlerinnen, später bei Otto Kopp in München und Käthe Kollwitz in Berlin, als deren Schülerin sie sich bezeichnete. „Die verantwortlichen Männer an den Akademien erachteten die Aufnahme von begabten Künstlerinnen als inakzeptabel, da sie vor allem als Konkurrentinnen gefürchtet wurden.“ (S. 12) Nach ihren Studien und mehreren Studienaufenthalten auch außerhalb Deutschlands beteiligte sie sich an mehreren Ausstellungen.

Die jüdische und lesbische Künstlerin kämpfte Zeit ihres Lebens um ihr Recht auf künstlerisches Schaffen, ihr Recht auf freies Leben und auf gelebte Liebe. Somit war sie im Nationalsozialismus „dreifach Repressalien ausgesetzt: als Jüdin, als Frau und als Vertreterin der modernen Kunst.“ (S. 47) Aus Angst vor der Deportation ging sie 1942 in den Untergrund. Nach 1945 baute sie sich eine neue Existenz auf, malte wieder und beteiligte sich an Ausstellungen. Da sich die Lage der lesbischen Frauen in der Bundesrepublik nicht verbesserte, unterstützte sie Projekte der autonomen Frauenbewegung in West-Berlin, wurde Gründungsmitglied der Gruppe L 74, der ersten Nachkriegsorganisation älterer lesbischer Frauen in Berlin, und Mitbegründerin des Verlages Coming Out.

Nach langer Krankheit verstarb sie 1981 in Berlin, der Stadt, in der sie fast ihr ganzes Leben verbrachte. Erst die Entdeckung und Sichtung ihres Nachlasses vor drei Jahren ermöglichte die vorliegende postume Würdigung.



Gertrude Sandmann „hinterließ trotz aller widrigen Umstände ein intensives und reiches Werk, das es zu entdecken gilt“ (S. 82) und das „durch seine Zeitlosigkeit, Beständigkeit und Geradlinigkeit“ (S. 9) überzeugt. Und sie hinterließ „ein tief bewegendes literarisches Werk“ (S. 9) in Form eines über Jahrzehnte geführten Tagebuches, dessen Eintragungen „mehr Gedanken- und Merkbücher als Lebensberichte“ (S. 9) sind und u.a. Stellung zu den Themen Krieg, Religion, Juden, Kunst und die Rolle der Frau in der Gesellschaft beziehen, und das auf beeindruckende Weise.

Fazit: Diese Biografie ist ein beeindruckendes Beispiel für die Geschichte der künstlerischen Emanzipation der Frau, für die Anerkennung lesbischen Lebens und für den Überlebenskampf einer Jüdin während des Holocaust. Dies schildert Anna Havemann eingebunden in die Geschichte der organisierten Frauenbewegung und der Kunst im 20. Jahrhundert. Eine Entdeckung!

Die Autorin, die auch die Ausstellung „Vom Sehen und Leben – Gertrude Sandmann. Retrospektive einer Künstlerin und Zeitzeugin“ kuratierte und derzeit ein Werkverzeichnis von Gertrude Sandmann erarbeitet, ist zu ermutigen, auch die Tagebücher zu publizieren.

Der Abschluss dieser Rezensionen ist Freya von Moltke (1911–2010) vorbehalten. Anlässlich ihres 100. Geburtstages, den sie leider nicht mehr erleben konnte, erschienen zwei Biografien sowie ein Band mit Briefen.

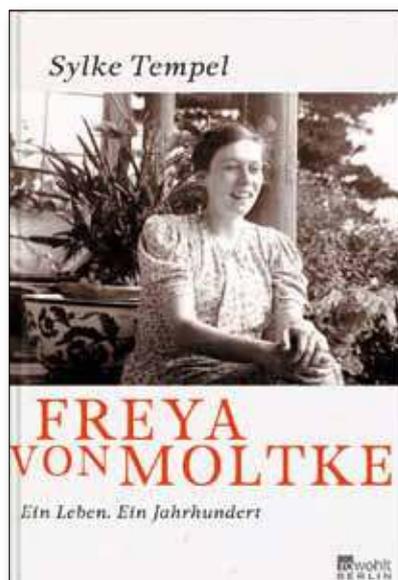
Frauke Geyken: Freya von Moltke: Ein Jahrhundertleben. 1911–2010. München: Verlag C.H. Beck, 2011. 286 S. Euro 19,95 – ISBN 978-3-406-61383-8.

Sylke Tempel: Freya von Moltke: Ein Leben. Ein Jahrhundert. Berlin: Rowohlt, 2011. 220 S. Euro 19,95 – ISBN 978-3-87134-697-2.

Helmuth James und Freya von Moltke: Abschiedsbriefe Gefängnis Tegel September 1944 – Januar 1945/ Hrsg. Helmuth Caspar von Moltke; Ulrike von Moltke. München: Verlag C.H. Beck, 2011. 608 S. Euro 29,95 – ISBN 978-3-406-61375-3.

Die Tochter der Kölner Bankiersfamilie Deichmann Freya von Moltke studierte nach dem Abitur in Köln Rechtswissenschaft und wurde in Berlin 1935 promoviert. 1931 heiratete sie den Anwalt Helmuth James Graf von Moltke (1907–1945), der zu einer der bedeutendsten Personen des deutschen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus wurde. Er begründete den Kreisauer Kreis, benannt nach dem Gut der Familie von Moltke in dem schlesischen Dorf Kreisau, wo er und seine Mitstreiter Pläne für ein Deutschland nach dem Nationalsozialismus entwarfen. Freya kümmerte sich um das Gut, organisierte Zusammenkünfte der Widerstandsgruppe und schrieb die Kreisauer Protokolle. Sieben Monate vor dem 20. Juli 1944 wurde Helmuth James von Moltke verhaftet und in einem Prozess vor dem Volksgerichtshof zum Tod verurteilt und 1945 hingerichtet.

1947 ging Freya von Moltke mit ihren beiden Söhnen nach Südafrika, der Heimat ihrer verstorbenen Schwiegermutter, und



arbeitete u.a. in einer Hilfsorganisation für Körperbehinderte. Von 1956–1960 lebte Freya in Deutschland. Hier begegnete ihr „die ablehnende Haltung bzw. das Desinteresse gegenüber den Widerstandskämpfern“ (Geyken, S. 169). Sie lernte den ehemaligen Lehrer ihres Mannes, den Soziologen und Kulturphilosophen Eugen Rosenstock-Huessy (1888–1973) kennen und siedelte 1960 zu ihm nach Norwich, Vermont in den USA um. Die politische Wende im Jahr 1989 wurde für sie zu einer neuen Herausforderung: Als Matriarchin der Familie von Moltke unterstützte sie die Umwandlung des Kreisauer Gutes in eine Begegnungsstätte für deutsch-polnische und europäische Verständigung, sie wurde Ehrenvorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung Kreisau und konnte auch die Einweihung der Internationalen Jugendbegegnungsstätte Kreisau erleben.

Freya von Moltke wurde in der Öffentlichkeit nur als die Witwe des Grafen von Moltke wahrgenommen. Dazu hat sie durch ihr Verhalten selbst viel beigetragen: Sie lehnte jeglichen Pathos ab, galt als die Managerin des Gutes Kreisau, während ihr Mann als Anwalt in Berlin arbeitete und später im Gefängnis saß. Dass sie aber gemeinsam das Ende des Nationalsozialismus herbeisehnten und seit spätestens 1940 über Pläne für eine Nachkriegsordnung diskutierten und auch gemeinsam den Kreisauer Kreis führten, ist viele Jahre in Vergessenheit geraten. „Niemals in ihrem Leben hat Freya von Moltke ... an der Richtigkeit ihres Tuns gezweifelt.“ (Tempel, S. 9)

Fazit: Beide Autorinnen vermitteln viel Sympathie für ein außergewöhnliches Leben in außergewöhnlichen Zeiten. Beide lassen späte Gerechtigkeit widerfahren für eine außerordentlich aktive Rolle in der Widerstandsbewegung. Und Beide vergessen nicht auf das Leben nach dem Zweiten Weltkrieg hinzuweisen, auch darauf, dass überlebende Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus und deren Angehörige in den Anfangsjahren der Bundesrepublik nicht willkommen waren und somit nicht den ihnen gebührenden Platz in der Geschichte der Bundesrepublik hatten.

Die Biografie der Historikerin Frauke Geyken ist ausführlicher, mit zahlreichen Quellenangaben, mit vielen Fotos in bester Wiedergabe, die der Politikwissenschaftlerin und Chefredakteurin der Zeitschrift „Internationale Politik“ Sylke Tempel

kürzer, literarischer, leider mit Zitaten ohne Quellenangaben. Beide Bücher sind eine Bereicherung der Literatur zum Widerstand gegen den Nationalsozialismus.

Helmuth James und Freya von Moltkes *Abschiedsbriefe Gefängnis Tegel September 1944 – Januar 1945* ergänzen nicht nur diese beiden Biografien, sondern auch die früheren Veröffentlichungen von Helmuth James von Moltke „Briefe an Freya“ (1988) und Briefe und Tagebücher aus der Haft „Im Land der Gottlosen“ (2009).

Freya von Moltke hatte der Veröffentlichung der Briefe zu Lebzeiten nicht zugestimmt, aber eine posthume Veröffentlichung erlaubt. Dies ist nun durch Familienmitglieder geschehen – durch den ältesten Sohn, Helmuth Caspar von Moltke, und die Witwe des jüngeren Sohns, Ulrike von Moltke.

Der Briefwechsel beginnt am 29. September 1944 nach der Verlegung Moltkes von Ravensbrück nach Tegel mit einem Brief an Freya und endet am 23. Januar 1945, dem Tag der Hinrichtung, mit einem Brief Freyas, der abbricht, als sie die Nachricht vom Tode ihres Mannes erhält. Es sind wunderbare Briefe, Dokumente einer großen Liebe und eines großen Glaubens, Briefe voller Hoffnung, immer auf ein Wunder wartend. Es geht um ihre Liebe, um die Lage in Kreisau, um die Situation im Gefängnis, um den Widerstand und die Rettung Deutschlands, um die Vorbereitung auf den Tod. Es sind sehr kluge Briefe, einzigartig, ohne Vergleich.

Die Briefe werden ergänzt durch ein Vorwort und eine Einleitung der Herausgeber sowie einen Anhang u.a. mit weiteren Dokumenten wie den Haftbefehl und das Urteil, einer biografischen Notiz zu Freya und Helmut James von Moltke, Literaturhinweisen und einem Personenverzeichnis.

Es grenzt an ein Wunder, dass diese Briefe nicht abgefangen wurden. Der Gefängnispfarrer Harald Poelchau (1903–1972), selbst Mitglied des Kreisauer Kreises, aber der Gefängnisleitung unverdächtig, schmuggelte sie unter Lebensgefahr aus dem Tegeler Gefängnis hinein und heraus. Freya versteckte sie zuerst in ihren Bienenstöcken in Kreisau, nahm sie dann mit auf Reisen, bis sie eines Tages in einer Schublade ihres Schreibtisches in Vermont landeten und dort nach ihrem Tod gefunden wurden. ♦

Ein altes und traditionsreiches Handwerk

„Sie sprach so liebevoll von ihrer Arbeit, dass ich sofort begeistert war.“



Mit einem glatten Einerschnitt sowohl in der praktischen als auch in der theoretischen Prüfung hat Katharina Vollertsen am 22. Juni 2011 vor der Handwerkskammer Lübeck ihre Abschlussprüfung zur Buchbinderin für Sonder- und Einzelanfertigung abgelegt. Die beste Leistung in ganz Schleswig-Holstein! Deshalb nimmt sie nun auch am Bundeswettbewerb des Deutschen Handwerks teil.

Die heute 23jährige ist bei Buchbindermeisterin Elke Schnee in die Lehre gegangen und hat in den drei Ausbildungsjahren in der Werkstatt in der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften, dem Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft in Kiel, sehr viel gelernt: Binden, Prägen, Stanzen, Reparieren, Vergolden, Marmorieren, Aufziehen, Kaschieren – Buchbinderin und -ininnen brauchen weitreichende handwerkliche Kenntnisse aber auch mathematisches und chemisches Wissen, um in der Einzel- und Sonderanfertigung erfolgreich arbeiten zu können.

Wir sprachen mit Katharina Vollertsen über ihr Handwerk und ihre weiteren Pläne. *(ab)*

Katharina Vollertsen schneidet marmoriertes Papier für einen Schutzumschlag.

Zu allererst: Gratulation zu Ihren Bestnoten! Ihre Ausbildungsleiterin Elke Schnee ist sehr stolz auf Sie: Sie habe in ihrer 20-jährigen Zeit als Ausbildungsleiterin in der ZBW noch nie erlebt, dass ein Azubi sowohl die praktische als auch die theoretische Prüfung mit einer 1,0 bestanden habe. Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Es ist ein altes und traditionsreiches Handwerk; und ich liebe Bücher. Es ist wunderschön, ein Buch vom Zusammenfügen der Lagen bis hin zum Einhängen des Buchblocks in die Decke zu gestalten.

Wie und wann wurden Sie auf diesen Beruf aufmerksam?

Kurz nach dem Abitur sah ich im Fernsehen ein Interview mit einer Buchrestauratorin. Sie sprach so liebevoll von ihrer Arbeit, dass ich sofort begeistert war. Zu dieser Zeit las ich gerade den Roman „Tintenherz“ von Cornelia Funke, in dem es um einen Buchbinder geht. Nach einem zweiwöchigen Prak-



... in der Buchbinderei der ZBW

tikum bei der handwerklichen Buchbinderin Anja Brandt in Gammelby war mir klar: ich möchte Buchbinderin werden und danach Restaurierung studieren.

Nun gibt es ja neben der von Ihnen gewählten traditionell orientierten Fachrichtung Einzel- und Sonderanfertigung bei den Buchbinderinnen und Buchbindern noch die beiden Fachrichtungen Buchfertigung und Druckweiterverarbeitung, bei denen allerdings die maschinelle Serienfertigung dominiert. Das kam für Sie gar nicht in Frage? Sie haben sich gleich für die eine Fachrichtung entschieden?

Ja. Die verschiedenen Fachrichtungen beinhalten ja völlig unterschiedliche Berufe. Auf der einen Seite die Industriebuchbindereien mit großen Maschinen, auf der anderen Sei-

te kleine Werkstätten mit Handarbeit. Für mich kam nur die Ausbildung im Handwerk in Frage. Denn nur dort lernt man den Umgang mit Materialien wie Leder und Pergament, Herstellung eines Goldschnitts mit echtem Blattgold oder beispielsweise die Kunst des Papiermarmorierens.

Am 1. September fangen Sie an der Fakultät „Erhaltung von Kulturgut“ an der Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst in Hildesheim im Studiengang „Konservierung und Restaurierung“ an. Was mussten Sie für die Eignungsprüfung für diesen Studiengang mitbringen?

Für den Studiengang Präventive Konservierung und Restaurierung ist das Einreichen einer künstlerischen Mappe erforderlich. In meiner Mappe habe ich Fotos von besonderen Arbeiten aus meiner Ausbildungszeit, wie z.B. Lederbänden, einem handvergoldete Schmuckkasten, einem sechseckigen Würfelbecher mit Goldprägung usw. und eine Auswahl an marmorierten Papieren zusammengestellt. Außerdem enthielt sie Zeichnungen und Malereien. Am Tag der Eignungsprüfung musste ich dann noch eine schriftliche und eine künstlerische Prüfung bestehen, in der es galt die Fehlstelle in einer Aquarellmalerei zu schließen.

Nochmal fünf Jahre lernen. Das ist eine lange Gesamtausbildungszeit. Was motiviert Sie?

Die Vorstellung, eines Tages Kulturgut wie z.B. eine Luther-Handschrift in den Händen zu halten. Und das Wissen und die Befugnis zu haben, sie zu restaurieren und für die Nachwelt zu erhalten.

Dann wünsche ich, dass das mit der Luther-Handschrift auch wirklich klappen wird. Eine letzte Frage: Im digitalen Zeitalter wird man sich zunehmend und gründlich Gedanken über die Langzeitarchivierung digitaler Produkte machen müssen. Haben Sie

Befürchtungen, dass das auf Kosten der Bestandserhaltung von Kunst- und Kulturgut aus Papier gehen könnte?

Nein. Meiner Meinung nach wird gerade im Zeitalter der Digitalisierung vermehrt Augenmerk auf den Erhalt des Altbestandes gelegt werden. In meiner Ausbildung in der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften wurde mir klar, dass viele Neuausgaben von Fachzeitschriften in Zukunft vermehrt als Download und nicht mehr als Printausgabe erscheinen werden. Dennoch befinden sich im Magazin der Bibliothek über vier Millionen Bücher, die es auch in Zukunft zu erhalten gilt, durch verschiedene Maßnahmen wie z.B. eine Massenentsäuerung.

Frau Vollertsen, vielen Dank für das Gespräch.

**Einzigartig:
Praxis-Know-how
jetzt als Buch!**

100 ERFOLGS- KONZEPTE

Gastronomie rund um die Uhr!



**Sichern Sie sich Ihren FrühBUChrabatt
Buch: Statt 39 € jetzt nur 29 €**

**Sichern Sie sich Ihren FrühBUChrabatt
e-Book: Statt 34 € jetzt nur 24 €**



Wer einen gastronomischen Betrieb wirklich erfolgreich führen und etablieren möchte, braucht ein durchdachtes und wettbewerbsfähiges Konzept! In unserem Fachmagazin **24 Stunden Gastlichkeit** berichten wir permanent über Gastronomen, die es geschafft haben. Die besten Erfolgsstories und weitere bündeln wir jetzt in unserem Buch:

100 ERFOLGSKONZEPTE – Gastronomie rund um die Uhr.

Unser einzigartiges Buch zeigt anhand konkreter Fallbeispiele unterschiedlicher Betriebsformen detailliert und praxisnah auf, was diese Betriebe richtig gemacht haben und warum sie über Jahre profitabel sind – ein Ratgeber mit geballtem Praxis-Know-how für alte Hasen und Newcomer.

**Profitieren Sie vom Praxiswissen erfolgreicher Gastronomen!
Bestellen Sie jetzt zum Subskriptionspreis:**

Einfach Coupon ausfüllen, ausschneiden und senden an:
B&L MedienGesellschaft mbH & Co. KG, Augustenstraße 10, 80333 München

Oder faxen an:
089 / 370 60-111

Oder bestellen Sie per e-Mail an:
muc@blmedien.de

Bestellcoupon

- Ja, ich bestelle ____ Exemplare „100 Erfolgskonzepte – Gastronomie rund um die Uhr“ als Buch zum Subskriptionspreis von 29 €*.
- Ja, ich bestelle ____ Exemplare „100 Erfolgskonzepte – Gastronomie rund um die Uhr“ als e-Book zum Subskriptionspreis von 24 €*.

Firma

Telefon

Name, Vorname

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Unterschrift

*Subskriptionspreis gültig bis 30. November 2011 (Datum des Poststempels). Preis inklusive MwSt. frei Haus innerhalb Deutschlands. Auslandsbestellungen: Preis wie vor, unverzollt und unbesteuerter, Übersee zzgl. Versandkosten. Preisänderungen vorbehalten. Widerrufsrecht für Endverbraucher: Die Bestellung kann innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Ware widerrufen werden. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware an die B&L MedienGesellschaft mbH & Co. KG.

Buchmesse Frankfurt

Halle 4.2 – Willkommen in der Halle für Wissenschaft und Fachinformation!

Wie wird unser Wissen in Zukunft digital aufbereitet und verkauft? Wie sieht die Bibliothek der Zukunft aus? Und was macht die „Weltmaschine“ auf der Buchmesse? Antworten auf diese Fragen bietet die Halle 4.2 – der Marktplatz für Wissenschaft, Fachverlage, Bibliothekare und „Information Professionals“. Hier wird die Digitalisierung in den Produkten längst hoch professionell umgesetzt: So bereiten Verlage aus den Bereichen Recht, Wirtschaft, Steuern (RWS) und Scientific, Technical, Medical (STM) ihre Inhalte mit Hilfe von Metadaten passgenau für die Kunden auf. Dazu wird im Rahmen der Frankfurt Academy die erste Metadaten-Konferenz „MetaData Perspectives“ (13. Oktober 2011, 9.00–14.00 Uhr, Congress Center Messe Frankfurt, Raum Illusion) eröffnet. Ein weiteres und umstrittenes Trendthema ist „Open Access“: Soll Wissenschaft zukünftig kostenlos und für alle zugänglich sein? Welche Rolle spielen Verlage und der Buchhandel? Diese Fragen werden bei einem Diskussionspanel auf der neuen SPARKS Stage („Von On Demand bis Open Access? Science-Content digital“, 12. Oktober 2011, 10.45–11.45 Uhr, B 408) sowie auf einem Symposium („Economy and Acceptance of Open Access Strategies“, 14. Oktober 2011, 11.00–16.00 Uhr, Halle 4.0, Raum Europa 1) beantwortet.

Als Marktplatz der Fachinformation zieht die Halle 4.2 eine ganz spezielle Kundengruppe an: „Information Professionals“ und „One-Person Librarians“. Diese Experten des Informationsmanagements kaufen für ihre Institute, Kanzleien oder Unternehmen im großen Stil passgenaue Fachinformationen bei Verlagen ein und machen sie in den Datenbanken verfügbar. Dieser Zielgruppe bietet die Buchmesse eine Networking-Initiative („ipCONNECT“, 14. Oktober 2011, ab 11.00 Uhr, Halle 4.2) inklusive Blog, Konferenz und iPad-Tour durch die Halle 4.2 an. Die Information Professionals vernetzen sich dabei mit den Fachverlagen und bloggen darüber per iPad. Ziel ist es, den Nutzen neuer Medien und Technologien für das eigene Informationsmanagement aufzuzeigen.

In Halle 4.2 feiert im Rahmen der digitalen Initiative Frankfurt SPARKS auch der „Hot Spot Professional & Scientific Information“ Premiere. Auf dieser besonderen

Ausstellungsfläche treffen Anbieter von Inhalten auf Anbieter von Technologien. Um das „Content meets Technology“-Prinzip erlebbar zu machen, demonstriert eine Hightech-Taktstraße die Entstehung eines elektronischen Lesesaals. In diesem Kontext wird auf dem B.I.T.-Sofa über die „Deutsche Digitale Bibliothek – Vision und Realität“ (12. Oktober 2011, 11.00–13.00 Uhr) und über „Urheberrecht – technisch ist alles machbar, aber was sagen Wissenschaft, Verlage und Juristen dazu?“ (14. Oktober 2011, 11.00–13.00 Uhr) diskutiert. Geradezu sinnlich stellt sich die Welt der Wissenschaft dann durch die „Weltmaschine“ dar: In Halle 4.2 wird der original Large-Hadron-Collider-Kontrollraum des Forschungsinstituts CERN als Sonderaufbau zu sehen sein. Deren Physiker informieren vor Ort und via Live-Cam über die Simulation der ersten Pikosekunde nach dem Urknall. (www.buchmesse.de)

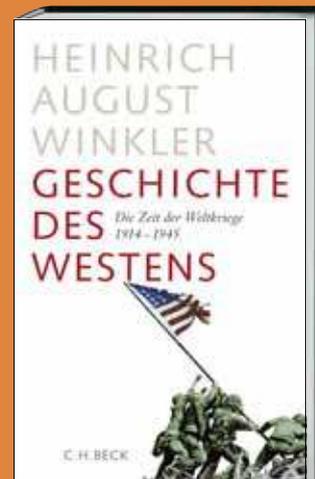


Ausgezeichnete BasisBibel

In gleich vier Design-Wettbewerben war das Neue Testament der BasisBibel 2011 erfolgreich: Zwei „ADC-Nägel in Silber“ des Art Directors Club für Deutschland, ein „Goldstar“ auf europäischer Ebene, ein „Goldener Löwe“ beim internationalen Festival für Kommunikation in Cannes und ein „red dot“ des Design Zentrums Nordrhein-Westfalen. Die BasisBibel dürfte damit die in Design-Wettbewerben erfolgreichste Bibelausgabe überhaupt sein. Herausgegeben wird die Bibelübersetzung von der Deutschen Bibelgesellschaft (Stuttgart). Für die Grafik zeichnete die Agentur „gobasil“ (Hamburg/Hannover) verantwortlich.

„Nicht nur die Auszeichnungen aus der Design-Branche bestätigen uns, dass wir mit der BasisBibel auf dem richtigen Weg sind“, erklärte der Generalsekretär der Bibelgesellschaft, Pfarrer Klaus Sturm. Das Neue Testament überzeuge immer mehr Bibelleserinnen und Bibelleser. Die Erstauflage war nach drei Monaten verkauft.

Geschichte bei C.H.BECK



1.350 Seiten, Leinen € 39,95
ISBN 978-3-406-59236-2

„Eine Geschichte der westlichen Welt, wie sie hier präsentiert wird, gab es bislang nicht.“ *Deutschlandfunk*



523 Seiten mit 36 Karten, Gebunden
€ 29,95 ISBN 978-3-406-62184-0

„Eine aufwühlende Geschichte Europas im Zeitalter des Terrors.“
Peter Merseburger, Die Welt



816 Seiten mit 159 Abbildungen und
4 Karten, Gebunden € 39,95
ISBN 978-3-406-62147-5

Mit 159
farbigen
Abbildungen

„Macht süchtig.“

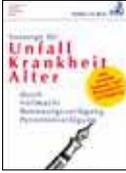
*Tilman Spreckelsen, Frankfurter
Allgemeine Sonntagszeitung*

WARENGRUPPE 2

Kinder- und Jugendbücher

WARENGRUPPE 7

Sozialwissenschaften, Recht, Wirtschaft

1		Verbrannt Cast, P. C.; Cast, Kristin Verlag: FISCHER FJB ISBN: 9783841420077 € 16,95 VÖ: 07/2010		Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Verlag: DTV ISBN: 9783423050012 € 5,00 VÖ: 04/2011
2		Gregs Tagebuch - Jetzt reicht's! Bd. 3 Kinney, Jeff Verlag: BAUMHAUS MEDIEN ISBN: 9783833936340 € 12,99 VÖ: 02/2009		Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter Verlag: BECK JURISTISCHER VERLAG ISBN: 9783406595110 € 3,90 VÖ: 08/2009
3		Gregs Tagebuch - Geht's noch? Bd. 5 Kinney, Jeff; McMahon, Collin Verlag: BAUMHAUS MEDIEN ISBN: 9783833936364 € 12,99 VÖ: 01/2011		Handelsgesetzbuch (HGB) Verlag: DTV ISBN: 9783423050029 € 4,90 VÖ: 05/2011
4		Gregs Tagebuch - Gibt's Probleme? Bd. 2 Kinney, Jeff Verlag: BAUMHAUS MEDIEN ISBN: 9783833936333 € 12,99 VÖ: 06/2008		Arbeitsgesetze (ArbG) Verlag: DTV ISBN: 9783423050067 € 8,90 VÖ: 04/2011
5		Gregs Tagebuch - Von Idioten umzingelt! Bd. 1 Kinney, Jeff; McMahon, Collin Verlag: BAUMHAUS MEDIEN ISBN: 9783843200059 € 7,99 VÖ: 11/2010		Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen NWB VERLAG ISBN: 9783482604522 € 8,90 VÖ: 01/2011
6		Gregs Tagebuch - Ich war s nicht! Bd. 4 Kinney, Jeff; McMahon, Collin Verlag: BAUMHAUS MEDIEN ISBN: 9783833936357 € 12,99 VÖ: 01/2010		Was wir sind und was wir sein könnten Hüther, Gerald Verlag: FISCHER (S.), FRANKFURT ISBN: 9783100324054 € 18,95 VÖ: 05/2011
7		Morgenröte Hunter, Erin; Weimann, Klaus Verlag: BELTZ ISBN: 9783407810939 € 14,95 VÖ: 06/2011		Strafgesetzbuch (StGB) Jescheck, Hans-Heinrich Verlag: DTV ISBN: 9783423050074 € 7,90 VÖ: 05/2011
8		Geisterritter Funke, Cornelia; Hechelmann, Friedrich Verlag: DRESSLER ISBN: 9783791504797 € 16,95 VÖ: 07/2011		Grundgesetz (GG) Verlag: DTV ISBN: 9783423050036 € 5,90 VÖ: 04/2011
9		Warrior Cats / Die Welt der Clans: Das Gesetz der Krieger Hunter, Erin; Levin, Friederike Verlag: BELTZ ISBN: 9783407810977 € 14,95 VÖ: 06/2011		Jugendrecht (JugR) JugR Verlag: DTV ISBN: 9783423050081 € 7,90 VÖ: 04/2011
10		Star Wars: Geschichten der Jedi und Sith Verlag: DORLING KINDERSLEY ISBN: 9783831018321 € 8,95 VÖ: 01/2011		Wichtige Steuerrichtlinien 2011 Walkenhorst, Ralf Verlag: NWB VERLAG ISBN: 9783482528583 € 8,90 VÖ: 04/2011



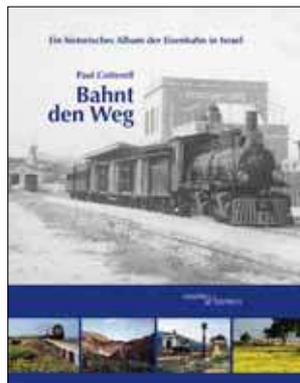
Erhard Eppler

Eine solidarische Leistungsgesellschaft
Epochenwechsel nach der Blamage der Marktradikalen

Selten hat sich eine herrschende Ideologie so blamiert und widerlegt wie die marktradikale in der Bankenkrise. Wir sehen uns am Beginn einer neuen Epoche, in der es kein „weiter so!“ mehr geben kann. Erhard Eppler weist einen Ausweg, keine Utopie, aber eine Richtung. Sie führt Schritt für Schritt von der marktradikalen Erfolgsgesellschaft zur solidarischen Leistungsgesellschaft.

140 Seiten, Broschur
ISBN 978-3-8012-0422-8 | Euro 15,90

www.dietz-verlag.de



Paul Cotterell

Bahnt den Weg
Ein historisches Album der Eisenbahn in Israel

„Bahnt den Weg“ erzählt die spannende Geschichte der Eisenbahn in Palästina und Israel von 1890 bis heute. Fast 400 Abbildungen von einmaligem historischen Wert und detaillierte Streckenkarten illustrieren die jeweiligen Zeit- und Bauabschnitte. Ergänzt werden diese um eine einzigartige Karte mit allen Eisenbahnstrecken seit Baubeginn der ersten Strecke Jaffa – Jerusalem im Jahr 1890, sowie mit einer alphabetischen Liste aller biblischen und historischen Orte und Daten entlang der Strecken.

216 Seiten, 376 Abb. und Karten
ISBN 978-3-942271-20-2 | EUR 29,90

www-hentrichentrich.de



Matthis Krischel, Friedrich Moll, J. Bellmann, A. Scholz, D. Schultheiss (Hg.)

Urologen im Nationalsozialismus
Zwischen Anpassung und Vertreibung

Vor 1933 war etwa jeder dritte Urologe in Deutschland jüdischen Glaubens oder jüdischer Herkunft; ein Anteil, der doppelt so hoch ist, wie in der allgemeinen Ärzteschaft. Diese Mediziner wurden aus ihren Positionen gedrängt und ins Exil oder in den Tod getrieben. Zahlreiche Einzel- und Sammelbiografien in diesem von der Deutschen Gesellschaft für Urologie herausgegebenen Buch beschäftigen sich sowohl mit den Opfern des Nationalsozialismus als auch mit denjenigen, die in diesem System Karriere machten.

Bd 1: 256 S., 138 Abb., ISBN 978-3-942271-39-4
Bd 2: 272 S., 173 Abb., ISBN 978-3-942271-40-0
EUR 49,90 pro Einzelband
EUR 89,00 für Doppelband

www-hentrichentrich.de



Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum

Auf der Suche nach einer verlorenen Sammlung

Das Berliner Jüdische Museum (1933 – 1938)

In der Oranienburger Straße 31, in Berlins Mitte, befand sich das erste jüdische Museum der Moderne. Nur eine Woche nach seiner Eröffnung im Januar 1933 begann die brutale Verdrängung der Juden aus der deutschen Gesellschaft und Kultur. Unter diesen widrigen Umständen gelang es dem Berliner Jüdischen Museum, eine für seine Zeit und auf seinem Gebiet einzigartige Kunstsammlung aufzubauen und in Ausstellungen den bedrängten Juden dieser Stadt, Künstlern und Besuchern gleichermaßen, Zuflucht zu gewähren.

Bd 1: 240 Seiten, 203 Abb., ISBN 978-3-942271-42-4 | EUR 20,00
Bd 2: 184 Seiten, 469 Abb., ISBN 978-3-942271-43-1 | EUR 18,00
Doppelband: EUR 35,00

www-hentrichentrich.de



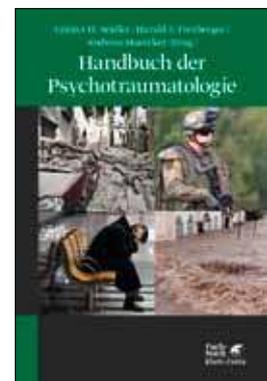
Gert Kaluza

Salute! Was die Seele stark macht
Programm zur Förderung psychosozialer Gesundheitsressourcen

Gar nicht erst krank zu werden ist besser als dauergestresst unser Gesundheitssystem in Anspruch nehmen zu müssen. Das sehen auch Krankenkassen so, die das »Programm zur Förderung psychosozialer Gesundheit« mit initiiert haben. Kaluza stellt eine klare Programmstruktur mit zahlreichen konkreten modulartigen Anleitungen vor; er ist »einer der besten Stressmanagement-Trainer Deutschlands« (Focus).

Leben Lernen 242
2011, 221 Seiten, broschiert, mit CD mit Kursmaterialien
ISBN: 978-3-608-89114-0 | 26,95 (D)

www.klett-cotta.de



Günter H. Seidler, Harald J. Freyberger, Andreas Maercker (Hrsg.)

Handbuch der Psychotraumatologie

Dieses Standardwerk behandelt systematisch alle Fragen der Psychotraumatologie und liefert das Grundwissen für alle Praktiker, Wissenschaftler, Studierende und Organisationen, die mit traumatisierten Menschen arbeiten - inklusive einem ausführlichem Register. Die Autorinnen und Autoren sind führende Traumaexperten und -therapeuten.

2011, 750 Seiten, gebunden, zweifarbig
ISBN: 978-3-608-94665-9 | EUR 89,95 (D)

www.klett-cotta.de



Tina-Louise Eissa / Stefan Lorenz Sorgner (Hrsg.)

Geschichte der Bioethik

Eine Einführung

Präimplantationsdiagnostik, Euthanasie, gentechnische Manipulation – bioethische Themen werden derzeit in der breiten Öffentlichkeit engagiert und kontrovers diskutiert. Die »Geschichte der Bioethik« liefert erstmals eine differenzierte historische Fundierung dieser Debatten, indem sie die bioethischen Reflexionen im Werk der bedeutendsten Ethiker der westlichen Kulturgeschichte – von Platon bis Peter Singer – darstellt und kommentiert.

2011. 441 S., kart.
ISBN 978-3-89785-757-5 | EUR 29,80 [D]

www.mentis.de



Joachim Boldt | Oliver Müller | Giovanni Maio (Hrsg.)

Leben schaffen?

Philosophische und ethische Reflexionen zur Synthetischen Biologie

Die Synthetische Biologie ändert und optimiert zielgerichtet zelluläre Funktionen auf molekularer Ebene: So werden in der Synthetischen Biologie ganze Genome einzelliger Organismen zum Objekt des technischen Eingreifens. Angesichts dieser Eingriffstiefe, mit der die Synthetische Biologie einfache Formen des Lebens zu ändern bestrebt ist, stellen sich grundlegende ethische Fragen nach unserem Verständnis von Leben, denen dieses Buch nachgeht.

2011. ca. 250 S., kart.
ISBN 978-3-89785-756-8 | EUR 28,- [D]

www.mentis.de



Helmut Fink | Rainer Rosenzweig (Hrsg.)

Mann, Frau, Gehirn

Geschlechterdifferenz und Neurowissenschaft

Seit die Evolution die zweigeschlechtliche Fortpflanzung erfunden hat, unterscheiden sich Männchen und Weibchen. Jenseits von Alltagspsychologie und hartnäckigen Geschlechterstereotypen gibt es mittlerweile eine Fülle wissenschaftlicher Forschungsergebnisse aus Neurowissenschaft, Humanbiologie und Medizin zur Geschlechterdifferenz. Dieses Buch bietet einen verständlichen Überblick über diese Forschungen.

2011. 174 S., kart.
ISBN 978-3-89785-759-9 | EUR 29,80 [D]

www.mentis.de

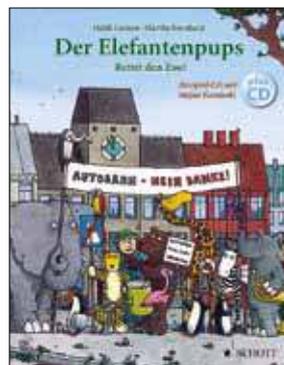


Wenn Eltern sich beschwerten... und Lehrer auf die Palme gehen
Wegweiser für Eltern und Lehrkräfte zum professionellen Umgang mit Beschwerden

Das Buch soll Lehrkräften und Eltern helfen, konstruktive Gespräche miteinander zu führen. Dazu enthält es Informationen, Übungen und Hinweise zur Selbsthilfe sowie zwei vollständige Nachschriften von vorbildlich geführten Beschwerdegesprächen. Es werden auch subtile Tabu-Fragen sensibel angesprochen, zum Beispiel die Frage wie das Verhalten seiner Eltern und Geschwister die Leistungsbeurteilung von Kindern in der Schule beeinflusst oder wie der Lehrer den Mann im Lehrer unter Kontrolle hält. Eine ganz praktische Soforthilfe stellen drei Checklisten für Eltern, Kinder und Lehrkräfte und ein Vorschlag zur Aufnahme des Themas in das Schulprogramm dar. Eine vierte Checkliste hilft bei der Suche nach versteckten Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten von Schülern. Am Schluss stehen provokante Utopien einer radikal (= von den Wurzeln her) veränderten Schule z. B. die Forderung nach einer weitergehenden, altersabhängigen Verminderung der Zahl der von den Lehrkräften zu erteilenden Unterrichtsstunden.

2011. XIV, 175 Seiten. Band 68. Kt.
ISBN 9783834008855. | EUR 18,-

www.paedagogik.de



Der Elefantenspupps Rettet den Zoo!

Im Zoo-Orchester herrscht Aufruhr: Für den Bau einer Autobahn sollen die Gehege abgerissen und die Tiere in andere Zoos verlegt werden, das Orchester würde aufgelöst ... Um das zu verhindern, hecken die Tiere zusammen mit Direktor Fröhlich einen Plan aus: Mit musikalischen Demonstrationen, Abendführungen und Tierpatenschaften soll der Zoo gerettet werden!
Auf der beiliegenden CD erweckt Stefan Kaminski die Geschichte zum Leben, eigens eingespielte Musikstücke machen zusätzlich Spaß beim Hören.

32 Seiten mit CD
EUR 19,99 [D] | sFr 31,90* | EUR 20,60 [A]
ISBN 978-3-7957-0770-5 / ED 21210
Für Kinder ab 5 Jahren.

www.schott-musik.de

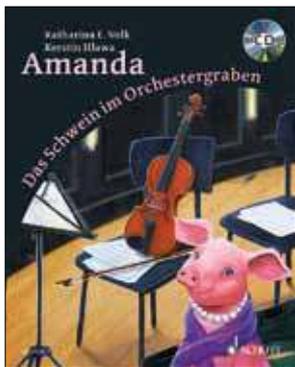


Maximus Musikus entdeckt die Musikschule

Seit Maxi der Zufall in das Konzerthaus eines Symphonieorchesters geführt hat, lebt er in dem alten Kontrabass in der Ecke und genießt das Leben mit jeder Menge wunderbarer Musik. Eines Tages stößt er neugierig in der Handtasche einer der Musikerinnen und landet so als blinder Passagier in einer Musikschule. Dort erlebt er neue Abenteuer in der Welt der Musik ... Eine fantasievolle Geschichte mit viel Musik zum Erleben und Mithören auf der beiliegenden CD.

32 Seiten mit CD
EUR 19,99 [D] | sFr 31,90* | EUR 20,60 [A]
ISBN 978-3-7957-0757-6 / ED 21064
Ab 5 Jahren

www.schott-musik.de



Katharina E. Volk / Kerstin Hlawka

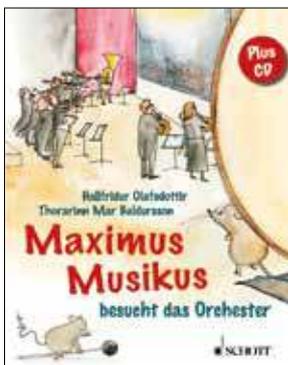
Amanda

Das Schwein im Orchestergraben

Ein musikalisches Glücksschwein! Amanda ist entzückt! Der Geiger Adalbert zieht auf ihren Bauernhof – direkt gegenüber von Amandas Schweinestall. Den ganzen Tag lang lauscht sie nun den wunderbaren Tönen und Melodien, die der Musiker seinem Instrument entlockt. Bald ist klar: Amanda ist verliebt bis über beide Schweineohren! Doch wie kann sie Adalbert nur näher kommen? Als sie eines Tages bemerkt, dass er Hilfe braucht, ist ihre große Stunde gekommen ...
Inclusive CD mit Musikeinspielungen und einer Hörfassung von Stefan Kaminski.

32 Seiten mit CD
EUR 19,99 [D] | sFr 31,90* | EUR 20,60 [A]
ISBN 978-3-7957-0740-8 / ED 21032
Ab 5 Jahren

www.schott-musik.de



Hallfrídur Ólafsdóttir
und Thórarinn Már Baldursson

**Maximus Musikus
besucht das Orchester**

Eine fantasievolle Geschichte mit viel Musik zum Erleben und Mithören auf der beiliegenden CD.

EUR 19,95 [D] | sFr 33,90* | EUR 20,60 [A]
ISBN 978-3-7957-0730-9 / ED 20946
Ab 5 Jahren

www.schott-musik.de

VORSCHAU

**Ausgabe 6-2011 des
Fachbuchjournals er-
scheint Anfang Dezember**

IM FOKUS

Buchmesse Frankfurt 2011

BAUWESEN/ARCHITEKTUR

- Der Verlag der Bauhaus-Universität Weimar
- Dr. Ulrich Repkewitz bespricht Neuauflagen und Neuerscheinungen zum Privaten Baurecht

KUNST/DESIGN

Anlässlich der Ausstellung
(9.12.2011 bis 6.5.2012)
„Franziskus“ im Paderborner
Diözesanmuseum und
Franziskanerkloster:

- „Franziskus. Licht aus Assisi“ (Katalogbuch zur Ausstellung)
- und „Die Kirche San Francesco in Assisi“ (beide Hirmer Verlag)

MEDIZIN

- Medizin für „Menschen ohne Papiere“
- „Über das Sterben“, Gespräch mit dem Palliativmediziner Gian Domenico Borasio über sein neues Buch (Verlag C. H. Beck)

NATURWISSENSCHAFTEN

- Astronomie: Neuerscheinungen
- Chemie: Internationales Jahr der Chemie 2011 – Berichte, Interviews, Neuerscheinungen

VERLAGE

- 50 Jahre dtv

IMPRESSUM

Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf)
c.horn-friesecke@dinges-frick.de
Erwin König (ek)
(06 11) 9 31 09 41
e.koenig@fachbuchjournal.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab)
(06 11) 3 96 99 - 24
a.beyreuther@fachbuchjournal.de

Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH
Medientechnik, Drucktechnik & Verlag
Hausanschrift:
Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden
Postanschrift:
Postfach 2009, 65010 Wiesbaden
Telefon (06 11) 3 96 99 - 0
Telefax (06 11) 9 31 09 - 43
Geschäftsführer:
Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick
Carla Horn-Friesecke, Ulrich von Scheibner

Anzeigen (verantw.):

Rocco Mischok
(06 11) 3 96 99 - 60
r.mischok@fachbuchjournal.de

Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank
BLZ 510 900 00 Konto-Nr. 7 142 234

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise:

Preisliste Nr. 3, gültig ab 15.1.2011

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 7,-
Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 40,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
Versandkosten Inland: € 12,-
Versandkosten Ausland: Preis auf Anfrage
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnements-Kündigungen jeweils
sechs Wochen vor Ende des Bezugszeit-
raums

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich

ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen.

www.fachbuchjournal.de

Unser Fragebogen

Antworten von Dr. Florian Simon,
Duncker & Humblot, Berlin



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Wenn ich mich recht erinnere, war das wohl entweder Loftings „Dr. Dolittle und seine Tiere“ oder Milnes „Pu der Bär“. Beides zum Einschlafen von meinem Vater vorgelesen.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Immer diese Gewissenfragen! Aber wenn ich mich entscheiden muss, dann die drei Romanfragmente Kafkas. Und Erich Kästners „Fabian“. Die Herren Heine, Rilke, Morgenstern, Ringelnatz, Bernhard, Brecht, Beckett, Fitzgerald, Twain, Waugh und Proust mögen mir verzeihen.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Das halte ich noch für eher unwahrscheinlich. Eine erschütternd reaktionäre Gesinnung, ich weiß ...

Was haben Sie in Ihrer Freizeit zuletzt als eBook gelesen?

Ich fürchte, das inzwischen sehr liebgewonnene tägliche Verheddern im elektronischen Angebot zahlreicher Zeitungen und Blogs ist keine qualifizierte Antwort?

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen ist ein königliches Erholungsprogramm. Wenn mir die Lesepeste ausgeht, dann Fußballübertragungen. Heutzutage kann man da ja an jedem Tag der Woche glücklich werden. Ungeschlagen aber bleiben zwei Stunden Hockeytraining und der Versuch, es dabei den jungen Burschen noch einmal richtig zu zeigen.

Traumjob Verleger? Beruf oder Berufung?

Aus voller Überzeugung kann ich behaupten: Beides!

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Wenn man als dritte Familiengeneration das Privileg eingeräumt bekommt, eine über zweihundertjährige Verlagstradition fortzuführen, kann man doch nicht kneifen, oder?

Haben Sie Ihre Entscheidung schon einmal bereut?

Wie war gleich die Frage?

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der Verleger?

Meinen Vater, der mir diese Welt von Kindesbeinen an nahegebracht und zur Leidenschaft hat werden lassen.

Wie beginnt ein guter Tag als Verleger?

Mit einem Espresso gehobener Qualität und der Gewissheit, eine starke Mannschaft um sich zu haben. In jeder Hinsicht.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Die Espressomaschine versagt schon in den Morgenstunden.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Das wird wohl der Start der inzwischen großflächigen Einführung elektronischer Produkte, insbesondere der unserer eLibrary, gewesen sein. Die Spannung wird sicher anhalten, schließlich weiß man ja nicht, wie es ausgeht. So wie beim Fußball.

Eine große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Sie wird noch stärker unter den Druck des Digitalen geraten. Aber das Gedruckte wird sich zu wehren wissen. Totgesagte leben länger!

leicht gemacht®

Neuaufgabe des Toppellers



BGB – leicht gemacht®
Dr. Heinz Nawratil
31. Auflage 2011
€ 10,90 (D)
ISBN 978-3-87440-295-8



Das Flaggschiff unserer Gelben Serie:
Das Bürgerliche Gesetzbuch lebendig und leicht
Ein Fachbuch für den Stapelverkauf



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

»Sehr gute Einführung in die Kartellrechtspraxis«

Christian Schmidt, LL.M. und Dr. Dominik Schnichels, EuZW 5/07, zur Voraufgabe



Europäisches Kartellrecht

Herausgegeben von RA Dr. Thorsten Mäger

2. Auflage 2011, 611 S., geb., 98,- € , ISBN 978-3-8329-6196-1

nomos-shop.de/13205

In der anwaltlichen Beratung von Unternehmen spielt das europäische Kartellrecht eine dominierende Rolle – und hat das deutsche Kartellrecht weitgehend verdrängt. Die praktische Bedeutung ist immens.

Die Neuauflage erläutert ausführlich die Auswirkungen des reformierten Rechtsrahmens auf die konkreten Sachfragen und Problembereiche, auch unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen im Bereich der Missbrauchsaufsicht (Mitteilung der Europäischen Kommission zu Behinderungsmissbräuchen), in der Fusionskontrolle und bei den Verfahrensregelungen.

Der neue Großkommentar zum Europäischen Beihilfenrecht gibt Antworten aus einer Hand. In mehr als 30 Bereichen – von Agrar bis Verkehr – werden minutiös alle wichtigen Detailfragen des Beihilfenrechts exakt vermessen.

Über 30 – seit langer Zeit mit der Materie vertraute – Autorinnen und Autoren aus Anwaltschaft, europäischen und nationalen Behörden sowie der Wissenschaft leisten eine sorgfältige Analyse und kritische Diskussion der für das Beihilfenrecht maßgeblichen Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission wie der Rechtsprechung der europäischen Gerichte.

Europäisches Beihilfenrecht

Herausgegeben von RA Dr. Alexander Birnstiel, LL.M., Prof. Dr. Marc Bungenberg, LL.M. und RA Helge Heinrich

2011, ca. 1.200 S., geb., ca. 178,- €,

ISBN 978-3-8329-5758-2

Erscheint ca. November 2011

nomos-shop.de/12713

